

Raumverträglichkeitsprüfung

für die Errichtung der 380 kV-Leitung Ämter

Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land - Lüneburg/Samtgemeinde

Gellersen/Samtgemeinde Ilmenau - Stadorf - Wahle; Abschnitt: Landesgrenze

SH/NI (östlich von Geesthacht) - Lüneburg - südlich Kolkhagen einschließlich

eines neuen Umspannwerks (UW) im Bereich der Hansestadt

Lüneburg/Samtgemeinde Gellersen / Samtgemeinde Ilmenau

(Ostniedersachsenleitung, Abschnitt Nord - Teilabschnitt)

Stellungnahmen Privater im Beteiligungsverfahren nach § 10 Abs. 5
Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG)

(Januar/Februar 2024)

Zusammenfassende Darstellung und Erwidern der eingegangenen
Hinweise, Fragen und Forderungen

Vorhabenträgerin: TenneT TSO GmbH

Verfahren: Raumverträglichkeitsprüfung

Verfahrensführende Behörde: Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Lüneburg

Zusammenfassung der Stellungnahmen:
Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Lüneburg

Erwiderung der Stellungnahmen:
ArL Lüneburg / TenneT TSO GmbH

Lüneburg / Bayreuth, 25. April 2024

Einleitung	4
Teil A: Hinweise zum Verfahren und zu den Verfahrensunterlagen	7
1. Allgemeine Hinweise zum Vorhaben und zum Verfahren	7
2. Methodik der Vorprüfung / Planungsleitsätze/-grundsätze.....	12
3. Methodik und Ergebnis der Raumverträglichkeitsstudie (RVS).....	15
4. Methodik und Ergebnis der überschlägigen Betrachtung der Umweltbelange	16
5. Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung.....	18
6. Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung	20
Teil B: Thematische Hinweise	23
7. Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit	23
8. Verringerte Abstandsvorgaben nach § 43 Abs. 3 EnWG	34
9. Erdverkabelung, Nutzung anderer Technologien.....	36
10. Wertminderungen, Entschädigung, Ausgleichs- und Schutzmaßnahmen.....	41
11. Landwirtschaft	45
12. Bauphase	47
Teil C: Hinweise zu einzelnen Trassenabschnitten	48
13. Trassenabschnitt Elbe/Tespe (B03/B04)	48
14. Trassenabschnitt westlich Tespe bis südlich Handorf (B05-B08).....	69
15. Trassenabschnitt südlich Handorf bis nordwestlich Reppenstedt (B09-B14)	70
16. Trassenabschnitt westlich/südlich Reppenstedt (B15).....	80
17. Trassenabschnitt südlich Reppenstedt bis südlich Melbeck (B16-B20)	86
18. Trassenabschnitt südlich Melbeck bis südlich Kolkhagen (B21, B22, Teil von B23)	97
Teil D: Hinweise zu den Standortalternativen für ein Umspannwerk	99
19. Methodische Hinweise zur Standortermittlung und -bewertung	99
20. UW-Standortalternative A (südlich Reppenstedt).....	100
21. UW-Standortalternative B (westlich Rettmer)	101
22. UW-Standortalternative C (östlich Oedeme).....	131
23. UW-Standortalternative D (südlich Rettmer).....	133
24. UW-Standortalternative E (südlich Häcklingen).....	143
25. UW-Standortalternative F (nördlich Melbeck)	144
26. Vergleichende Betrachtung verschiedener UW-Standortalternativen	155
27. Vorschlag für weitere UW-Standorte	166
28. UW – sonstiges	171
29. Sonstiges	171

Einleitung

Im Beteiligungsverfahren (Januar/Februar 2024) gingen 105 Stellungnahmen Privater ein, wobei in Teilen gleich oder ähnlich lautende Schreiben verwendet wurden. Räumlicher Schwerpunkt der Stellungnahmen war der Landkreis Lüneburg. Der überwiegende Teil dieser Stellungnahmen kam wiederum aus den Bereichen der Hansestadt Lüneburg, der Samtgemeinde Ilmenau, der Samtgemeinde Bardowick und der Samtgemeinde Gellersen. Aus dem Landkreis Harburg gingen nur vereinzelte Stellungnahmen ein.

Zusammenfassend können folgende Inhalte der Stellungnahmen hervorgehoben werden:

- *Gesundheit / Immissionen:* In der Mehrzahl der Schreiben werden Sorgen zu den gesundheitlichen Auswirkungen des Vorhabens geäußert. Im Mittelpunkt stehen dabei die elektromagnetischen Felder von Stromleitungen und Umspannwerk („Elektrosmog“). Daneben äußern sich viele private Stellungnehmer:innen auch zu den Lärmimmissionen von Leitungen und Umspannwerk und zu den Verkehrs- und Lärmbelastungen der Bauphase. Einige Stellungnehmer:innen äußern die Sorge, dass nach der aktuellen Gesetzeslage beim beschleunigten Netzausbau keine (Mindest-) Abstände zu Wohnbesiedlungen mehr vorgesehen seien (§ 43 Abs. 3 EnWG, H.d.A.).
- *Verluste der Wohnqualität / Immobilienwertverluste; Überlastung des Wohnumfelds:* Private Stellungnehmer:innen äußern vielfach die Befürchtung, dass mit der Errichtung einer Stromleitung oder eines Umspannwerks in räumlicher Nähe zu ihrer Wohnimmobilie ein Wertverlust verbunden sei, der ggf. einen späteren Weiterverkauf oder eine Vermietung erschweren könnte und damit auch die Altersvorsorge bedrohe. Mehrfach wird zudem ausgeführt, dass bereits eine hohe Vorbelastung des Wohnumfelds, etwa durch die vorhandenen Stromleitungen, das bestehende Umspannwerk in Lüneburg oder den Windpark im Melbeck bestehe und die zusätzliche Errichtung einer Stromleitung bzw. eines Umspannwerks zu einer Überlastung des Wohnumfelds führen würde. Für den Bereich Tespe wird die Anwendung der Zielausnahmeregelungen zum 400-Meter-Abstandsziel der LROP bemängelt.
- *Auswirkungen auf die Siedlungsentwicklung:* Zahlreiche Stellungnahmen weisen auf zukünftige oder bereits geplante Siedlungsentwicklungsvorhaben / Bauleitplanungen hin, die im Konflikt mit dem Neubau der Stromleitung bzw. dem Umspannwerk stehen. Dies ist insbesondere im Bereich Lüneburg-Rettmer und Lüneburg-Oedeme der Fall. Aber auch in anderen Orten - z.B. Melbeck, Tespe - wird die technische Überprägung des Ortsrands durch den Neubau einer Stromleitung als Einschränkung der Standortattraktivität der Ortslage angesehen. Es befürchtet, dass das Vorhaben auf diese Weise Ziele der Dorf-/Siedlungsentwicklung konterkariere und in der Folge auch die demographische Entwicklung durch verstärkte Abwanderung negativ beeinflusse. Andererseits wird in einzelnen Stellungnahmen das Freileitungsvorhaben als verträglicher für die Umweltschutzbelange erachtet, als großflächige Siedlungsentwicklungsplanungen.
- *Gefahr durch Nähe zu kritischer Infrastruktur:* Einzelne Stellungnehmer:innen erachten die Nähe von kritischer Infrastruktur als Sicherheitsrisiko für umliegende Siedlungsbereiche. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass Freileitungen und insbesondere ein Umspannwerk potenzielle Ziele bei möglichen Angriffskriegen oder Terroranschlägen seien und bei geringem Abstand zu Wohngebieten, Schulen, Kitas und einem Luftschutzbunker in Lüneburg-Oedeme zu erheblichen Kollateralschäden führen könnten.

- *Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung:* Auch Eigentümer/innen land- bzw. forstwirtschaftlicher Flächen brachten die Kritik vor, dass Freileitungen oder das Umspannwerk die Nutzbarkeit ihrer Flächen deutlich verringern würde. Einbußen resultierten u.a. aus Flächenreduzierungen, Bewirtschaftungserschwernissen und den Auswirkungen der Bauphase. Sowohl im Bereich der Schutzstreifen der Freileitung werden dauerhaft Ertragseinbußen befürchtet, in Teilen wird daher eine wiederkehrende Entschädigungszahlung gefordert. Im Einzelfall wird auch befürchtet, dass betriebliche Erweiterungen oder Diversifizierungen, z.B. die Errichtung von Ferienwohnungen, erschwert oder unmöglich gemacht würden. Daneben wird die Sorge geäußert, dass Stromleitungen Auswirkungen auf die Gesundheit von (Nutz-)Tieren haben könnten.
- *Auswirkungen auf Naherholung, Tourismus:* Aus dem Umfeld der Standortalternativen für das Umspannwerk wird mehrfach geäußert, dass dieses die Naherholung und die Entwicklung des Tourismus, insbesondere in Bezug auf die landwirtschaftlichen Betriebe, deutlich beeinträchtigen werde.
- *Konkrete Hinweise zu einzelnen Trassenabschnitten / Standortalternativen:* Eine größere Zahl von Stellungnahmen Privater enthält auch konkrete Hinweise zu Raumnutzungen (z.B. Abstände zu Wohngebäuden; beobachtete Brut- und Rastvogel- oder Wildvorkommen, Baumbestände; Konflikte bestehender Infrastruktur: bestehende/geplante Windparks, Rohstoffabbaugebiete, Gasleitungen). Vorschläge für kleinräumige Trassenoptimierungen, die insbesondere die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößern würden, werden schwerpunktmäßig zu Bereich Mechtersen, Dachtmissen/Reppenstedt und Bardowick-Bruch abgegeben. Um Konflikte im südlichen Bereich von Lüneburg zu umgehen wird darüber hinaus eine großräumige Trassenvariante vorgeschlagen, die bei Dachtmissen südlich bis unterhalb Barnstedt verläuft.
- *Kritik an der Methodik der Varianten- und Standortbewertung:* Mehrere Stellungnehmer:innen äußern Kritik an der Methodik der Bewertung von Trassen- und Standortalternativen. Moniert wird etwa, dass vorhandene Raumnutzungen, insb. Vogelvorkommen, nicht hinreichend erfasst und bewertet worden seien oder der Vergleich der Umspannwerk-Standorte zu sehr von Kostenerwägungen ausgehe. Außerdem wird die Abschichtung von Trassen-/Standortalternativen nach der Vorprüfung der TenneT kritisiert.
- *Forderungen einer (Teil)Erdverkabelung:* Zahlreiche Stellungnehmer:innen fordern in verschiedenen Bereichen des Leitungsverlaufs – insbesondere bei Annäherungen an Wohnnutzungen oder bei Konflikten im Natur-/Umweltschutzbereichen die Verlegungen eines Erdkabels anstelle einer Freileitung. Der Schutz von Gesundheit und Natur solle die Mehrkosten wert sein. Nach ihrer Interpretation gilt § 4 Abs. 2 Bundesbedarfsplan-Gesetzes (BBPIG) bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen auch für nicht im BBPIG als Pilotprojekt gekennzeichneten Vorhaben.

Das ArL Lüneburg hat wesentliche Inhalte aus den 105 Schreiben nach Themen und räumlichen Bezugsorten in anonymisierter Form zusammengefasst und die Vorhabenträgerin, die TenneT TSO GmbH, hierzu um Stellungnahme gebeten. Die Erwidernungen geben daher die Sichtweise der Vorhabenträgerin auf die in den Stellungnahmen vorgebrachten Hinweise, Fragen und Forderungen wieder.

Nur in wenigen Fällen hat das ArL Lüneburg im Rahmen dieses Dokuments eine eigene Erwidernung vorgesehen.

Von einem Rechtsanwaltbüro wurde eine Stellungnahme für mehrere Mandanten aus dem Raum Melbeck abgegeben. Die Inhalte zu den Themen

- fehlerhafter Ausschluss / Vorzugswürdigkeit von UW-Standort D
- Vorzugswürdigkeit UW-Standort B (kürzer Leitungslängen, keine Einbeziehung der Bauleitplanung für den Bebauungsplan Nr. 182)
- Raumunverträglichkeit UW-Standort F (größere Leitungslängen, Konflikt mit Vorranggebieten Windenergienutzung und Rohstoffgewinnung, Waldeingriffe, Sichtbeziehungen zum Ort Melbeck)

decken sich fast vollumfänglich mit der Stellungnahme für die Gemeinde Melbeck, die durch dasselbe Rechtsanwaltbüro verfasst wurde. Die Erwiderungen hierzu finden sich in der Erwiderungssynopse zu den Stellungnahmen der öffentlichen Stellen.

Teil A: Hinweise zum Verfahren und zu den Verfahrensunterlagen

1. Allgemeine Hinweise zum Vorhaben und zum Verfahren

1.1 Zweifel am Bedarf für das Vorhaben: *Es werden Zweifel geäußert, ob der Stromverbrauch [und damit der Bedarf für neue Transportleitungen und Umspannwerke] nicht von vornherein zu hoch eingeschätzt werde. In zwei Jahren könnten schon ganz andere Erkenntnisse hierzu vorliegen. Im Jahr 2023 etwa sei der Stromverbrauch faktisch sogar gesunken.*

Erwiderung der TenneT:

Das gegenständliche Projekt ist im Bundesbedarfsplan als Vorhaben Nr. 58 enthalten. Nachdem dieses Energiewende-Projekt bereits im Netzentwicklungsplan 2035 (2021) bestätigt wurde, ist der Bedarf für die Ostniedersachsenleitung im Netzentwicklungsplan (NEP) 2037/2045 (2023) erneut nachgewiesen worden. Mit Aufnahme des Vorhabens in die Anlage zum BBPIG stehen die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf gesetzlich fest. Diese Feststellungen sind für die Planfeststellung und die Plangenehmigung nach den §§ 43 bis 43d EnWG verbindlich.

1.2 Nutzung der bestehenden Leitung für den Stromtransport: *Gefragt wird, ob es tatsächlich ausgeschlossen sei, für den zusätzlichen Stromtransport die vorhandene Trasse zu nutzen.*

Erwiderung der TenneT:

Das gegenständliche Projekt ist im Bundesbedarfsplan als Vorhaben Nr. 58 enthalten. Nachdem dieses Energiewende-Projekt bereits im Netzentwicklungsplan 2035 (2021) bestätigt wurde, ist der Bedarf mit dem Netzentwicklungsplan (NEP) 2037/2045 (2023) erneut nachgewiesen worden. Mit Aufnahme des Vorhabens in die Anlage zum BBPIG stehen die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf gesetzlich fest. Diese Feststellungen sind für die Planfeststellung und die Plangenehmigung nach den §§ 43 bis 43d EnWG verbindlich.

Entsprechend NOVA-Prinzip des Netzentwicklungsplanes wurde vorab eine Netzoptimierung vor Verstärkung der Bestandsleitung und Ausbau geprüft. Eine Netzoptimierung ist nicht möglich, sodass vorrangig ein Ausbau der Bestandsleitung geprüft wurde. Eine Machbarkeitsstudie hat im Jahr 2021 ergeben, dass die Masten der Bestandsleitung nicht die Tragfähigkeit für eine HTL-Umbeseilung aufweisen und die Leitung somit für eine Erhöhung des Stromtransportes ersatzneugebaut werden müsste. Der darauffolgende Netzentwicklungsplan hat weiterführend zusätzlich den Bedarf eines 3. und 4. Stromkreises auf der Achse vorgegeben, auf Grund dessen die Notwendigkeit des Ersatzneubaus in einen Parallelneubau umgeändert wurde. Aus Versorgungssicherheitsgründen ist es zudem ausgeschlossen, dass vier 380-kV Stromkreise, welche die selbe Versorgungsrichtung und die gleichen Regionen ansteuern, auf einem Mastgestänge zu führen.

1.3 Grundsätzliche Kritik an einer Trassenführung westlich von Lüneburg: *Es wird angemerkt, dass TenneT die falsche Route vom Norden/Krümmel her kommend gewählt habe. Wenn man von Nord nach Süd ein Lineal anlege, dann gehe die Linie östlich durch Lüneburg. Dass man dies vor über 30 Jahren wegen der damaligen Grenz Nähe strategisch nicht wollte, sei verständlich, Sorge aber nun für Probleme, weil der westliche Raum von Lüneburg erheblich dichter bebaut sei.*

Erwiderung der TenneT:

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass sie sich bei der Planung an den ihr gegebenen gesetzlichen Vorgaben orientiert. Der Netzentwicklungsplan (NEP) 2037/2045 sieht für das vorliegende Vorhaben die Realisierung eines Parallelneubaus vor. Zudem orientiert sich die Vorhabenträgerin in der Ableitung der Trassenalternativen auch an dem Bündelungsgebot. Durch eine enge räumliche Bündelung von zwei Trassen entstehen Entlastungswirkungen. Der Vorteil der Bündelung liegt in der "Verschonung" unvorbelasteter Räume (z.B. östlich Lüneburgs) durch die Wirkungen einer neuen Trasse. Bei einer Bündelung werden die Auswirkungen von zwei Trassen räumlich und funktional überlagert und so in der Summe deutlich geringere nachteilige Effekte verursacht als bei zwei räumlich getrennten Trassen. Aus diesem Grund ist hier auch aus fachlicher Sicht ein westlicher Verlauf um Lüneburg vorzugswürdig gegenüber einem ungebündelten östlichen Verlauf um die Hansestadt.

Des Weiteren beinhaltet das Vorhaben neben der Errichtung einer neuen 380 kV-Freileitung auch den Bau ein neues Umspannwerk mit 380 kV- bzw. 110 kV-Schaltanlagen als neuen Netzverknüpfungspunkt. Dafür ist im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) der Bereich Hansestadt Lüneburg/ der Samtgemeinde Gellersen/ der Samtgemeinde Ilmenau festgelegt. Da es sich bei dem UW um einen Zwangspunkt handelt, kommt nur Trassenführungen westlich Lüneburg in Frage.

1.4 Forderung, schutzwürdige Interesse höher zu gewichten als Kosten: *Mehrere Stellungnehmer:innen fordern, dass bei der Planung des Vorhabens die Kostenfrage nicht ausschlaggebend sein dürfe, wenn es um die Abwägung schutzwürdiger Interessen, insbesondere des Menschen und der Tierwelt, gehe. Es wird angeregt, daher von vornherein mehr Geld in die Hand zu nehmen, um eine Planung mit massiven Auswirkungen zu vermeiden und Alternativen hierzu zu prüfen. Man könne auch die Bevölkerung und den Staat um Crowdfunding finden.*

Erwiderung der TenneT:

Die Vorhabenträgerin agiert als öffentlich reguliertes Unternehmen im Rahmen des im Bundesbedarfsplangesetzes definierten Auftrags. Eine Bautätigkeit, welche über den gesetzlichen Auftrag hinausgeht, ist aus volkswirtschaftlichen Gesamtnutzen nicht zulässig, da sämtliche Investitionskosten von der Allgemeinheit zu tragen sind. Diese werden über die Stromnetzentgelte auf den Stromkunden umgelegt. Nach § 1 EnWG ist daher eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicherzustellen. Die Finanzierung des Vorhabens ist gesetzlich sichergestellt. Zusätzliche Finanzierungsquellen sind nicht notwendig.

1.5 Kritik an der Raumverträglichkeitsstudie und der Vorprüfung der UW-Standortalternativen: *Es wird kritisiert, dass in der Raumverträglichkeitsstudie, die die TenneT durchgeführt hat, erhebliche Mängel enthalte. Aufgrund der mangelhaften Verfahrensweise erscheine es als unumgänglich, das Verfahren wieder zu eröffnen, die anderen Varianten für das Umspannwerk, die betrachtet wurden, erneut zu prüfen und zu anderen Vorzugsvarianten zu kommen.*

Erwiderung der TenneT:

Weder die Kritik an Unterlage B (RVS) noch die Kritik an der Vorprüfung der UW-Standortalternativen können aufgrund fehlender Konkretisierung der Einwendung nachvollzogen werden. Aus Sicht der Vorhabenträgerin wurde in den Antragsunterlagen der Raumverträglichkeitsprüfung umfangreich und nachvollziehbar dargelegt, weshalb die UW-Standortalternativen B und F die einzigen ernsthaft in Betracht kommenden Standorte für ein Umspannwerk darstellen. Daher wird die Kritik an den Verfahrensunterlagen zurückgewiesen.

1.6 Kritik am Verzicht auf eine RVP für den Abschnitt Kolkhagen – Stadorf: *Kritisiert wird, dass das ArL dem Antrag der Vorhabenträgerin zugestimmt hat, zwischen Kolkhagen und Stadorf aufgrund mangelnder Korridoralternativen auf eine Raumverträglichkeitsprüfung zu verzichten. Diese Entscheidung sei aufgrund der Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten und Waldgebieten nicht nachvollziehbar. Auch hier hätte eine Prüfung durchgeführt werden müssen, wie Karte 4 (Avifauna) zeige, die eine der Unterlagen für die Telefon-/Videokonferenz am 25.04.2023 war.*

Erwiderung des ArL Lüneburg:

Im Untersuchungsrahmen vom 11.07.2023 (Seite 2 und 3) begründet das ArL Lüneburg seine Entscheidung, für den Abschnitt zwischen südlich Kolkhagen und dem Umspannwerk Stadorf auf eine RVP zu verzichten. Für diesen Leitungsabschnitt wurde von TenneT ein Trassenkorridor vorgeschlagen, der sich über weite Teile unmittelbar an der Bestandstrasse orientiert. Gemäß § 1 Nr. 14 RoV unterfällt die Errichtung von Höchstspannungsfreileitungen, die unmittelbar neben Bestandstrassen erfolgt, nicht dem Anwendungsbereich für Raumordnungsverfahren/Raumverträglichkeitsprüfungen. Dies trifft für den weit überwiegenden Teil (ca. 95 Prozent) dieses Leitungsabschnitts zu. Kleinräumlichen Verschwenkungen zur Einhaltung des Wohnumfeldschutzes stehen nach der Vorprüfung ersichtlich keine Ziele der Raumordnung entgegen. Im Rahmen der Telefon-/Videokonferenz am 25.04.2023 sowie in den Stellungnahmen, die zum Vorschlag des Untersuchungsrahmens eingegangen sind, wurden für diesen Abschnitt zudem keine räumlichen Trassenalternativen vorgeschlagen. Auch insoweit ist kein Bedarf für die raumordnerische Vorprüfung von Alternativen im Rahmen einer Raumverträglichkeitsprüfung erkennbar. Der Landkreis Uelzen als einziger betroffener Regionalplanungsträger bzw. untere Landesplanungsbehörde hat sich zudem im Rahmen der Antragskonferenz ebenfalls zustimmend zum Verzicht auf ein Raumordnungsverfahren in diesem Leitungsabschnitt geäußert. Zusammenfassend sind in dem Abschnitt keine raumbedeutsamen Konflikte zu erwarten, die einer Vorprüfung im Rahmen einer Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 ROG 2023 bedürfen. Hinweise auf mögliche Auswirkungen auf betroffene Raumbelange können auf der Ebene der Planfeststellung, im Rahmen der Feintrassierung, einer verträglichen Lösung zugeführt werden.

1.7 Kritik an der bisherigen Information der Öffentlichkeit zur UW-Alternative B: Das Informationsverhalten über die mögliche Standortalternative B des Umspannwerkes wird als sehr verhalten eingestuft und die Enttäuschung hierüber zum Ausdruck gebracht. Sehr viele Menschen aus den betroffenen Stadtteilen hätten erst nach und nach von dem Planungsstand erfahren. Die Verfahrensunterlagen seien sehr umfangreich und für Laien zugleich schwer verständlich, die Frist für die Abgabe einer Stellungnahme knapp. Es hätte viel früher und einfacher informiert werden müssen.

Erwiderung der TenneT:

Im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung sind die Antragsunterlagen zwischen dem 16. Januar bis einschließlich 15. Februar 2024 durch das ArL Lüneburg öffentlich ausgelegt worden, sowie – auch dauerhaft – über die Website des ArL Lüneburg digital zugänglich. Vom 16. Januar bis 15. Februar 2024 bis konnten Behörden, Kommunen, öffentliche Stellen, Verbände und Vereinigungen sowie Bürgerinnen und Bürger beim ArL Stellungnahmen abgeben.

Neben dem formellen Beteiligungsverfahren hat TenneT weitere Dialog- und Informationsmöglichkeiten angeboten. Um insbesondere Bürgerinnen und Bürger über den geplanten Parallelneubau auf den neuesten Stand zu bringen und die Inhalte der Antragsunterlagen im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung zu erläutern, hat TenneT während der vierwöchigen formellen Beteiligungsphase des ArL (16.01.-15.02.2024), zu einer Infomobil-Tour in die Region eingeladen. Vor Ort hat TenneT über die Vorzugstrasse für den geplanten Parallelneubau, die UW-Standortalternativen und die nächsten Verfahrensschritte im Abschnitt Nord informiert. Die Einladung zu der Infomobil-Tour erfolgte über die Presse sowie die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister. Konkret stand TenneT an folgenden Tagen für den direkten Austausch vor Ort zur Verfügung:

- Montag, 29.01.2024 – 14:00-18:00 Uhr Mechtersen vor dem Gemeindehaus, Im Kirchfelde 2
- Dienstag, 30.01.2024 – 14:00-18:00 Uhr Handorf vor dem Gemeindehaus, Hauptstraße 46
- Mittwoch, 31.01.2024 – 14:00-18:00 Uhr Tespe Fährhaus Tespe, Elbuferstraße 200
- Donnerstag, 01.02.2024 – 14:00-18:00 Uhr Melbeck vor dem Rathaus, Am Diemel 2
- Freitag, 02.02.2024 – 09:00-13:00 Uhr Ebstorf Wochenmarkt, Winkelplatz 4a

Am 23.02.2024 hat TenneT auf Einladung der Ortschaft Rettmer (UW-Standortalternative B) an einem Informationsabend vor Ort teilgenommen, um den Bürgerinnen und Bürgern zusätzlich zu der oben genannten Infomobil-Tour die Planungen des Abschnitts Nord der Ostniedersachsenleitung vorzustellen.

Abgesehen von den oben genannten Terminen stehen die Bürgerreferenten der Ostniedersachsenleitung als direkte Ansprechpartner für Rückfragen der Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung und sind telefonisch oder per E-Mail erreichbar. Darüber hinaus bietet TenneT weitere Informations- und Dialogformate an, um kontinuierlich zu informieren, wie bspw. die Projekt-Website oder den Projekt-Newsletter.

1.8 Beteiligung der Naturschutzverbände bei der Erörterung des Untersuchungsrahmens: *Im Erläuterungsbericht sei nicht erkennbar, ob die Naturschutzverbände bei der Erörterung von „Erfordernis, Gegenstand, Umfang und Ablauf der Raumverträglichkeitsprüfung“ beteiligt wurden.*

Erwiderung des ArL Lüneburg:

Die Naturschutzverbände wurden mit Schreiben vom 29.03.2023 über die Telefon-/Videokonferenz zur Erörterung von Erfordernis, Gegenstand, Umfang und Ablauf der Raumverträglichkeitsprüfung (ehem. Raumordnungsverfahren) gem. § 22 Abs. 2 NROG, die am 25.04.2023 stattgefunden hat, informiert und haben somit die Möglichkeit zur Teilnahme erhalten. Zwei Naturschutzverbände haben an dem Termin teilgenommen.

1.9 Forderung nach Bürgerbeteiligung und Transparenz: *Entscheidend sei, dass die betroffenen Gemeinschaften angemessen über das Vorhaben informiert werden und die Möglichkeit haben, sich aktiv am Planungsprozess zu beteiligen. Transparente Kommunikation und eine offene Dialogkultur seien unerlässlich, um das Vertrauen der Öffentlichkeit zu gewinnen und die Legitimität des Projekts zu stärken. Daher sollten Mechanismen geschaffen werden, um die Anliegen und Einwände der Bürgerinnen und Bürger in den weiteren Planungsprozess zu integrieren und ernsthaft zu berücksichtigen.*

Erwiderung der TenneT:

Neben dem formellen Beteiligungsverfahren der RVP bietet TenneT während des gesamten Prozesses weitere Dialog- und Informationsmöglichkeiten an. Denn TenneT möchte die Planungen für den Parallelneubau der Ostniedersachsenleitung offen und transparent gestalten. Deshalb wendet sich die Vorhabenträgerin schon vor allen formellen Verfahren an die Bürgerinnen und Bürger, die entlang der Trasse wohnen, und nehmen ihre Hinweise in die Planungen mit auf.

Sowohl in der Raumverträglichkeitsprüfung als auch im späteren Planfeststellungsverfahren können sich Interessierte über informelle Formate, wie der Infomobil-Tour oder Informationsmärkte einbringen, die Planungen der TenneT hinterfragen und Hinweise abgeben. Im Januar und Februar 2024 haben insgesamt sechs solcher Termine in der Region stattgefunden.

Darüber hinaus bietet TenneT verschiedene Informations- und Dialogformate an, über Hintergründe, Neuigkeiten und den aktuellen Planungsstand zu informieren: Neben den direkten Kontakt zu den Bürgerreferenten des Projekts (telefonisch oder per E-Mail, Termine nach Vereinbarung) ist es möglich, dass sich Interessierte auf der Projekt-Website zu dem aktuellen Planungsstand informieren oder weitere digitale Formate zu nutzen (z. B. Newsetter, digitale Karte).

1.10 Forderung nach einer gründlichen Prüfung der Stellungnahmen-Inhalte: *Es wird festgestellt, dass eine gründliche Prüfung der vorgebrachten Widersprüche und Einwendungen und eine umfassende Beteiligung der betroffenen Gemeinschaften im weiteren Verlauf des Planfeststellungsverfahrens von entscheidender Bedeutung seien. Das ArL Lüneburg wird daher gebeten, den vorgebrachten Widerspruch / die Einwendungen sorgfältig zu prüfen und angemessen zu berücksichtigen.*

Erwiderung des ArL Lüneburg:

Alle vorgebrachten Einwände werden durch das ArL Lüneburg sorgfältig geprüft und im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung bewertet und abgewogen. Das Planfeststellungsverfahren, welches von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr durchgeführt wird, umfasst ebenfalls ein formelles Beteiligungsverfahren.

2. Methodik der Vorprüfung / Planungsleitsätze/-grundsätze

2.1 Fehlende Erläuterung zur Abgrenzung des Untersuchungsraums: *In einem ersten Schritt sei eine Raumwiderstandsanalyse (RWA) durchgeführt worden, in der ein Untersuchungsraum mit einem Abstand von 5 km beidseits der Achse der 380 kV-Bestandsleitung zwischen den definierten Anfangs- und Endpunkten der geplanten Leitungsverbindung betrachtet wurde. Im Erläuterungsbericht fehle eine Angabe dazu, wie der Abstand von 5 km abgeleitet wurde.*

Erwiderung der TenneT:

Für die erste Abgrenzung des Untersuchungsraumes gibt es keine festgeschriebenen Vorgaben, welche Abstände/Räume dabei heranzuziehen sind. In Anbetracht der Tatsache, dass laut Netzentwicklungsplan die Ostniedersachsenleitung als Parallelneubau zur bestehenden 380 kV-Freileitung geplant werden soll, scheint ein 10 km breiter Untersuchungsraum (5km beidseits der Bestandstrasse) aus Sicht der Vorhabenträgerin jedoch mehr als ausreichend, um alle ernsthaft in Betracht kommenden Korridore mit abzubilden. Die Methodik der Raumwiderstandsanalyse kann in der Unterlage zur Telefon-/Videokonferenz am 25.04.2023 zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Raumverträglichkeitsprüfung nachvollzogen werden. Die Unterlage kann über die Internetpräsenz des ArL Lüneburg abgerufen werden.

2.2 Fehlende Erläuterungen zu den Raumwiderstandsklassen: *Außer der textlichen Beschreibung gebe es keine Angaben dazu, wie die Raumwiderstände für die einzelnen Kriterien konkret festgelegt und quantifiziert wurden. Ebenfalls fehle eine Erläuterung, welche Kriterien zugrunde gelegt wurden und wie die einzelnen Kriterien in der Gesamtbewertung miteinander verschnitten wurden, um die Raumwiderstände voneinander abzugrenzen.*

Erwiderung der TenneT:

Die Methodik der Raumwiderstandsanalyse lehnt sich an eine etablierte Praxis aus vorangegangenen Leitungsbauvorhaben an. Die Kategorisierung der Raumwiderstandskriterien in die Raumwiderstandsklassen wurde mit der zuständigen Fachbehörde und unter Beteiligung der jeweiligen Träger öffentlicher Belange abgestimmt. Die Methodik und die Kategorisierung der Raumwiderstandsklassen wurden im Zuge der Telefon-/Videokonferenz am 25.04.2023 zu Erfordernis, Gegenstand, Umfang und Ablauf der Raumverträglichkeitsprüfung vorgestellt und diskutiert. Sie sind in der Unterlage Zur Telefon-/Videokonferenz nachvollziehbar, die über die Homepage des ArL Lüneburg abrufbar ist.

2.3 Zweifel daran, ob die Auswirkungen auf die Umwelt-Schutzgüter umfassend untersucht wurden: *Als Begründung für die Festlegung der Planung für die Lage der neuen Freileitung östlich der Bestandstrasse seien Zwangspunkte im Umfeld des KKW Krümmel*

genannt worden, weshalb die Neubauleitung nördlich der Elbe östlich der 380 kV-Bestandsleitung LH-14-3106 verlaufen müsse. Daraus werde abgeleitet, dass es notwendig sei, dass die neue Freileitung bis zur Einbindung in das neu zu errichtende UW Lüneburg/Samtgemeinde Gellersen/Samtgemeinde Ilmenau auf der östlichen Seite der 380 kV-Bestandsleitung verbleiben muss, um Kreuzungen der beiden Höchstspannungsfreileitungen zu verhindern. Dieser Aussage widerspreche jedoch der Darstellung der Planungsabschnitte und Korridore in der Abbildung auf S. 43 des Erläuterungsberichts (Unterlage A). Denn ab Dachtmüssen verliefen die Korridore westlich der bestehenden Hochspannungsleitung. Dies sei grundsätzlich nachvollziehbar, da östlich davon die Entfernungen zu den Siedlungen zu gering seien. Aber es zeige, dass der Erläuterungsbericht nicht mit der notwendigen Sorgfalt bearbeitet wurde.

Erwiderung der TenneT:

In den Bereichen, in denen die Korridore westlich der 380 kV-Bestandsleitung verlaufen, ist eine Mit-Umverlegung der Bestandsleitung notwendig. Nur so können eine Kreuzung beider Höchstspannungsfreileitungen vermieden und gleichzeitig die vorgeschriebenen Abstandsvorgaben zu Wohnbebauungen eingehalten werden. Eine textliche Erläuterung dieses Sachverhalts findet sich in dem zu Abb. 11 auf S. 43 des Erläuterungsberichts gehörenden Text.

Auch in diesen westlichen Korridoren verläuft folglich der Parallelneubau östlich der Bestandsleitung.

2.4 nicht nachvollziehbare Festlegung der Planung ostseitig der 380 kV-Bestandsleitung im Abschnitt B: Für den Planungsabschnitt B sei ebenfalls ein Neubau östlich der bestehenden Trasse vorgesehen. Begründet wird dies wie folgt: „In dem gesamten Planungsabschnitt B verläuft die 110 kV-Freileitung 460 der DB Energie GmbH auf westlicher Seite parallel zur 380 kV-Bestandsleitung. Im Falle eines Parallelneubaus westlich der Bestandsleitungen würde sich die 110 kV-Hochspannungsfreileitung somit zwischen den beiden 380 kV-Höchstspannungsfreileitungen der Vorhabenträgerin befinden. Erforderliche Wartungsmaßnahmen und mögliche bauliche Maßnahmen zur Ertüchtigung der 110 kV-Leitung könnten dadurch erschwert werden. Ein östlicher Parallelneubau würde die Leitung der DB Energie GmbH und die beiden Leitungen der Vorhabenträgerin hingegen räumlich trennen.“

Die Argumentation, dass die Leitung östlich verlaufen muss, damit Wartungsmaßnahmen und mögliche bauliche Maßnahmen zur Ertüchtigung der 110 kV-Leitung nicht erschwert werden, gelte für die Bestandsleitung ebenfalls, wenn die neue Leitung östlich verlaufe. Denn dann befinde sich die Bestandsleitung zwischen der 110 kV-Leitung und der neuen Leitung. Diese Begründung sei deshalb nicht belastbar und könne kein Entscheidungskriterium darstellen.

Erwiderung der TenneT:

Das Argument, dass eine östlich der 380 kV-Bestandsleitung verlaufende Neubauleitung aus Sicht der Wartungsarbeiten vorteilhafter wäre, wird nur als eines von mehreren Argumenten aufgeführt. Es stellt hier nicht die entscheidungserhebliche Maßgabe dar. Dennoch ist das Argument berechtigt, da es sich bei der Freileitung der DB Energie GmbH um einen betroffenen Dritten handelt, und nicht um eine Freileitung der Vorhabenträgerin. Vielmehr wird in der Begründung für die Festlegung der Planung ostseitig der 380-kV-

Bestandsleitung auf vier Teilbereiche hingewiesen, in denen sich die potenziellen Leitungsverläufe östlich und westlich der Bestandsleitung signifikant voneinander unterscheiden und dementsprechend im Detail untersucht wurden, um daraus eine Vorzugsseite pro Teilbereich und am Ende als Gesamtbeurteilung abzuleiten.

2.5 Fehlende Nachvollziehbarkeit für die Favorisierung einer Trassenlage östlich der Bestandsleitung: *Im Erläuterungsbericht werde angegeben, dass grundsätzlich ein Verlauf der Neubauleitung sowohl westlich als auch östlich der 380 kV-Bestandsleitung umsetzbar wäre. In drei der vier geprüften Teilbereiche sei eine östlich der Bestandsleitung verlaufende Neubauleitung „klar vorzugswürdig“. Deshalb sei im Planungsabschnitt B insgesamt eine östlich der Bestandsleitungen verlaufende Neubauleitung als vorzugswürdig bewertet worden. Diese Aussage sei insofern überraschend, da aus der Abbildung 6 [Unterlage A, S. 43] eindeutig hervorgehe, dass keine Raumverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Es stelle sich deshalb die Frage, auf welcher Grundlage diese Bewertung erfolgt ist. Die in Abbildung 7 [Unterlage A, S. 47] dargestellte Querung östlich von Barnstedt zeige zudem, dass es trotz des etwas geringeren Eingriffs in das FFH-Gebiet, wenn die Neubauleitung östlich verlief, notwendig gewesen wäre, diesen Eingriff im Zusammenhang mit dem bei einer östlichen Führung wesentlich größeren Eingriff in das südlich davon gelegene Waldgebiet zu bewerten.*

Die o.g. Aussage, dass die östliche Führung „klar vorzugswürdig“ sei, überrasche auch deshalb, weil im Folgenden im Erläuterungsbericht die Führung westlich von Velgen positiv bewertet werde: „...höheren technischen Aufwands und damit einhergehend auch höheren Baukosten wird dennoch eine westlich der Bestandsleitung verlaufende Neubauleitung in diesem Teilbereich als vorzugswürdig bewertet“, (vgl. Abb. 8) [Unterlage A, S. 48].

Auch die Argumentation zur Lage der Trasse östlich von Hanstedt zeige, dass es notwendig sei, im Abschnitt B eine RVP durchzuführen. Denn aus Abbildung 9 [Unterlage A, S. 50] sei erkennbar, dass der Rückbau der bestehenden 380 KV-Leitung, der Neubau östlich der derzeit noch bestehenden Leitung sowie der Neubau der 380 KV-Bestandsleitung hinsichtlich der Wohnumfelder insgesamt vorteilhaft ist. Auch dies widerspreche der o.g. Aussage im Erläuterungsbericht, dass eine östlich der Bestandsleitung verlaufende Neubauleitung „klar vorzugswürdig“ sein soll. Lediglich der Vergleich der Bündelung westl. Altenebstorf lasse Vorteile für eine östliche Führung erkennen. Da hier aber lediglich Wochenendhäuser betroffen seien und ohnehin eine hohe Vorbelastung durch die bestehenden Leitungen gegeben sei, sei dies in der Gesamtschau von nachgeordneter Bedeutung. Die Gesamtbeurteilung für den Abschnitt B sei insgesamt nicht nachvollziehbar und ohne Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung nicht belastbar.

Erwiderung der TenneT:

Die Fragestellung, auf welcher Seite der 380 kV-Bestandsleitung die Neubauleitung im Planungsabschnitt B verläuft, kann Einfluss darauf nehmen, in welcher Anordnung die beiden Höchstspannungsfreileitungen aus dem neuen UW ausgebunden werden müssten. Dies kann sich auf die technische Ausplanung der östlichen Ortsumgehung von Kolkhagen auswirken. Daher erfolgt in der Raumverträglichkeitsprüfung eine überschlägige Prüfung, welche Auswirkungen sich dadurch für den Planungsabschnitt B ergeben können. Eine Raumverträglichkeitsprüfung für den Bereich zwischen Barnstedt und dem UW Stadorf wird allerdings nicht durchgeführt. Der durch das ArL Lüneburg bestätigte

Untersuchungsrahmen sieht von einer Raumverträglichkeitsprüfung im südlichen Planungsabschnitt B ab.

Vielmehr wird durch die frühzeitige Auseinandersetzung mit den Engstellen im südlichen Planungsabschnitt des Vorhabens deutlich, dass bei einer östlich der 380 kV-Bestandsleitung verlaufenden Neubauleitung auch im südlichen Planungsabschnitt keine unüberwindbaren Planungshindernisse zu erwarten sind.

Überdies bekräftigt die Vorhabenträgerin die Einschätzung, dass ein Verlauf der Neubauleitung östlich der 380 kV-Bestandsleitung insgesamt geringere Raumkonflikte verursacht als ein Verlauf westlich der Bestandsleitung.

Die hier vorgetragene Kritik zur überschlägigen Bewertung der Engstellen insbesondere zu den Engstellen Barnstedt und Velgen kann nicht nachvollzogen werden. Sämtliche genannten "Mängel" finden in der Prüfung Erwähnung.

3. Methodik und Ergebnis der Raumverträglichkeitsstudie (RVS)

3.1 Fehlende Betrachtung der Leitungs-Emissionen in der RVS: *Zu den betriebsbedingten Wirkfaktoren einer Freileitung zählten Korona-Geräusche sowie elektrische und magnetische Felder. Im Erläuterungsbericht werde angegeben, dass sich diese Faktoren nicht auf die Raumbelange auswirken und deshalb aufgrund der Wirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit unter den Umwelt-Schutzgütern betrachtet werden. Dies übersehe, dass die Freiraumnutzungen dadurch erheblich eingeschränkt werden und sich deshalb auch auf der Ebene der Raumordnung unerwünschte Wirkungen ergeben.*

Erwiderung der TenneT:

Die geplante Leitung wird durch die Vorhabenträgerin so errichtet und betrieben, dass die Vorgaben der 26. BImSchV und der TA Lärm in Bezug auf elektrische und magnetische Felder sowie auf Koronaschall eingehalten werden. Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden über das gesetzliche Maß hinaus an jedem Ort in einer Höhe von einem Meter über dem Erdboden eingehalten. Es ist daher auch im unmittelbaren Umfeld der Freileitung nicht davon auszugehen, dass es zu negativen Auswirkungen auf die Gesundheit und Umwelt kommt. Sofern Einschränkungen der Erholungsfunktion gemeint sind, weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass diese unter dem Schutzgut Mensch in Unterlage C (BPU) berücksichtigt werden. Beeinträchtigungen der Erholungseignung ergeben sich jedoch vor allem durch die Überprägung des Landschaftsbildes und visuelle Effekte der Bauwerke (anlagenbedingte Auswirkungen). Einschränkungen der Erholungseignung durch elektrische und magnetische Felder sowie Koronaschall (betriebsbedingte Auswirkungen) sind nicht anzunehmen.

3.2 Fehlende Betrachtung der baubedingten Wirkungen in der RVS: *Der Aussage im Erläuterungsbericht, dass die baubedingten Wirkungen sowohl räumlich als auch zeitlich eng begrenzt seien und auf der Ebene der Raumordnung noch nicht quantifizierbar seien, sei so nicht zutreffend. Sie könnten aus Erfahrungswerten zum einen zeitlich abgeschätzt werden, und auch der vorübergehende Flächenbedarf für Baueinrichtungsflächen und Zuwegungen lasse sich abschätzen. Von erheblicher Relevanz seien wegen des hohen Flächenbedarfs die anlagebedingten Wirkungen und der damit verbundene Flächenentzug. Außerdem könne es für die Land-, Forst- und Rohstoffwirtschaft zu Bewirtschaftungerschwernisse kommen.*

Erwiderung der TenneT:

Die Vorhabenträgerin verweist auf Kap. 4.10.5 in Unterlage C (BPU). Dort wird der überschlägige Kompensationsbedarf des Vorhabens berechnet. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Berechnung zum Teil auf Schätzungen und Annahmen beruht, weil zum Planungsstand der Raumverträglichkeitsprüfung noch viele Unsicherheiten bestehen. Aus diesem Grund ist eine Quantifizierung der Bauflächen zu diesem frühen Planungsstand auch weder üblich noch zielführend.

4. Methodik und Ergebnis der überschlägigen Betrachtung der Umweltbelange

4.1 Fehlende Angabe dazu, wie die Klassengrenzen der einzelnen Teilschutzgüter ermittelt werden: *Mit Hilfe einer fünfteiligen Rangskala würden die Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter sowie deren Teilschutzgüter abgeschätzt. Es gebe im Erläuterungsbericht keine Angaben dazu, wie die Klassengrenzen der einzelnen Teilschutzgüter ermittelt werden. Eine methodische Herleitung sei nicht vorgelegt worden, somit sei der Stand der Technik verletzt.*

Erwiderung der TenneT:

Die Methodik der fünfstufigen Rangskala zur Bewertung des Konfliktpotenzials der Umweltschutzgüter wird in Kap. 4 der Unterlage C (BPU) beschrieben. Die Bewertungen der Schutzgüter und Teilschutzgüter und ihre Einordnung in die Rangskala erfolgen verbalargumentativ. Der Vorwurf einer fehlerhaften Methodik wird zurückgewiesen.

4.2 Zweifel daran, ob die Auswirkungen auf die Umwelt-Schutzgüter umfassend untersucht wurden: *Mehrere Stellungnehmer:innen äußern Zweifel daran, ob die Auswirkungen Menschen, Tiere und Natur abschließend untersucht wurden.*

Erwiderung der TenneT:

Eine abschließende Untersuchung der Auswirkungen kann auf Ebene der Raumverträglichkeitsprüfung noch nicht vorliegen. Diese kann erst mit konkretisierter Planung im Zuge der Planfeststellung erbracht werden. Die im Zuge der Antragsunterlagen der Raumverträglichkeitsprüfung erfolgte Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den raumordnerischen Vorgaben sowie die überschlägige Prüfung der Umweltbelange sind aus Sicht der Vorhabenträgerin bereits auf einem Detailgrad erfolgt, der über die rechtlichen Anforderungen und dem anzusetzenden Maßstab einer Raumverträglichkeitsprüfung hinausgeht.

4.3 Fehlende Betrachtung der baubedingten Wirkungen bei der Betrachtung der Umweltbelange: *Die Aussage im Erläuterungsbericht, dass die baubedingten Wirkungen für die Bewertung von Trassenalternativen auf der Ebene der Raumordnung nicht berücksichtigt werden, sei so nicht nachvollziehbar. Denn auch wenn im Rahmen der RVP keine Detailplanung vorgenommen werde, könne auch auf dieser Planungsebene abgeschätzt werden, zu welchen möglichen Beeinträchtigungen es kommen wird. Deshalb sollte mindestens ein Grobkonzept zur Baustellenlogistik vorgelegt werden, aus dem auch hervorgehen müsse, welche Baueinrichtungsflächen notwendig würden und welche*

Verkehrsbelastungen entstünden. Die Aussage im Erläuterungsbericht, dass die exakte Größe und Verortung der benötigten Baufelder noch nicht bestimmt ist, sei zwar zutreffend. Jedoch sei die Größenordnung bestimmbar. Aber auch wenn die baubedingten Wirkungen auf der Ebene der Raumordnung noch nicht exakt quantifizierbar seien, müssten sie abgeschätzt und im Rahmen der RVP berücksichtigt werden.

Erwiderung der TenneT:

Das Ziel der RVP ist nach der Gesamtabwägung aller raumbedeutsamen und umweltfachlichen Belange die raum- und umweltverträglichste Trassenalternative zu bestimmen. Für die Raumverträglichkeit spielen die Bauflächen noch keine Rolle, da diese auf dem Detailgrad der Raumverträglichkeitsprüfung keinen Einfluss auf die Alternativenabwägung hätten, weil die Ansätze für alle Alternativen gleich anzusetzen wären. Zudem werden diese Flächen, ebenso wie die exakten Maststandorte, erst im Planfeststellungsverfahren festgelegt und detailliert geprüft. Erst auf Grundlage der genauen Flächenbetroffenheiten kann eine Abwägung erfolgen.

4.4 Wirkungen des Umspannwerks auf die Umwelt: *Die anlagebedingten Wirkungen seien durch den hohen Flächenbedarf von 26 ha erheblich. Es sei von einem Verlust der Lebensraum- und Bodenfunktionen auszugehen, zudem können sich großflächige Versiegelungen negativ auf die Grundwasserneubildungsrate auswirken. Die landschaftsbezogene Erholung werde beeinträchtigt.*

Erwiderung der TenneT:

Durch den Raumanpruch und die teilweise Versiegelung (anlagebedingte Wirkfaktoren) kann eine Beeinträchtigung der Lebensraum- und Bodenfunktion auf der Fläche des Umspannwerkes stattfinden. Allerdings wird nur ein kleiner Teil der Gesamtfläche eines Umspannwerkes durch Betriebsstraßen, Fundamente oder das Betriebsgebäude versiegelt. Unvermeidbare Beeinträchtigungen werden in Form von Kompensationsmaßnahmen und Ersatzzahlungen vollständig ausgeglichen. Bei potenzieller Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten wird die Vorhabenträgerin im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren ein Konzept geeigneter und verhältnismäßiger artenschutzrechtlicher Minderungsmaßnahmen gemäß § 43m Abs. 2 EnWG erarbeiten.

Quantitative oder qualitative Auswirkungen auf das Grundwasser sind weder durch die Anlagen selbst noch durch den Betrieb des Umspannwerkes zu erwarten. Konkrete Maßnahmen, um Beeinträchtigungen der Wasserqualität auch während der Bauzeit ausschließen zu können, werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens für das Umspannwerk festgelegt.

Die Errichtung landschaftsfremder technischer Bauwerke oder die Beseitigung vorhandener landschaftsprägender Strukturen können zu einer wahrnehmbaren Veränderung der Landschaft führen, die als Beeinträchtigung des landschaftsästhetischen Erlebens empfunden wird. Dies trifft zum Teil auch auf das geplante Umspannwerk zu. Das Umspannwerk wird jedoch in Gehölzpflanzungen eingefasst, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes möglichst gering zu halten. Soweit Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes Eingriffe in Natur und Landschaft i.S.d. BNatSchG darstellen, unterliegen sie der Pflicht zur Kompensation. Die grundsätzliche Eignung der Landschaft für die landschaftsgebundene Erholung wird durch das Vorhaben in jedem Fall nicht beeinträchtigt.

4.5 Fehlende Betrachtung der Auswirkungen von Emissionen auf das Schutzgut Tiere:

Zu den betriebsbedingten Wirkungen gehörten die Emissionen durch Transformatoren-Geräusche sowie die Emissionen in Form von niederfrequenten elektrischen und magnetischen Feldern. Im Erläuterungsbericht werde zwar auf die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm für die Geräusche bzw. der 26. BImSchV für die Feldstärken hingewiesen. Aussagen zu den möglichen Wirkungen auf die Tierwelt, insbesondere die Avifauna im Umfeld des Umspannwerks, gebe es jedoch nicht.

Erwiderung der TenneT:

Das Schutzgut Tiere wird in Unterlage C (BPU) behandelt. Durch den Betrieb des Umspannwerks und der einzuführenden Freileitungen sind niederfrequente elektrische- und magnetische Felder sowie Schallemissionen ("Korona-Effekt") zu erwarten. Diese temporären Lärmemissionen führen nicht zu einer langfristigen Vergrämung. Selbst bei vereinzelt auftretenden Scheuchwirkungen auf sehr lärmempfindliche Individuen im unmittelbaren Umfeld der Leiterseile kann eine dauerhafte Verschlechterung des Erhaltungszustandes sicher ausgeschlossen werden. Der Grund hierfür ist, dass Korona-Effekte keine dauerhafte Lärmemission darstellen (wie Verkehrslärm in Garniel und Mierwald 2010). Zu kurzzeitigen Lärmimpulsen haben Anderegg (2006) die Wirkungen von Feuerwerken auf rastende Wasservögel untersucht und festgestellt, dass die Vögel der Störung zwar teilweise unmittelbar ausgewichen sind, aber nach den Feuerwerken die alten Rastplätze rasch wieder genutzt haben. Zudem ist zu bedenken, dass die Tiere bspw. bei Gewitter ebenfalls kurzzeitigen Lärmemissionen ausgesetzt sind, die sich nicht negativ auf den Erhaltungszustand auswirken. Der Wirkfaktor hat demzufolge keine Relevanz für die weitere Prüfung.

5. Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung

5.1 Fehlen aktueller Kartierungen als Grundlage für die Natura 2000-

Verträglichkeitsprüfung: *Die sechs FFH-Gebiete, die sich entlang und im Umfeld von 5 km um die zu untersuchenden Trassenalternativen und UW-Standortalternativen befinden, wurden auf ihre Natura 2000-Verträglichkeit untersucht. Für die sechs FFH-Gebiete war die Durchführung einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung notwendig, da eine erhebliche Beeinträchtigung von Schutz- und Erhaltungszielen nicht ausgeschlossen werden konnte. Diese Prüfung wurde in Kapitel 7 von Unterlage C durchgeführt. Sie beruhe aber nicht auf aktuellen Kartierungen.*

Erwiderung der TenneT:

Die in Unterlage C (BPU) erfolgte Natura 2000-Voruntersuchung beruht auf Grundlage von Bestandsdaten. Dies wurde auch in Kapitel 7.1.7 Datengrundlagen dargelegt und die verwendeten Datenquellen benannt. Eigene Erfassungen sind auf Ebene der Raumverträglichkeitsprüfung weder verhältnismäßig noch erforderlich.

Bei der detaillierten Prüfung der Natura2000 Gebiete im Planfeststellungsverfahren werden die Ergebnisse der von der Vorhabenträgerin durchgeführten floristische und faunistische Erhebungen berücksichtigt.

5.2 Wirksamkeit schadensbegrenzender Maßnahmen nicht überprüfbar wegen fehlender Unterlagen: Für das FFH-Gebiet Ilmenau mit Nebenbächen (DE 2628-331), das im Umfeld des UW B liegt, seien folgende Schadensbegrenzungsmaßnahme(n) vorgesehen: M1 Bauzeitenregelung, M2 Beschränkung des Baubetriebs auf die Tageszeit in Nahbereich der Gewässerläufe, M3 Schutzzäune, M4 Optimierte Standortwahl, M5 Mastaufhöhung, M6 Erdseilmarkierung. Es wäre notwendig gewesen die FFH-Verträglichkeitsprüfung im Rahmen des Verfahrens auszulegen, damit die Ergebnisse überprüft werden können und beurteilt werden kann, ob diese Maßnahmen ausreichend sind.

Erwiderung der TenneT:

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet "Ilmenau mit Nebenbächen" findet sich in den ausgelegten Unterlagen, nämlich in Kap. 7.5.6 der Unterlage C (BPU).

5.3 Verletzung der Verbote aus § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen: Gegen die gesamte Planung spreche außerdem, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG mit einem oder beiden Vorhabensbestandteilen – Freileitung und/oder UW – verletzt würden. Denn die in Unterlage C pauschal angenommene hohe Wirksamkeit der Erdseilmarkierung, die unter Bezug auf Bernotat, Liesenjohann et al. (2019) angenommen wurde und in den Tabellen 104 und 105 von Unterlage C für alle dort genannten Vogelarten zu der Beurteilung kommt, dass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung kommt, lasse erkennen, dass keine differenzierte Auseinandersetzung mit den Ergebnissen dieser Studie stattgefunden habe. Dies werde aus dem folgenden Zitat aus Liesenjohann et al. deutlich. Denn es könne nicht pauschal und für alle Vogelarten von einer hohen Wirksamkeit der Vogelschutzmarkierungen ausgegangen werden: „Bei einer Überspannung von Gewässern (oder anderer Habitats) mit häufigen Auffliege- und Landeereignissen von Vögeln ist damit zu rechnen, dass sich die aus den vertikalen Flugbewegungen resultierenden Kollisionsrisiken an den Leiterseilen durch eine Markierung des Erdseils mit Markern nicht wesentlich verringern lassen. Es ist hier weiterhin zu berücksichtigen, dass insbesondere bei einem schreckhaften Auffliegen von Tieren unter Leitungen, durch natürliche oder anthropogene Störungen, ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht, welches nicht durch Vogelschutzmarkierungen gemindert wird.“ [Vgl. Liesenjohann et al. 2019, S. 154]. Das bedeute, dass das ArL Lüneburg vertiefend prüfen müsse, ob im Gegensatz zur Auffassung von TenneT die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können, und geprüft werden müsse, ob eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig ist. Damit sei auch die Alternativenprüfung neu eröffnet.

Erwiderung der TenneT:

Die abschließende Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt in dem anschließenden Planfeststellungsverfahren. Im Rahmen der hier stattfindenden Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) ist dagegen eine überschlägige Bewertung der Konflikte bzw. der Zulassungsfähigkeit der zu vergleichenden alternativen Trassen, die sich an dem Planungsmaßstab der RVP ausrichtet, ausreichend.

Dass Erdseilmarkierungen das Kollisionsrisiko deutlich reduzieren, ist fachlich unumstritten. Sie können das Kollisionsrisiko jedoch, wie richtig eingewendet, nicht vollständig aufheben. Verbleibende Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichszahlungen sowie Ausgleichsflächen zu kompensieren. Ziel des Artenschutzes ist nicht die Sicherstellung eines "Nullrisikos", sondern die Prüfung, ob eine signifikante Zunahme von Tötungsrisiken, die über den

allgemeinen Lebensrisiken der betroffenen Arten liegt, durch das Vorhaben zu erwarten ist. Dies konnte in der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung nicht festgestellt werden.

Die mögliche Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch die Planung spricht im Übrigen nicht grundsätzlich gegen die "gesamte Planung", weil der Gesetzgeber in § 45 (7) BNatSchG Ausnahmetatbestände explizit definiert, auf die sich das Vorhaben nach Prüfung der einschlägigen Kriterien berufen kann. Dies ist jedoch dem an die RVP anschließenden Planfeststellungsverfahren vorbehalten.

Zudem sei darauf hingewiesen, dass die Errichtung dieser Freileitung durch das Bundesbedarfsplangesetz (dort Vorhaben Nr.58) nicht nur legitimiert, sondern deren zeitnahe Errichtung sogar zwingend vom Gesetzgeber gefordert wird.

Durch die jüngsten Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), dort v.a. in dem neu eingefügten § 43m, werden die Belange des Artenschutzes zudem für diese für die Energiewende besonders wichtigen Vorhaben in ihrer rechtlichen Bedeutung abgeschwächt, so dass die sich aus dem Besonderen Artenschutzrecht gem. §§ 44, 45 BNatSchG ergebenden Zulassungshemmnisse deutlich reduziert sind.

6. Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung

6.1 Aussagen zur Wirksamkeit von Maßnahmen nur auf der Basis von Kartierungen möglich: *Die Aussage im Erläuterungsbericht, dass die detaillierte Prüfung möglicher Beeinträchtigungen der prüfrelevanten Arten des Anhang IV der FFH-RL und der europäischen Vogelarten zu dem Ergebnis komme, dass unter Berücksichtigung zielführender Maßnahmen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG mit keinem der beiden Vorhabenbestandteile – Freileitung und UW - verletzt werden, sei nur auf der Grundlage entsprechender Kartierungen möglich. Nur dann sei auch zu beurteilen, ob die im Erläuterungsbericht genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ausreichend sind, die zur Vermeidung von Verbotstatbeständen als notwendig eingestuft werden.*

Erwiderung der TenneT:

Die in Unterlage C (BPU) erfolgte Prüfung der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung, deren Ergebnisse in Unterlage A zusammengefasst werden, beruht auf Grundlage von Bestandsdaten. Auf Ebene der Raumverträglichkeitsprüfung sind eigene Erfassungen dazu weder verhältnismäßig noch erforderlich.

Im anstehenden Planfeststellungsverfahren werden die artenschutzrechtlichen Belange erneut bewertet. Die Vorhabenträgerin weist jedoch darauf hin, dass die Anforderungen an den Artenschutz durch die jüngsten Gesetzesänderungen nach § 43m EnWG novelliert wurden. Für die Erstellung der Planfeststellungsunterlagen ist nach § 43m Abs. 2 EnWG sicherzustellen, "dass auf Grundlage der vorhandenen Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu gewährleisten, soweit solche Maßnahmen verfügbar und geeignete Daten vorhanden sind."

Die Vorhabenträgerin führt eigene floristische und faunistische Erhebungen durch, auf deren Grundlage die Minderungsmaßnahmen festgelegt werden. Gesetzlich vorgeschrieben sind eigene Kartierungen nach § 43m EnWG jedoch nicht mehr.

6.2 nur je eine CEF-Maßnahme für Säugetiere und Vögel vorgesehen: *Für die prüfrelevanten Arten des Anhang IV der FFH-RL der Artengruppen Säugetiere (Fischotter, Biber und Fledermäuse), Amphibien, Reptilien, Tag- und Nachtfalter und Libellen seien die zwölf Maßnahmen M1 – M12 vorgesehen, davon sei nur eine Maßnahme eine CEF-Maßnahme (M12: Bereitstellung von künstlichen Fledermausquartieren bzw. Nistkästen (CEF-Maßnahme). Auch von den Maßnahmen, die für die prüfrelevanten Vogelarten vorgesehen seien, gebe es nur eine CEF-Maßnahme (M 11: Entwicklung von Habitatflächen für Offenlandarten (CEF-Maßnahme)“*

Erwiderung der TenneT:

Die Vorhabenträgerin möchte darauf hinweisen, dass sich durch die Einführung von § 43m Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) die Anwendung des Artenschutzrechtes in Genehmigungsverfahren zum Bau und Betrieb des Übertragungsstromnetzes verändert hat. Es werden keine klassischen CEF-Maßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG mehr entwickelt. Stattdessen wird bei potenzieller Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten im Planfeststellungsverfahren ein Konzept geeigneter und verhältnismäßiger artenschutzrechtlicher Minderungsmaßnahmen gemäß § 43m Abs. 2 EnWG erarbeitet. Dabei können Minderungsmaßnahmen sowohl Vermeidungsmaßnahmen sein, als auch den Charakter von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) haben, ohne dass man allerdings das bisherige strenge Regelungsregime dieser CEF-Maßnahmen anwenden muss. Die finale Entscheidung über die erforderlichen Minderungsmaßnahmen trifft die zuständige Behörde.

6.3 Zweifel daran, dass die Maßnahme „Erdseilmarkierung“ ausreicht; fehlende Einzelartprüfungen u.a. für Kuckuck, Baumfalken und Waldohreule: *Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG solle nach der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung nicht erforderlich sein. Sämtliche Leitungsabschnitte sollen demnach am Erdseil mit effektiven Vogelschutzarmaturen versehen werden. Da der Turm der ehemaligen Ziegelei (heute „Hof an den Teichen“) als Landmarke für Zug-, Rast- und Gastvögel sowie Brutvögel diene und die Teiche wichtiges Nahrungshabitat für verschiedene Vogelarten, wie beispielsweise den Schwarzstorch [Fußnote: Vgl. Nachweise bei Radbruch westlich vom Trassensegment B09 und B10 und Südergellersen rd. 1,3 km westlich vom Trassensegment B16 und rd. 1,6 km südwestlich von der UW-Standortalternative B, Rund 2,8 km westlich des Trassensegments B18 und rd. 3,3 km westlich von der UW-Standortalternative F, vgl. GFN/K2E Unterlage C, S. 333.] seien, sei zu prüfen, ob diese Maßnahme ausreichend ist. Denn durch die parallel verlaufenden 380 kV-Leitungen entstehe ein gravierendes Hindernis. Deshalb wäre es notwendig gewesen, nicht nur für die vier Arten Kranich, Weißstorch, Seeadler und Schwarzstorch Einzelartprüfungen vorzunehmen, sondern auch für weitere Arten, wie beispielsweise Kuckuck, Baumfalke und Waldohreule. Die gildenweise Konfliktanalyse sei nicht ausreichend.*

Erwiderung der TenneT:

Auf S. 333 in Unterlage C (BPU) werden, wie dort beschrieben, keine Vorkommen des Schwarzstorchs genannt, sondern lediglich potenziell für den Schwarzstorch geeignete Lebensräume/Nahrungshabitate. Besetzte Brutplätze dieser Art sind in einem Umkreis von 6 km um das Vorhaben derzeit nicht bekannt. Diese potenziellen Lebensräume/Nahrungsräume decken sich weitgehend mit Teilen des weiträumig ausgewiesenen FFH-Gebiets "Ilmenau mit Nebenbächen", das sich vor allem durch die dort

liegenden naturnahen Fließgewässer auszeichnet. Eben diese Fließgewässer sind aus fachlicher Sicht auch als Nahrungshabitate für diese Art anzunehmen. Dass der Schwarzstorch als besonders scheue und kulturmeidende Art stattdessen den "Hof an den Teichen" als Nahrungshabitat aufsuchen sollte, ist fachlich nicht nachvollziehbar.

Ebenso bleibt aus fachlicher Sicht fraglich, inwieweit es sich bei dem Turm der ehemaligen Ziegelei beim "Hof an den Teichen" um eine "Landmarke für Zug-, Rast- und Gastvögel sowie Brutvögel" handelt. Für diese Annahme gibt es keinerlei fachliche Begründungen oder Daten. Wenn allein das prägnante Bauwerk des Schornsteins dafür verantwortlich sein soll, stellt sich die Frage, ob die angrenzende Stadt Lüneburg nicht die prägnantere Landmarke darstellt.

Ein besonderer Prüfsachverhalt ergibt sich für diejenigen Einzelarten, die einen großen Raumanspruch und gleichzeitig ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit Freileitungen aufweisen, da diese u.U. auch durch weiter entfernt liegende Trassen gefährdet sein können. Dabei sind die einschlägigen Aktionsräume sowie das Kollisionsrisiko nach Bernotat und Dierschke 2021 als Grundlage in der Praxis etabliert. Beide Kriterien treffen auf die Arten Kranich, Weißstorch, Seeadler und Schwarzstorch zu, daher wurde für diese eine gesonderte Prüfung vorgenommen.

Für die genannten Arten Kuckuck, Baumfalke und Waldohreule besteht nach Bernotat und Dierschke 2021 ein sehr geringes bis geringes Kollisionsrisiko mit Freileitungen. Eine Beeinträchtigung dieser Arten beschränkt sich daher auf baubedingte Schädigungen und Störungen sowie einen möglichen anlagebedingten Lebensraumverlust im Bereich der Maststandorte (s. Unterlage C, Kap. 8.4.2.1). Diese Prüfungen erfolgen zusammenfassend für Artgruppen/Gilden. Einzelartprüfungen sind für diese Arten jedoch fachlich nicht erforderlich.

Die artenschutzrechtlichen Belange werden im anstehenden Planfeststellungsverfahren erneut bewertet. Die Vorhabenträgerin weist jedoch darauf hin, dass die Anforderungen an den Artenschutz durch die jüngsten Gesetzesänderungen nach § 43m EnWG novelliert wurden. Für die Erstellung der Planfeststellungsunterlagen ist nach § 43m Abs. 2 EnWG sicherzustellen, "dass auf Grundlage der vorhandenen Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu gewährleisten, soweit solche Maßnahmen verfügbar und geeignete Daten vorhanden sind."

6.4 Zweifel, ob eine artenschutzrechtliche Ersteinschätzung stattgefunden hat:

Es werden Zweifel daran geäußert, ob es überhaupt eine artenschutzrechtliche Ersteinschätzung durch TenneT gegeben habe.

Erwiderung der TenneT:

Die artenschutzrechtliche Ersteinschätzung ist in Kapitel 8 des Berichts zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen (Unterlage C) zu finden.

Teil B: Thematische Hinweise

7. Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit

7.1 Auswirkungen elektrischer/magnetischer Feldern auf die Gesundheit: *Eine Reihe von Stellungnehmer:innen äußert ihre Sorge, dass von Leitung und Umspannwerk negative Auswirkungen auf die Gesundheit ausgehen. Genannt werden in diesem Zusammenhang: Herzrhythmusstörungen, Depressionen, erhöhte Herzinfarkthäufigkeit, Kopfschmerzen, erhöhtes Leukämierisiko, Alzheimer, Müdigkeit, Konzentrationsstörungen, Schlafstörungen, Nervosität, Kreislaufstörungen und die Schwächung des Immunsystems. Auch die internationale Agentur für Krebsforschung der Weltgesundheitsorganisation habe magnetische Hochfrequenzemissionen als „möglicherweise krebserregend“ eingestuft.*

In einer weiteren Stellungnahme wird angezweifelt, ob bei der Darstellung der elektromagnetischen Felder unter Darlegung der Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV eine Abweichung von 11 Prozent (4.000 A gegenüber 3.600 A maximalem Betriebsstrom) tatsächlich als „geringfügig“ zu betrachten und die Musterrechnung daher aussagekräftig sei. Ohne Hinzuziehung fachlichen Sachverständes könne dies nicht nachvollzogen werden. Ferner würden die getroffenen Annahmen, die der Berechnung zu Grunde liegen, nicht dargelegt. So hänge die magnetische Feldstärke auch von einer Materialkonstanten, der Permiabilitätszahl, ab und werde durch Materialien wie Eisen eines Heizkörpers lokal deutlich gegenüber Luft erhöht.

Für den Bereich Tespe wird konkretisiert ausgeführt: Die Korridore würden einen Abstand in der Breite des Schutzstreifens von 25-30 m zu den nächstgelegenen Wohngebäuden oder weniger bei der Trassenvariante B03-01 ermöglichen (vgl. Engstellensteckbriefe). Hier sei die angeführte starke Abnahme der elektromagnetischen Belastung schon nach 100 m nicht allein geeignet, den ausreichenden Schutz des Menschen darzulegen. Zu betrachten seien die noch wesentlich höheren Feldstärken in unmittelbarer Leitungsnähe, deren Grenzwert bei der 3.600 A – Leitung nahezu erreicht werde, was allerdings für die vorgesehene Leitung mit 4.000 A nicht nachgewiesen werde. In der späteren Planfeststellung sei das Interesse an jeglicher Verschonung vor elektromagnetischen Feldern ein erheblicher Abwägungsbelang, auch wenn diese die Grenzwerte unterschreiten würden. Dieser Belang sei umso gewichtiger, je näher die Belastung an die Grenzwerte heranreiche (BVerwG, Urteil vom 14. März 2018 – 4 A 5/17 –, juris Rn. 52 m.w.N.; Urteil vom 12. Juli 2022 – 4 A 10/20 –, Rn. 44, juris.). Die oberflächliche Betrachtung der elektromagnetischen Felder für die Querung der Ortslage in Tespe ist unzureichend.

Erwiderung der TenneT:

Der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder ist in der 26. BImSchV geregelt. Bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV ist nach dem heutigen wissenschaftlichen Kenntnisstand der Schutz vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder gewährleistet

(siehe <http://www.bfs.de/SharedDocs/FAQs/BfS/DE/emf/nff/hochspannungsleitungen.html>, zuletzt abgerufen am 03.11.2023; so auch BVerwG, Urteil vom 28.02.2013, Az. 7 VR 13/12, Rn. 20).

Das Bundesamt für Strahlenschutz analysiert laufend wissenschaftliche Erkenntnisse zu elektrischen und magnetischen Feldern, die von Anlagen zur Stromübertragung verursacht werden, und bewertet ob von diesen gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Stromnetzausbau ausgehen. Auf der Grundlage der nachgewiesenen und wissenschaftlich diskutierten Wirkungen der Felder erarbeitet das BfS Empfehlungen zum Schutz und zur Vorsorge vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Die gesetzlichen Vorgaben und die Empfehlungen des Bundesamtes für Strahlenschutz werden durch die Vorhabenträgerin vollumfänglich umgesetzt.

Die geplante Leitung wird durch die Vorhabenträgerin so errichtet und betrieben, dass die gesetzlichen Grenzwerte der 26. BImSchV über das gesetzliche Maß hinaus an jedem Ort in einer Höhe von einem Meter über dem Erdboden eingehalten wird. Dies trifft insbesondere auf die geplante, maximale zulässige Stromstärke von 4000 A zu. Die Vorhabenträgerin legt in den beigefügten Abbildungen den Verlauf der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte quer zur Leitungsachse unter Worst-Case-Bedingungen dar. Dabei wird ein minimaler Bodenabstand von 12m angenommen. Dieser kann im Bereich der Ortschaft Tespe als repräsentativ im Sinne einer Worst-Case-Abschätzung angesehen werden. Zur Überspannung der Elbe liegen hier größere Bodenabstände vor. Sowohl der Grenzwert der elektrischen Feldstärke als auch der magnetischen Flussdichte wird durch das gemeinsame Feld beider Leitungen eingehalten. Insbesondere im Bereich der Ortschaft Tespe kann für die planfestzustellende Trassierung auf Grund des viel höheren Bodenabstandes von deutlich geringeren Werten beider Felder ausgegangen werden. Die konkrete Darlegung maßgeblicher Immissionsorte mit dem Nachweis der Grenzwerteinhaltung erfolgt im anschließenden Planfeststellungsverfahren.

Die Trassenführung der neu zu errichtenden Leitung im Korridor B03-01 orientiert sich an einer möglichst dichten Führung zur Bestandsleitung, sodass von einem Abstand der Neubauleitung zu Wohnbebauungen von mehr als ca. 50m ausgegangen werden kann. In dieser Entfernung beträgt die Feldstärke sowohl des elektrischen Feldes als auch der magnetischen Flussdichte höchstens ca. 10% des jeweiligen Grenzwertes. Die Belastung durch elektrische und magnetische Felder spricht daher nicht dafür, den Korridor B03-01 von der Trassenführung auszuschließen.

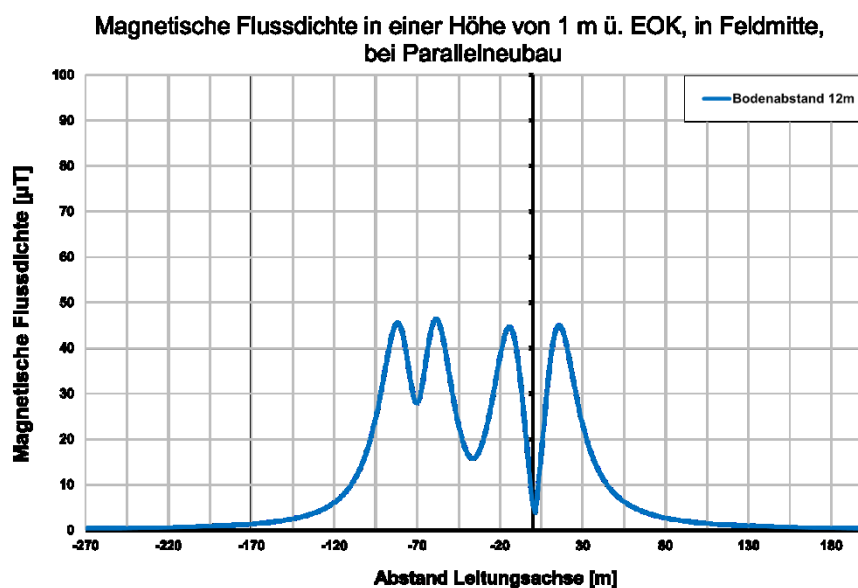


Abbildung 1 Beispielhafte Darstellung der elektrischen Feldstärke [oder: magnetischen Flussdichte] quer zur Leitungsachse für die neu geplante 380-kV-Leitung in Parallelführung zur Bestandsleitung bei einem Bodenabstand von 12m

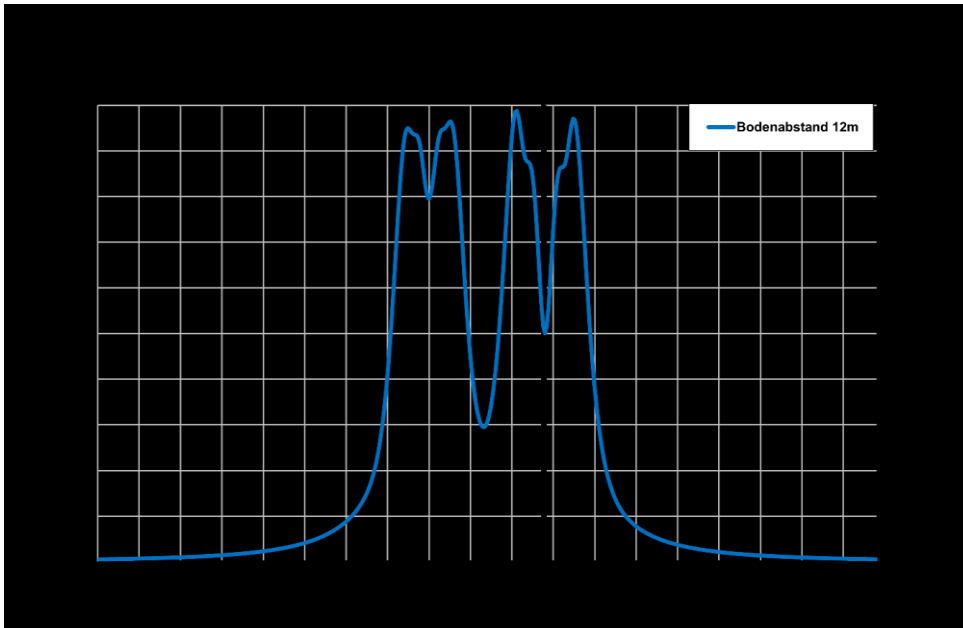


Abbildung 2 Beispielhafte Darstellung der elektrischen Feldstärke [oder: magnetischen Flussdichte] quer zur Leitungsachse für die neu geplante 380-kV-Leitung in Parallelführung zur Bestandsleitung bei einem Bodenabstand von 12m

7.2 gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Korona-Geräusche: In mehreren Stellungnahmen werden die insbesondere bei Schlechtwetterlagen deutlich hörbaren und anhaltenden prasselnden Geräusche durch elektrische Entladungen (Korona-Geräusche) genannt, die von dem geplanten Umspannwerk und der 380-kV-Leitung ausgehen würden. Befürchtet wird, dass durch die Geräusche die Nachtruhe beeinträchtigt wird. Ungesunder Schlaf sei die Folge, und Langfristfolgen aufgrund von schlechtem Schlaf seien vorprogrammiert. Die jetzige Leitung sei schon sehr stark zu hören, insbesondere bei Regen und Frost sowie Wind. Es sei nicht vorzustellen, wie die Geräusche sein werden, die von einem Werk in der geplanten Größe ausgehen. Wenn das Umspannwerk so nahekomme wie geplant, sei ein Wohnen ohne Geräuschkulisse nicht mehr möglich (bezogen auf Standort B). Anwohner:innen in der Nähe des bestehenden Umspannwerks machen sich Gedanken über eine noch größere Lärmbelastung, welche bereits jetzt schon bei schlechten Wetter durch summende und prasselnde Geräusche durch das bestehende Umspannwerk und dessen Leitungen gegeben sei. Sie befürchten, dass der Bau des Umspannwerkes sowie die Errichtung der neuen Leitung diese Lärmbelastung weiter verstärken und somit die Wohnqualität erheblich beeinträchtigen werde. Der bereits in der Nähe des Suchraum D befindliche Windpark führe jetzt – bei entsprechender Wetterlage – trotz der Entfernung zu unüberhörbaren Windgeräuschen (Windschlag). Stellungnehmer:innen äußern ihre Angst vor dem konstanten Geräuschpegel, der zusätzlich vom geplanten Bauvorhaben Umspannwerk und Stromtrasse ausgehen werde.

Erwiderung der TenneT:

Die geplante Leitung und das Umspannwerk werden durch die Vorhabenträgerin so errichtet und betrieben, dass die Vorgaben der TA Lärm (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)) eingehalten werden.

Im Vergleich zur Bestandsleitung werden die neu zu errichtenden bzw. ersatzneugebauten 380-kV-Leitungen Leiterseile mit einem deutlichen größeren Durchmesser aufweisen. Die dadurch geringere Randfeldstärke an der Oberfläche der Leiterseile führt zu geringeren Geräuschemissionen, die von Koronaeffekten ausgehen.

7.3 Risiken durch dauerhafte Exposition / längere Aufenthalte im Freien: *Mehrere Stellungnehmer:innen äußern die Sorge, dass ein längerer Aufenthalt im Umfeld der Leitungen gesundheitsschädlich sei, insbesondere bei Aufenthalten im Freien. Gerade Kinder spielten oft mehrere Stunden am Tag im Freien. Aber auch die Anwohner hielten sich in den Sommermonaten oft viele Stunden im Freien / im Garten auf. Betroffen seien aber auch Spaziergänger, Hundehalter, Jogger/Walker und Landwirte, die etwa im direkten Umfeld der Leitungen Tiere versorgen. Einige Stellungnehmer:innen verweisen auch darauf, dass es nicht erlaubt sei, beruflich mehr als eine Stunde am Tag unter einer solchen Trasse zu arbeiten, da die Arbeiter ansonsten einer zu hohen Strahlung ausgesetzt seien. Daher könne die Strahlung nicht unerheblich sein. Auch einige Studien deuteten darauf hin, dass langfristige Exposition gegenüber diesen Feldern gesundheitliche Risiken mit sich bringen könne.*

Erwiderung der TenneT:

Die Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder sind in der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (26. BImSchV) verbindlich festgesetzt. Die Grenzwerte dienen dem Schutz und der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und begrenzen elektromagnetische Einwirkungen in Bereichen für den nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen auf eine elektrische Feldstärke von 5 Kilovolt pro Meter (kV/m) und auf eine magnetische Flussdichte von 100 Mikrottesla (μT). Diese Bereiche umfassen Orte, an denen Menschen sich regelmäßig über mehrere Stunden aufhalten.

Alle Höchstspannungsanlagen (also auch Umspannwerke) von der Vorhabenträgerin werden so geplant, errichtet und betrieben, dass die gesetzlichen Grenzwerte nicht nur eingehalten, sondern deutlich unterschritten werden. Die im vorliegenden Vorhaben geplante Leitung wird so betrieben, dass die Grenzwerte an jedem Ort über dem Erdboden in einer Höhe von einem Meter eingehalten werden, unabhängig von der möglichen Aufenthaltsdauer von Menschen. Zur Berechnung der Grenzwertauslastung wird die theoretisch maximale Anlagenauslastung zu Grunde gelegt. Während des Betriebs treten im Regelfall geringere Feldstärken, insbesondere der magnetischen Flussdichte auf.

Die Festlegung der Grenzwerte folgt den Empfehlungen der International Commission on Non-Ionizing Radiation Protection (ICNIRP) und halbiert diese noch einmal für die magnetische Flussdichte bei der in Deutschland gebräuchlichen Netzfrequenz von 50 Hertz. Die Strahlenschutzkommission (SSK) der Bundesregierung überprüft kontinuierlich neue wissenschaftliche Veröffentlichungen im Hinblick darauf, ob es begründete Zweifel an diesen Grenzwerten gibt. Auch das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) beobachtet laufend die internationalen Forschungen, um im Bedarfsfall ihre Grenzwertempfehlungen dem neuesten Stand der Technik anpassen zu können. In der Verordnung zur Änderung der Vorschriften über elektromagnetische Felder vom 22. August 2013 wurden die Grenzwerte für 50 Hz-Anlagen vom Gesetzgeber bestätigt.

Kinder, die in der Nähe von Hochspannungsleitungen aufwachsen, erkrankten nicht häufiger an Leukämie als andere Kinder. Zu diesem Ergebnis kamen englische Wissenschaftler im Rahmen einer umfassenden Fall-Kontroll-Studie. Ziel der Studie war, herauszufinden, ob ein erhöhtes gesundheitliches Risiko von den elektrischen und magnetischen Feldern ausgeht, die Hochspannungsleitungen erzeugen. In einer früheren Studie hatten sie einen scheinbaren Zusammenhang ermittelt. Die erneute und zeitlich erweiterte Auswertung der Daten zeigte, dass kein höheres Erkrankungsrisiko besteht. Zwar ließ sich bis in die 1970er und 1980er Jahre rein rechnerisch ein höheres Risiko aufzeigen. Betrachtet man jedoch den gesamten Zeitraum, lässt sich kein höheres Erkrankungsrisiko ermitteln. Dass in den

verschiedenen Jahrzehnten das Erkrankungsrisiko unterschiedlich war, erklären die Wissenschaftler mit verschiedenen sozioökonomischen Bedingungen und einem allgemein unterschiedlich hohen Leukämierisiko der jeweils dort lebenden Bevölkerungsgruppen (Bunch K J, Keegan T J, Swanson J, Vincent T J and Murphy M F G. Residential distance at birth from overhead high-voltage powerlines: childhood cancer risk in Britain 1962–2008. British Journal of Cancer, 2014; doi: 10.1038/bjc.2014.15.)

Deutsche Zusammenfassung der Studie:

<https://www.krebsinformationsdienst.de/aktuelles/2014/news11.php> (zuletzt abgerufen am 18.03.2024).

Die von den Einwendern hervorgebrachte arbeitsschutzrechtliche Beschränkung kann aus den oben genannten Gründen nicht nachvollzogen werden. Der Vorhabenträgerin ist keine arbeitsschutzrechtliche Regelung bekannt, die eine zeitliche Beschränkung der Arbeitszeit unter Freileitungen beinhaltet (z.B. auf maximal 1 h pro Tag).

7.4 besonderer Schutzbedarf von Kindern und Menschen mit Vorerkrankungen:

Mehrfach wird vorgetragen, dass gesundheitliche Auswirkungen gerade auf Kinder befürchtet werden. Negative gesundheitliche Auswirkungen auf die Menschen, insbesondere auch auf die Gesundheit von Kindern, die in der Nähe eines Umspannwerks leben, seien nicht auszuschließen. In der Nachbarschaft [hier: UW-Standort B] wohnten sehr viele Familien mit Kindern, deren Gesundheit besonders geschützt werden sollte. Offenbar sei bisher wissenschaftlich wenig oder gar nicht untersucht worden, welche gesundheitlichen Auswirkungen 380.000 Volt-Leitungen und ein großes Umspannwerk auf Babys, kleinere Kinder und auf Frauen und Männer mit Vorerkrankungen (zum Beispiel Krebs) haben könnten.

Erwiderung der TenneT:

Gesundheitliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden, da alle geltenden Schutz- und Vorsorgeanforderungen eingehalten werden. Insbesondere gehen von weder vom Umspannwerk noch von den Leitungen unzumutbare oder gar schädliche Immissionen aus.

Die Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder sind in der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (26. BImSchV) verbindlich festgesetzt. Die Grenzwerte dienen dem Schutz und der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und begrenzen elektromagnetische Einwirkungen in Bereichen für den nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen auf eine elektrische Feldstärke von 5 Kilovolt pro Meter (kV/m) und auf eine magnetische Flussdichte von 100 Mikrottesla (μT). Diese Bereiche umfassen Orte, an denen Menschen sich regelmäßig über mehrere Stunden aufhalten.

Alle Höchstspannungsanlagen (also auch Umspannwerke) von der Vorhabenträgerin werden so geplant, errichtet und betrieben, dass die gesetzlichen Grenzwerte nicht nur eingehalten, sondern deutlich unterschritten werden. Die im vorliegenden Vorhaben geplante Leitung wird so betrieben, dass die Grenzwerte an jedem Ort über dem Erdboden in einer Höhe von einem Meter eingehalten werden, unabhängig von der möglichen Aufenthaltsdauer von Menschen. Zur Berechnung der Grenzwertauslastung wird die theoretisch maximale Anlagenauslastung zu Grunde gelegt. Während des Betriebs treten im Regelfall geringere Feldstärken, insbesondere der magnetischen Flussdichte auf.

Die Festlegung der Grenzwerte folgt den Empfehlungen der International Commission on Non-Ionizing Radiation Protection (ICNIRP) und halbiert diese noch einmal für die magnetische Flussdichte bei der in Deutschland gebräuchlichen Netzfrequenz von 50 Hertz. Die Strahlenschutzkommission (SSK) der Bundesregierung überprüft kontinuierlich neue wissenschaftliche Veröffentlichungen im Hinblick darauf, ob es begründete Zweifel an diesen Grenzwerten gibt. Auch das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) beobachtet laufend die internationalen Forschungen, um im Bedarfsfall ihre Grenzwertempfehlungen dem neuesten Stand der Technik anpassen zu können. In der Verordnung zur Änderung der Vorschriften über elektromagnetische Felder vom 22. August 2013 wurden die Grenzwerte für 50 Hz-Anlagen vom Gesetzgeber bestätigt.

Kinder, die in der Nähe von Hochspannungsleitungen aufwachsen, erkranken nicht häufiger an Leukämie als andere Kinder. Zu diesem Ergebnis kamen englische Wissenschaftler im Rahmen einer umfassenden Fall-Kontroll-Studie. Ziel der Studie war, herauszufinden, ob ein erhöhtes gesundheitliches Risiko von den elektrischen und magnetischen Feldern ausgeht, die Hochspannungsleitungen erzeugen. In einer früheren Studie hatten sie einen scheinbaren Zusammenhang ermittelt. Die erneute und zeitlich erweiterte Auswertung der Daten zeigte, dass kein höheres Erkrankungsrisiko besteht. Zwar ließ sich bis in die 1970er und 1980er Jahre rein rechnerisch ein höheres Risiko aufzeigen. Betrachtet man jedoch den gesamten Zeitraum, lässt sich kein höheres Erkrankungsrisiko ermitteln. Dass in den verschiedenen Jahrzehnten das Erkrankungsrisiko unterschiedlich war, erklären die Wissenschaftler mit verschiedenen sozioökonomischen Bedingungen und einem allgemein unterschiedlich hohen Leukämierisiko der jeweils dort lebenden Bevölkerungsgruppen (Bunch K J, Keegan T J, Swanson J, Vincent T J and Murphy M F G. Residential distance at birth from overhead high-voltage powerlines: childhood cancer risk in Britain 1962–2008. British Journal of Cancer, 2014; doi: 10.1038/bjc.2014.15.)

Deutsche Zusammenfassung der Studie:

<https://www.krebsinformationsdienst.de/aktuelles/2014/news11.php> (zuletzt abgerufen am 18.03.2024)

7.5 psychische Auswirkungen: *Thematisiert wird das subjektive Unbehagen, dass die Stromleitungen bei Menschen auslösen. Allein die Angst vor den elektromagnetischen Feldern könne psychosomatische Folgen haben, also zu einer ganz realen gesundheitlichen Beeinträchtigung führen, selbst wenn die elektromagnetischen Felder nicht bedrohlich sein sollten. Dies sei eine Art umgekehrter Placebo-Effekt, bei dem ebenso eine reale gesundheitliche Wirkung auftritt, obwohl das verabreichte Medikament selbst ohne Wirkstoff ist. In den Gebieten in Oedeme und Rettmer wohne ein außergewöhnlich hoher Anteil von jungen Familien mit kleinen Kindern. Diese Personen den potenziellen gesundheitlichen Gefahren - allein schon durch die psychische Belastung – auszusetzen, wäre unverantwortlich.*

Erwiderung der TenneT:

Gesundheitliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden, da alle geltenden Schutz- und Vorsorgeanforderungen eingehalten werden. Insbesondere gehen von der Leitung keine unzumutbaren oder gar schädlichen Immissionen aus.

Die Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder sind in der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (26. BImSchV) verbindlich festgesetzt. Die Grenzwerte dienen dem Schutz und der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und begrenzen

elektromagnetische Einwirkungen in Bereichen für den dauernden Aufenthalt der allgemeinen Bevölkerung auf eine elektrische Feldstärke von 5 Kilovolt pro Meter (kV/m) und auf eine magnetische Flussdichte von 100 Mikrottesla (μT). Alle Höchstspannungsanlagen (also auch Erdkabel und Umspannwerke) von der Vorhabenträgerin werden so geplant, errichtet und betrieben, dass die gesetzlichen Grenzwerte nicht nur eingehalten, sondern deutlich unterschritten werden. Dies geschieht auch bei der theoretisch maximalen Auslastung, die in der Regel nur an wenigen Stunden im Jahr auftritt. Die Strahlenschutzkommission (SSK) der Bundesregierung überprüft kontinuierlich neue wissenschaftliche Veröffentlichungen im Hinblick darauf, ob es begründete Zweifel an diesen Grenzwerten gibt. Auch das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) beobachtet laufend die internationalen Forschungen, um im Bedarfsfall ihre Grenzwertempfehlungen dem neuesten Stand der Technik anpassen zu können. In der Verordnung zur Änderung der Vorschriften über elektromagnetische Felder vom 22. August 2013 wurden die Grenzwerte für 50 Hz-Anlagen vom Gesetzgeber bestätigt.

Kinder, die in der Nähe von Hochspannungsleitungen aufwachsen, erkranken nicht häufiger an Leukämie als andere Kinder. Zu diesem Ergebnis kamen englische Wissenschaftler im Rahmen einer umfassenden Fall-Kontroll-Studie. Ziel der Studie war, herauszufinden, ob ein erhöhtes gesundheitliches Risiko von den elektrischen und magnetischen Feldern ausgeht, die Überlandleitungen erzeugen. In einer früheren Studie hatten sie einen scheinbaren Zusammenhang ermittelt. Die erneute und zeitlich erweiterte Auswertung der Daten zeigte, dass kein höheres Erkrankungsrisiko besteht. Zwar ließ sich bis in die 1970er und 1980er Jahre rein rechnerisch ein höheres Risiko aufzeigen. Betrachtet man jedoch den gesamten Zeitraum, lässt sich kein höheres Erkrankungsrisiko ermitteln. Dass in den verschiedenen Jahrzehnten das Erkrankungsrisiko unterschiedlich war, erklären die Wissenschaftler mit verschiedenen sozioökonomischen Bedingungen und einem allgemein unterschiedlich hohen Leukämierisiko der jeweils dort lebenden Bevölkerungsgruppen (Bunch K J, Keegan T J, Swanson J, Vincent T J and Murphy M F G. Residential distance at birth from overhead high-voltage powerlines: childhood cancer risk in Britain 1962–2008. British Journal of Cancer, 2014; doi: 10.1038/bjc.2014.15.)

Deutsche Zusammenfassung der Studie:

<https://www.krebsinformationsdienst.de/aktuelles/2014/news11.php> (zuletzt abgerufen am 18.03.2024)

7.6 Vorbelastung mit elektrischen/magnetischen Feldern: Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die 380-kV-Bestandsleitung und die 110-kV-Bahnstromleitung sollte eine zusätzliche Belastung durch die Neubauleitung unbedingt vermieden werden.

Erwiderung der TenneT:

Das gegenständliche Projekt ist im Bundesbedarfsplan als Vorhaben Nr. 58 enthalten. Nachdem dieses Energiewende-Projekt bereits im Netzentwicklungsplan 2035 (2021) bestätigt wurde, ist der Bedarf für die Ostniedersachsenleitung im zweiten Entwurf des Netzentwicklungsplans (NEP) 2037/2045 (2023) erneut nachgewiesen worden. Mit Aufnahme des Vorhabens in die Anlage zum BBPIG stehen die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf gesetzlich fest. Diese Feststellungen sind für die Planfeststellung und die Plangenehmigung nach den §§ 43 bis 43d EnWG verbindlich.

Die Vorhabenträgerin weist darüber hinaus darauf hin, dass die Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder in der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (26.

BlmSchV) verbindlich festgesetzt sind. Die Grenzwerte dienen dem Schutz und der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und begrenzen elektromagnetische Einwirkungen in Bereichen für den dauernden Aufenthalt der allgemeinen Bevölkerung auf eine elektrische Feldstärke von 5 Kilovolt pro Meter (kV/m) und auf eine magnetische Flussdichte von 100 Mikrottesla (μT). Alle Höchstspannungsanlagen von der Vorhabenträgerin werden so geplant, errichtet und betrieben, dass die gesetzlichen Grenzwerte nicht nur eingehalten, sondern deutlich unterschritten werden. Dies geschieht auch bei der theoretisch maximalen Auslastung, die in der Regel nur an wenigen Stunden im Jahr auftritt. Bei der Betrachtung der Grenzwerte werden auch in der Nähe befindliche Freileitungen berücksichtigt.

7.7 andauernde Strahlenbelastung nicht vergleichbar mit Alltagbelastungen durch Haushaltsgeräte: *Es wird darauf hingewiesen, dass – anders als von TenneT angegeben – die andauernden Strahlen von Leitung und Umspannwerk nicht vergleichbar seien mit der kurzzeitigen Benutzung z.B. eines Rasierers.*

Erwiderung der TenneT:

Die Vorgaben der 26. BImSchV schützen Menschen, an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Dies setzt einen regelmäßigen Aufenthalt über mehrere Stunden voraus. Der Hinweis der Einwendung ist insoweit korrekt, dass durch einen Rasierapparat keine Belastung mit elektrischen und magnetischen Feldern über mehrere Stunden wirkt. Das erzeugte Magnetfeld eines Rasierapparates wirkt zwar auf einer kürzeren Zeitskala ist allerdings in einer Entfernung von 3cm mit einer Größe von 15 μT bis 1500 μT (Quelle: Heft 07 - Schutz vor niederfrequenten elektrischen und magnetischen Feldern der Energieversorgung und -anwendung, Strahlenschutzkommission) teils um ein Vielfaches höher als der Grenzwert der 26. BImSchV und erzeugt ebenso eine regelmäßige Belastung.

Bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV ist nach dem heutigen wissenschaftlichen Kenntnisstand der Schutz vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder gewährleistet (siehe <http://www.bfs.de/SharedDocs/FAQs/BfS/DE/emf/nff/hochspannungsleitungen.html>, zuletzt abgerufen am 03.11.2023; so auch BVerwG, Urteil vom 28.02.2013, Az. 7 VR 13/12, Rn. 20).

7.8 mögliche Gesundheitsschäden infolge zu geringer Abstände zur Wohnbebauung: *Mehrfach wird die Sorge betont, dass negative gesundheitliche Auswirkungen auf die Menschen eintreten könnten, die in der Nähe des neuen Umspannwerks und den dazugehörigen Starkstromleitungen leben.*

Die Abstände des neuen, sehr großen Umspannwerkes am Standort B sowie der neuen Überlandstromtrasse zu den nächstgelegenen Häusern seien viel zu gering. Von anderen Stellungnehmer:innen werden Bedenken hinsichtlich der Nichteinhaltung der Mindestabstände von 400 m zu Grundstücken im Bereich der Vorzugsvariante B geäußert. Eine potenzielle Unterschreitung dieser Mindestabstände könnte eine uneingeschränkte Nutzung der Außenbereiche beeinträchtigen und zu erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen. Einzelne Stellungnehmer:innen äußern in diesem Zusammenhang die Befürchtung, dass aufgrund der derzeitigen Gesetzeslage, die beim (beschleunigten) Netzausbau keine Mindestabstände zur Wohnbebauung vorsieht, erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen eintreten könnten.

Zum Thema „Abstand zu Wohnbebauung“ wird in anderen Stellungnahmen angemerkt, dass der Abstand der Trassenachse einer 110-kV-Leitung zur Anbindung an den UW-Standort B auf dem Gelände der alten Ziegelei teilweise weniger als 50 Meter zu bestehenden Wohngebäuden betrage [vgl. S. 58 der RVS]. Dies wird alleine schon aus gesundheitlichen Gründen als höchst bedenklich angesehen.

In einzelnen Stellungnahmen erfolgt außerdem der Hinweis auf eine Schweizer Studie, die empfehle, mindestens 1 Meter Abstand pro Kilovolt (kV) einzuhalten. Bei typischen Überlandleitungen entspreche dies etwa 380 Meter. Es sei jedoch wichtig zu beachten, dass der Wind auch eine Rolle spiele. In Hauptwindrichtung sollte ein größerer Abstand eingehalten werden, da der Wind mitgeführte Partikel länger in der Luft halte. Die Hauptwindrichtung betrage hier Südwesten. Bei einer Ansiedlung eines Umspannwerkes im Untersuchungsbereich D würde dies bedeuten, dass der Wind Partikel durch EMF deutlich weiter als 400m tragen würde.

Schließlich wird in den Stellungnahmen auch angesprochen, dass eine gegebenenfalls erforderliche Vergrößerung/Ausdehnung/Ausweitung des zu bauenden Umspannwerkes durch TenneT nicht ausgeschlossen, sondern – wie andere Beispiele zeigten – sogar wahrscheinlich sei. Tatsächlich würden durch TenneT versprochene Abstände zudem nicht immer eingehalten.

Erwiderung der TenneT:

Die Vorhabenträgerin geht davon aus, dass sich die Einwendung auf befürchtete negative Auswirkungen durch elektrische und magnetische Felder sowie durch Ionen und geladene Partikel bezieht.

Der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder ist in der 26. BImSchV geregelt. Bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV ist nach dem heutigen wissenschaftlichen Kenntnisstand der Schutz vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder gewährleistet

(siehe <http://www.bfs.de/SharedDocs/FAQs/BfS/DE/emf/nff/hochspannungsleitungen.html>, zuletzt abgerufen am 03.11.2023; so auch BVerwG, Urteil vom 28.02.2013, Az. 7 VR 13/12, Rn. 20).

Die in der 26. BImSchV verbindlich festgelegten Grenzwerte werden durch das Vorhaben über das gesetzliche Maß hinaus nicht nur an Orten zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen, sondern an jedem Punkt in einer Höhe von einem Meter über dem Erdboden und außerhalb der Umspannwerksumzäunung eingehalten. Eine Definition von festen Mindestabständen durch Hochspannungsleitungen und Umspannwerke ist gesetzlich nicht vorgesehen. Gemäß den Hinweisen zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz ist die Einhaltung der Grenzwerte gemäß 26. BImSchV in einem Abstand von 20m zum äußeren Leiterseil für 380-kV-Leitungen (110kV: 10m) und in einem Streifen von 5m um Umspannwerke nachzuweisen. In größeren Abständen kann die Einhaltung der Grenzwerte angenommen werden. Diese Abstände zu Wohnbebauung werden im Bereich des UW-Standorts B deutlich überschritten.

Die im niedersächsischen Landes-Raumordnungsprogramm vorgegebenen Abstände von 400m zu Wohnbebauung im Innenbereich scheinen somit nicht primär dem Schutz vor elektrischen oder magnetischen Feldern gewidmet zu sein, sondern dienen in erster Linie dem Schutz vor visuellen Beeinträchtigungen im Bereich der Wohnumfelder. Dies implizieren

auch die in Kap. 4.2.2 Ziffer 6 Satz 5 im LROP formulierten Ausnahmeregelungen zur Unterschreitung der Abstandsvorgaben, die auf die Wohnumfeldqualität Bezug nehmen und nicht auf gesundheitsvorsorgende Aspekte.

Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass die im niedersächsischen Landes-Raumordnungsprogramm definierten Abstände von Höchstspannungsfreileitungen zu Wohnbebauungen im Bereich der UW-Standortalternative B eingehalten werden.

Die TenneT TSO GmbH hat für die Ostniedersachsenleitung auf ganzer Länge die Nichtanwendung des § 43 Abs. 3 EnWG beantragt. Dies erfolgte formlos bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde. Daher ist eine Anwendung des § 43 Abs. 3 EnWG ausgeschlossen und die Abstandsvorgaben aus dem LROP gelten daher weiterhin.

In Bezug auf Emission von geladenen Partikeln und Ionen durch Höchstspannungsleitungen weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass sowohl das Bundesamt für Strahlenschutz (<https://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/emf/laufend/stromnetzausbau/schwerpunkt6.html>, zuletzt abgerufen am 08.04.24) wie auch die britische National Radiological Protection Board (Particle Deposition in the Vicinity of Power Lines and Possible Effects on Health, Report of an independent Advisory Group on Non-ionising Radiation and its Ad Hoc Group on Corona Ions. – Documents of the NRPB 15 (1), 2004) keine signifikanten negativen Auswirkungen von Ionen und geladene Partikel im Umfeld von Hochspannungsleitungen auf die Gesundheit des Menschen feststellen konnten.

Im Fall von zukünftigen Erweiterungen des geplanten Umspannwerkes über die im aktuellen Verfahren hinausgehenden Flächen muss ein entsprechendes Genehmigungsverfahren nach dann geltender Gesetzeslage angestrengt werden, welches die möglichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit erneut untersucht.

7.9 unzureichend erforschte langfristige gesundheitliche Auswirkungen

elektrischer/magnetischer Felder: *Gegenstand mehrerer Stellungnahmen ist die Aussage, dass die Langzeitwirkungen der elektrischen und magnetischen Felder von Starkstromleitungen auf die Gesundheit noch nicht ausreichend/abschließend/umfassend wissenschaftlich untersucht seien. Gesundheitlichen Schäden könnten erst nach Jahrzehnten festgestellt werden. Dann wäre es für eine Vorsorge, gerade für die Anwohnerinnen in unmittelbarer Nähe zum neuen Umspannwerk und zu den 380-kV-Leitungen, zu spät [Standort B]. Bevor negative gesundheitliche Auswirkungen nicht sicher ausgeschlossen werden könnten, dürfe ein entsprechender Aus- und Neubau nicht erfolgen.*

Außerdem wird es als notwendig erachtet, eine umfassende Untersuchung über die möglichen gesundheitlichen Risiken durchzuführen und entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Eine transparente Kommunikation über mögliche Gesundheitsrisiken und Schutzmaßnahmen sei unerlässlich, um das Vertrauen der Gemeinschaft zu gewinnen und zu erhalten.

Erwiderung der TenneT:

Der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder ist in der 26. BImSchV geregelt. Bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV ist nach dem heutigen wissenschaftlichen Kenntnisstand der Schutz vor

gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder gewährleistet

(siehe <http://www.bfs.de/SharedDocs/FAQs/BfS/DE/emf/nff/hochspannungsleitungen.html>, zuletzt abgerufen am 03.11.2023; so auch BVerwG, Urteil vom 28.02.2013, Az. 7 VR 13/12, Rn. 20).

Das Bundesamt für Strahlenschutz analysiert laufend wissenschaftliche Erkenntnisse zu elektrischen und magnetischen Feldern, die von Anlagen zur Stromübertragung verursacht werden, und bewertet ob von diesen gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Stromnetzausbau ausgehen. Auf der Grundlage der nachgewiesenen und wissenschaftlich diskutierten Wirkungen der Felder erarbeitet das BfS Empfehlungen zum Schutz und zur Vorsorge vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Die gesetzlichen Vorgaben und die Empfehlungen des Bundesamtes für Strahlenschutz werden durch die Vorhabenträgerin vollumfänglich umgesetzt.

7.10 niedrigere Grenzwerte in anderen Ländern: *Vielfach angesprochen wird, dass die Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder in anderen Ländern niedriger seien als in Deutschland. So gelte z.B. in Dänemark gilt, dass die Magnetfeldmessung durch Stromversorger bei Neuanlagen im Jahresdurchschnitt 0,4 Mikrottesla nicht überschreiten dürfe. In unserem nördlichen Nachbarland dürften sich zudem keine Kindergärten und Neubauten, ganz gleich welcher Art, in der Nähe einer Hochspannungsleitung befinden. In Italien gelte ein Eingreifwert/Schwellenwert von 10 Mikrottesla für bestehende Anlagen bei Kinderspielflächen, Wohnungen und Gebieten, in denen sich Menschen 4 Stunden oder länger pro Tag aufhalten. In Liechtenstein sei der Grenzwert im Sinne der gesundheitlichen Vorsorge auf 1 Mikrottesla für Neuanlagen festgelegt worden. In Litauen dürften die magnetischen Felder außerhalb von Gebäuden maximal 40 Mikrottesla betragen, innerhalb von Wohnungen, Öffentlichen Gebäuden (z.B. Kindergärten und Schulen) sowie Büros gelte eine Begrenzung von 20 Mikrottesla. In den Niederlanden liege die Empfehlung des Ministeriums für Bau, Raumplanung und Umwelt bei 0,4 Tesla an Orten, an denen sich Kinder für lange Zeit aufhalten. In der Schweiz betrage der Vorsorge-Grenzwert für Neuanlagen und Orte mit empfindlicher Nutzung 1 Mikrottesla.*

Es bestehen daher große Sorgen aufgrund der hohen in Deutschland geltenden Grenzwerte für elektromagnetische Felder (100 Mikrottesla). In den Nachbarländern scheine den Wert Gesundheit deutlich höher bemessen zu werden, als dies in Deutschland/Niedersachsen der Fall sei. Von daher sehen die Stellungnehmer:innen ihre Ängste durchaus als begründet an, auch wenn die in Deutschland geltenden Grenzen nicht unterschritten werden sollten.

Darüber hinaus wird angemerkt, dass man längst wisse, dass auch Strahlungen und Elektromog unterhalb der offiziell festgelegten Grenzwerte bei sensiblen Personen zu Schäden führten. Dies dürfe bei einer vernünftigen Planung nicht unberücksichtigt bleiben.

Erwiderung der TenneT:

Bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV ist nach dem heutigen wissenschaftlichen Kenntnisstand der Schutz vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder gewährleistet (siehe <http://www.bfs.de/SharedDocs/FAQs/BfS/DE/emf/nff/hochspannungsleitungen.html>, zuletzt abgerufen am 03.11.2023; so auch BVerwG, Urteil vom 28.02.2013, Az. 7 VR 13/12, Rn. 20). Die Festlegung der Grenzwerte folgt den Empfehlungen der International Commission

on Non-Ionizing Radiation Protection (ICNIRP) und halbiert diese noch einmal für die magnetische Flussdichte bei der in Deutschland gebräuchlichen Netzfrequenz von 50 Hertz.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass der Grenzwert in Deutschland einen Maximalwert darstellt, der an Orten zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt nicht überschritten werden darf. Die Grenzwerte in anderen europäischen Ländern stellen teilweise Jahresmittelwerte dar, bei denen Einzelwerte weit über dem Grenzwert aus Deutschland liegen dürfen. Zudem wird in vielen europäischen Ländern der Grenzwert nicht unmittelbar unter der Freileitung erfasst, sondern in einem Abstand von bis zu 50 m oder es sind Ausnahmeregelungen zur Grenzwertüberschreitung möglich, die in Deutschland für Anlagen die nach dem 22. August 2013 genehmigt wurden oder werden, nicht mehr zulässig sind.

Neben den Grenzwerten für elektrische und magnetische Felder regelt § 4 der 26. BImSchV Maßnahmen zur Vorsorge. Dabei sind Maßnahmen zur Minimierung der Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. Außerdem dürfen Höchstspannungsleitungen, die in neuer Trasse errichtet werden, Gebäude oder Gebäudeteile nicht überspannen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Dies beinhaltet auch ein Überspannungsverbot für Kindergärten und Spielplätze, welches entsprechend umgesetzt wird.

8. Verringerte Abstandsvorgaben nach § 43 Abs. 3 EnWG

8.1 Sorge vor stärkeren Gesundheitsauswirkungen durch verringerte

Abstandsvorgaben infolge der gesetzlich vorgesehenen Planungsbeschleunigung: Es bereitet einigen Stellungnehmer:innen erhebliche Sorge, dass nach der aktuellen Gesetzeslage beim beschleunigten Netzausbau keine (Mindest-) Abstände zu Wohnbesiedlungen mehr vorgesehen seien (§ 43 Abs. 3 EnWG, H.d.A.). Auch wenn TenneT zusichere zu versuchen, auf entsprechende Abstände zu achten, könnten diese im Einzelfall auf bis zu 50 Metern zu Wohngebäuden reduziert werden. Dies schüre die Angst vieler Anwohner vor gesundheitlichen Auswirkungen zusätzlich.

Dass die bislang geltenden Mindestabstände zur Wohnbebauung „frei gegeben“ werden, wird als inakzeptabel erachtet. Die Festlegung von Schutzabständen für die Bevölkerung sei in der Vergangenheit nicht ohne Grund geschehen. Ziel sei es gewesen und müsse es auch weiterhin bleiben, die Gesundheit der Bevölkerung als höherstehendes Gut zu werten, als kürzere und billigere Leitungstrassen.

Erwiderung der TenneT:

Abstandsvorgaben für 380 kV-Freileitungen zu Wohnbebauungen gelten nur nach dem niedersächsischen Raumordnungsrecht. In den meisten deutschen Bundesländern bestehen keine verbindlichen Abstandsvorgaben. Dies bedeutet jedoch nicht, dass dort willkürlich Annäherungen von Freileitungen an Wohngebäude geplant werden, ohne diese fachlich gut begründen zu müssen.

Durch § 43 Abs. 3 EnWG soll die Planungsphase von Energie-Infrastrukturprojekten deutlich beschleunigt werden. Dies soll durch eine Stärkung der Bündelungsgewichtung und ein Abschwächen der Wohnumfeld-Regelung umgesetzt werden. Dies war eine Entscheidung des Gesetzgebers. Für laufende Vorhaben sieht die Gesetzgebung jedoch eine Übergangsregelung vor, wonach die Vorhaben beantragen können, dass diese Regelungen

(Nichtgeltung der Abstandsvorgaben) ausgesetzt werden. Ein solcher Antrag wurde für die Ostniedersachsenleitung Abschnitt Nord durch die Vorhabenträgerin gestellt. Daher gelten die Abstandsregelungen zu Wohnbebauungen nach Kap. 4.2.2 Ziffer 06 LROP weiterhin für das Vorhaben.

Dennoch ist es in einigen Bereichen notwendig, diese Abstandsvorgaben zu unterschreiten. Eine Betrachtung dieser Bereiche ist in den Engstellensteckbriefen (Anhang 3) zu finden.

Auch in diesen Bereichen werden die Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder, die in der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (26. BImSchV) verbindlich festgesetzt sind, zu jedem Zeitpunkt eingehalten. Die Grenzwerte dienen dem Schutz und der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und begrenzen elektromagnetische Einwirkungen in Bereichen für den dauernden Aufenthalt der allgemeinen Bevölkerung auf eine elektrische Feldstärke von 5 Kilovolt pro Meter (kV/m) und auf eine magnetische Flussdichte von 100 Mikrottesla (μT). Alle Höchstspannungsanlagen (also auch Erdkabel und Umspannwerke) von der Vorhabenträgerin werden so geplant, errichtet und betrieben, dass die gesetzlichen Grenzwerte nicht nur eingehalten, sondern deutlich unterschritten werden. Dies geschieht auch bei der theoretisch maximalen Auslastung, die in der Regel nur an wenigen Stunden im Jahr auftritt. Die Strahlenschutzkommission (SSK) der Bundesregierung überprüft kontinuierlich neue wissenschaftliche Veröffentlichungen im Hinblick darauf, ob es begründete Zweifel an diesen Grenzwerten gibt. Auch das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) beobachtet laufend die internationalen Forschungen, um im Bedarfsfall ihre Grenzwertempfehlungen dem neuesten Stand der Technik anpassen zu können. In der Verordnung zur Änderung der Vorschriften über elektromagnetische Felder vom 22. August 2013 wurden die Grenzwerte für 50 Hz-Anlagen vom Gesetzgeber bestätigt.

Kinder, die in der Nähe von Hochspannungsleitungen aufwachsen, erkranken nicht häufiger an Leukämie als andere Kinder. Zu diesem Ergebnis kamen englische Wissenschaftler im Rahmen einer umfassenden Fall-Kontroll-Studie. Ziel der Studie war, herauszufinden, ob ein erhöhtes gesundheitliches Risiko von den elektrischen und magnetischen Feldern ausgeht, die Überlandleitungen erzeugen. In einer früheren Studie hatten sie einen scheinbaren Zusammenhang ermittelt. Die erneute und zeitlich erweiterte Auswertung der Daten zeigte, dass kein höheres Erkrankungsrisiko besteht. Zwar ließ sich bis in die 1970er und 1980er Jahre rein rechnerisch ein höheres Risiko aufzeigen. Betrachtet man jedoch den gesamten Zeitraum, lässt sich kein höheres Erkrankungsrisiko ermitteln. Dass in den verschiedenen Jahrzehnten das Erkrankungsrisiko unterschiedlich war, erklären die Wissenschaftler mit verschiedenen sozioökonomischen Bedingungen und einem allgemein unterschiedlich hohen Leukämierisiko der jeweils dort lebenden Bevölkerungsgruppen (Bunch K J, Keegan T J, Swanson J, Vincent T J and Murphy M F G. Residential distance at birth from overhead high-voltage powerlines: childhood cancer risk in Britain 1962–2008. British Journal of Cancer, 2014; doi: 10.1038/bjc.2014.15.)

Deutsche Zusammenfassung der Studie:

<https://www.krebsinformationsdienst.de/aktuelles/2014/news11.php> (zuletzt abgerufen am 15.04.2024)

Bisher bestätigen Laborstudien die Ergebnisse der epidemiologischen Studien jedoch nicht (siehe hierzu insgesamt

<http://www.bfs.de/DE/themen/emf/netzausbau/wirkung/diskutiert/diskutiert.html> zuletzt abgerufen am 15.04.2024).

8.2 Forderung, die neue Rechtslage (§ 43 Abs. 3 EnWG) anzuwenden: *Nach dem neuen Gesetz müsse die geplante Leitung neben der jetzigen 380-KV Leitung gebaut werden, so die Aussage der TenneT. Es wird beantragt, dass die Leitung nach dem neuen Gesetz gebaut wird, dies würde die Natur und Landschaft weniger schädigen.*

Erwiderung der TenneT:

Die TenneT TSO GmbH hat für die Ostniedersachsenleitung auf ganzer Länge die Nichtanwendung des § 43 Abs. 3 EnWG beantragt. Dies erfolgte formlos bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde. Daher ist eine Anwendung des § 43 Abs. 3 EnWG ausgeschlossen.

Sofern das Projekt Ostniedersachsen den § 43 Abs. 3 EnWG anwendet hätte müssen, hätte die bisherige Planung unter erheblichen Zeitaufwand neu geplant werden müssen. Der § 43 Abs. 3 EnWG hätte zudem die Folge gehabt, dass das Ziel der Raumordnung 400 m Abstand zur geschlossenen Wohnbebauung einzuhalten, nur noch als Grundsatz in die Abwägung eingehen hätte müssen. Das hätte zur Folge gehabt, dass der geplante Parallelneubau deutlich näher an die Wohnbebauung herangerückt wäre und teilweise unmittelbar neben Wohnbebauung erfolgen hätte müssen. Dies hätte zu erheblichen Akzeptanzproblemen in der Öffentlichkeit führen können, was sich wiederum auf die fristgerechte Umsetzung des Vorhabens hätte auswirken können.

9. Erdverkabelung, Nutzung anderer Technologien

9.1 Verlegung der 380-kV-Leitung als Erdkabel: *Gefordert wird, die neue 380-kV-Leitung als Erdkabel zu verlegen. Diese technische Alternative sei bis heute nicht umfassend und damit nicht ernsthaft geprüft worden. Die Kostenfrage könne hier nicht das einzige Entscheidungskriterium sein. Eine menschen- und umweltverträgliche Erdkabellösung sollte angedacht werden, auch wenn diese teurer ist. Gesundheit und Naturschutz sollten die Mehrkosten wert sein. Außerdem ginge eine Freileitung mit hohen Folgekosten einher, in der Form einer für sehr lange Zeit ausgeschlossenen Nutzung des Gebiets für andere Zwecke, sei es Landwirtschaft oder Bebauung.*

Erwiderung der TenneT:

Mit dem Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, den Ausbau des Stromübertragungsnetzes in Deutschland zu beschleunigen. Der Gesetzgeber sieht das Gesetz als erforderlich an, um dem erheblichen Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung, insbesondere der On- und Offshore Windenergieanlagen im Norden Deutschlands, dem zunehmenden grenzüberschreitenden Stromhandel sowie den in Norddeutschland entstehenden konventionellen Kraftwerken zeitnah Rechnung zu tragen.

Im Ausgangspunkt geht auch das BBPIG davon aus, dass Höchstspannungsleitungen grundsätzlich als Freileitung ausgeführt werden. Erdkabel haben nur Pilotcharakter und "dürfen" nur unter qualifizierten Voraussetzungen auf bestimmten im EnLAG oder im BBPIG festgelegten Höchstspannungsleitungen und Teilabschnitten vorgesehen werden (vgl. BVerwG, Beschl. v. 27.7.2020 – 4 VR 7/19, 4 VR 3/20, Rn. 101 ff., beck-online; Urt. v. 5.7.2022 – 4 A 13.20, BeckRS 2022, 29112 Rn. 141, beck-online).

Für die Ostniedersachsenleitung ist eine Möglichkeit der Erdverkabelung in keinem der relevanten Gesetze vorgesehen und folglich ausgeschlossen. Zudem möchte die Vorhabenträgerin darauf hinweisen, dass sie nicht die Meinung des Einwenders teilt.

Flächen unter der Freileitung sind weiterhin vollumfänglich für die Landwirtschaft nutzen, ebenso wird der mögliche Rohstoffabbau berücksichtigt, sofern die Gebiete unter der Freileitung dafür vorgesehen sind. Ebenso ist der Naturschutzfachliche Eingriff durch ein Erdkabel in den Boden und in Gehölze um ein vielfaches höher als bei einer Freileitung, sodass die Betroffenheiten nur verschoben werden. Auf Grund der einzuhaltenden Abstände von 400 m zum Innenbereich und 200 m zum Außenbereich und der Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV wird die Freileitung zudem verträglich für den Menschen errichtet.

9.2 Erdkabelabschnitt im Bereich „Hof an den Teichen“: *Angeregt wird, für den Streckenabschnitt der beiden parallel verlaufenden 380 kV-Leitungen westlich und südlich des Hofes an den Teichen / im Bereich des „Hasenburger Bachtal“ eine Erdverkabelung zu prüfen, um die Artenvielfalt der Vogelwelt zu erhalten und die Lebensqualität der Anwohner*innen zu schützen. Dies sei zumindest für diesen Streckenteil zu Beginn des Verfahrens auch vorgesehen gewesen und von der TenneT ohne Sachgründe ausgeschlossen worden.*

Erwiderung der TenneT:

Mit dem Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, den Ausbau des Stromübertragungsnetzes in Deutschland zu beschleunigen. Der Gesetzgeber sieht das Gesetz als erforderlich an, um dem erheblichen Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung, insbesondere der On- und Offshore Windenergieanlagen im Norden Deutschlands, dem zunehmenden grenzüberschreitenden Stromhandel sowie den in Norddeutschland entstehenden konventionellen Kraftwerken zeitnah Rechnung zu tragen.

Im Ausgangspunkt geht auch das BBPIG davon aus, dass Höchstspannungsleitungen grundsätzlich als Freileitung ausgeführt werden. Erdkabel haben nur Pilotcharakter und "dürfen" nur unter qualifizierten Voraussetzungen auf bestimmten im EnLAG oder im BBPIG festgelegten Höchstspannungsleitungen und Teilabschnitten vorgesehen werden (vgl. BVerwG, Beschl. v. 27.7.2020 – 4 VR 7/19, 4 VR 3/20, Rn. 101 ff., beck-online; Urt. v. 5.7.2022 – 4 A 13.20, BeckRS 2022, 29112 Rn. 141, beck-online).

Für die Ostniedersachsenleitung ist eine Möglichkeit der Erdverkabelung in keinem der relevanten Gesetze vorgesehen und folglich ausgeschlossen.

Die Vorhabenträgerin weist zudem darauf hin, dass noch nie im Zuge des Vorhabens 58 BBPIG ein Erdkabelabschnitt angedacht, geprüft oder vorgesehen war.

9.3 Erdkabelbauweise auch dann möglich, wenn kein „Pilotstatus“ nach BBPIG vorliegt: *Der Einsatz von Erdkabelabschnitten sei nach § 4 (2) des BBPIG auch dann zulässig, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 – damit ist die Kennzeichnung als Pilotprojekt für Teilerdverkabelung gemeint (s. nachfolgendes Zitat) – nicht auf der gesamten Länge der jeweiligen technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitte vorliegen. Denn im Gesetz heiße es: „Auf Verlangen der für die Bundesfachplanung oder Zulassung des Vorhabens zuständigen Behörde muss die Leitung auf dem jeweiligen technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt nach Maßgabe dieser Vorschrift als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden.“ Es sei also durchaus möglich, eine Erdverkabelung – auch auf Teilstrecken – in Betracht zu ziehen. Sie könne nicht von vorneherein ausgeschlossen werden. Deshalb sei zu prüfen, ob eine der Voraussetzungen nach § 4 (2)*

des BBPIG hier gelten (Abstand zu Wohnbebauung < 400 m (Innenbereich) bzw. < 200 m (Außenbereich), Verstoß gegen Arten- oder Gebietsschutzrecht, Querung einer Bundeswasserstraße mit > 300 m Breite).

Erwiderung der TenneT:

Die technische Ausführungsvariante Erdkabel kommt für dieses Vorhaben aus rechtlicher Sicht nicht in Frage und ist somit keine Alternative zur Freileitung. 380-kV-Freileitungen in Drehstromtechnik können nur dann und auch nur unter eng definierten Rahmenbedingungen als Erdkabel ausgeführt werden, wenn diese zu den sog. "Pilotvorhaben" gem. EnLAG zählen. Dies ist hier nicht der Fall. Das BVerwG hat jüngst im Rahmen des Urteils zur Uckermarkleitung (BVerwG A 4 13.20, Rn 141 ff.) klargestellt, dass für die nicht zu den Pilotvorhaben zählenden Drehstromfreileitungsvorhaben ein Erdkabel aus rechtlichen Erwägungen keine Alternative darstellt und daher auch nicht geprüft werden darf.

9.4 Berücksichtigung der Prüfaufträge für eine Kabelbauweise gemäß LROP: *Nach LROP 4.2.2 Ziffer 05 sollten bei der Planung von Hoch- und Höchstspannungswechselstromleitungen energiewirtschaftsrechtlich zulässige Erdkabeloptionen frühzeitig als Planungsalternativen in die Raumverträglichkeitsprüfung einbezogen werden, insbesondere zur Lösung von Konflikten bei Siedlungsannäherungen und Konflikten mit dem Gebiets- und Artenschutz nach dem Naturschutzrecht. Dies sei im Erläuterungsbericht nicht thematisiert worden. Außerdem sei für die Planung auch LROP 4.2.2 Ziffer 04, Satz 10 von Relevanz: „Bei der Planung von Standorten, Trassen und Trassenkorridoren für Hoch-, Höchstspannungs- und raumbedeutsamen Gasleitungen sollen die Belange der langfristigen Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden.“*

Erwiderung der TenneT:

Mit dem Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, den Ausbau des Stromübertragungsnetzes in Deutschland zu beschleunigen. Der Gesetzgeber sieht das Gesetz als erforderlich an, um dem erheblichen Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung, insbesondere der On- und Offshore Windenergieanlagen im Norden Deutschlands, dem zunehmenden grenzüberschreitenden Stromhandel sowie den in Norddeutschland entstehenden konventionellen Kraftwerken zeitnah Rechnung zu tragen.

Im Ausgangspunkt geht auch das BBPIG davon aus, dass Höchstspannungsleitungen grundsätzlich als Freileitung ausgeführt werden. Erdkabel haben nur Pilotcharakter und "dürfen" nur unter qualifizierten Voraussetzungen auf bestimmten im EnLAG oder im BBPIG festgelegten Höchstspannungsleitungen und Teilabschnitten vorgesehen werden (vgl. BVerwG, Beschl. v. 27.7.2020 – 4 VR 7/19, 4 VR 3/20, Rn. 101 ff., beck-online; Urt. v. 5.7.2022 – 4 A 13.20, BeckRS 2022, 29112 Rn. 141, beck-online).

Für die Ostniedersachsenleitung ist eine Möglichkeit der Erdverkabelung in keinem der relevanten Gesetze vorgesehen und folglich ausgeschlossen.

9.5 Nutzung alternativer Technologien, insbesondere Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ): *Mehrere Stellungnehmer:innen gehen auf die Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungstechnik (HGÜ) ein und fordern, diese auch für dieses Vorhaben einzusetzen. TenneT stelle selbst fest, dass der Einsatz von Erdkabeln auf der Höchstspannungsebene weltweit gut erprobt sei. TenneT habe bereits rund 4.700 Kilometer Gleichstrom-Kabelprojekte mit insgesamt 20 Konvertern in Betrieb (Stand Juli 2021). Die*

HGÜ-Technologie biete - im Gegensatz zur Drehstromtechnik (AC-Technologie) - insbesondere bei langen Strecken ausschließlich Vorteile wie die verlustarme Übertragung, den Erhalt der Systemsicherheit und -stabilität, die Sicherstellung der Regel- und Steuerbarkeit im Netz, eine vergleichsweise geringere Rauminanspruchnahme (Trassenbreite ca. sieben Meter) und die geringere Exposition gegenüber Extremwetterereignissen und Blitzschlag, die bedingt durch den Klimawandel noch zunehmen würden. Es gebe Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen (HGÜ) zur Kopplung des norwegischen und des niederländischen Stromnetzes, die bewiesen, dass die Verlegung sowohl in der offenen See als auch unterirdisch auf dem Land zu 100 Prozent machbar sei. Die neue Hochspannungsleitung müsse wie beim SuedOstLink durchgängig als Erdkabel verlegt werden. Wegen der mit Hochspannungsleitung-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) verbundenen Vorteile (geringere Übertragungsverluste, Umweltfreundlichkeit) habe im Übrigen auch die bayerische Staatsregierung für den Freistaat Bayern ein Gesetz zur generellen Erdkabelverlegung verabschiedet. Verwiesen wird hierzu auch auf BBPlG 5 und 5a.

Erwiderung der TenneT:

Die Vorhabenträgerin ist an die Entscheidung des Gesetzgebers gebunden, der für das vorliegende Vorhaben die Drehstromtechnik vorgibt. Die Realisierung einer HGÜ-Leitung ist daher ebenso rechtlich unzulässig, wie die Realisierung eines Erdkabels.

Unabhängig davon, dass das Vorhaben nach der gesetzlichen Grundlage in Drehstromtechnik umzusetzen ist, geht die Vorhabenträgerin kurz auf die Erforderlichkeit dieser Technik für das Vorhaben ein.

Anders als bei der Gleichstromtechnik z.B. des SüdLinks, wo Energie ohne Zwischenabnehmer über weite Strecken von Norddeutschland bis nach Süddeutschland transportiert wird, ist die Ostniedersachsenleitung unabdingbar für die Aufnahme von Strom aus erneuerbaren Energien Onshore in Niedersachsen und die Abgabe von Strom an den zuständigen Verteilnetzbetreiber zur Versorgung der Region.

Eine Leitung (ob Erdkabel oder Freileitung) in Gleichstromtechnik kann ohne erhebliche Mehrkosten und erheblichen Flächenbedarf durch große Konverteranlagen diese Ziele und Notwendigkeiten nicht erfüllen.

Wie in der Einwendung richtig festgestellt wird, die Gleichstromtechnik hervorragend geeignet um Strom möglichst verlustfrei über weite Strecken zu transportieren. Die Vorhabenträgerin möchte daher darauf verweisen, dass die längste Strecke zwischen zwei Netzverknüpfungspunkten im Planungsabschnitt Nord der Ostniedersachsenleitung maximal zwischen dem Umspannwerk Lüneburg und dem Umspannwerk Stadorf bei 28 km liegt. Aus den eben genannten Gründen sieht der Bundesgesetzgeber das Vorhaben Ostniedersachsenleitung zwingend in der Drehstromtechnik vor.

Zudem widerspricht die Vorhabenträgerin dem Argument, dass die Gleichstromtechnik eine höhere Systemsicherheit bieten würde als die Drehstromtechnik. In Realität zeigen Freileitungen in Drehstromtechnik eine deutliche höhere Zuverlässigkeit und Systemsicherheit als Erdkabel in Gleichstromtechnik, da im Havariefall die Reparaturarbeiten um ein vielfaches schneller erfolgen. Zudem verweist die Vorhabenträgerin darauf, dass die Lebensdauer einer Freileitung über dem doppelten eines Erdkabels liegt.

Auch die Systemstabilität des deutschen Gesamtnetzes würde durch eine Gleichstrom-Trasse nicht verbessert werden, da für eine hohe Systemstabilität die Vermaschung des Netzes erforderlich ist, dies ist wie oben aufgeführt bei Gleichstromtrassen nicht der Fall, da

diese nur Strom von Punkt A nach Punkt B transportieren und unterwegs keinen Strom auf- oder abnehmen.

Die Behauptung, die TenneT TSO GmbH hätte bereits 4700 km Gleichstromtrassen in Betrieb, muss die Vorhabenträgerin insofern richtigstellen, dass es sich dabei um Offshore-Kabel (teilweise auch Tiefseekabel) handelt. Onshore ist aktuell kein einziger Kilometer Gleichstromtrasse in Betrieb, u.a. auf Grund der gewünschten Änderung der Planung bei Gleichstromtrassen von der Freileitungstechnik zur Erdkabeltechnik.

Warum der Einwender eine Trassenbreite von 7 m für Gleichstromtrassen annimmt, erschließt sich der Vorhabenträgerin nicht. Das Vorhaben SüdLink verweist vielmehr auf eine Schutzstreifenbreite bei einem Kabelgraben (Normalstrecke) von ca. 8-12 m breit und beim Parallelverlauf der beiden Gräben (Stammstrecke) von ca. 18-22 m. (siehe hierzu Planfeststellungsunterlagen des SüdLinks

(https://www.netzausbau.de/Vorhaben/ansicht/abschnitt.html?cms_status=pfv&cms_abschnitt=Abschnitt+A4&cms_nummer=3&cms_gruppe=bbplg).

Das Vorhaben SüdOstLink verweist in seinem Regelprofil in den Planfeststellungsunterlagen auf eine Schutzstreifenbreite von 15,5 m im Offenland und auf 19,5 m im Wald.

Vorsorglich möchte die Vorhabenträgerin darauf hinweisen, dass die Schutzstreifenbreite für Erdkabel in Drehstromtechnik mindestens das dreifache der oben genannten Breite der Gleichstromvorhaben aufweisen muss.

9.6 Prüfung alternativer Technologien: *Es wird gefordert, dass alternative Routen und Technologien geprüft werden sollten, die möglicherweise weniger Auswirkungen auf Mensch und Umwelt haben. Dies könnte die Verlegung unterirdischer Kabel oder die Nutzung bereits vorhandener Infrastruktur einschließen.*

Erwiderung der TenneT:

Im Zuge der Raumwiderstandsanalyse (siehe Antragsunterlage zur Telefon-/Videokonferenz zur Erörterung des Untersuchungsrahmens der Raumverträglichkeitsprüfung) wurden sämtliche potenziell für das neue UW in Frage kommenden Suchräume sowie alternative Korridorverläufe hergeleitet. Für diese wurden in der Raumverträglichkeitsprüfung Alternativenvergleiche durchgeführt.

Die Vorhabenträgerin agiert als öffentlich reguliertes Unternehmen im Rahmen des im Bundesbedarfsplangesetzes definierten Auftrags. Bautätigkeiten, die über den gesetzlichen Auftrag hinausgehen, sind rechtlich unzulässig und wären auch aus volkswirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll, da sämtliche Investitionskosten von der Allgemeinheit zu tragen sind. Die technische Ausführungsvariante Erdkabel kommt für dieses Vorhaben aus rechtlicher Sicht nicht in Frage und ist somit keine Alternative zur Freileitung. 380-kV-Freileitungen in Drehstromtechnik können nur dann und auch nur unter eng definierten Rahmenbedingungen als Erdkabel ausgeführt werden, wenn diese zu den sog. "Pilotvorhaben" gem. EnLAG zählen. Dies ist hier nicht der Fall. Das BVerwG hat jüngst im Rahmen des Urteils zur Uckermarkleitung (BVerwG A 4 13.20, Rn 141 ff.) klargestellt, dass für die nicht zu den Pilotvorhaben zählenden Drehstromfreileitungsvorhaben ein Erdkabel aus grundsätzlichen rechtlichen Erwägungen keine Alternative darstellt und daher auch nicht geprüft werden darf.

Hinsichtlich der geforderten Nutzung bereits vorhandener Infrastruktur kann nicht nachvollzogen werden, von welcher Infrastruktur die Rede ist.

10. Wertminderungen, Entschädigung, Ausgleichs- und Schutzmaßnahmen

10.1 befürchtete Wertminderungen von Immobilien und Grundstücken im Umfeld der Stromleitung bzw. des Umspannwerks: *Mehrere Stellungnehmer:innen befürchten, dass die neu zu errichtende Stromleitung bzw. das neue Umspannwerk zu Wertminderungen bei Wohngebäuden und Grundstücken führen werde. Diese Sorge wird insbesondere von Anwohnern der Umspannwerk-Standortalternative B vorgebracht. Bereits jetzt befänden sich Stromleitungen und Strommasten im direkten Sichtfeld befänden. Es wird befürchtet, dass sich diese Beeinträchtigungen durch den hier geplanten Neubau der Ostniedersachsenleitung und des deutlich größeren Umspannwerkes noch verstärken würden, da das Umspannwerk aufgrund der Topografie unmittelbar zu sehen wäre und aufgrund der umliegenden Felder und Wälder als Störfaktor wahrnehmbar wäre. All dies hätte eine hohe Wertminderung der Häuser und Grundstücke zur Folge. Mehrfach wird betont, dass Haus und Grundstück auch Teil der eigenen Altersvorsorge sei. Im Falle der Notwendigkeit eines Verkaufs des Eigenheims wird ein Wertverlust von mindestens 35% oder mehr geschätzt.*

Zudem wird ausgeführt, dass auch eine Begrünung oder ein Wall um das neu geplante Umspannwerk die gesundheitlichen Risiken und den Wertverlust nicht verhindern könnten würde, lediglich etwas die Sicht darauf verdecken.

Auch im Umfeld der UW-Standortalternative D gibt es die Sorge, der Bau eines Umspannwerks führe zu Wertverlusten, durch den Wegfall der naturbelassenen Aussicht und die elektromagnetischen Emissionen. Dies lasse sich sicher durch die Entwicklung des Bodenrichtwertes sowie Emissionsgutachten beziffern, denn das Suchgebiet D liege relativ nahe an einem Wohngebiet.

Auch von Anwohner:innen anderer, bereits durch Infrastruktur vorbelasteten Leitungsabschnitts, werden Bedenken hinsichtlich zu erwartender Wertverluste vorgebracht.

Erwiderung der TenneT:

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt (§ 43a EnWG). In der Planfeststellung werden dementsprechend auch alle sonstigen Belange wie etwa des Tourismus oder sonstige Belange der Wirtschaft oder der Landwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Erholungs- und Wohnnutzung, Privateigentum usw. berücksichtigt. Auf dieser Grundlage wird die Detailausführung des Vorhabens festgelegt.

Der von den Stellungnehmern behauptete Wertverlust wäre - wenn er tatsächlich eintreten würde - ohne Entschädigung hinzunehmen. Auch Art. 14 GG führt nicht zu einer Entschädigungspflicht. Ein Grundeigentümer darf nicht auf einen „unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnumfelds vertrauen. Baut er auf die Lagegunst, so nutzt er eine Chance, die nicht die Qualität einer Rechtsposition i.S.d. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG hat. Aus dem Gewährleistungsgehalt der Eigentumsgarantie lässt sich kein Recht auf bestmögliche Nutzung des Eigentums ableiten. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist daher grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten (BVerwG, Urt. v. 16.03.2006, 4 A 1075/04, Juris Rn. 402). Bei einem im Außenbereich belegenen Grundstück muss der Eigentümer

sogar regelmäßig damit rechnen, dass außerhalb seines Grundstücks Infrastrukturvorhaben realisiert werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.05.1996, 4 A 39/95, Juris Rn. 21).

10.2 Entschädigung von Wertverlusten: *Viele Stellungnehmer:innen fragen nach Entschädigungen für zu erwartende Wertverluste bzw. kündigen an, diese ggf. auch gerichtlich geltend machen zu wollen oder dies zumindest zu erwägen. In Teilen werden auch Entschädigungen für emissionsbedingte Nutzungsbeeinträchtigungen von Gärten und Grundstücken gefordert.*

Erwiderung der TenneT:

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt (§ 43a EnWG). In der Planfeststellung werden dementsprechend auch alle sonstigen Belange wie etwa des Tourismus oder sonstige Belange der Wirtschaft oder der Landwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Erholungs- und Wohnnutzung, Privateigentum usw. berücksichtigt. Auf dieser Grundlage wird die Detailausführung des Vorhabens festgelegt.

Der von den Stellungnehmern behauptete Wertverlust wäre - wenn er tatsächlich eintreten würde - ohne Entschädigung hinzunehmen. Art. 14 GG führt nicht zu einer Entschädigungspflicht. Ein Grundeigentümer darf nicht auf einen „unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnumfelds vertrauen. Baut er auf die Lagegunst, so nutzt er eine Chance, die nicht die Qualität einer Rechtsposition i.S.d. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG hat. Aus dem Gewährleistungsgehalt der Eigentumsgarantie lässt sich kein Recht auf bestmögliche Nutzung des Eigentums ableiten. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten (BVerwG, Urt. v. 16.03.2006, 4 A 1075/04, Juris Rn. 402). Bei einem im Außenbereich belegenen Grundstück muss der Eigentümer sogar regelmäßig damit rechnen, dass außerhalb seines Grundstücks Infrastrukturvorhaben realisiert werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.05.1996, 4 A 39/95, Juris Rn. 21).

Zu den angesprochenen Immissionen ist klarzustellen, dass im nachfolgenden Zulassungsverfahren die Einhaltung der insoweit geltenden Grenz- und Richtwerte sichergestellt wird. Maßgebliche Regelwerke sind insoweit insbesondere die "Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm" (TA Lärm) und die Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV). Tatsächlich werden die gesetzlich vorgegebenen Werte regelmäßig sogar weit unterschritten. Daher ist ausgeschlossen, dass von dem Vorhaben unzumutbare Immissionen ausgehen. Die Zahlung einer Entschädigung kann im Hinblick auf die zu erwartenden Immissionen daher nicht in Aussicht gestellt werden.

10.3 Entschädigung bei der Querung von forstwirtschaftlich genutzten Bereichen: *Durch eine Trassierung im Wald [angegeben werden konkrete Flurstücke] werde der Wald so zerstückelt, dass eine wirtschaftliche Nutzung der Forstflächen kaum noch möglich sei. Es wird nachgefragt, wie die geplante Maßnahme entschädigt wird und wer die Gutachten dafür erstellt.*

Erwiderung der TenneT:

Die Vorhabenträgerin möchte darauf hinweisen, dass die möglichen Inanspruchnahmen von Waldflächen sowie Wirtschafterschwernisse so gering wie möglich gehalten werden. Es werden rechtzeitig Abstimmungen mit den Flächeneigentümern und Bewirtschaftern

erfolgen. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden angemessen entschädigt. Die Entschädigungen werden durch staatlich geprüfte, unabhängige Sachverständige mittels Waldwertgutachten ermittelt.

10.4 Minderung von Pacht- und Jagdwerten, Forderung nach Ausgleichsmaßnahmen: *Angeführt wird, dass das geplante UW und die Leitungsführung die Minderung des Jagd- und Pachtwertes eines Reviers zur Folge haben werde. Für den Fall der Realisierung des Vorhabens in diesem Bereich erwarten die Stellungnehmer:innen in Absprache mit ihnen Ausgleichsmaßnahmen, Unterstützungen zur Revierverbesserung und die Schaffung von Rückzugsflächen für dort heimische Wildtiere, Insekten und Amphibien.*

Erwiderung der TenneT:

Die Vorhabenträgerin nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Im Zuge der weiterführenden Genehmigungsplanung wird die Vorhabenträgerin die Freileitung innerhalb des Korridors, z. B. durch die konkrete Wahl der Maststandorte und die gewählten Mast-/Seilhöhen, technisch optimieren. Etwaige unvermeidbare Wirtschafterschwernisse wird die Vorhabenträgerin angemessen entschädigen.

In der Bauphase kommt es zwar zur vorübergehenden baubedingten Störungen, mit Blick auf die aktuelle Jagdnutzung im Bereich der 380 kV-Bestandsleitung sind dauerhafte Jagdwertminderungen im Bereich der 380 kV-Neubauleitung jedoch nicht zu erwarten. Energiefreileitungen gewährleisten für alle terrestrisch

gebundenen Tierarten ungehinderte Wechselbeziehungen und die Flächen unter den Leiterseilen unterliegen nur sehr geringen Störungen. Darüber hinaus ist im Bereich neuer Leitungsschneisen im Wald ein ökologisches Trassenmanagement bzw. die Anlage naturschutzfachlich hochwertiger Flächen möglich, sodass auch in diesen Bereichen keine jagdwirtschaftlichen Nachteile zu befürchten sind.

Die Vorhabenträgerin wird in der folgenden Planungsphase, in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde, artenschutzrechtliche Minderungsmaßnahmen vorsehen, die unvermeidbaren tatsächlichen Eingriffe detailliert ermitteln und die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen planen und umsetzen. Die finale Entscheidung über die erforderlichen Minderungsmaßnahmen trifft die zuständige Behörde.

10.5 Forderung nach angemessenen Ausgleichsmaßnahmen für eine eingeschränkte Wohn- und Lebensqualität: *Der Bau und Betrieb der 380-kV-Leitung könne erhebliche Auswirkungen auf die Wohn- und Lebensqualität der Anwohner haben, beispielsweise durch visuelle Beeinträchtigungen, Lärmbelästigung und Wertminderung von Immobilien. Es sei wichtig, die Bedenken der betroffenen Gemeinschaften ernst zu nehmen und angemessene Ausgleichsmaßnahmen anzubieten. Der mögliche Bau von Hochspannungsmasten in der Nähe von Wohngebieten könne auch das soziale Umfeld und das Wohlbefinden der Bewohner beeinträchtigen. Schauten die Anwohner in Zukunft aus dem Fenster auf ein riesiges Umspannwerk, werde dies die Lebensqualität erheblich beeinträchtigen.*

Erwiderung der TenneT:

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt (§ 43a EnWG). In der Planfeststellung werden

dementsprechend auch alle sonstigen Belange wie etwa des Tourismus oder sonstige Belange der Wirtschaft oder der Landwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Erholungs- und Wohnnutzung, Privateigentum usw. berücksichtigt. Auf dieser Grundlage wird die Detailausführung des Vorhabens festgelegt.

Der von den Stellungnehmern behauptete Wertverlust wäre - wenn er tatsächlich eintreten würde - ohne Entschädigung hinzunehmen. Art. 14 GG führt nicht zu einer Entschädigungspflicht. Ein Grundeigentümer darf nicht auf einen „unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnmilieus vertrauen. Baut er auf die Lagegunst, so nutzt er eine Chance, die nicht die Qualität einer Rechtsposition i.S.d. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG hat. Aus dem Gewährleistungsgehalt der Eigentumsgarantie lässt sich kein Recht auf bestmögliche Nutzung des Eigentums ableiten. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten (BVerwG, Urt. v. 16.03.2006, 4 A 1075/04, Juris Rn. 402). Bei einem im Außenbereich belegenen Grundstück muss der Eigentümer sogar regelmäßig damit rechnen, dass außerhalb seines Grundstücks Infrastrukturvorhaben realisiert werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.05.1996, 4 A 39/95, Juris Rn. 21).

10.6 Forderung nach Ermittlung der aktuellen Vorbelastung und nach technischen Schutzmaßnahmen: *Stellungnehmer:innen fordern, dass für den Fall, dass das Umspannwerk – trotz der zahlreichen Widersprüche und der vorgeschlagenen menschenverträglichen Alternativen – am Standort Rettmer gebaut werden sollte, Entschädigungszahlungen durch das Land Niedersachsen beziehungsweise durch die Bundesrepublik Deutschland.*

Im Wohnhaus müssten sämtliche Fenster und Außentüren gegen Schutzfenster und Schutztüren der höchsten Schallschutzklasse beziehungsweise gut gegen Elektrosmog abgeschirmte Fensterrahmen, Zargen und Türen ausgetauscht werden. Darüber hinaus werden unverzügliche, mindestens einwöchige Emissionsmessungen in Garten und im Wohnhaus zwecks Feststellung der jetzt schon bei uns vorhandenen Schadstoffkonzentration eingefordert. Damit solle festgestellt werden, ob weitere Belastungen für die Betroffenen überhaupt tragbar beziehungsweise zulässig sind.

Erwiderung der TenneT:

Die Einwendung betrifft die Zulassung des Umspannwerks, die nicht Gegenstand der vorliegenden Raumverträglichkeitsprüfung ist.

Zu den angesprochenen Immissionen kann aber auch an dieser Stelle klargestellt werden, dass im nachfolgenden Zulassungsverfahren für das Umspannwerk die Einhaltung der insoweit geltenden Grenz- und Richtwerte sichergestellt wird. Maßgebliche Regelwerke sind insoweit insbesondere die "Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm" (TA Lärm) und die Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV). Tatsächlich werden die gesetzlich vorgegebenen Werte regelmäßig sogar weit unterschritten. Daher ist ausgeschlossen, dass von dem Vorhaben unzumutbare Immissionen ausgehen. Die Zahlung einer Entschädigung kann im Hinblick auf die zu erwartenden Immissionen daher nicht in Aussicht gestellt werden.

11. Landwirtschaft

11.1 Betroffenheit der landwirtschaftlichen Nutzung durch Maststandorte: *Seitens landwirtschaftlicher Betriebe wird darauf hingewiesen, dass in großem Umfang Ackerflächen des Betriebs betroffen seien. Sowohl die temporäre Beeinträchtigung während der Bauphase, als auch die permanente Beeinträchtigung durch die Errichtung neuer Masten habe für den Betrieb negative Auswirkungen. Aufgrund der hohen Anzahl an Maststandorten auf den betriebseigenen Flächen und die damit einhergehende erschwerte Bewirtschaftung der Flächen bittet der Betrieb dringlichst um eine Zusammenarbeit und Rücksprache bei der Wahl der genauen Maststandorte, um die Einschränkungen so gering wie möglich zu halten.*

Erwiderung der TenneT:

Die Vorhabenträgerin möchte darauf hinweisen, dass die exakten Standorte der Masten (Feinplanung) im anschließenden Planfeststellungsverfahren detailliert geprüft und festgelegt werden.

Um die möglichen Inanspruchnahmen von Agrarflächen sowie Wirtschaftserschwernisse so gering wie möglich zu halten, sieht die Vorhabenträgerin allgemein eine möglichst flächensparende Planung und Optimierungen bei der Wahl der Maststandorte vor. Dazu werden rechtzeitig Abstimmungen mit den Flächeneigentümern und Bewirtschaftern erfolgen. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Landwirtschaftsbetriebe werden angemessen entschädigt.

11.2 Einschränkungen für die landwirtschaftliche Nutzung während der Bauphase: *Zur temporären Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung im Bereich der überspannten Fläche: Während des Verlegens der Kabel finde in dem Bereich eine nahezu vollständige Beschädigung der Ackerkulturen statt, welche in Abhängigkeit von der Kulturart massive wirtschaftliche Schäden zur Folge haben könne. Wenn auch die nicht überspannte Fläche durch die temporäre Beeinträchtigung nicht bewirtschaftet werden könne, sei der Schaden um ein Vielfaches höher. Daher bitte der Betrieb hierbei um eine Zusammenarbeit und rechtzeitige Absprache, um gegebenenfalls Schäden abwenden zu können.*

Erwiderung der TenneT:

Die Vorhabenträgerin möchte darauf hinweisen, dass die exakten Standorte der Masten (Feinplanung) im anschließenden Planfeststellungsverfahren detailliert geprüft und festgelegt werden.

Um die möglichen Inanspruchnahmen von Agrarflächen sowie Wirtschaftserschwernisse so gering wie möglich zu halten, sieht die Vorhabenträgerin allgemein eine möglichst flächensparende Planung und Optimierungen bei der Wahl der Maststandorte vor. Dazu werden rechtzeitig Abstimmungen mit den Flächeneigentümern und Bewirtschaftern erfolgen. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Landwirtschaftsbetriebe werden angemessen entschädigt. Entstandene Schäden durch die baulichen Ausführungen werden entsprechend erstattet. Die Vorhabenträgerin hat dazu mit den Landvolkkreisverbänden der betroffenen Landkreise eine entsprechende Rahmenvereinbarung geschlossen, in der die Schadensregulierung umfassend geregelt ist.

11.3 Berücksichtigung der Witterungsbedingungen in der Bauphase: *Das Befahren der Böden mit schweren Baumaschinen bei feuchter Witterung könne starke und langfristige Strukturschäden der Böden zur Folge haben. Die Errichtung von Strommasten auf*

landwirtschaftlichen Flächen sowie die eventuelle Schädigung der Böden durch den Trassenbau erschwere nicht nur die Bewirtschaftung der Ackerflächen, sondern habe auch eine nachhaltige Wertminderung zu Folge. Aufgrund der massiven Beeinträchtigung für den stellungnehmenden Betrieb, bittet dieser um eine Zusammenarbeit, um die Schäden so gering wie möglich zu halten.

Erwiderung der TenneT:

Die Vorhabenträgerin beugt einer Verdichtung des Bodens mit bodenschonenden Maßnahmen vor. Grundsätzlich sieht die Vorhabenträgerin bei allen Maßnahmen einen vorsorgenden Bodenschutz vor. Um die möglichen Inanspruchnahmen von Agrarflächen sowie Wirtschaftserschwernisse so gering wie möglich zu halten, sieht die Vorhabenträgerin allgemein eine möglichst flächensparende Planung und Optimierungen bei der Wahl der Maststandorte vor. Dazu werden rechtzeitig Abstimmungen mit den Flächeneigentümern und Bewirtschaftern erfolgen. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Landwirtschaftsbetriebe werden angemessen entschädigt.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass sie mit den sechs betroffenen Landvolk-Kreisverbänden Ende Februar 2024 eine Rahmenvereinbarung für den Bau der Ostniedersachsenleitung abgeschlossen hat, mit deren Hilfe eine Entschädigung für Eigentümer/Pächter landwirtschaftlicher Nutzflächen festgelegt wird.

11.4 Mögliche Auswirkungen auf Nutz- und Wildtiere: *Der von der geplanten Überland-Starkstromleitung zweifellos ausgehende Elektromog werde wahrscheinlich auch negative Einflüsse auf die hier in großer Anzahl freilaufenden Tiere, aber auch auf die Haustiere haben, auf Hunde, Katzen, Rinder, Schweine, Hühner, Schafe und Alpakas. Besonders kritisch sei das Leben für Tiere, die in Käfigen und Ställen leben, weil sie kaum oder gar keine Ausweichmöglichkeiten hätten. Befürchtet wird eine starke Beeinträchtigung für die Tiere, die hier auf dem Feld und im Wald leben. Es gebe gesundheitliche Bedenken für die Rinderhaltung; bei einer Rinderhaltung unter der vorhandenen Trasse habe es vor einiger Zeit viele Probleme mit Kalbungen gegeben. Sorgen gibt es auch bezüglich der Haltung von Pferden auf Weiden unterhalb von Stromleitungen. Es wird die Hoffnung geäußert, die Weiden weiterhin wie gewohnt und ohne Einschränkungen/Gefährdung für die Pferdehaltung nutzen zu können.*

Erwiderung der TenneT:

Die Vorhabenträgerin nimmt die Einwendungen zur Kenntnis. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand gibt es keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise auf eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch hochfrequente elektromagnetische sowie niederfrequente und statische elektrische und magnetische Felder unterhalb der Grenzwerte (Bundesamt für Strahlenschutz, <https://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/stellungnahmen/emf/emf-tiere-pflanzen/emf-tiere-und-pflanzen.html>, abgerufen 05.04.2024). Daher sind Beeinträchtigungen von Nutztieren, die auf an die Freileitung angrenzenden Flächen gehalten werden, nicht anzunehmen.

Die geplante Leitung wird durch die Vorhabenträgerin so errichtet und betrieben, dass die Grenzwerte für niederfrequente elektrische und magnetische Felder gemäß 26. BImSchV an jedem Punkt unter der Leitung in einer Höhe von einem Meter über dem Erdboden eingehalten werden. Die 26. BImSchV regelt den Schutz von Menschen gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder. Es ist

anzunehmen, dass bei Einhaltung der Vorgaben der 26. BlmSchV ein entsprechendes Schutzniveau für Tiere ebenfalls gegeben ist.

12. Bauphase

12.1 Forderung, während der Bauphase alle einschlägigen Bestimmungen einzuhalten:

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Bau über mehrere Jahre hinziehen werde. Er fordert, dass Bestimmungen wie z.B. das Einhalten von Brut- und Setzzeiten, der Zeiträumen für Baumschnitt und Heckenschnitt oder Genehmigung für die Entnahme von Landschaftselementen genauso Anwendung finden müsse, so wie sie auch für jeden Bürger gelten – auch wenn es sich bei TenneT um eine juristische Person oder Firma handele. Insbesondere weist der Stellungnehmer auf die Zerstörung hin, welche durch die Tiefbaumaßnahmen entstünden, wie z.B. durch LKW- und Baggerfahrten, Abladen und Aufhaltung von Erdmassen, Lärm- und Abgasbelästigungen, die Einbringung von tonnenweise Beton im Erdreich.

Erwiderung der TenneT:

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet gemäß der Eingriffsregelung unvermeidbare Eingriffe zu unterlassen. Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen. Nicht gemeint ist hiermit die Vermeidung des Eingriffs, sondern die Vermeidung einzelner, mit dem Eingriff verbundener Beeinträchtigungen. Im Falle unvermeidbarer Beeinträchtigungen werden diese in Form von Kompensationsmaßnahmen und Ersatzzahlungen vollständig ausgeglichen. Bei potenzieller Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten wird die Vorhabenträgerin im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren ein Konzept geeigneter und verhältnismäßiger artenschutzrechtlicher Minderungsmaßnahmen gemäß § 43m Abs. 2 EnWG erarbeiten. Diese Minderungsmaßnahmen können unter anderem die von den Einwendenden geforderte Bauzeitenregelung (Beschränkung der Bautätigkeit auf Zeiträume außerhalb der Brutzeit) oder Regelungen zur Baufeldfreimachung (Gehölzeingriffe und Gehölzabfuhr vor dem 28.02.) beinhalten.

In der Bauphase werden zudem die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm beachtet.

Die Sicherung der Umsetzung dieser Vorgaben ist Gegenstand des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens.

Teil C: Hinweise zu einzelnen Trassenabschnitten

13. Trassenabschnitt Elbe/Tespe (B03/B04)

13.1 Fehlerhafte methodische Vorgehensweise / mangelnde Qualität der Verfahrensunterlagen zu diesem Abschnitt / Erfordernis der Wiederholung des Raumordnungsverfahrens: *Es sei die Unterlagen mit dem Fokus darauf gesichtet worden, ob eine Elbquerung an der vorgesehenen Stelle durch den Korridorabschnitt B03 / B04 mit der dadurch entstehenden Wohnumfeldbeeinträchtigung gerechtfertigt werden könne. Es wird darauf hingewiesen, dass dies im Ergebnis nicht der Fall sein könne. Die Unterlagen der Vorhabenträgerin erlaubten in ihrer Qualität nicht, überhaupt eine landesplanerische Feststellung für diesen Abschnitt aussprechen zu können. Die Betrachtung des Wohnumfeldschutzes in den Unterlagen der Vorhabenträgerin seien in mehrererlei Hinsicht unzureichend bzw. fehlerhaft.*

Nach Nr. 4.2.2 Ziffer 06 S. 5 LROP 2022 könne ausnahmsweise abweichend von den Sätzen 1 bis 4 der Abstand nach Satz 1 unterschritten werden, wenn a) gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder b) keine geeignete energiewirtschaftsrechtlich zulässige Trassenalternative die Einhaltung der Mindestabstände ermögliche. Hiermit sei eine zielimmanente Ausnahme formuliert. Deren Voraussetzungen seien vorliegend allerdings nicht erfüllt.

Die Betrachtung von Korridoralternativen, die eine Wohnumfeldbeeinträchtigung vermeide, fehle vollständig, womit das Fehlen geeigneter energiewirtschaftsrechtlich zulässige Trassenalternativen nicht dargelegt sei. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rückgriff auf die Zielausnahme der Nr. 4.2.2 Ziffer 06 S. 5 LROP schon deswegen nicht möglich sei, da der gewünschte Korridor nicht feststellungsfähig sei.

Die Vorhabenträgerin sei sich scheinbar zudem des Umstands nicht bewusst, dass die Zielausnahmeprüfung einem anderen Maßstab unterliege, als die allgemeine planerische Variantenabwägung. Es bestehe hier kein Spielraum, der erlauben würde, eine das Wohnumfeld schonende Alternative aus Gründen eigener Präferenzen oder noch zu überwindender Schwierigkeiten nicht weiterzuverfolgen. Die Ostniedersachsenleitung werde auf der Höhe der Elbquerung in einer großräumigen Alternative außerhalb des jetzigen Korridors zu verwirklichen und östlich an der Ortschaft Tespe vorbeizuführen sein. Dem sei jetzt Rechnung zu tragen; nicht erst in einem späteren Planfeststellungsverfahren. Das Raumordnungsverfahren sei daher zunächst ohne eine landesplanerische Feststellung zu beenden und für die großräumig verschobene Trasse neu einzuleiten.

Erwiderung der TenneT:

Die Betrachtung von großräumigen Korridoralternativen im Bereich der Elbekreuzung erfolgte aufgrund der hohen Raumwiderstände im Rahmen der Vorprüfungen für die Telefon- bzw. Videokonferenz am 25.04.2023 sowie für den schriftlichen/elektronischen Austausch zu Erfordernis, Gegenstand, Umfang und Ablauf des Raumordnungsverfahrens (§ 22 Abs. 2 NROG). Dabei wurden insgesamt sechs alternative Korridorverläufe zwischen dem Umspannwerk Krümmel auf westlicher und den Ortschaften Lauenburg/Elbe (SH) bzw. Hohnstorf (Elbe) (NI) geprüft.

Dabei haben sich die Korridoralternativen außerhalb der Gemeinde Tespe als nicht ernsthaft in Betracht kommend herausgestellt. Hintergrund ist ein Zusammenspiel aus verschiedenen Kriterien, wie Eingriffen in das FFH- sowie Naturschutzgebiet der "Elbe mit hohem Elbufer von Tesperhude bis Lauenburg" auf schleswig-holsteinischer Seite, das Erfordernis von hohen Sondermasten mit erhöhten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die Mehrlängen der Korridore und Beeinträchtigungen durch einen ungebündelten Streckenverlauf. Diese Bewertungen wurden vom ArL Lüneburg mit der Festlegung des Untersuchungsrahmens vom 11.07.2023 bestätigt.

Eine Umsetzung der Leitungstrasse unter Einhaltung der in Kapitel 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 und 3 im LROP festgelegten Mindestabstände zu Wohngebäuden ist in Tespe somit nicht umsetzbar. Aufgrund des Fehlens einer energiewirtschaftlich zulässigen Alternative sind die Voraussetzungen für die Anwendung der Ausnahmeregelungen des Wohnumfeldschutzes nach Kapitel 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5 Buchst. b LROP für die vier abgeleiteten Trassenalternativen im Bereich der Elbekreuzung gegeben. Eine Prüfung des Wohnumfeldschutzes für die vier Trassenalternativen findet sich in Anhang 3 (Engstellensteckbriefe).

13.2 Notwendigkeit der Betrachtung des Korridors, nicht einzelner Trassenverläufe: *Es wird angemerkt, dass Gegenstand der landesplanerischen Feststellung stets nur der Leitungskorridor; keine Trassenführung sei. Die vorliegenden Unterlagen konzentrierten sich zu sehr auf eine Trassendarstellung, die erst im Planfeststellungsverfahren Relevanz erlange. Es würden damit die Maßstäbe des Raumordnungsverfahrens mit dem Gegenstand der Planfeststellung vermischt und kämen auch deswegen zu fehlerhaften Bewertungen zugunsten des Vorhabens. Auch aus den bislang vorliegenden Unterlagen sei schon deutlich erkennbar, dass der Trassenkorridor B04 aufgrund diverser Nachteile schon gegenüber dem Korridor B03 ausscheidet. Er sei daher nicht weiterzuverfolgen.*

Die Betrachtung des Wohnumfeldschutzes in Anhang 3 (Unterlage B) – Beschreibung des Wohnumfeldschutzes (Engstellensteckbriefe) – sei schon räumlich unzureichend. Die Engstellensteckbriefe belegten eine Betroffenheit von 91 (B03-01), 84 (B03-02), 82 (B03-03) bzw. 86 (B04) Wohngebäuden, bei denen es sich vorrangig um Einfamilienhäuser mit Gärten handele. Die Betrachtung lege die derzeit erwogenen, hier aber nicht verfahrensgegenständlichen alternativen Trassenverläufe zugrunde und komme auf dieser Basis zu der jeweils ermittelten Anzahl an von der Unterschreitung betroffenen Gebäuden. Entschieden werde hier allerdings über die Raumverträglichkeit des gesamten Korridors, nicht einer Trassenvariante. Die Untersuchung hätte daher dessen Lage und Breite zugrunde zu legen, also den Umgriff von 400 m westlich des Korridors B 03 bis 400 m östlich des Korridors B 04. Dabei werde selbstverständlich zu berücksichtigen sein, dass in der späteren Planung der Leitung nicht alle so ermittelten Konfliktfälle gleichzeitig auftreten können. Eine Betrachtung der potentiellen Konflikte bei einem von den derzeit favorisierten Leitungsverläufen abweichenden Trassenverlauf von vorn herein zu unterlassen sei allerdings abwägungsfehlerhaft.

Erwiderung der TenneT:

Nach §15 Abs. 1 Satz 2 ROG sowie §11 Abs. 1 Satz 5 NROG ist als Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung die Prüfung ernsthaft in Betracht kommender Standort- oder Trassenalternativen festgeschrieben. Daher widerspricht die Vorhabenträgerin der Aussage, dass eine Betrachtung von Trassenachsen auf Ebene der Raumverträglichkeitsprüfung zu

detailliert sei. Gerade an einem neuralgischen Punkt wie der Elbekreuzung ist eine frühzeitige Detailbetrachtung essentiell, um die Umsetzbarkeit der Trassen innerhalb der Korridore beurteilen zu können. Die Trassenachsen stellen dabei die zum Zeitpunkt der Einreichung der Antragsunterlagen wahrscheinlichsten Ausgestaltungen dar. Auch wenn hierbei noch kleinräumige Anpassungen notwendig werden können, scheint die Betrachtung der Trassenachsen deutlich zielführender als die der gröberen Korridore. Die Forderung, die Planung gröber darzustellen, als die bisherigen Kenntnisse zulassen, scheint daher verwunderlich.

13.3 Kein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gem. Nr.4.2.2 Ziffer 06 S. 5 lit. a LROP 2022: *Es wird angemerkt, dass die Engstellensteckbriefe Zurecht im Ergebnis einen gleichwertigen Wohnumfeldschutz nach Nr. 4.2.2 Ziffer 06 S. 5 LROP 2022 lit. a und damit die entsprechende zielimmanente Ausnahme nicht annähme. Hier soll dennoch darauf hingewiesen werden, dass die Betrachtung insgesamt fehlerhaft sei.*

Erwiderung der TenneT:

Gemäß LROP Nr. 4.2.2 Ziffer 06 S. 5 ist eine Abstandsunterschreitung ausnahmsweise zulässig, wenn a) ein gleichwertig vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder b) keine geeignete energiewirtschaftsrechtlich zulässige Trassenalternative die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.

Die Prüfung großräumiger Korridoralternativen im Bereich der Elbekreuzung erfolgte im Rahmen der Vorprüfungen für die Telefon- bzw. Videokonferenz am 25.04.2023 sowie für den schriftlichen/elektronischen Austausch zu Erfordernis, Gegenstand, Umfang und Ablauf des Raumordnungsverfahrens (§ 22 Abs. 2 NROG). Die Korridoralternativen außerhalb der Gemeinde Tespe haben sich dabei als nicht ernsthaft in Betracht kommend herausgestellt. Diese Bewertungen zum Fehlen einer geeigneten energiewirtschaftsrechtlich zulässigen Trassenalternative wurden vom ArL Lüneburg mit der Festlegung des Untersuchungsrahmens vom 11.07.2023 bestätigt.

Somit trifft für die Gemeinde Tespe die Zielausnahmeregelung LROP Nr. 4.2.2 Ziffer 06 S. 5b) zu. Eine Betrachtung der Zielausnahmeregelung LROP Nr. 4.2.2 Ziffer 06 S. 5a) wäre demnach nicht notwendig gewesen. Da jedoch aufgrund der reihenartiger Bebauung in Tespe absehbar war, dass sich die Betroffenenheiten der Wohngebäude unterscheiden, wurde eine vereinfachte Prüfung der Zielausnahme 5a) durchgeführt.

13.4 Unzureichende Erfassung des Wohnumfelds: *Es wird darauf hingewiesen, dass ein gleichwertiger Wohnumfeldschutz nicht schon dann bestehe, wie mehrfach angenommen wird (vgl. etwa Anhang 3 (Unterlage B) – Beschreibung des Wohnumfeldschutzes (Engstellensteckbriefe) – S. 12) wenn die Leitung vom eigenen Gebäude und vom eigenen Grundstück aus nicht oder nur eingeschränkt sichtbar sei, etwa aufgrund einer Zweit- oder Drittreihenbebauung oder gar, wie ebenfalls angenommen werde, aufgrund der eigenen Gartengestaltung mit Hecken. Letztere dürfe eine Sichtverschattung auf eine Höchstspannungsleitung wohl nur in Ausnahmefällen erreichen können. Das geschützte Wohnumfeld sei nicht auf das eigene Grundstück beschränkt. Der weitergehende Begriff des Wohnumfelds ergäbe sich schon aus Ziffer 1) lit. a) der der Arbeitshilfe Wohnumfeldschutz zum LROP. In die Definition werde hier ohne weiteres „Siedlungsgrün, Wege, Straßen und Plätze sowie das öffentlich nutzbare Grün“ eingeschlossen (Arbeitshilfe Wohnumfeld als*

Schutzgegenstand des Landesraumordnungsprogramms gemäß LROP 4.2 07 Satz 6, Stand: 08.05.2017, Nr. 1 a), S. 3.) Auch die dem Wohnumfeld zugewiesenen Funktionen nach Nr. 1) lit. c) der Arbeitshilfe endeten ersichtlich nicht an der Grundstücksgrenze, sondern begannen zu einem Großteil erst dort (sportliche Aktivitäten, Wahrnehmung/Erleben von Landschaft Natur, soziale Interaktion außerhalb des eigenen Haushalts). Die Arbeitshilfe lege eine konkret anzunehmende Ausdehnung des Wohnumfelds nicht fest, sondern verweise auf Angaben von 500 – 1.000 m um das jeweilige Wohngebäude, wobei für Umfang und Richtung der Ausdehnung die jeweiligen Umstände des Einzelfalls maßgeblich seien (Arbeitshilfe Wohnumfeld als Schutzgegenstand des Landesraumordnungsprogramms gemäß LROP 4.2 07 Satz 6, Stand: 08.05.2017, Nr. 1) 3), S. 4). Dies entspreche der Rechtsprechung. Ein gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz könne danach insbesondere durch optische Abschirmungen der Leitung vom Wohnumfeld (nicht vom einzelnen Gebäude) gegeben sein, etwa aufgrund eines bestehenden Waldes, der eine Sichtbeziehung zur Leitung verhindert, (vgl. BVerwG, Urteil vom 6. April 2017 – 4 A 16/16 –, Rn. 100, 107, juris (Ganderkeseeleitung), Fassung LROP 2012 für die Unterschreitung der Abstände im Außenbereich), wenn „ein gleichwertiger Schutz vor Wohnumfeldstörungen gewährleistet ist“.

Die maßgebliche Passage des insoweit vom BVerwG gebilligte Planfeststellungsbeschluss werde in der Entscheidung wie folgt zusammengefasst: „Er hält bezüglich der im Innenbereich belegenen Wohngebäude einen gleichwertigen Wohnumfeldschutz aufgrund des bestehenden Waldes, der eine Sichtbeziehung zur Leitung verhindere, für gewährleistet. Im Innenbereich sei zwar das Wohnumfeld im Vergleich zum Außenbereich weiter zu ziehen. Angesichts der Satellitenaufnahmen sei jedoch erkennbar, dass sich die sozialen Kontakte und Freizeitaktivitäten innerhalb dieser Wohnsiedlung abspielen würden. Das weitere Wohnumfeld nehme daher in Richtung der südlich hinter dem Waldbestand verlaufenden 380-kV-Trasse in dieser Funktion deutlich ab. Insbesondere erscheine ein gleitender Übergang in eine Freizeit-nutzung des Waldes nicht möglich, da sich zwischen dem Siedlungsgebiet und dem Wald ein 75 bis 120 m breites freies Feld befinde, über das, soweit ersichtlich, keine Wege in Richtung Wald führten“ (BVerwG, Urteil vom 6. April 2017 – 4 A 16/16 –, Rn. 100, juris (Ganderkeseeleitung)).

Die vorliegend vorgenommene Betrachtung missachte dies und komme daher fehlerhaft zu einer zu geringen Betrachtung des Wohnumfelds. Dies dürfe angesichts des Fehlers nicht nur in der Einzelfallanwendung, sondern in der zugrundeliegenden Methodik der Betrachtung nicht nur für die Ortslage Tespe, sondern für alle Engstellen gelten. Soweit die Arbeitshilfe die Darlegungslast des Vorhabenträgers (vermeintlich) nach all ihren weitergehenden Ausführungen doch auf den „Blick aus dem Wohngebäude“ und den „Blick vom Hof / vom Garten“ reduziere, Arbeitshilfe Wohnumfeld als Schutzgegenstand des Landesraumordnungsprogramms gemäß LROP 4.2 07 Satz 6 (Stand: 08.05.2017, Nr. 4) d, S. 11), woran sich die Vorhabenträgerin möglicherweise orientiert hätte, sei dies entweder missverständlich oder unzureichend. Der Arbeitshilfe käme auch kein Normcharakter zu, der erlauben würde, die fachliche Prüfung hier zu beenden. Die Betrachtung des gesamten Wohnumfeldes in all seinen Dimensionen und Betroffenheiten sei vielmehr grundlegende Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der landesplanerischen Stellungnahme und der späteren Planfeststellungsfähigkeit des Vorhabens.

Eine wesentlich tiefergehende Betrachtung, als sie hier vorgenommen werde, enthält auch der in der Arbeitshilfe als Positivbeispiel hervorgehobene Planfeststellungsbeschluss vom 31. März 2016 zur kombinierten Frei- und Erdkabelleitung Ganderkesee. Zu betrachten seien

dort, was einen wesentlichen Unterschied zu der hier gegebenen Ausgangslage darstellt, Abstandsunterschreitungen zu einzelnen Häusern in der Randlage des Innenbereichs (maximal vier Häuser) oder zu einzelnen Höfen im Außenbereich, sowie zu zwei Mischgebieten mit „mehreren“, jedenfalls aber weniger als 20, Abstandsunterschreitungen. Aus jener Perspektive dürfe das Abstellen auf die Blickbeziehungen allein aus dem Gebäude bzw. dem Hof maßgeblich sein, da sich die Leitung im Außenbereich hinter dem Wohngrundstück befände, zu dem das Wohnumfeld (mit Ausnahme der eigenen Gartennutzung) nicht orientiert sei, was selbstverständlich in die Bewertung eingestellt werden dürfe. Festgestellt hat der Planfeststellungsbeschluss so beispielsweise: „Freizeitaktivitäten oder soziale Kontaktstellen außerhalb des Hofes seien innerhalb der maßgeblichen 200 m-Entfernung nicht vorhanden, da der Hof rundum von landwirtschaftlicher Nutzfläche umgeben sei. Rad- und Wanderwege seien nicht gegeben“ (NLSTbV, Planfeststellungsbeschluss für den Neubau und Betrieb einer kombinierten Höchstspannungsfrei- und erdkabelleitung (380 kV) zwischen den Umspannwerken Ganderkesee und Sankt Hülfe bei Diepholz, 31. März 2016, S. 177). Die Ausgangslage hier, in der der Siedlungsbereich überspannt werde, sei eine gänzlich andere.

Es wird darauf hingewiesen, dass schon eher, aber noch immer nicht ansatzweise, sei die hiesige Situation mit einer derjenigen vergleichbar, in der die Planfeststellungsbehörde – was dort nach § 2 Abs. 2 ENLAG möglich sei – die Erdverkabelung angeordnet hätte. Wörtlich: „Das weitere Wohnumfeld der Siedlung orientiert sich in Richtung der Trasse, weil über die zwischen Wiesengrund und Trasse gelegene St. Hülfer Bruchstraße nicht nur eine Busanbindung besteht, sondern auch die Sulinger Straße erreicht wird, die als Versorgungsanbindung nach Diepholz wesentlich ist. Darüber hinaus sieht auch die unmittelbare Wohnumfeldsituation auf den Grundstücken der Straße Wiesengrund, die in etwa parallel zur Trasse verläuft, so aus, dass diese Grundstücke nur wenig Baum oder Strauchbewuchs haben und somit eine weitgehend freie Sichtverbindung ohne Abschirmung zur Trasse aufweisen. Dieser nur geringe Wohnumfeldschutz gegenüber der Leitungstrasse könnte selbst eine Abstandsunterschreitung um lediglich 20 Meter nicht kompensieren, so dass es auf die Qualifizierung als unbeplanter Innenbereich oder Splittersiedlung im Außenbereich nicht maßgeblich ankommt. Zudem ist für diesen Trassenbereich zu berücksichtigen, dass sich das Freileitungsende in einer Entfernung von nur 50 Metern zum Wohngebäude an der Sankt Hülfer Bruchstraße befindet. Eine Abschirmung der Leitung ist für dieses Wohngebäude nicht gegeben. Das Wohnumfeld erfolgt in Richtung Freileitungstrasse“ (NLSTbV, Planfeststellungsbeschluss für den Neubau und Betrieb einer kombinierten 380-kV-Höchstspannungsfrei- und -erdkabelleitung zwischen den Umspannwerken Ganderkesee und Sankt Hülfe bei Diepholz, 31. März 2016, S. 182). Vorliegend sei festzustellen, dass das unmittelbare Wohnumfeld der im 400-m-Bereich liegenden Wohngebäude sich in dem betroffenen bebauten Siedlungsbereich grundsätzlich in alle ebenfalls bebauten Teile der Nachbarschaft erstreckt und sich zusätzlich an der Elbuferstraße und am Elbewanderweg orientiere. Die Nutzung der Deichstraße und/oder des Wanderwegs erfolge unter anderem für Spaziergänge, zum Joggen oder Radfahren sowie für andere Freizeitaktivitäten, wie das Steigenlassen von Drachen. Picknicks etc. Noch im oder unmittelbar am 400m-Bereich der Alternative B03-01 befände sich zudem u. a. das Ausflugsziel Fährhaus Tespe, mit Hotel, Restaurant und Café-Betrieb. Die dort befindlichen Wohngebäude seien als Nr. 1 und 2 in der Satellitenübersicht gekennzeichnet. Zwischen den Leitungskorridoren B03 und B04 befände sich mit McGyros (Gebäude Nr. 77 auf dem Satellitenbild zu Alternative B03-01) ein wohnumfeldleitendes Restaurant. Der

Leitungsverlauf werde im kompletten maßgeblichen Wohnumfeld, insbesondere an der Elbe, zusätzlich zu der Bestandstrasse sichtbar seien.

Erwiderung der TenneT:

Die Engstellensteckbriefe in Tespe weisen eine methodische Besonderheit auf, da erstmals beide Ausnahmeregelungen gemäß LROP Nr. 4.2.2 Ziffer 06 S. 5 geprüft wurden. Mit der Festlegung des Untersuchungsrahmens vom 11.07.2023 bestätigte das ArL das Fehlen einer energiewirtschaftsrechtlich zulässigen Trassenalternative in Tespe und die Inanspruchnahme der Zielausnahmeregelung LROP Nr. 4.2.2 Ziffer 06 S. 5b). Die Prüfung der Zielausnahme 5a) wurde aus diesem Grund in vereinfachter Form durchgeführt. Dabei erfolgte eine Beschreibung des Wohnumfeld mit Abschätzung zur Sichtbeziehung. Wie in der Stellungnahme korrekt angemerkt wurde, wurden weitere Dimensionen zur Nutzung des Wohnumfeldes aufgrund des Vorhandenseins der Zielausnahme 5b) nicht weiter berücksichtigt und geprüft.

13.5 Fehlende Bewertung der Wohnumfeldqualität: *Eine Bewertung der Wohnumfeldqualität, Arbeitshilfe Wohnumfeld als Schutzgegenstand des Landesraumordnungsprogramms gemäß LROP 4.2 07 Satz 6, (Stand: 08.05.2017, Nr. 2, S. 5 f.), habe nicht stattgefunden. Erwähnt würden lediglich in der Bestandsbeschreibung einzelne Bestandteile des Wohnumfelds, wie der Elbwanderweg sowie das KKW Krümmel, das allerdings ersichtlich außerhalb der Wohnumfelds liegt. Die Lage an der Elbe, der vorhandene Wanderweg, der mögliche Blick auf die Nordseite der Elbe und die dörfliche Struktur des Ortes bestimmten nicht nur die Ausrichtung des Wohnumfeldes, sondern führten insgesamt zu einer sehr hohen Wohnumfeldqualität. Visuelle Einschränkungen ergäben sich durch die bereits bestehende 380 kV-Höchstspannungsleitung sowie (noch) durch das KKW Krümmel. Die Vorbelastung des Wohnumfelds durch das KKW Krümmel (vgl. Anhang 3 (Unterlage B) – Beschreibung des Wohnumfeldschutzes (Engstellensteckbriefe) – S. 11, 16 u. a.) sei allerdings niedrig zu gewichten. Warum die Wohnumfeldbetrachtung hier zu einem anderen Ergebnis komme, als die Prüfung der Umweltauswirkungen, die das KKW Krümmel in der Tabelle der wesentlichen Vorbelastungen für das Schutzgut Mensch nicht nenne (vgl. Unterlage C – Bericht zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen, Ziffer 3.9.1, S. 54), sei nicht erkennbar. Die punktuelle Betrachtung des heutigen Zustands werde dem Wohnumfeld und dem Landschaftsraum ebenfalls nicht gerecht. Das KKW sei außer Betrieb genommen und befinde sich im Rückbau. Die ONiL hingegen werde erst in einigen Jahren errichtet. Es sei von einem Bestand der Leitung von jedenfalls 80 Jahren ab ihrer Errichtung auszugehen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18. Dezember 2023 – 11 VR 2/23 –, Rn. 18, juris; Urteil vom 21. Februar 2023 - 4 A 2.22 - juris Rn. 23). Sie werde daher auf die Landschaft und das Wohnumfeld perspektivisch dauerhaft einwirken, auch in einem Zeitraum, in dem das KKW Krümmel an Einwirkung einbüße oder jene vollständig ende. Die Vorbelastung durch die Bestandsleitung führe ebenfalls nicht zu einer so erheblichen Schutzminderung, dass dadurch die Elbquerung in den vorgesehenen Korridorvariantenvorgezeichnet wäre – wobei dies ohnehin bei der Zielausnahme bzw. Zielabweichungsprüfung zu betrachten sei. Es sei zwar eine gewisse technische Kulisse vorhanden, die einzelne Höchstspannungsleitung dominiere das Landschaftsbild jedoch nicht in der Art, wie es mit einer hinzukommenden zweiten Leitung der Fall sei. Bislang ergebe sich das Bild einer Landschaft mit der auch zu*

ihrer eigenen Versorgung erforderlichen Infrastruktur. Mit der Errichtung der zweiten Leitung ergäbe sich das Bild einer „Stromautobahn“ für die überregionalen Versorgungs- und Transportzwecke, die hier auch tatsächlich verfolgt würden.

Erwiderung der TenneT:

Den Engstellensteckbriefen in Tespe liegt eine methodische Besonderheit zugrunde, da erstmals beide Ausnahmeregelungen gemäß LROP Nr. 4.2.2 Ziffer 06 S. 5 geprüft wurden. Mit der Festlegung des Untersuchungsrahmens vom 11.07.2023 bestätigte das ArL das Fehlen einer energiewirtschaftsrechtlich zulässigen Trassenalternative in Tespe und die Inanspruchnahme der Zielausnahmeregelung LROP Nr. 4.2.2 Ziffer 06 S. 5b). Die Prüfung der Zielausnahme 5a) wurde aus diesem Grund in vereinfachter Form durchgeführt. Dabei erfolgte eine Beschreibung des Wohnumfeld mit Abschätzung zur Sichtbeziehung. Eine vollumfängliche Bewertung der Wohnumfeldqualität erfolgte aufgrund des Vorhandenseins der Zielausnahme 5b) nicht.

Hinsichtlich der unterschiedlichen Bewertung des KKW Krümmel bedankt sich die Vorhabenträgerin für den Hinweis. Es trifft zu, dass bei der Erstellung der Unterlage C die Vorbelastungen für das Schutzgut Mensch in Schleswig-Holstein nicht benannt wurden. Zu den Vorbelastungen in Schleswig-Holstein zählt das KKW Krümmel ebenso wie das UW Krümmel und ins UW einbindenden Freileitungen (vier 110 kV-Leitungen sowie zwei 380 kV-Leitungen).

13.6 insgesamt unzureichende Betrachtung des Wohnumfelds: Die

Wohnumfeldbetrachtung sei insgesamt unzureichend. Das möge für die Annahme der Ausnahmeregelung nach Nr. 4.2.2 Ziffer 06 S. 5 lit. a LROP 2022 hier nicht ergebnisrelevant sein, setze sich in der Bewertung des Schutzguts Mensch aber fort und begründe auch deren Fehlerhaftigkeit. In der Übersicht der umweltfachlichen Konfliktpotenziale je Trassenabschnitt sei das Konfliktpotenzial für das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit im Bereich der Elbkreuzung für das Teilschutzgut „Wohnen“ für alle Trassenvarianten als „hoch“ und für das Teilschutzgut Erholung als „gering“ angenommen (Erläuterungsbericht, S. 84; Unterlage C – Bericht zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen, Ziffer 4.1.2, S. 59, 61). Diese Bewertung sei fehlerhaft. Die Betroffenheit des Teilschutzguts Wohnen sei bei zutreffender Betrachtung mit dem höchstmöglichen raumordnerischen Konfliktpotential „sehr hoch“ belegt, diejenige des Teilschutzguts „Erholung“ ebenfalls mit „hoch“.

Erwiderung der TenneT:

Die Vorhabenträgerin teilt die Einschätzung zur fehlerhaften Bewertung des Konfliktpotenzials der Teilschutzgüter "Wohnen" und "Erholung" nicht. Die Einschätzung eines hohen statt sehr hohen Konfliktpotenzials für das Schutzgut "Wohnen" ist auf die Vorbelastung durch die Bestandsleitung zurückzuführen. In Bezug auf das Teilschutzgut "Erholung" erfolgte die Ableitung des Konfliktpotenzials nur bei der Querung von VRG Erholung. Diese liegen auf innerhalb der Trassensegment B03 und B04 nur in Schleswig-Holstein vor. Auf niedersächsischer Seite queren die Trassensegmente ein VBG Erholung. Es handelt sich dabei um den Erholungsraum Mittlere Elbe – Winsener Elbmarsch im Bereich der Leaderregion Achtern-Elbe-Diek (RROP 2025 LK Harburg) und das VBG dehnt sich großflächige von Bullenhausen (OT Seevetal) bis Avendorf (OT Tespe) aus. Die

Trassenalternativen im Trassensegment B03 verlaufen allesamt in Bündelung mit der 380 kV-Bestandsleitung. Durch die angestrebte Bündelung wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und die damit verbundene Beeinträchtigung des VBG Erholung soweit möglich reduziert.

13.7 Kein dargelegter Ausschluss großräumiger Trassenvarianten gem. Nr. 4.2.2 Ziffer 06 S. 5 lit. b LROP 2022: *Auch auf die zweite Ausnahme von der Einhaltung des 400m-Abstandes könne die Vorhabenträgerin entgegen ihrer eigenen Einschätzung nicht zurückgreifen. Nach Nr. 4.2.2 Ziffer 06 S. 5 lit. b LROP 2022 könne eine Zielausnahme in Anspruch genommen werden, wenn „keine geeignete energiewirtschaftsrechtlich zulässige Trassenalternative die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.“ Darzulegen und zu dokumentieren sei eine Alternativlosigkeit der Abstandsunterschreitung, Arbeitshilfe Wohnumfeld als Schutzgegenstand des Landesraumordnungsprogramms gemäß LROP 4.2 07 Satz 6 (Stand: 08.05.2017, Nr. 4 d, S. 10 f.). Eine solche ergebe sich aus den veröffentlichten Unterlagen nicht.*

Eine großräumige Trassenvariante, die aus Richtung Süden gedacht bereits nördlich von Handorf nach Osten verschwenkt, die Elbe östlich von Tespe quert und den jetzt vorgesehenen Korridor im Abschnitt B01 wieder erreicht (bzw. umgekehrt von B01 nach Süden verlaufend östlich der Ortschaften Grünhof, Tesperhude und Tespe verläuft und sodann Richtung Westen verschwenkt und den jetzigen Korridor im Abschnitt B07 wieder aufnimmt) und dabei auf nördlicher Elbseite auch die Orte Tesperhude und Grünhof unbelastet ließe, um die der weitere Korridorverlauf ohnehin Richtung Osten zurückschwenkt, sei nicht nachvollziehbar undurchführbar. Begründet werde die Undurchführbarkeit derzeit in zusammenfassender Aufzählung durch das „Zusammenspiel mehrerer Faktoren“, wie notwendigen Eingriffen, Schutzgebietsbetroffenheiten, dem Einsatz von besonders hohen Sondermasten mit größerem Einfluss auf das Landschaftsbild, Mehrlängen und damit verbundene höhere Kosten sowie der Neuzerschneidung des Raumes durch einen ungebündelten Verlauf, vgl. etwa S. 8 der Engstellensteckbriefe für Trassenvariante B 03-01. Diese Begründung taue schon im Ansatz nicht. Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch dränge sich eine weiträumigere Trassenverlegung hin zu einer Elbquerung etwa zwischen Tespe und Avendorf nicht nur im Rahmen einer allgemeinen Variantenabwägung auf, sondern sie sei durch den 400 m-Abstand zu einem Ziel der Raumordnung erhoben, das einer Abwägung nicht zugänglich sei. Dies dürfte die Vorhabenträgerin bislang übersehen haben. Die Vorhabenträgerin habe daher keine Auswahlfreiheit zwischen mehreren mehr oder weniger geeigneten Alternativen, sondern sie habe Abstriche in der für sie optimalen Vorhabenausführung zur Einhaltung des Ziels hinzunehmen.

In der Arbeitshilfe zur Anwendung der Ausnahmeregelung nach Kapitel 4.2 Ziffer 07 Satz 9b des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) 2017 - Fehlen einer geeigneten, energiewirtschaftsrechtlich zulässigen Trassenalternative – (im Folgenden: Arbeitshilfe Trassenalternative) heiße es: „Auf der vorprüfenden Ebene des Raumordnungsverfahrens lässt sich die Vereinbarkeit eines Vorhabens z.B. mit dem Artenschutzrecht oder dem Wasserrecht nicht abschließend beurteilen, da dem Planungsstand entsprechend Details des Vorhabens – etwa die Ausgestaltung und die Standorte von Masten – noch nicht feststehen bzw. noch kein Prüfgegenstand im Rahmen der Raumordnung sind. Die Landesplanungsbehörde bzw. Bundesfachplanungsbehörde muss daher auf der Basis der ihr vorliegenden Daten eine prognostische Einschätzung dazu

treffen, ob eine Trassenalternative grundsätzlich zulassungsfähig erscheint. Fehlt es an geeigneten Informationen, um die Wahrscheinlichkeit der Zulässigkeit (oder Unzulässigkeit) einer Trassenalternative hinreichend belastbar einschätzen zu können, steht es der Landesplanungsbehörde bzw. Bundesfachplanungsbehörde frei, ergänzende Informationen selbst einzuholen oder vom Vorhabenträger zu verlangen. Ist deren Bereitstellung zum Prüfzeitpunkt des Raumordnungsverfahrens noch nicht möglich, etwa aufgrund des frühen Planungsstands des Vorhabens, muss die raumordnerische Bewertung einer Trassenalternative – hier zur Umgehung einer räumlichen Engstelle – unter den Vorbehalt gestellt werden, dass wichtige Informationen zur Abschätzung der grundsätzlichen Zulässigkeit der betrachteten Trassenalternative noch nicht vorliegen. Führen derartige Unklarheiten dazu, dass (noch) nicht prognostiziert werden kann, dass eine Trasse zulassungsfähig sein wird, kann nicht von ihrer Eignung ausgegangen werden. Da in einem solchen Fall nicht erwiesen ist, dass die Voraussetzungen der Ausnahme nach 9b erfüllt sind, ist die Anwendung der Ausnahme nach 9b dann (noch) nicht möglich“ (Arbeitshilfe Trassenalternative, S. 7).

Dass eine großräumige Trassenvariante die energiewirtschaftlichen Ziele hier ebenso erreiche, wie die vorliegenden Alternativen, bedürfe wohl keiner näheren Erörterung. Auch, dass eine solche Trasse ggf. den Elbhang queren müsse, sei mit der Verwendung entsprechender Masten insbesondere technisch möglich, vgl. die Ausführungen der Arbeitshilfe Trassenalternative, S. 10. Eine Schutzgebietsbetroffenheit weise die Elbquerung in jeder Alternative auf. Die von der Vorhabenträgerin angeführte Neuzerschneidung eines bisherigen Freiraums könne nicht gegen diese Alternative angeführt werden, da das Verlassen der Infrastrukturbündelung zum Schutz des Wohnumfeldes hier rechtlich vorausgesetzt werde. In der Arbeitshilfe heiße es dazu: „Auch ist zur Wahrung des 400-m-Abstandsziels hinzunehmen, dass ein vorbelasteter Trassenraum mit entsprechenden Eingriffen und Gewöhnungseffekten (Schutzgut Mensch, Schutzgut Tiere, Schutzgut Pflanzen) verlassen wird und stattdessen ggf. bisher unbelasteter Freiraum durch eine „Umfahrungsalternative“ neu belastet wird. Dieser Neubelastung des Freiraums steht mit dem 400-m-Abstandsziel jedoch ein vorsorgender und umfassender, als Ziel der Raumordnung verbindlich festgelegter Wohnumfeldschutz zugunsten des Schutzgutes Menschen entgegen. Die ggf. insgesamt zu konstatierende, geringere Umweltverträglichkeit einer Umfahrungsalternative ist insoweit im Abstandsziel (400 m) mit ‚eingepreist‘ und steht der Anwendung des 400-m-Abstands nicht entgegen. Eine Abwägung im Sinne einer vergleichenden Betrachtung ist aufgrund des schlussabgewogenen Charakters der 400-m-Abstandsziels nicht eröffnet“ (Arbeitshilfe Trassenalternative, S. 13). Die Korridorvarianten östlich von Tespe liege auch ohne weiteres in dem üblichen Untersuchungsraum, vgl. Arbeitshilfe Trassenalternative, S. 14, was aber schon insoweit keiner näheren Ausführung bedürfe, als eine – wenn auch offenbar rudimentäre – Prüfung tatsächlich stattgefunden habe.

Ein strikter Verstoß gegen Natur- und Gebietsschutz, insbesondere FFH-Recht, könne für einen Korridor schon deswegen kaum angenommen werden, weil die Korridorbetrachtung die Minderungsmaßnahmen durch die konkrete Leitungsgestaltung nicht berücksichtigen könne. Durchzuführen wäre hier zudem – prognostisch – eine Verträglichkeits- und Ausnahmeprüfung nach § 34 BNatSchG. Dass dies im Vorfeld des Raumordnungsverfahrens erfolgt sei, könne schlechterdings nicht angenommen werden. Es gäbe insbesondere keinen Grund, die entsprechenden Ergebnisse nicht zur Herstellung von Transparenz in das Verfahren einzuführen.

Erwiderung der TenneT:

Die Prüfung großräumiger Korridoralternativen im Bereich der Elbekreuzung erfolgte im Rahmen der Vorprüfungen für die Telefon- bzw. Videokonferenz am 25.04.2023 sowie für den schriftlichen/elektronischen Austausch zu Erfordernis, Gegenstand, Umfang und Ablauf des Raumordnungsverfahrens (§ 22 Abs. 2 NROG). Die Korridoralternativen außerhalb der Gemeinde Tespe haben sich dabei als nicht ernsthaft in Betracht kommend herausgestellt. Diese Bewertungen zum Fehlen einer geeigneten energiewirtschaftsrechtlich zulässigen Trassenalternative wurden vom ArL Lüneburg mit der Festlegung des Untersuchungsrahmens vom 11.07.2023 bestätigt. Der Korridorverlauf mit Querung zwischen Tespe und Avendorf wurde aufgrund erheblicher naturschutzfachlicher/naturschutzrechtlicher Nachteile (insbesondere FFH-/NSG-Querung und Gehölzeingriffe) sowie den überwiegenden Verlauf in neuer, ungebündelter Trassenlage abgeschichtet (vgl. S. 6 des Untersuchungsrahmens). Zudem kann diese Alternative aufgrund der erhöhten Spannfeldlänge und des steilen Reliefs auf schleswig-holsteinischer Seite nur durch den Einsatz von Sonderbaumasten (von ca. 100m Höhe) realisiert werden. Diese Sonderbauwerke wären aufgrund ihrer Höhe weit sichtbar und würden mit starken Eingriffen in das Landschaftsbild und die Erholung (Schutzgut Mensch) einhergehen. Diese Sonderbaumasten wären auch für die anderen geprüften Korridoralternativen östlich von Tespe notwendig. Weiterhin weisen die geprüften Korridoralternativen erhebliche Mehrlängen (von bis zu 7,7 km für den Korridor F bei Lauenburg) auf. Diese Mehrlängen gehen mit deutlichen erhöhten Kosten und mit den entsprechenden größeren Eingriffen in den Raum, in die Umweltschutzgüter (u.a. Boden und Landschaft) und in das Privateigentum einher (vgl. Kap. 7.2 der Unterlage zur Telefon- und Videokonferenz). Insgesamt stellen sich die Korridoralternativen östlich von Tespe als nicht und ernsthaft in Betracht kommend dar. Somit trifft für die Gemeinde Tespe die Zielausnahmeregelung LROP Nr. 4.2.2 Ziffer 06 S. 5b) zu.

13.8 Erfordernis des Zielabweichungsverfahrens: *Nach den vorgelegten Unterlagen sei anzunehmen, dass bei Beibehaltung des angestrebten Korridors ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen sei. Hierfür gelte nach der Arbeitshilfe: „Herauszuarbeiten ist insbesondere, warum eine atypische Fallkonstellation vorliegt, die zum Normgebungszeitpunkt nicht bekannt war und daher vom Normgeber nicht mit in die Abwägung eingestellt wurde. Für den – mutmaßlich seltenen – Fall, dass ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt werden soll, ist zu empfehlen, dieses parallel zum Raumordnungsverfahren zu beantragen, um frühzeitig, d.h. vor Erarbeitung der Planfeststellungsunterlagen, die erforderlichen Mittel zur Realisierung der Höchstspannungsleitung klären zu können“ (Arbeitshilfe Wohnumfeld als Schutzgegenstand des Landesraumordnungsprogramms gemäß LROP 4.2 07 Satz 6, Stand: 08.05.2017, Nr. 4 f, S. 13.). Hier werde es schon an der erforderlichen Atypik scheitern. Das Bestehen bandartiger Ortschaften, die zu queren seien, begründe eine solche jedenfalls nicht.*

Erwiderung der TenneT:

Die Vorhabenträgerin teilt die Einschätzung nicht. Ein Zielabweichungsverfahren kann beantragt werden, wenn atypische Einzelfälle vorliegen, bei welchen es zur Unterschreitung der 400m Abstände kommt und die nicht unter der Inanspruchnahme der Zielausnahmeregelung abgedeckt werden (vgl. Arbeitshilfe als Schutzgegenstand des

Landesraumordnungsprogramms gemäß LROP 4.2 07 Satz 6, Stand 08.05.2017). In Tespe sind jedoch mindestens die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Zielausnahmeregelung gemäß LROP Kapitel 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5b) gegeben. Ein Zielabweichungsverfahren ist in diesem Kontext somit nicht erforderlich.

13.9 positiver Bauvorbescheid: *Der Bereich ab dieser Höhe des Niedersachsenrings bis zur Einmündung in die Elbuferstraße sei als Bauland zu qualifizieren. Ein positiver Bauvorbescheid liege vor.*

Erwiderung der TenneT:

Dieser Sachstand ist der Vorhabenträgerin bekannt und wurde auch so in den Unterlagen der Raumverträglichkeitsprüfung dargestellt (u.a. in Unterlage C, Kap. 5.1.4).

13.10 Betroffenheit des Freizeit- und Campingplatz Tespe: *Hingewiesen wird auf den Freizeit- und Campingpark Tespe. Das Gesamtareal mit Ausgleichsflächen betrage ca. 28 Hektar. Hierzu gehörten unter anderem kleine Waldflächen und Wiesen. Der Platz lebe von seiner Naturnähe und idyllischen Umgebung. Die Errichtung der Höchstspannungsleitung in unmittelbarer Nähe würde zu einem erheblichen Attraktivitätsverlust führen, der sich in sinkenden Buchungszahlen und damit verringerten Einnahmen niederschlagen werde. Beeinträchtigt werde zum einen das Landschaftsbild, das die Attraktivität des Freizeit- und Campingplatzes präge. Zu rechnen sei zudem mit einem Besucherverlust aus Angst vor Lärmbelästigungen und elektromagnetischer Strahlung – unabhängig davon, ob entsprechende Grenzwerte tatsächlich überschritten oder erreicht würden. Das Gelände sei durch den Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Tespe vom 04. September 1993 als Sondergebiet Wochenendplatz ausgewiesen. Daneben bestünden verschiedene andere Sondergebietsausweisungen (Tennis, Squash, Gastronomie, Verwaltungsgebäude) und naturschutzrechtliche Festsetzungen, insbesondere für Ausgleichsflächen. Der Bebauungsplan werde derzeit den heutigen Bedürfnissen und aktuellen Anforderungen angepasst. Durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 der Gemeinde Tespe würde ein SO Ferien- & Betriebsleiterwohnungen ausgewiesen werden. Ein weiteres Flurstück würde durch die Änderung des Bebauungsplans als SO Erholung, Versorgung und Betreuung ausgewiesen werden. Hier entstünde eine Tagespflegeeinrichtung. Im Bereich der bisher nicht umgesetzten Grünflächen „BMX, Fahrradgelände“ und „Spielen“ werde eine Wohnmobil-Stellplatzanlage ermöglicht.*

Einzelne Grundstücke in diesem Bereich seien zudem von einer parallelen Planung des Windenergieunternehmens Prokon betroffen, das die Errichtung eines Windparks mit 18 Windenergieanlagen, je neun Anlagen nördlich und südlich des Leitungskorridors, beabsichtige. Das Vorhaben befinde sich derzeit noch nicht im förmlichen Genehmigungsverfahren, sei aber bereits bekannt geworden. Schon das Leitungsvorhaben, insbesondere aber beide Vorhaben zusammengenommen, würden zu einer technischen Überprägung der Landschaft führen, die den Betrieb schädigen könne. Zu den genannten negativen Einflüssen der Ostniedersachsenleitung selber kämen jedenfalls Landschaftsbildbeeinträchtigungen und eventuelle Lärmbeeinträchtigungen durch die Windenergieanlagen hinzu. Aufgrund der Parallelität der Verfahren sei auf die Kumulationsaspekte schon hier Rücksicht zu nehmen.

Erwiderung der TenneT:

Der Freizeit- und Campingpark Tespe wurde in der Unterlage C als in der Untersuchungszone liegende als Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen benannt (s. S. 62). Darüber hinaus liegt für den Freizeit- und Campingpark keine weitere raumordnerische Ausweisung vor, die von der Vorhabenträgerin berücksichtigt werden kann.

Auch der Wohnumfeldschutz gemäß LROP greift für den Campingplatz nicht, denn der bestehende Bebauungsplan setzt ein Wochenendhausgebiet nach § 10 BauNVO fest. Ein derartiges Baugebiet dient gerade nicht dem dauerhaften Wohnen, sondern lediglich dem gelegentlichen Aufenthalt in Wochenendhäusern. Daher ist die Voraussetzung, dass das Gebiet dem Wohnen dient (Kap. 4.2.2. Ziffer 6 Satz 1 Buchst. b LROP) nicht erfüllt.

Auch der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan ist nicht geeignet, hieran etwas zu ändern. Nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.07.2013 (Az.: 4 CN 7.12, Rn. 19, juris) ist die Festsetzung eines Sondergebietes, in dem neben der Bebauung zu Erholungszwecken - wie hier - Wohnnutzung allgemein zulässig sein soll, unwirksam. An dieser gesetzlichen Bewertung hat auch die Ergänzung des § 11 Abs. 2 S. 2 BauNVO nichts geändert. Hiernach ist es zwar heute möglich, als sonstige Sondergebiete auch Gebiete mit einer Mischung von Fremdenbeherbergungs- oder Ferienwohnungen einerseits sowie Dauerwohnen andererseits festzusetzen. Eine Mischung von Wochenendhäusern und Dauerwohnnutzungen im Rahmen einer Sondergebietsfestsetzung ist hiervon aber nicht erfasst. Auch die Anwendung des Instruments des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (vgl. § 12 Abs. 7 BauGB) führt nicht zu einem anderen Ergebnis. Die Leitlinien- und Orientierungsfunktion der Baunutzungsverordnung ist nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit auch bei Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu berücksichtigen (vgl. BVerwG, Urt. v. 06.06.2002 – 4 CN 4/01 –, Rn. 16, juris; Beschl. v. 06.03.2018 – 4 BN 13/17 –, Rn. 33, juris).

Schließlich kann der hier bereits im Entwurf vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan auch deshalb nicht wirksam werden, weil es an der notwendigen Konkretisierung des Vorhabens im Vorhaben- und Erschließungsplan fehlt. Nach der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts muss das Vorhaben, das Gegenstand der Durchführungsverpflichtung sein soll, im Vorhaben- und Erschließungsplan mit all seinen städtebaulich relevanten Parametern ausreichend bestimmt festgelegt sein. Dies betrifft nicht nur die Art der baulichen Nutzung, sondern auch das Maß der baulichen Nutzung. So hat das Bundesverwaltungsgericht im Beschluss vom 02.05.2018 (4 BN 7.18, Rn. 7, juris) entschieden, dass im Vorhaben- und Erschließungsplan zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Kubatur des im Durchführungsvertrag vereinbarten Vorhabens im Wesentlichen festgelegt sein muss. Hieran mangelt es im vorliegenden Fall.

Die Vorhabenträgerin weist zudem darauf hin, dass die parallele und gebündelte Leitungsführung zu einer reduzierten Rauminanspruchnahme führt, da die Bestandsleitung den Raum bereits prägt. Alle in Frage kommenden Alternativen würden zu einer zusätzlichen Inanspruchnahme von Raum führen.

Hinsichtlich der benannten Planung eines Windparks durch die Prokon weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass sich die Planung, wie in der Einwendung beschrieben, noch nicht im Genehmigungsverfahren befindet. Damit liegt noch kein verfestigter Planungsstand vor, der durch die Vorhabenträgerin zu berücksichtigen ist. Der Planungsstand der Ostniedersachsenleitung hingegen ist durch das laufende Verfahren hinreichend verfestigt. Somit ist es Aufgabe der Prokon, die Ostniedersachsenleitung im Rahmen ihrer Planungen als kumulatives Vorhaben zu berücksichtigen und auf kumulative Wirkungen (z.B. auf das Landschaftsbild) zu prüfen.

13.11 Fehlerhafte Bewertung der Erholungsfunktion des Landschaftsraumes bei Tespe:

Die Bedeutung des Standorts für die Erholungsfunktion werde ebenfalls nicht ausreichend betrachtet. Der von dem Trassenkorridor durchschnittene Raum sei gem. Ziffer 3.2.3 02 RROP als Vorbehaltsgebiete mit Bedeutung und Eignung für die landschaftsgebundene Erholung und den Tourismus festgelegt. Diese Gebiete sollten in ihren Erholungsfunktionen, ihrer Erlebniswirksamkeit und ihrem Landschaftscharakter dauerhaft gesichert und entwickelt werden. Nach der Definition des Vorbehaltsgebiets in § 7 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ROG solle der so festgelegte Raum der Erholungsnutzung vorbehalten bleiben, der bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen; hier der Nutzung für den Leitungskorridor, besonderes Gewicht beizumessen sei. Zusätzlich zu der Gebietsausweisung werde Tespe in Form eines Ziels der Raumordnung nach Ziffer 2.1.3 03 als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung festgelegt. An den so festgelegten Standorten seien die landschaftlichen Rahmenbedingungen, die vorhandene Erholungsinfrastruktur sowie das kulturelle Angebot zu sichern und zu entwickeln. Der Radwanderweg auf der südlichen Elbseite sei gem. Ziffer 3.2.3 05 RROP als Vorranggebiet Regional bedeutsamer Wanderweg festgelegt.

Erwiderung der TenneT:

Bei dem benannten VBG Erholung handelt sich dabei um den Erholungsraum Mittlere Elbe – Winsener Elbmarsch im Bereich der Leaderregion Achtern-Elbe-Diek (Begründung RROP 2025 LK Harburg). Das VBG dehnt sich großflächige von Bullenhausen (OT Seevetal) bis Avendorf (OT Tespe) aus. Diese großflächige Ausweisung sowie die Benennung der Gemeinde Tespe als besondere Entwicklungsaufgabe Erholung weisen damit auf die Bedeutung der Elbmarschen für die Erholung hin. Deshalb ist Landschaftsbild beizubehalten und vor sonstigen Eingriffen zu schützen.

Aufgrund der großflächigen Ausweisung queren alle untersuchten Trassenalternativen das benannte VBG Erholung. Die Trassenalternativen im Trassensegment B03 verlaufen allesamt in Bündelung mit der 380 kV-Bestandsleitung. Durch die angestrebte Bündelung wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und die damit verbundene Beeinträchtigung des VBG Erholung soweit möglich reduziert. Bei einem ungebündelten Verlauf würde es hingegen zu deutlich höheren Auswirkungen auf das Landschaftsbild kommen, da dies zu der Neuzerschneidung der Landschaft führen würde. Dies trifft ebenfalls auf den benannten Radwanderweg zu. Die Beeinträchtigung ist auf den Querungsbereich begrenzt. Bei einem gebündelten Trassenverlauf verbreitert sich der Querungsbereich, allerdings kommt kein neuer Querungsbereich hinzu. Die Beeinträchtigung wird durch Bündelung mit der Bestandsleitung dementsprechend reduziert. Des Weiteren möchte die Vorhabenträgerin darauf hinweisen, dass es sich bei dem Vorbehaltsgebiet Erholung um ein Grundsatz der Raumordnung handelt, welcher der Abwägung unterliegt.

Hinsichtlich der Entwicklungsaufgabe Erholung steht das Vorhaben der Sicherung und dem Ausbau der Erholungsinfrastruktur (z.B. gastronomische oder touristische Einrichtungen) nicht entgegen.

13.12 Fehlende Gewichtung der konkreten Erholungsräume in der Prüfung der Umweltauswirkungen: *In der Prüfung der Umweltauswirkungen werde zum Teilschutzgut „Erholung“ zunächst grundsätzlich ausgeführt: „Eine weitere wesentliche Beeinträchtigung des Schutzguts Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, kann aus der Sichtbarkeit der Freileitungsmasten und des Umspannwerks und damit der Überprägung der*

Landschaft und der Beeinträchtigung der Erholungsfunktion resultieren. Diese ist dann besonders schwerwiegend, wenn siedlungsnaher Erholungsraum oder Erholungsraum von besonderem landschaftlichem Wert betroffen sind“. Sodann werde unmittelbar eingeschränkt: „In Bereichen, in denen die Neubauleitung mit der bestehenden 380 kV-Freileitung gebündelt verläuft, ist aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastung der Landschaft von einer geringeren Neubelastung auszugehen“ (Unterlage C – Bericht zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen, Ziffer 4.2.1, S. 60 f.). Die Kreuzung von Wanderwegen werde allgemein als „begrenzt“ bezeichnet, da das Landschaftserleben im Querungsbereich zwar beeinträchtigt werde, die Querung aber auf einer jeweils kurzen Strecke erfolge, Unterlage C – Bericht zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen, Ziffer 4.2.1 (S. 61). Eine Differenzierung zwischen den einzelnen Wanderwegen im Untersuchungsgebiet erfolge nicht; so wurde beispielsweise nicht bewertet, über welche Strecke die Leitung mangels abschirmender Elemente am Elbufer hier aus beiden Richtungen sichtbar sei.

Nicht erkennbar sei in Ermangelung jeder Auseinandersetzung mit den konkreten Vorbehaltsgebiets- und Zielfestlegungen schon, ob die dem Gebiet durch das RROP 2025 zugeschriebene Bedeutung in der Prüfung der Umweltauswirkungen überhaupt richtig erfasst werde – gewichtet werde sie jedenfalls nicht. Zwar nenne der Text das Bestehen eines Vorbehaltsgebiets als eines von „mehreren großflächigen Ausweisungen“, hiermit sei die Betrachtung dann allerdings auch schon beendet. In der nachfolgenden Übersichtstabelle werde die Ausweisung im RROP nicht mehr erwähnt. Es könne allerdings – auch auf der Raumordnungsebene – nicht davon ausgegangen werden, dass die Aspekte der Erholungsnutzung stets vergleichbar und obendrein trotz ihres Vorbehaltscharakters so gering zu werten seien, wie die Unterlagen es nahelege. Gerade Tespe werde hier erheblich betroffen. Der Campingplatz Tespe werde in den Prüfungen der Umweltauswirkungen erwähnt, seine Betroffenheit gerade im Zusammenhang mit der raumordnerischen Zielvorgabe der Entwicklungsaufgabe Erholung aber ersichtlich ebenfalls nicht gewichtet oder sonst bewertet (Unterlage C – Bericht zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen, Ziffer 4.2.1, S. 62).

Erwiderung der TenneT:

Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Ziel der RVP ist nach der Gesamtabwägung aller raumbedeutsamen und umweltfachlichen Belange die raum- und umweltverträglichste Trassenalternative zu bestimmen. Eine tiefergehende Betrachtung des Vorbehaltsgebietes Erholung ist aufgrund der großflächigen Ausweisung und aufgrund der Vorbelastung der Bestandsleitung in dieser Hinsicht nicht erforderlich, da dies bei der Gesamtabwägung der Trassenalternativen nicht entscheidungserheblich ist, vor allem in Hinblick der nur kleinräumigen Unterschiede der Trassenalternativen im Bereich der Elbekreuzung. Hinzu kommt das Vorbehaltsgebiete Grundsätze der Raumordnung sind, als Grundsatz der Raumordnung sind Vorbehaltsgebiete nur abwägungsrelevant. Auch eine Einzelfallbetrachtung der Wanderwege und über welche Strecke die Leitung aus beiden Richtungen sichtbar ist, ist aufgrund der Vorbelastung durch die Bestandsleitung und dem geplanten Parallelbau der Neubauleitung sowie der allgemein geringen Beeinträchtigung der Wanderwege an der Elbekreuzung nicht erforderlich. Gemäß des RROP LK Harburg sind "Vorranggebiete Regional bedeutsamer Wanderweg" zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen (Kap. 3.2.3 Ziffer 05 RROP LK Harburg 2025). Aus Sicht der Vorhabenträgerin steht der Parallelneubau einer 380 kV-Freileitung diesem Ziel der Raumordnung nicht entgegen.

Der Freizeit- und Campingpark Tespe wurde in der Unterlage C als in der Untersuchungszone liegende Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen benannt (S. 62). Darüber hinaus liegt für den Freizeit- und Campingpark keine weitere raumordnerische Ausweisung vor, die von der Vorhabenträgerin berücksichtigt werden kann.

13.13 Fehlende Betrachtung des konkreten Erholungsraums in der Raumverträglichkeitsstudie: *Die Raumverträglichkeitsstudie enthalte ebenfalls keine ausreichende Betrachtung des konkreten Erholungsraumes bei Tespe. Nicht weiter berücksichtigt werde auch der Umstand, dass es sich um einen Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung handele, was als Ziel der Raumordnung festgelegt sei (Ziffer 2.1.3 03 RROP 2025 LK Harburg). Nach der Begründung zum RROP sei infolge der Zielausweisung „das vorhandene Landschaftsbild [...] vor unangepasster Siedlungsentwicklung odersonstigen Eingriffen zu schützen“, Begründung zum RROP 2025, S. 34. In der Raumverträglichkeitsstudie heiße es dazu: „Der Bau einer Freileitung steht diesem Ziel der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen und da im Bereich der Ortschaften bereits eine Vorbelastung durch die 380 kV-Bestandsleitung besteht und eine Bündelung mit dieser erfolgt, ist kein Zielkonflikt anzunehmen. Daher wird auf die weitere Betrachtung der Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe verzichtet“ (Unterlage B, Raumverträglichkeitsstudie, Ziffer 3.1.2, S. 15).*

Dies greife ersichtlich zu kurz. Die Aufgabe des Schutzes des Landschaftsbilds könne nichtentfallen, weil schon Vorbelastungen bestehen. Der reine Verweis hierauf und auf eine Bündelung möge zum Schutz des Landschaftsbildes ausreichen, wo ihm kein besonderes Gewicht zukomme. Hier sei das Landschaftsbild, dessen Erhalt mit der Erholungsfunktion untrennbar verbunden sei, jedoch gerade mit einem besonderen, grundsatz- und zielförmig ausgestalteten Gewicht belegt, dem Rechnung zu tragen sei. Eine einzelne Leitung werde unter dem Blickwinkel des Erholungsschutzes aufgrund ihrer Notwendigkeit hinzunehmen sein. Die Schaffung eines technisch überprägten Schwerpunkts, wie er hier beabsichtigt sei, beeinträchtige das Landschaftsbild für die Erholungssuchenden allerdings stark. Das gelte sowohl für den Korridor B 03, als auch – noch stärker – für den Korridor B 04, in dem eine Bündelungswirkung schon nicht mehr bestehe, die Leitungen dennoch aber dicht beieinanderlägen, sodass sie nicht einzeln mit einer dazwischenliegenden Strecke ungestörter Landschaft, sondern als echte Doppelbelastung wahrgenommen würden. Tespe werde damit deutlich abgewertet. Auch unter diesem Aspekt sei eine Trassenalternative östlich von Tespe weiterzuverfolgen.

Erwiderung der TenneT:

Die Funktion der Gemeinde Tespe als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung gemäß RROP LK Harburg kann bis auf das Vorbehaltsgebiet Erholung und Vorranggebiet Regional bedeutsamer Wanderweg nicht an einer räumlichen Abgrenzung festgemacht werden. Die Ausweisung des Vorbehalts- und Vorranggebietes wurden in der RVP berücksichtigt, sind allerdings für die Alternativenabwägung nicht entscheidungserheblich. Es liegen weder weitere Gebietsausweisungen noch verfestigte Planungen vor, die durch die Vorhabenträgerin berücksichtigt werden können.

Das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion stehen in einem Zusammenhang. Jedoch ist auch dieser Belang aufgrund der Bündelung mit der Bestandsleitung und der nur kleinräumigen Unterschiede der Trassenalternativen nicht entscheidungserheblich. Im Gegenteil es entspricht der einschlägigen Fachmeinung, dass durch eine enge räumliche

Bündelung von zwei Trassen die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geringer als bei Neuzerschneidung der Landschaft zu bewerten ist. Die Vorhabenträgerin stuft wie der/die Stellungnehmer:in die Alternative B04 aufgrund der nicht vorhandenen Bündelungswirkung als nicht vorzugswürdig ein (Kap. 3.1, Unterlage D).

Die Vorhabenträgerin weist bezüglich einer Alternative östlich von Tespe auf die Vorprüfung der möglichen Elbekreuzungen hin, in der sechs verschiedene Korridoralternativen miteinander verglichen wurden. Diese findet sich in der Unterlage für die Telefon- bzw. Videokonferenz am 25.04.2023 zu Erfordernis, Gegenstand, Umfang und Ablauf der Raumverträglichkeitsprüfung (Kap. 7.2).

13.14 Fehlende Kumulationsbetrachtung mit dem Windenergievorhaben von Prokon westlich des Campingplatzes: *Unzureichend ermittelt worden sei auch für das Ausmaß der zu erwartenden kumulierenden Beeinträchtigung. Die Unterlage C nenne einige zu beachtende kumulierende Vorhaben. Hier nicht aufgeführt sei die Planung von PROKON zur Errichtung von 18 Windenergieanlagen, die zusätzlich zu der 380 kV-Leitung auf das Campingplatzgelände einwirken werde. Zwar sei hier laut Auskunft des Kreises noch kein Genehmigungsantrag gestellt, nach einem Lageplan, den wir hier beifügen als Anlage E 1 [Hinweis: Der Lageplan wurde der TenneT zur Verfügung gestellt], dürfte sich das Vorhaben aber jedenfalls in einem Projektierungsstand befinden, in dem es von der Planung der 380 kV Leitung zu berücksichtigen sei. Jedenfalls würde dies auf der Ebene der Planfeststellung gelten. Die Kumulationswirkung betreffe hier insbesondere die technische Überprägung des Landschaftsbildes, die für die Erholungsnutzung und damit auch für die Attraktivität des Campingplatzes von herausragender Bedeutung sei. Des Weiteren seien Schallimmissionen nicht auszuschließen. Die kumulative Wirkung von Schallimmissionen im direkten Nebeneinander von der Höchstspannungsleitung mit Windenergieanlagen werde in der Prüfung der Umweltauswirkungen anerkannt (Unterlage C – Bericht zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen, Ziffer 4.9, S. 95).*

Der Verweis auf die Einhaltung von Abständen und Vorgaben der TA Lärm durch die Windenergieanlagen überzeuge dabei nicht. Die Kumulationswirkung mit Koronageräuschen der Leitung werde hier nicht betrachtet. Bei der unmittelbaren Nähe beider Vorhaben zu dem Gelände sei mit jedenfalls hörbaren Immissionen zu rechnen, die auch unterhalb der einzuhaltenden Grenzwerte abwägungsrelevant seien. Insoweit gelte hier nichts anderes, als in anderen Bereichen der Lärmbewertung, zur Abwägungsrelevanz der Zunahme von Verkehrslärm unterhalb der einzuhaltenden Grenzwerte etwa OVG Lüneburg, Urteil vom 4. Mai 2023 – 1 KN 105/21 –, Rn. 13, juris m. w. N.

Gerade von Erholungssuchenden würden Störungen auch unterhalb der Immissionswerte als störend empfunden und wirkten sich damit auf die raumordnerische Funktion der landschaftsnahen Erholung erheblich negativ aus. Ein Rückgang der Erholungseignung wirke sich darüber hinaus infolge geringerer Besucherzahlen unmittelbar auf den Campingplatz aus. Die wirtschaftlichen Folgen eines Besucherrückgangs würden auf der Ebene der Planfeststellung zu betrachten sein.

Erwiderung der TenneT:

Die Planung der PROKON weist entgegen der Annahme des Einwendenden derzeit noch keinen hinreichend verfestigten Planungsstand auf, den die Vorhabenträgerin berücksichtigen kann. Die Fläche ist im aktuellen RROP nicht als Vorranggebiet

Windenergienutzung ausgewiesen und die 2. Änderung des RROP Harburgs (Teilplan Windenergie) befindet sich derzeit noch in der Erarbeitung. Weiterhin befindet sich die Planung, wie in der Einwendung beschrieben, noch nicht im Genehmigungsverfahren. Ein verfestigter Planungsstand liegt somit nicht vor. Der Planungsstand der Ostniedersachsenleitung hingegen ist durch das laufende Verfahren hinreichend verfestigt. Somit ist es Aufgabe der PROKON, die Ostniedersachsenleitung im Rahmen ihrer Planungen als kumulatives Vorhaben zu berücksichtigen und auf kumulative Wirkungen (z.B. auf das Landschaftsbild) zu prüfen.

13.15 Missachtung von Grundsätzen der Alternativenprüfung auch außerhalb der Zielausnahmeprüfung: *Die Alternativenprüfung für den Bereich der Elbquerung werde maßgeblich von der Zielausnahmeprüfung für den Wohnumfeldschutz überlagert, was zu einem anderen, der Vorhabenträgerin keinen Auswahlspielraum belassenden Prüfungsmaßstab führe. Dennoch solle vorsorglich dargestellt werden, dass die großräumige Alternativenprüfung auch nach den allgemeinen Maßstäben der Variantenabwägung nicht im Vorwege des Verfahrens durchgeführt und beendet werden konnte. Dies gelte sowohl für die rein umweltbezogene Betrachtung, als auch für die Gesamtbetrachtung.*

Erwiderung der TenneT:

Im Bereich der Elbekreuzung erfolgte die Prüfung großräumiger Korridoralternativen im Rahmen der Vorprüfungen für die Telefon- bzw. Videokonferenz am 25.04.2023 sowie für den schriftlichen/elektronischen Austausch zu Erfordernis, Gegenstand, Umfang und Ablauf des Raumordnungsverfahrens (§ 22 Abs. 2 NROG).

Dabei wurden insgesamt sechs alternative Korridorverläufe zwischen dem Umspannwerk Krümmel auf westlicher und den Ortschaften Lauenburg/Elbe (SH) bzw. Hohnstorf (Elbe) (NI) auf östlicher Seite geprüft. Als entscheidungserheblich wurden folgende Kriterien herangezogen:

- Gesamtlänge der Korridore
- Längendifferenz gegenüber der bestandsparallelen Trassenführung (Korridor A) in km bzw. Prozent
- Längenanteil als ungebündelter Verlauf
- Querung von Wald- und Gehölzflächen
- Querung von NSG oder Natura 2000-Gebieten
- Querung von sonstigen Vorranggebieten Natur und Landschaft in neuer Trassenlage
- Anzahl der Gebäude mit von durch die Korridorachse geschnittenen Wohnumfeldern (nur Niedersachsen*; getrennt nach Innen- und Außenbereichslage)

Als Ergebnis haben sich die Korridoralternativen außerhalb der Gemeinde Tespe als nicht ernsthaft in Betracht kommend herausgestellt. Diese Bewertungen wurden vom ArL Lüneburg mit der Festlegung des Untersuchungsrahmens vom 11.07.2023 bestätigt.

13.16 Umweltbezogene Alternativenbetrachtung - Ausscheiden des Korridors B04: *In der umweltbezogenen Alternativenprüfung werde der fehlerhafte Maßstab der Unterlagen [besonders] deutlich. Durchgeführt wird eine „Schutzgutübergreifende Bewertung der Trassenalternativen (Freileitung)“ (Unterlage C – Bericht zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen, Ziffer 5.1, S. 103 ff.). Eine Trassenführung sei aber nicht Gegenstand*

der angestrebten landesplanerischen Feststellung. Die Alternativen B03-01 bis B03-03 seien tatsächlich lediglich eine von zwei Korridorvarianten, die geprüft würden.

Der tatsächliche Korridorvergleich zeige deutlich, dass der Korridor B04 selbst auf der Basis der unzureichenden Feststellungen der Vorhabenträgerin nicht weiterzuverfolgen sei. Er schneide in drei von acht Kategorien um jeweils eine Stufe schlechter ab, als der Korridor B03 mit seinen konkret betrachteten Trassenführungen. Die Betroffenheit der Avifauna werde hier als „sehr hoch“ bewertet, während er im Korridor B03 lediglich „hoch“ sei. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sei nach den Feststellungen der Vorhabenträgerin in Korridor B04 „hoch“, in B03 nur „mittel“. Die Betroffenheit von kulturellem Erbe und sonstigen Gütern sei als „hoch“ bewertet – im Verhältnis zu einer Bewertung als „gering“ in B03. Im Gesamtranking erhalte die bewertete Trasse in B04 daher den letzten Platz. Die fehlende Eignung des Korridors B04 im Vergleich zum Korridor B03 werde bezogen auf die Avifauna und das Landschaftsbild nachvollziehbar mit der hier schon fehlenden Bündelungswirkung mit der Bestandsleitung begründet. Für die Zug- und Gastvögel, die die Elbe als Leitlinie nutzen komme hier zu der Bestandsleitung in kurzem Abstand ein zweites Hindernis hinzu, während eine zweite Leitungsführung in Korridor B03 so dicht an der Bestandsleitung erfolge, dass die Vögel die Leitungen insgesamt als nur ein Hindernis wahrnähmen, dem sie auswichen (Unterlage C – Bericht zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen, Ziffer 5.1, S. 113). Das Kollisionsrisiko sei daher erheblich höher.

Eine Leitungsführung in Korridor B04 beeinträchtige zudem den Umgebungsschutz zweier Denkmale in Niedersachsen (Bauernhäuser) und eines in Schleswig-Holstein (Wasserturm), (Unterlage C – Bericht zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen, Ziffer 5.1, S. 114). Diese Unterschiede zwischen den Korridoren B03 und B04 bestünden trotz aller Unzulänglichkeiten der Prüfung im Übrigen. Die Bewertung werde sich auch bei Korrektur der in allen Alternativen zu gering bewerteten Wohnumfeldbetroffenheit nicht ändern. Auch werde die Einbeziehung großräumiger Alternativen nicht die Bewertung des Kollisionsrisikos ändern. Zwar entstehe ein solches auch durch eine Leitung östlich der Ortschaft Tespe, jedoch ist sei dort aufgrund des erreichten Wohnumfeldschutzes in Kauf zu nehmen, was für den Korridor B04 gerade nicht gelte.

Erwiderung der TenneT:

Nach §15 Abs. 1 Satz 2 ROG sowie §11 Abs. 1 Satz 5 NROG ist als Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung die Prüfung ernsthaft in Betracht kommender Standort- oder Trassenalternativen festgeschrieben. Daher widerspricht die Vorhabenträgerin der Aussage, dass eine Betrachtung von Trassenachsen auf Ebene der Raumverträglichkeitsprüfung zu detailliert sei. Gerade an einem neuralgischen Punkt wie der Elbekreuzung ist eine frühzeitige Detailbetrachtung essentiell, um die Umsetzbarkeit der Trassen innerhalb der Korridore beurteilen zu können. Die Trassenachsen stellen dabei die zum Zeitpunkt der Einreichung der Antragsunterlagen wahrscheinlichsten Ausgestaltungen dar. Auch wenn hierbei noch kleinräumige Anpassungen notwendig werden können, scheint die Betrachtung der Trassenachsen deutlich zielführender als die der größeren Korridore. Die Forderung, die Planung gröber darzustellen, als die bisherigen Kenntnisse zulassen, scheint daher verwunderlich.

Zudem verweist die Vorhabenträgerin auf die Vorprüfung der möglichen Elbekreuzungen, in der sechs verschiedene Korridoralternativen miteinander verglichen wurden. Diese findet sich in der Unterlage für die Telefon- bzw. Videokonferenz am 25.04.2023 zu Erfordernis, Gegenstand, Umfang und Ablauf der Raumverträglichkeitsprüfung (Kap. 7.2). In dem

Vergleich haben sich die Korridoralternativen außerhalb der Gemeinde Tespe als nicht ernsthaft in Betracht kommend herausgestellt. Diese Bewertungen zum Fehlen einer geeigneten energiewirtschaftsrechtlich zulässigen Trassenalternative wurden vom ArL Lüneburg mit der Festlegung des Untersuchungsrahmens vom 11.07.2023 bestätigt. Somit trifft für die Gemeinde Tespe die Zielausnahmeregelung LROP Nr. 4.2.2 Ziffer 06 S. 5b) zu. Aufgrund der Möglichkeit der Inanspruchnahme der Zielausnahmeregelung hält die Vorhabenträgerin weiter an ihrer Einschätzung zum Konfliktpotenzial für das Teilschutzgut Wohnen fest.

Hinsichtlich des Alternativenvergleichs im Bereich der Elbekreuzungen (B03-01 bis B03-03 sowie B04) gibt die Einwendung den Sachverhalt korrekt wieder. Die Alternative B04 schneidet im Gesamtvergleich am schlechtesten ab und wurde somit als nicht vorzugswürdig eingeschätzt (vgl. Kap. 3.1 Unterlage D).

13.17 Grenzen des Abschichtens in der planerischen Alternativenprüfung: *Zwar sei das „Abschichten“ von Planungsalternativen grundsätzlich zulässig. Dem stehe hier allerdings schon der raumordnerische Zielcharakter des Wohnumfeldschutzes entgegen. Mit der oben dargestellten Erforderlichkeit der Zielausnahmeprüfung gehe zwingend einher, für die auszuscheidenden Alternativen eine Prüfungstiefe zu erreichen, auf deren Basis festgestellt werden könne, ob es sich bei ihnen um „geeignete energiewirtschaftsrechtlich zulässige Trassenalternativen“ handle, wobei „geeignet“ nicht etwa einen Spielraum für die Einschätzung der Vorhabenträgerin eröffne, sondern lediglich den Überbegriff darstelle, der sich in verschiedene Teilaspekte gliedern lasse, die jeweils der Betrachtung bedürften (vgl. Arbeitshilfe Trassenalternativen, S. 6), und damit wiederum objektiv anhand der Kriterien des strikten Rechts zu bewerten seien.*

Es dürfe unabhängig davon auch nicht davon ausgegangen werden, dass eine einmal ausgeschiedene Alternative unabhängig von den Ergebnissen des nachfolgenden Prüfungsschritts ausgeschieden bleiben könne. Vielmehr könne ein im Hinblick auf eines oder mehrere Schutzgüter bedenkliches Ergebnis anderer Alternativen dazu verpflichten, die Erkenntnisgrundlage für die nachfolgenden Planungsschritte zu verdichten (vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 06.11.2013 – 9 A 14/12 – juris Rn. 85 ff.), was hier mit den fehlerhaften Grundannahmen zur Betroffenheit der Ortschaften ohne weiteres gegeben sein dürfte. Ein objektiv zu frühes Ausscheiden einer Alternative führe zu einem potentiell ergebnisrelevanten Fehler für den weiteren Prozess. „Zu früh“ gehe dabei nämlich regelmäßig einher mit „auf unzureichend ermittelter Tatsachengrundlage“. Betroffenheiten könnten auch nicht, wie es hier im Rahmen der Engstellensteckbriefe für die großräumige Alternative erfolge, durch schlagwortartige Nennung abgehandelt werden. Sie seien vielmehr konkret zu gewichten und den Betroffenheiten des Schutzguts Mensch – soweit hier überhaupt Abwägungsspielraum besteht – gegenüberzustellen.

Dass beispielsweise dem Schutz eines FFH-Gebiets nicht zwingend der Vorrang vor dem Schutz des Wohnumfelds zu geben ist, sei selbstverständlich. Das OVG Lüneburg habe dies gerade jüngst mit Urteilen aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. Dezember 2023 (Az.: 7 LB 18/21, 7 LB 19/21, 7 LB 20/21, 7 LB 21/21) am Beispiel der Planfeststellung zum Ausbau der K 40, Rübker Straße, als Zubringer zur BAB 26, AS Rübker Straße, entschieden, wo Vorhabenträger und Planfeststellungsbehörde zum Schutz eines FFH-Gebiets eine innerörtliche Verkehrsstraße massiv ausbauen wollten – und gescheitert seien.

Erwiderung der TenneT:

Nach ständiger Rechtsprechung ist zur Begrenzung des Prüfungsaufwands für die Erarbeitung von Planungsalternativen ein gestuftes Vorgehen der Sachverhaltsermittlung zulässig, bei der vorab im Wege einer Grobanalyse frühzeitig Alternativen ausgeschieden werden können. Der Sachverhalt ist nur soweit zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist; Alternativen, die ihr aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erscheinen, dürfen sie schon in einem frühen Verfahrensstadium ausgeschieden werden (BVerwG, Urt. v. 18.3.2009, 9 A 39/07, BVerwGE 133, 239, 276 f. = NVwZ 2010, 44; ebenso Beschl. v. 24.4.2009, 9 B 10/09, NVwZ 2009, 986, 986; Urt. v. 24.11.2010, 9 A 13/09, BVerwGE 138, 226, 239 = NVwZ 2011, 680).

Die Prüfung der Zielausnahmeregelung nach LROP Kapitel 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5b erfolgte im Rahmen der Vorprüfungen für die Telefon- bzw. Videokonferenz am 25.04.2023 sowie für den schriftlichen/elektronischen Austausch zu Erfordernis, Gegenstand, Umfang und Ablauf des Raumordnungsverfahrens (§ 22 Abs. 2 NROG).

Dabei wurden insgesamt sechs alternative Korridorverläufe zwischen dem Umspannwerk Krümmel auf westlicher und den Ortschaften Lauenburg/Elbe (SH) bzw. Hohnstorf (Elbe) (NI) auf östlicher Seite geprüft. Als entscheidungserheblich wurden folgende Kriterien herangezogen:

- Gesamtlänge der Korridore
- Längendifferenz gegenüber der bestandsparallelen Trassenführung (Korridor A) in km bzw. Prozent
- Längenanteil als ungebündelter Verlauf
- Querung von Wald- und Gehölzflächen
- Querung von NSG oder Natura 2000-Gebieten
- Querung von sonstigen Vorranggebieten Natur und Landschaft in neuer Trassenlage
- Anzahl der Gebäude mit von durch die Korridorachse geschnittenen Wohnumfeldern (nur Niedersachsen*; getrennt nach Innen- und Außenbereichslage)

Als Ergebnis haben sich die Korridoralternativen außerhalb der Gemeinde Tespe als nicht ernsthaft in Betracht kommend herausgestellt. Diese Bewertungen wurden vom ArL Lüneburg mit der Festlegung des Untersuchungsrahmens vom 11.07.2023 bestätigt. Daher wird der Vorwurf der unzureichenden Prüftiefe zurückgewiesen.

^{13.18} **Öffentliche Alternativenprüfung als Grundlage rechtsstaatlicher Verfahren;**
Beachtung der Ziele der ROG-Novelle 2017: *Die Ausscheidung aller großräumiger Alternativen bereits im Vorwege des Verfahrens sei auch deswegen unzulässig, weil es an jeder Nachvollziehbarkeit fehle und das Ziel der ROG-Novelle 2017 weit verfehlt werde. Die verpflichtende Prüfung von ernsthaft in Betracht kommenden Trassenalternativen im ROG 2017 sei nicht davon abhängig, dass diese Alternativen vom Träger der Planung eingeführt wurden, sondern erfasse darüber hinaus solche Alternativen, die „ernsthaft in Betracht kommen“, was bedeute, dass deren Verwirklichung im Rahmen der von der Raumordnungsbehörde zu treffenden Prüfung sachlich und technisch möglich, rechtlich zulässig und wirtschaftlich durchführbar erschienen (Dietz, in: Kment, RROG, § 15 Rn. 44). Diese Erweiterung des Prüfungsumfangs der Raumordnungsbehörde solle gerade auch zu einer größeren Akzeptanz in der Öffentlichkeit führen. Ausdrücklich heiße es in der*

Gesetzesbegründung: „Die Erfahrung mit aktuellen Großprojekten zeigt, dass es auch deshalb an der Akzeptanz für diese Projekte man gelte, weil im Vorfeld keine Diskussion von Alternativen stattfand“ (Gesetzentwurf der Bundesregierung, BR-Drs. 656/16, S. 47). Dem solle nunmehr durch die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Alternativenprüfung entgegengewirkt werden; zudem würden nachfolgende Verfahren entlastet, soweit die erforderlichen Prüfungen frühzeitig stattgefunden haben (BR-Drs. 656/16, S. 47). Diese rechtsstaatlich begründeten Zwecke verfehle das vorliegende Verfahren vollständig, wenn es für die meisten Abschnitte gar keine und für den hier zu behandelnden Abschnitt der Elbquerung mit dem Korridor B04 lediglich eine kleinräumige, auch aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht weiterzuverfolgende (Schein-) Alternative behandle. Die Vorhabenträgerin sei auch deswegen aufzufordern, die großräumigen Trassenvarianten mit einem Verlauf östlich der Ortschaft von Tespe näher aufzuarbeiten und vorzulegen. Etwaige aufrechterhaltene Versäumnisse auf der Ebene des Raumordnungsverfahrens würden im Planfeststellungsverfahren nachzuholen sein.

Erwiderung der TenneT:

Die Prüfung der Zielausnahmeregelung nach LROP Kapitel 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5b erfolgte im Rahmen der Vorprüfungen für die Telefon- bzw. Videokonferenz am 25.04.2023 sowie für den schriftlichen/elektronischen Austausch zu Erfordernis, Gegenstand, Umfang und Ablauf des Raumordnungsverfahrens (§ 22 Abs. 2 NROG).

Dabei wurden insgesamt sechs alternative Korridorverläufe zwischen dem Umspannwerk Krümmel auf westlicher und den Ortschaften Lauenburg/Elbe (SH) bzw. Hohnstorf (Elbe) (NI) geprüft. Als Ergebnis haben sich die Korridoralternativen außerhalb der Gemeinde Tespe als nicht ernsthaft in Betracht kommend herausgestellt. Dieses Ergebnis wurde im Rahmen der Telefon- bzw. Videokonferenz am 25.04.2023 vorgestellt und mit den teilnehmenden Trägern Öffentlicher Belange diskutiert.

Diese Bewertungen wurden abschließend vom ArL Lüneburg mit der Festlegung des Untersuchungsrahmens vom 11.07.2023 bestätigt. Daher wird der Vorwurf der unzulässigen großräumigen Alternativenabschichtung zurückgewiesen.

Die Unterlagen zur Telefon- bzw. Videokonferenz und zum Untersuchungsrahmen liegen weiterhin zur Einsicht auf der Homepage des ArL Lüneburgs.

13.19 Fehlerhafter Vorausschluss der Leitungskreuzung aufgrund der

Versorgungssicherheit, § 1 EnWG: *Auch, wenn es hierauf bei Weiterverfolgung einer großräumigen Alternative nicht ankommen werde, solle nicht unerwähnt bleiben, dass die Unterlagen zu Unrecht ein Kreuzungsverbot der Neubauleitung mit der Bestandsleitung zugrunde lägen, das aus § 1 EnWG hergeleitet werde. Ein absolutes Kreuzungsverbot bestehe nicht. Ein solches sei gesetzlich nicht angeordnet und könne aus der Aufgabennorm des § 1 EnWG nicht als Planungsleitsatz abgeleitet werden. Die Vermeidung von Leitungskreuzungen sei lediglich ein abzuwägender Belang. Insoweit liege nach der Formulierung in den Unterlagen nahe, dass eine Abwägung nicht stattgefunden habe.*

Gerade zur Vermeidung von Wohnumfeldkonflikten seien auch Leitungskreuzungen denkbar. Die Arbeitshilfe Wohnumfeldschutz führe ausdrücklich aus: „Zur Möglichkeit einer „kleinräumigen Optimierung“ sei angemerkt, dass siedlungsnah, bereits bestehende Höchstspannungsfreileitungen grundsätzlich kein Hindernis für die Einhaltung des 400-Mindestabstands darstellen; sie können etwa durch zweifache Kreuzung der Bestandsleitung

überwunden werden“ (Arbeitshilfe Wohnumfeld als Schutzgegenstand des Landesraumordnungsprogramms gemäß LROP 4.2 07 Satz 6, Stand: 08.05.2017, Nr. 4 c, S. 10). Dies gelte nach wie vor. Die von der Vorhabenträgerin angeführten Wartungsarbeiten mit erforderlichem Abschalten beider Leitungen würden eine Leitungskreuzung jedenfalls in der hier angeführten Pauschalität nicht zu auszuschließen vermögen. Sie könnten in jedem Kreuzungsfall entstehen. Die Unterlagen quantifizierten weder die wahrscheinliche Häufigkeit solcher Arbeiten, noch würden die konkreten Auswirkungen benannt, etwa, welche räumlichen Bereiche über welchen Zeitraum vollständig ohne Stromzufuhr wären; im Vergleich zum Ausfall von je einer Leitung. Der Havariefall sei denkbar unwahrscheinlich und bestehe ebenfalls für jeden Mast und jede Kreuzung gleichermaßen. Sabotageakte als weiteres denkbare Störszenario würden wohl nicht vorrangig an Leitungskreuzungen ansetzen. Insoweit dürften andere Gefahrszenarien maßgeblich sein.

Erwiderung der TenneT:

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass der "Ausschluss der Kreuzung von 380-kV-Leitungen in der gleichen Nord-Süd-Versorgungsrichtung aus Gründen der Versorgungssicherheit (vgl. § 1 EnWG)" nicht als Planungsleitsatz, sondern als Planungsgrundsatz definiert wurde. D.h., dass für diese Planungsvorgabe kein striktes Recht zur rechtsverbindlichen Einhaltung herangezogen wird und eingehalten werden muss, vielmehr auf den §1 EnWG Bezug genommen wird und der Grundsatz aus der entsprechenden gesetzlichen Regelung abgeleitet wird

In der Stellungnahme wird daher richtig dargelegt, dass es sich um einen abzuwägenden Belang handelt, dessen Begründung man u.a. in dem Kapitel 5 'Ableitung von Trassenachsen (Freileitung)' des Erläuterungsberichtes (im Detail in Kapitel 5.1) findet. Das führt in einigen Vorhabenbereichen sogar dazu, dass der Umbau und die Mit-Umverlegung der Bestandsleitung vorzugswürdiger ist, als diese durch den Parallelneubau zu kreuzen. Die Rechtsprechung hat anerkannt, dass die Vermeidung gravierender betrieblicher Nachteile und Risiken als relevanter Belang in der Abwägung gelten (BVerwG, Urteil vom 10. November 2022 – 4 A 17/20 –, Rn. 17, juris).

14. Trassenabschnitt westlich Tespe bis südlich Handorf (B05-B08)

14.1 Zustimmung zur geplanten Trassenführung und Mitsprache bei der Bestimmung der Maststandorte: *Die vorgeschlagene Trassenführung sei nachvollziehbar [bezogen auf einen der vier Teilabschnitte]. Die Trasse solle hier so wie auf der Karte dargestellt verlaufen. Eine Mitsprache bei der bei der Auswahl der Maststandorte wird erbeten, um bei ohnehin sehr kleinstrukturierten Flächen weiterhin eine fachgerechte Bewirtschaftung zu ermöglichen.*

Erwiderung der TenneT:

Die Vorhabenträgerin möchte darauf hinweisen, dass die exakten Standorte der Masten (Feinplanung) im anschließenden Planfeststellungsverfahren detailliert geprüft und festgelegt werden.

Um die möglichen Inanspruchnahmen von Agrarflächen sowie Wirtschafterschwernisse so gering wie möglich zu halten, sieht die Vorhabenträgerin allgemein eine möglichst flächensparende Planung und Optimierungen bei der Wahl der Maststandorte vor. Dazu werden rechtzeitig Abstimmungen mit den Flächeneigentümern und Bewirtschaftern erfolgen. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Landwirtschaftsbetriebe werden angemessen entschädigt.

14.2 Kleinräumige Verschwenkung der Trasse im Bereich eines Flurstücks, um Maststandorte in einem Feld zu vermeiden: *Ein Stellungnehmer befürchtet, dass ein oder zwei Masten auf seinem (schmalen) Flurstück errichtet werden, was zu erheblichen Einschränkungen führen würde. Der Stellungnehmer bittet daher darum, für diesen Bereich eine alternative Streckenführung in dem Bereich zu erwägen.*

Erwiderung der TenneT:

Die Vorhabenträgerin möchte darauf hinweisen, dass die exakten Standorte der Masten (Feinplanung) im anschließenden Planfeststellungsverfahren detailliert geprüft und festgelegt werden.

Um die möglichen Inanspruchnahmen von Agrarflächen sowie Wirtschafterschwernisse so gering wie möglich zu halten, sieht die Vorhabenträgerin allgemein eine möglichst flächensparende Planung und Optimierungen bei der Wahl der Maststandorte vor. Dazu werden rechtzeitig Abstimmungen mit den Flächeneigentümern und Bewirtschaftern erfolgen. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Landwirtschaftsbetriebe werden angemessen entschädigt.

15. Trassenabschnitt südlich Handorf bis nordwestlich Reppenstedt (B09-B14)

15.1 Vorschlag zur Nutzung der bestehenden 110-kV-Trasse: *Um Eingriffe in natürliche Ressourcen wie Wald und andere wertvolle Biotope möglichst gering zu halten, wird gefordert, alle technisch und rechtlich relevanten Möglichkeiten auszuloten, ob ein Trassierungswechsel der bestehenden 380kV-Leitung auf die Trasse der DB Energy möglich sei und zwar an dem Punkt, wo die 220kV-Avacon-Leitung auf die bestehende 380kV-Leitung der TenneT treffe (zwischen Radbruch und Mechtersen). In einer öffentlichen Veranstaltung in Mechtersen habe die TenneT die oben beschriebene Variante verneint mit der Begründung, dass die TenneT und die DB Energy verschiedene Stromtransportfrequenzen (DB 16,7 Hz, TenneT 50 Hz) benutzen. Laut Eulerpool AFX Nachrichtenagentur vom 14.01.2024 haben die deutsche Bahn und der Netzbetreiber TenneT eine enge Partnerschaft beschlossen, um die Übertragung von Ökostrom nach Süddeutschland zu verbessern. Neben der gemeinsamen Nutzung der Netze (in zahlreichen Artikeln beschrieben) müsste es doch auch technisch möglich sein, ein Stück von ca. 4-5 km der DB Energy Trasse hier bei Mechtersen gemeinsam zu nutzen. Stellungnehmer:innen schlagen vor, an dem Punkt nordwestlich von Mechtersen die bestehende 380kV-Leitung auf der DB Trasse weiterzuführen und die neue 380kV-Leitung auf die dadurch frei gewordene Trasse zu installieren. Aus der Sicht der Stellungnehmer:innen wären dann ein wesentlich geringerer Verbrauch von Wald und Flur, Windschutz sowie auch der gewünschte Abstand zur Dorfbebauung gewährleistet. Die Stellungnehmer:innen fordern das ArL Lüneburg auf, sachlich und fachlich zu prüfen und in verständlicher Weise darzulegen, warum die vorgeschlagene Variante nicht möglich ist. Auch im weiteren Verlauf der Trasse, die sich durch diese Änderung ergibt, würden sich voraussichtlich mehr Vor- als Nachteile ergeben.*

Erwiderung der TenneT:

Die Aussage, dass die TenneT und die DB Energie unterschiedliche Stromtransportfrequenzen nutzen, ist korrekt. Diese Tatsache allein führt aber nicht dazu, dass eine gemeinsame Nutzung einer einzelnen Trasse für beide Leitungen auf einem gemeinsamen Mastgestänge technisch nicht möglich sei. Unter gewissen technischen

Voraussetzungen (zusätzliche Kompensationsseile, ggf. neu zu entwickelndes spezielles Mastgestänge etc.), die im Einzelfall geprüft werden müssen, ist eine Leitungsführung auf einem Gemeinschaftsgestänge in einer einzelnen Trasse grundsätzlich möglich. Hierfür muss aber im Rahmen des Vorhabens eine entsprechende Notwendigkeit (technisch, umweltfachlich, ...) vorliegen, die die zusätzlichen Aufwendungen und Kosten rechtfertigt. Zusätzliche Aufwendungen und Kosten sowie erhöhte Eingriffe in Wald würden sich bei der hier vorgeschlagenen Alternative wie folgt niederschlagen. Um die bestehende 380-kV-Leitung in die Trasse der 110-kV-Bahnstromleitung zu verlegen, muss diese auf dem genannten Bereich von ca. 4-5 km ersatzneugebaut werden, was bei der aktuellen Planung nicht der Fall wäre (zusätzlicher Leitungsbau). Damit die Trasse für diesen Ersatzneubau frei wird, muss zunächst die Bahnstromleitung provisorisch verlegt werden, was in diesem Bereich einen zusätzlichen Waldeingriff (temporär) zur Folge hätte. Sofern dann die umgebaute Bestandsleitung und die Bahnstromleitung zusammen auf einer neugebauten Leitung in der Trasse der aktuell bestehenden Bahnstromleitung verlaufen, muss auch die bestehende 380-kV-Leitung für die stromübertragungstechnischen Anforderungen der neuen Leitung (Ostniedersachsenleitung) ersatzneugebaut werden. Das zuvor genannte Provisorium für die Bahnstromleitung kann in diesem Fall für eine provisorische Führung der auf der Bestandsleitung mitgeführten 110-kV-Leitung der Avacon genutzt werden. Entsprechend der aktuellen Anforderungen der DB Energie hinsichtlich des maximalen Abstandes zwischen zwei aufeinanderfolgenden Masten (max. 330m) würden für jede einzelne, neue Gemeinschaftsleitung auch mehr Masten benötigt werden, sofern sie den trassierungstechnischen Vorgaben im ungefähren Gleichschritt geplant würden, was sich wiederum auf das allgemeine Landschaftsbild auswirken würde. Gemäß §43 Abs. 3c ist in der Abwägung die Alternative besonders zu gewichten, die eine möglichst frühzeitige Inbetriebnahme des Vorhabens, einen möglichst gradlinigen Verlauf sowie die möglichst wirtschaftliche Errichtung und den Betrieb gewährleistet. Durch die oben beschriebenen Gründe sieht die Vorhabenträgerin alle diese Kriterien nicht als erfüllt an. So gesehen geht die TenneT als Vorhabenträgerin weiter davon aus, alle relevanten technischen, rechtlichen, raumordnerischen und umweltfachlichen Aspekte für die Abwägung einer Trassenführung berücksichtigt zu haben.

15.2 Vorschlag zur Nutzung der Bestandstrasse im Bereich Mechtersen: *Ein Stellungnehmer macht einen konkreten Trassierungsvorschlag für den Bereich Mechtersen. Die neue Trasse sollte in diesem Abschnitt auf die westliche Seite der Bestandstrasse verschwenkt werden. Ob diese Verschwenkung weiter südlich von Mechtersen rückgängig gemacht werden sollte, müssten die Fachleute der TenneT aus den Gegebenheiten des weiteren Trassenverlaufs ableiten. Eine Skizze dieses Vorschlags wurde angefügt. Der Vorteil liege bei dieser Lösung darin, dass keine Leitungs-Kreuzung erforderlich werde.*

Erwiderung der TenneT:

Die Vorhabenträgerin agiert als öffentlich reguliertes Unternehmen im Rahmen des im Bundesbedarfplangesetzes definierten Auftrags. Bautätigkeiten, die über den gesetzlichen Auftrag hinausgehen, sind rechtlich unzulässig und wären auch aus volkswirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll, da sämtliche Investitionskosten von der Allgemeinheit zu tragen sind.

Umbauten an Bestandsleitungen sind daher nur aus zwingend notwendigen Gründen energiewirtschaftsrechtlich zulässig, sofern dadurch die Realisierung des Parallelneubaus

gewährleistet werden kann. In Mechtersen liegen keine zwingenden technischen, raumordnerischen oder naturschutzfachlichen Gründe vor.

Zudem berücksichtigt der Trassierungsvorschlag des Stellungnehmers nicht die 110 kV-Bahnstromleitung. Zwischen den Leitungen muss aufgrund des Schutzstreifen der jeweiligen Trasse ein Abstand von ca. 50-60 m Abstand bestehen, deswegen ist der Trassierungsvorschlag technisch nicht umsetzbar (vgl. Abbildung 3 Vorschlag eines Stellungnehmers für eine Trassenführung im Bereich Mechtersen unter Nutzung der Bestandstrasse). Selbst wenn der Abstand zwischen den Leitungen eingehalten würde, erhöhen sich bei dem Vorschlag durch die Kreuzung der Bahnstromleitung, den Einsatz von acht Winkelmasten und die höheren Gehölzeingriffe und somit notwendige Kompensation die Kosten deutlich. Unter Berücksichtigung § 43 Abs. 3c EnWG, würde der Trassenverlauf unter den Gesichtspunkten des möglichst geradlinigen Verlaufs und der Wirtschaftlichkeit nachteilig abschneiden und in der Alternativenabwägung ein anderer Trassenverlauf (z.B. zwischen Mechtersen und Vögelsen) als vorzugswürdig eingestuft werden.

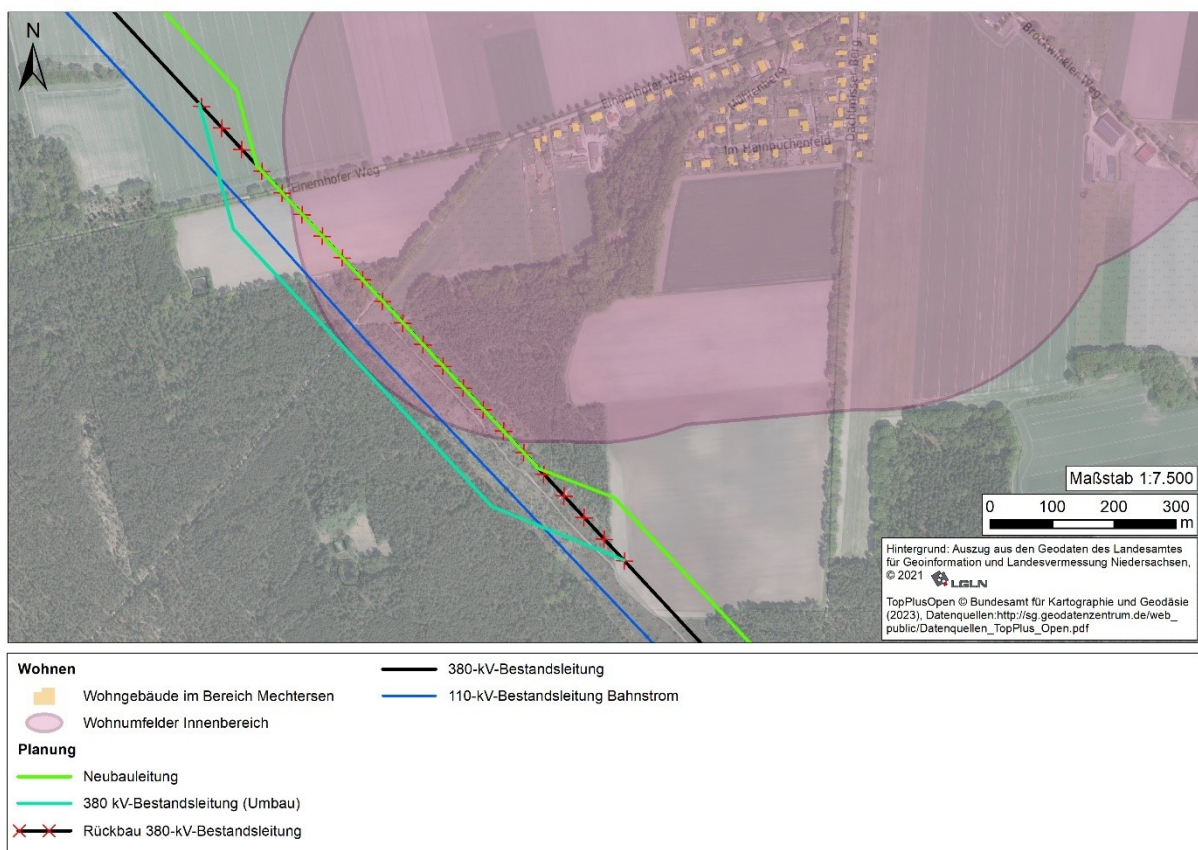


Abbildung 3 Vorschlag eines Stellungnehmers für eine Trassenführung im Bereich Mechtersen unter Nutzung der Bestandstrasse

15.3 Vorschlag, die Trasse in Richtung Westen zu verlegen: Mehrere Stellungnehmer:innen fordern eine Verlegung der Trasse in westliche Richtung, um die vorgegebenen 400 m Abstand einhalten zu können. Denn im Bereich B11 der Trassenplanung werde der angestrebte Abstand zu geschlossener Bebauung von 400 m deutlich unterschritten, die bestehende Hochspannungsanlage halte den Abstand heute schon nicht ein. Der skizzierte, parallele Ausbau lasse den Abstand auf 285 m schrumpfen.

Das Konfliktpotential mit "mittel" einzustufen, halten einige der Stellungnehmer:innen für anmaßend.

Gefordert wird eine parallele Umverlegung beider 380-kV-Leitungen (Bestand und Neubau) in Richtung Westen, um den angestrebten Abstand zu geschlossener Bebauung einzuhalten. Begründungsversuche für die geplante Trasse und die Unterschreitung des Mindestabstandes auf der Infoveranstaltung der TenneT am 01.02.2024 in Mechtersen, nach der bei Umverlegung deutlich mehr Waldfläche der Trassenschneise zum Opfer fiel und in der Folge eher eine Trassenführung zwischen Mechtersen und Vögelsen in Frage käme, seien nicht nachvollziehbar. Denn die geplante Trasse sei im Bereich B11 beiderseits nahezu gleichermaßen von Wald umgeben, eine parallele Umverlegung bedeute daher kein nennenswertes Minus an Waldfläche. Außerdem habe eine Verlegung der Trasse an Vögelsen vorbei viele weitere Haushalte als Betroffene zur Folge (Dorfstraße, Baugebiet Süderfeld), dies wäre sicherlich eine noch unglücklichere Variante.

Erwiderung der TenneT:

Die Vorhabenträgerin hält weiter an der in den Infoveranstaltungen vorgetragenen Argumentation fest, dass eine Verlegung der beiden 380 kV-Leitungen nach Westen zu höheren Waldeingriffen führen würde. Eine Trassenführung für eine solche Umverlegung wurde in den Engstellensteckbriefen bei der Abbildung des Normzustandes (vgl. Abb. 13 Anhang 3) dargestellt. Bei diesem Verlauf kommt zur Waldquerungen auf einer Länge von ca. 650m (Neubauleitung) und ca. 800m (Bestandsleitung). Der aktuelle Trassenverlauf quert den Wald auf 500m Länge. Somit kommt es bei einer Umverlegung nach Westen zur fast dreifachen Querungslänge von Wald. Zudem wird bei einer Umverlegung nach Normverlauf ein Winkelmast in Wald notwendig. Aufgrund der größeren Fundamentfläche des Winkelmastes im Vergleich zum Tragmasten werden auch für die Errichtungen des Mastes höhere Waldeingriffe notwendig. Zudem erhöhen sich bei der Umverlegung durch die zweifache Kreuzung der Bahnstromleitung, den Einsatz dreier Winkelmasten und die höheren Gehölzeingriffe und somit notwendige Kompensation die Kosten deutlich. Unter Berücksichtigung § 43 Abs. 3c EnWG würde der Trassenverlauf unter den Gesichtspunkten des möglichst geradlinigen Verlaufs und der Wirtschaftlichkeit nachteilig abschneiden und in der Alternativenabwägung ein anderer Trassenverlauf (z.B. zwischen Mechtersen und Vögelsen) als vorzugswürdig eingestuft werden.

15.4 Betroffenheit von Altbaumbestand: *Ein Stellungnehmer weist darauf hin, dass für den geplanten Trassenverlauf ein alter Eichenbestand gefällt werden müsste, der über Jahrzehnte gewachsen sei.*

Erwiderung der TenneT:

Die Hinweise werden beachtet. Die genauen Betroffenheiten können erst im Zuge der Feinplanung im Planfeststellungsverfahren ermittelt werden. Dabei werden hochwertige Waldflächen möglichst gemieden bzw. erhalten. Jeglicher unvermeidbarer Verlust von Waldflächen wird gemäß § 8 NWaldLG bilanziert und durch Wiederaufforstungen an anderer Stelle kompensiert.

15.5 Annäherung an Wohngebäude im Außenbereich: *Kritisiert wird, dass die geplante Trasse z.T. auf knapp 80 m an ein Wohnhaus heranrücke. Der Stellungnehmer fordert, für beide Trassen – Bestand und Neubau – Trassenverläufe zu prüfen, die einen größeren Abstand einhalten, etwa über die Anschlussstelle Handorf.*

Erwiderung der TenneT:

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass für den Trassenabschnitt südlich Handorf bis nordwestlich Reppenstedt (B09 - B14) mehrere alternative Trassenverläufe geprüft und miteinander verglichen worden sind (siehe u.a. Unterlage D -Gesamtbeurteilung). Dabei hat sich insgesamt der Trassenverlauf der Trassenalternativen B09/B10/B11 als vorzugswürdig erwiesen. Bei dem vorzugswürdigen Trassenverlauf kommt zur Annäherung an das benannte Wohngebäude. Aufgrund der Unterschreitung der Abstandsvorgaben gemäß LROP Nr. 4.2.2 Ziffer 06 S. 6 hat die Vorhabenträgerin für das betroffene Wohngebäude ein Engstellensteckbrief (vgl. Anhang 3 Engstellensteckbriefe, Raumverträglichkeitsstudie) erstellt. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass der Trassenverlauf zu Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes führt, aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen jedoch umsetzbar ist.

Zudem weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass sie als öffentlich reguliertes Unternehmen im Rahmen des im Bundesbedarfsplangesetzes definierten Auftrags agiert. Bautätigkeiten, die über den gesetzlichen Auftrag hinausgehen, sind rechtlich unzulässig und wären auch aus volkswirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll, da sämtliche Investitionskosten von der Allgemeinheit zu tragen sind. Umbauten an Bestandsleitungen sind daher nur aus zwingend notwendigen Gründen energiewirtschaftsrechtlich zulässig, sofern dadurch die Realisierung des Parallelneubaus gewährleistet werden kann. Aus den in der Unterlage dargelegten Gründen, nämlich zur Vermeidung unzulässiger Leitungskreuzungen, ist daher ein Umbau der 380 kV-Bestandsleitung nur bei Alternativen westlich der Bestandsleitung notwendig und damit zulässig. Da der Parallelneubau östlich der Bestandsleitung realisiert werden soll, ist bei östlichen Alternativen keine 380-kV Leitungskreuzung erforderlich. Wegen der genannten Gründe ist es der Vorhabenträgerin nicht gestattet, einen Umbau der bestehenden Leitung bei östlichen Trassenverläufen (wie z.B. im Falle der Trassensegmente B12/13) in Betracht zu ziehen, da dort keine zwingenden technischen, raumordnerischen oder naturschutzfachlichen Gründe vorliegen.

15.6 fehlende Sichtverschattung der Leitung: *In der Unterlage B - Raumverträglichkeitsstudie Abschnitt 5.3.3 Trassensegment B 11" werde beschrieben, dass die nach Westen hin gelegenen Gebäude eine Sichtverschattung gegenüber der geplanten Freileitung bieten. Die Gebäude in diesem Bereich seien überwiegend Wohnhäuser der Gebäudeklasse 1. Die Freileitung sei im Gegensatz zu den Einfamilienhäusern deutlich höher, sodass diese von jedem Haus aus zu sehen sei. Somit sei für die Anwohner keine Sichtverschattung gegeben. Stattdessen werden die Einwohner dem Blick auf die neue Trasse stark ausgesetzt sein.*

Erwiderung der TenneT:

In der Unterlage B - Raumverträglichkeitsstudie Abschnitt 5.3.3 Trassensegment B 11 wird von "keine[r] direkten Sichtbeziehung" zur potenziellen Trassierung der Neubauleitung ausgegangen. Dies bedeutet das zumindest eine weitgehende Sichtverschattung zur potenziellen Freileitung besteht und nicht das keine Sicht auf die potenzielle Freileitung möglich ist. Die Vorhabenträgerin widerspricht der/dem Einwender:in, dass keine Sichtverschattung für die Anwohner der betroffenen Wohngebäude der Engstelle

Mechtersen gegeben sei. Allerdings stimmt die Vorhabenträgerin zu, dass bei einer bereits bestehenden partiellen Sichtbeziehung der betroffenen Wohngebäude zur Bestandsleitung von keiner vollständigen Sichtverschattung der Neubauleitung, wie in Anhang 3 - Engstellensteckbriefe (Raumverträglichkeitsstudie) beschrieben, ausgegangen werden kann. Allerdings besteht durch die Gehölzpflanzungen der Wohngebäude in erster Reihe, der Waldflächen sowie des Straßenbegleitgrüns zumindest eine weitgehenden Sichtverschattung für die beschriebenen Wohngebäude zur potenziellen Trassierung der Neubauleitung. Aufgrund der starken Vorbelastungen des Landschaftsbildes durch die beiden Bestandsleitungen und durch eine zumindest weitgehenden Sichtverschattung zur potenziellen Trassierung der Neubauleitung kann von einem gleichwertigen vorsorgenden Schutz der Wohnumfeldqualität ausgegangen werden. Die Vorhabenträgerin bleibt bei ihrer Bewertung, dass für die Engstelle Mechtersen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Zielausnahme nach Kapitel 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5a erfüllt sind.

15.7 fehlende Sichtverschattung der Leitung, Forderung zur Einhaltung des 400 m-Abstands: *Ein Anwohner kritisiert, dass entgegen der Darstellung der TenneT (Anhang 3, Unterlage B, Engstellensteckbriefe, S.34) „eine vollständige Sichtverschattung zur potenziellen Trassierung“ nicht gegeben sei. Bereits die Bestandsleitungen seien sowohl von Terrasse und Garten als auch von den westlichen Fenstern und vom Vorgarten aus sehr deutlich zu sehen. Die Neubauleitung (= höher und näher) werde die Lage unmöglich verbessern können. Daher bitten die Stellungnehmer:innen darum, an der Engstelle Mechtersen den Normzustand von 400 m Abstand zum Wohnumfeld, wie auf S.39 des Anhangs 3 „Engstellensteckbriefe“ dargestellt ist, einzuhalten.*

Erwiderung der TenneT:

Auf S.34 von Anhang 3 - Engstellensteckbriefe (Raumverträglichkeitsstudie) wird von einer vollständigen Sichtverschattung in den Sommermonaten ausgegangen. Diese Einschätzung wurde auf Grundlage der durchgeführten Fotodokumentation getroffen. Die Vorhabenträgerin stimmt zu, dass bei einer bereits bestehenden partiellen Sichtbeziehung der betroffenen Wohngebäude zur Bestandsleitung von keiner vollständigen Sichtverschattung für die potenzielle Trassierung der Neubauleitung ausgegangen werden kann. Allerdings besteht durch die Gehölzpflanzungen der Wohngebäude in erster Reihe, der Waldflächen sowie des Straßenbegleitgrüns zumindest eine weitgehenden Sichtverschattung für die beschriebenen Wohngebäude zur potenziellen Trassierung der Neubauleitung. Aufgrund der starken Vorbelastungen des Landschaftsbildes durch die beiden Bestandsleitungen und durch eine zumindest weitgehenden Sichtverschattung zur potenziellen Trassierung der Neubauleitung kann von einem gleichwertigen vorsorgenden Schutz der Wohnumfeldqualität ausgegangen werden. Die Vorhabenträgerin bleibt bei ihrer Bewertung, dass für die Engstelle Mechtersen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Zielausnahme nach Kapitel 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5a erfüllt sind.

Eine Verlegung der beiden 380kV-Leitungen nach Westen (Einhaltung des "Normzustandes") würde zu höheren Waldeingriffen führen und dadurch auch die landschaftsgebundene Erholungseignung stärker beeinträchtigen. Bei diesem Verlauf müsste eine komplett neue Waldschneise angelegt werden, die alte Waldschneise könnte aufgrund der 110 kV-Bahnstromleitung nur teilweise wieder aufgeforstet werden. Es kommt zur Waldquerungen auf einer Länge von ca. 650 m (Neubauleitung) und ca. 800 m (Bestandsleitung). Der aktuelle Trassenverlauf quert den Wald auf 500 m Länge. Somit kommt es bei einer Umverlegung nach Westen zur fast dreifachen Querungslänge von Wald.

Zudem werden bei einer Umverlegung nach Normverlauf Winkelmasten im Wald notwendig. Winkelmasten sind massiver gebaut und bedeuten zumeist eine höhere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Aufgrund der größeren Fundamentfläche der Winkelmasten im Vergleich zu Tragmasten werden auch für die Errichtungen der Masten höhere Waldeingriffe notwendig. Zudem erhöhen sich bei der Umverlegung durch die zweifache Kreuzung der Bahnstromleitung, den Einsatz von sechs Winkelmasten und die höheren Gehölzeingriffe und somit notwendige Kompensation die Kosten deutlich. Unter Berücksichtigung § 43 Abs. 3c EnWG, würde der Trassenverlauf unter den Gesichtspunkten des möglichst geradlinigen Verlaufs und der Wirtschaftlichkeit nachteilig abschneiden und in der Alternativenabwägung ein anderer Trassenverlauf (z.B. zwischen Mechtersen und Vögelsen) als vorzugswürdig eingestuft werden.

15.8 Einschränkungen für die Siedlungsentwicklung / die betriebliche Entwicklung; Forderung nach Einhaltung des 400 m-Anstands: *Unmittelbar im Einflussbereich der Neubaustrecke werde gerade ein neuer Bebauungsplan aufgestellt, um die Siedlungsentwicklung in dem Bereich von Mechtersen zu ermöglichen. Dieser wurde aus einem bereits vorliegenden Flächennutzungsplan entwickelt (siehe dazu: Bebauungsplan Nr. 4 „Mechtersen Mitte“ 3. Änderung und Erweiterung). Dadurch rücke die Bebauung erheblich nahe an die geplante Neutrasse der Stromleitung und werde von dieser beeinflusst. Ein Betrieb und die Wohnhäuser würden durch das Heranrücken der Stromleitung extrem in ihrer Entwicklung beeinflusst. Die Siedlungsentwicklung der Gemeinde sei begrenzt und werde daher weiter erheblich eingeschränkt / unmöglich gemacht. Die Einwohner und die Betriebe würden in Ihrem Umfeld gestört und beeinträchtigt. Daher werde die Einhaltung des Abstandes von 400m zwischen Bebauung und der geplanten Neubaustrecke, sowie der Bau eines Leitungsknicks gefordert, um diesen Abstand einzuhalten.*

Erwiderung der TenneT:

Nach Einschätzung der Vorhabenträgerin ist durch die in der RVP hergeleitete Vorzugstrasse keine Beeinflussung der in der 3. Änderung des Bebauungsplanes "Mechtersen-Mitte" ausgewiesenen Flächen zu erwarten. Insbesondere in Hinblick auf die wirtschaftliche Nutzung der Flächen kann eine Beeinträchtigung durch die geplante Höchstspannungsfreileitung zu den Betriebsflächen des Zimmereibetriebs ausgeschlossen werden. Der allgemeine Wohnumfeldschutz der Engstelle Mechtersen wurde in Anhang 3 - Engstellensteckbriefe (Raumverträglichkeitsstudie) geprüft. Die Vorhabenträgerin kommt zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Zielausnahme nach Kapitel 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5a erfüllt sind.

Eine Verlegung der beiden 380kV-Leitungen nach Westen (Einhaltung des "Normzustandes") würde zu höheren Waldeingriffen führen und dadurch auch die landschaftsgebundene Erholungseignung stärker beeinträchtigen. Bei diesem Verlauf müsste eine komplett neue Waldschneise angelegt werden, die alte Waldschneise könnte aufgrund der 110 kV-Bahnstromleitung nur teilweise wieder aufgeforstet werden. Es kommt zur Waldquerungen auf einer Länge von ca. 650 m (Neubauleitung) und ca. 800 m (Bestandsleitung). Der aktuelle Trassenverlauf quert den Wald auf 500 m Länge. Somit kommt es bei einer Umverlegung nach Westen zur fast dreifachen Querungslänge von Wald. Zudem werden bei einer Umverlegung nach Normverlauf Winkelmasten im Wald notwendig. Winkelmasten sind massiver gebaut und bedeuten zumeist eine höhere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Aufgrund der größeren Fundamentfläche der Winkelmasten im Vergleich zu Tragmasten werden auch für die Errichtungen der Masten

höhere Waldeingriffe notwendig. Zudem erhöhen sich bei der Umverlegung durch die zweifache Kreuzung der Bahnstromleitung, den Einsatz von sechs Winkelmasten und die höheren Gehölzeingriffe und somit notwendige Kompensation die Kosten deutlich. Unter Berücksichtigung §43 (3a-c) EnWG, würde der Trassenverlauf unter den Gesichtspunkten des möglichst geradlinigen Verlaufs und der Wirtschaftlichkeit nachteilig abschneiden und in der Alternativenabwägung ein anderer Trassenverlauf (z.B. zwischen Mechtersen und Vögelsen) als vorzugswürdig eingestuft werden.

15.9 geringe naturschutzfachliche Wertigkeiten des Waldes, der von einer alternativen/westlichen Trassenführung berührt wäre: *Der Wald im westlichen Rand von Mechtersen werde hauptsächlich durch Fichtenmonokulturen geprägt. Ein Eingriff in diesen Baumbestand durch ein Abknicken der Leitung würde lediglich die forstwirtschaftliche Nutzung des Gebietes, nicht jedoch den Naturschutz betreffen.*

Erwiderung der TenneT:

In Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren wurden im Bereich Mechtersen bereits Biotoptypenkartierungen durchgeführt. Durch den in Abb. 13 in Anhang 3 (Engstellensteckbriefe) dargestellten "Normzustand" würden die Biotoptypen „Kiefernforst“, „Kiefern-Pionierwald“ und hochwertiger "Sonstiger Kiefernwald armer, trockener Sandböden" der Wertstufe 4 (Einstufung nach Drachenfels) in Anspruch genommen. Somit handelt es sich nicht um "Fichtenmonokulturen", sondern um einen Kiefernwald verschiedener Ausprägungen. Allgemein bedeutet die Rodung von Waldflächen immer auch den Verlust von Lebensraum für gehölzlebende Tiere. Die Vorhabenträgerin versucht, Eingriffe in Waldflächen immer so gering wie möglich zu halten. Eine vollständige Vermeidung ist aufgrund anderer raumordnerischer und umweltfachlicher Belange jedoch oft nicht möglich.

Im Bereich Mechtersen würde eine Verlegung der beiden 380kV-Leitungen nach Westen (Einhaltung des Normzustandes) zu deutlich höheren Waldeingriffen führen. Bei diesem Verlauf müsste eine komplett neue Waldschneise angelegt werden, die alte Waldschneise könnte aufgrund der verbleibenden 110 kV-Bahnstromleitung jedoch nur teilweise wieder aufgeforstet werden. Es käme zu Waldquerungen auf einer Länge von ca. 650 m (Neubauleitung) und ca. 800 m (Bestandsleitung). Der aktuelle Trassenverlauf quert den Wald auf nur 500 m Länge. Somit käme es bei einer Umverlegung nach Westen zu einer fast dreifachen Querungslänge von Wald in diesem Bereich. Zudem würden bei der Umverlegung Winkelabspannmasten im Wald notwendig werden. Diese sind massiver gebaut und bedeuten dadurch auch eine höhere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Zudem erhöhen sich bei der Umverlegung durch die zweifache Kreuzung der Bahnstromleitung, den Einsatz von sechs Winkelabspannmasten und die höheren Gehölzeingriffe (und somit höheren Kompensationen) die Kosten deutlich.

Im Übrigen würde die geforderte Umplanung wegen der zusätzlichen umweltfachlichen Eingriffe und höheren Kosten den Alternativenvergleich im Raum Oldershausen/Mechtersen/Vögelsen wiedereröffnen. Unter Berücksichtigung des § 43 Abs. 3a-c EnWG könnte der Trassenverlauf nachteilig abschneiden und in der Alternativenabwägung ein anderer Trassenverlauf (z.B. zwischen Mechtersen und Vögelsen) als vorzugswürdig eingestuft werden.

15.10 unterschiedliche Schlussfolgerungen zum Trassenverlauf trotz gleich bewerteten Konfliktpotenzials in Mechtersen und Reppenstedt: *In der Unterlage C - Bericht zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen, Abschnitt 4.1.2 Potenzielle Konfliktbereiche, Tabelle 21: Übersicht potenzieller Konfliktstellen mit Wohnumfeldern, sei abzulesen, dass der Bereich im Trassenabschnitt B 11 als mittleres Konfliktpotenzial eingestuft werde. Bei den Trassensegmenten B 15 um die Ortschaft Reppenstedt werde das Konfliktpotential ebenfalls als „mittel“ eingestuft. Allerdings werde hier die Leitung weitreichend an der Ortschaft vorbeigeführt und die Bestandsleitung ebenfalls versetzt. Um den Schutzraum um Mechtersen zu erhalten, könne bei gleichem Konfliktpotenzial auch hier die Leitung um den Schutzraum versetzt werden.*

Erwiderung der TenneT:

In Reppenstedt findet eine Umverlegung der Bestandsleitung statt, damit der gleichwertige Wohnumfeldschutz gemäß Kap. 4.2.2. Ziffer 6 LROP gewährleistet wird und es keine Trassenalternative in diesem Bereich gibt. In Mechtersen ist auch ohne Umverlegung der Bestandsleitung ein gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz vorhanden (Anhang 3 - Engstellensteckbriefe, Raumverträglichkeitsstudie). Deswegen wurden beide Bereiche mit einem mittlerem Konfliktpotenzial eingestuft.

Eine Verlegung der beiden 380kV-Leitungen nach Westen (Einhaltung des 400 m Abstandes) würde zu höheren Waldeingriffen führen und dadurch auch die landschaftsgebundene Erholungseignung stärker beeinträchtigen. Bei diesem Verlauf müsste eine komplett neue Waldschneise angelegt werden, die alte Waldschneise könnte aufgrund der 110 kV-Bahnstromleitung nur teilweise wieder aufgeforstet werden. Es kommt zur Waldquerungen auf einer Länge von ca. 650 m (Neubauleitung) und ca. 800 m (Bestandsleitung). Der aktuelle Trassenverlauf quert den Wald auf 500 m Länge. Somit kommt es bei einer Umverlegung nach Westen zur fast dreifachen Querungslänge von Wald. Zudem werden bei einer Umverlegung außerhalb des Wohnumfeldes Winkelmasten im Wald notwendig. Winkelmasten sind massiver gebaut und bedeuten zumeist eine höhere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Aufgrund der größeren Fundamentfläche der Winkelmasten im Vergleich zu Tragmasten werden auch für die Errichtungen der Masten höhere Waldeingriffe notwendig. Zudem erhöhen sich bei der Umverlegung durch die zweifache Kreuzung der Bahnstromleitung, den Einsatz von sechs Winkelmasten und die höheren Gehölzeingriffe und somit notwendige Kompensation die Kosten deutlich. Unter Berücksichtigung § 43 Abs. 3c EnWG, würde der Trassenverlauf unter den Gesichtspunkten des möglichst geradlinigen Verlaufs und der Wirtschaftlichkeit nachteilig abschneiden und in der Alternativenabwägung ein anderer Trassenverlauf (z.B. zwischen Mechtersen und Vögelsen) als vorzugswürdig eingestuft werden.

15.11 Vorkommen von Eichen, Eulen und Fledermäuse: *In einer Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass in diesem Abschnitt Eichen, Eulen und Fledermäuse nisten, unter Benennung des konkreten Standorts.*

Erwiderung der TenneT:

Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin wird, ausgehend von den Ergebnissen der eigenen Kartierungen, die Hinweise auf gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG und die Gebiete mit sehr hoher Bedeutung für Tier-/ Pflanzenarten in den weiteren Planungsschritten prüfen und berücksichtigen. Bei potenzieller Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten wird die

Vorhabenträgerin im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren ein Konzept geeigneter, verfügbarer und verhältnismäßiger artenschutzrechtlicher Minderungsmaßnahmen gemäß § 43m Abs. 2 EnWG erarbeiten.

15.12 Bitte um Prüfung eines Trassenverlaufs westlich der Bestandstrasse im Bereich des Bardowicker Bruchs. *Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Bereich aufgrund der Autobahn, der drei Gleise und der Windräder ohnehin schon sehr belastet sei und darum gebeten, einen Verlauf auf der westlichen Seite der bestehenden Trasse zu prüfen.*

Ein Stellungnehmer kritisiert, dass die Leitung sehr nah zu seinem Wohnhaus errichtet werden solle, mit den zu erwarten Folgen für Gesundheit, Landschaftsbild, Beeinträchtigung des Bodens und Grundwasser und des Wertverlusts des Eigentums. Eine mögliche Verlegung der geplanten Trasse Richtung Westen würde, so der Hinweis eines Anwohners, durch einen größeren Abstand zur Wohnbebauung für die Anwohner und ihre Gesundheit eine erhebliche Verbesserung darstellen.

Erwiderung der TenneT:

Die Vorbelastung des Wohngebäudes im Bereich des Bardowicker Bruch wurde bei der Prüfung der Wohnumfeldqualität (im Sinne von Nutzungsqualitäten und Vorbelastungen) berücksichtigt (Anhang 3 - Engstellensteckbriefe, Raumverträglichkeitsstudie). Die Vorhabenträgerin möchte darauf hinweisen, dass der 200 m Abstand von Wohngebäuden im Außenbereich nur ein Grundsatz der Raumordnung ist. Aufgrund eines Grundsatzes der Raumordnung wird in der Regel nicht von der Parallelführung abgewichen. Ein zur Bestandstrasse westseitiger Verlauf der Neubauleitung ist wegen des Zwangspunkts nördlich der Elbe (vgl. Kapitel 5, Erläuterungsbericht) nicht umsetzbar. Mögliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, Bodens und Grundwassers wurden bei der Bewertung der Trassenalternativen berücksichtigt und sind unabhängig von der Nähe zu Wohngebäuden bewertet worden.

Der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder ist in der 26. BImSchV geregelt. Bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV ist nach dem heutigen wissenschaftlichen Kenntnisstand der Schutz vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder gewährleistet

(siehe <http://www.bfs.de/SharedDocs/FAQs/BfS/DE/emf/nff/hochspannungsleitungen.html>, zuletzt abgerufen am 03.11.2023; so auch BVerwG, Urteil vom 28.02.2013, Az. 7 VR 13/12, Rn. 20).

Die in der 26. BImSchV verbindlich festgelegten Grenzwerte werden durch das Vorhaben über das gesetzliche Maß hinaus nicht nur an Orten zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen, sondern an jedem Punkt in einer Höhe von einem Meter über dem Erdboden eingehalten. Eine Definition von festen Mindestabständen durch Hochspannungsleitungen ist gesetzlich nicht vorgesehen. Gemäß den Hinweisen zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz ist die Einhaltung der Grenzwerte gemäß 26. BImSchV in einem Abstand von 20m zum äußeren Leiterseil für 380-kV-Leitungen (110kV: 10m) nachzuweisen. In größeren Abständen kann die Einhaltung der Grenzwerte angenommen werden.

Die im niedersächsischen Landes-Raumordnungsprogramm enthaltenen Abstände von 400 m zu Wohnbebauung im Innenbereich und 200 m zu Wohnbebauung im Außenbereich werden nicht durch den Schutz vor elektrischen oder magnetischen Feldern definiert.

In Bezug auf Emission von geladenen Partikeln und Ionen durch Höchstspannungsleitungen weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass sowohl das Bundesamt für Strahlenschutz (<https://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/emf/laufend/stromnetzausbau/schwerpunkt6.html>, zuletzt abgerufen am 08.04.24) wie auch die britische National Radiological Protection Board (Particle Deposition in the Vicinity of Power Lines and Possible Effects on Health, Report of an independent Advisory Group on Non-ionising Radiation and its Ad Hoc Group on Corona Ions. – Documents of the NRPB 15 (1), 2004) keine signifikanten negativen Auswirkungen von Ionen und geladene Partikel im Umfeld von Hochspannungsleitungen auf die Gesundheit des Menschen feststellen konnten.

Der von den Stellungnehmern behauptete Wertverlust ist ohne Entschädigung hinzunehmen, sofern er vorhanden ist. Art. 14 GG führt nicht zu einer Entschädigungspflicht. Ein Grundeigentümer darf nicht auf einen "unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnumfeldes vertrauen. Baut er auf die Lagegunst, so nutzt er eine Chance, die nicht die Qualität einer Rechtsposition i.S.d. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG hat. Aus dem Gewährleistungsgehalt der Eigentumsгарantie lässt sich kein Recht auf bestmögliche Nutzung des Eigentums ableiten. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten (BVerwG, Urt. v. 16.03.2006, 4 A 1075/04, Juris Rn. 402). Bei einem im Außenbereich belegenen Grundstück muss der Eigentümer sogar regelmäßig damit rechnen, dass außerhalb seines Grundstücks Infrastrukturvorhaben realisiert werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.05.1996, 4 A 39/95, Juris Rn. 21).

16. Trassenabschnitt westlich/südlich Reppenstedt (B15)

16.1 Anpassung der Standortwahl von Masten: Ein Stellungnehmer beschreibt Bewirtschaftungsschwernisse und mögliche Bodenschäden, die das Vorhaben auslöse. Die beschriebene Problematik trete bei der aktuellen Trassenführung an einem Punkt besonders stark ein [eine Abbildung ist in die Stellungnahme eingefügt]. Daher beantragt der Stellungnehmer, zwei Masten, welche sich mitten auf dem Acker befinden, an die Ackerkante zu verlegen.

Erwiderung der TenneT:

Bei Reppenstedt, im Bereich des Trassensegments B15, erfolgt zur Gewährleistung des gleichwertigen Wohnumfeldschutzes eine Verschiebung der Trasse nach Westen und eine Mit-Umverlegung der Bestandsleitung (Anhang 3 - Engstellensteckbriefe, Raumverträglichkeitsstudie). Die Maststandorte wurden im Rahmen des laufenden Verfahrens noch nicht festgelegt. Die Prüfung und Festlegung der Standorte der Masten erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens. Um die möglichen Inanspruchnahmen von Agrarflächen sowie Wirtschaftsschwernisse so gering wie möglich zu halten, sieht die Vorhabenträgerin allgemein eine möglichst flächensparende Planung und Optimierungen bei der Wahl der Maststandorte vor. Dazu werden rechtzeitig Abstimmungen mit den Flächeneigentümern und Bewirtschaftern erfolgen. Die

unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Landwirtschaftsbetriebe werden angemessen entschädigt.

16.2 Vorschlag für eine westliche Verschwenkung der Trassenführung: Ein

Stellungnehmer meint, dass man die Konflikte der Leitung im Raum Lüneburg und die dort geplanten Windungen des Leitungsverlaufs weiter südlich von Lüneburg vermeiden könnte, wenn die Leitung bei Dachtmissen einfach südlich ginge und erst unterhalb von Barnstedt wieder auf die Bestandsleitungen treffen würde. Der Suchradius sei groß genug, um dieses Szenario mit abzudecken. Es könne auch kein Argument sein, dass man dann nicht exakt parallel zur Bestandstrasse die neue Trasse bauen kann, weil ohnehin eine zusätzliche Trasse für den Strom-Transit geschaffen werden solle.

Erwiderung der TenneT:

Zum gesetzlichen Auftrag des Projekts gemäß Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) zählt neben der Errichtung einer 380kV-Freileitung auch der Bau eines neuen Umspannwerkes im Bereich der Hansestadt Lüneburg/ der Samtgemeinde Gellersen/ der Samtgemeinde Ilmenau. Dieses neue UW mit 380 kV- bzw. 110 kV-Schaltanlagen ist als neuer Netzverknüpfungspunkt vorgesehen. Es handelt sich dabei um einen Zwangspunkt. Des Weiteren ist die Anbindung des neuen UWs an das bestehende UW in Lüneburg zwingend notwendig, da zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit Teile des Verteilnetzes am bestehenden UW-Standort verbleiben. Das Vorgehen zur Ermittlung der in Betracht kommenden Suchraumalternativen für das neue Umspannwerk im Raum Lüneburg wurde im Kapitel 7.3 der Unterlage für die Telefon- bzw. Videokonferenz am 25.04.2023 sowie für den schriftlichen/elektronischen Austausch zu Erfordernis, Gegenstand, Umfang und Ablauf des Raumordnungsverfahrens (§ 22 Abs. 2 NROG) dargestellt.

Des Weiteren sieht der NEP 2037/2045 für das vorliegende Vorhaben die Realisierung eines Parallelneubaus vor. Der Vorteil der Bündelung liegt in der "Verschonung" unvorbelasteter Räume durch die Wirkungen einer neuen Trasse. Bei einer Bündelung werden die Auswirkungen von zwei Trassen räumlich und funktional überlagert und so in der Summe deutlich geringere nachteilige Effekte verursacht als bei zwei räumlich getrennten Trassen.

Der vorgeschlagene Leitungsverlauf kommt daher nicht ernsthaft in Betracht und wird seitens der Vorhabenträgerin nicht weiterverfolgt.

16.3 Kritik an der Trassenführung östl. Dachtmissen: Der Trassenabschnitt B15 umgehe die Ortslage von Reppenstedt. Dies führe aber dazu, dass die Trasse näher an Dachtmissen herangeführt werde. Die Bestandsleitung werde neu gebaut, aber nicht auf der bisherigen Trasse; sie werde viel weiter an Dachtmissen herangeführt. Damit sei es ein kompletter Neubau von zwei Leitungen. Es finde auch keine Bündelung der Leitungen statt. Die 110-kV DB Leitung bleibe am jetzigen Verlauf bestehen. Die bestehende Waldschneise „Auf den zwölf Stücken“ werde um ca. 1 ha aufgeweitet, dann seien 4 ha Wald von 8 ha Gesamtfläche zerstört. Beantragt wird, dass die Belange von Dachtmissen mehr bei der Planung berücksichtigt werden.

In einer anderen Stellungnahme wird ausgeführt, dass schon lange geplant sei, Stücke dieses Waldes für die Windkraft zu opfern. Auch dafür werde es Einspeiseeinrichtungen geben müssen. Es sei also damit zu rechnen, dass die sandigen Anhöhen frei gelegt werden, was eine dramatische Auswirkung auf Flora, Fauna, Wasserhaushalt und

Mikroklima haben werde. Eine mühsam gewachsene Kulturlandschaft werde, wie im Mittelalter, erneut zerstört.

Erwiderung der TenneT:

Westlich von Reppenstedt wurde vom Bestandstrassenkorridor abgewichen um einen gleichwertigen Wohnumfeldschutzes für die Engstelle Reppenstedt zu gewährleisten (Anhang 3 - Engstellensteckbriefe, Raumverträglichkeitsstudie). Die neuen Trassenverläufe nähren sich dabei Dachtmissen an, halten jedoch die Mindestabstände von 400m zur Wohnbebauung im Innenbereich gemäß LROP ein.

Im Trassensegment B15 ist aus Gründen der Versorgungssicherheit eine Umverlegung der Bestandsleitung notwendig, da es ansonsten zu einer Kreuzung der beiden 380kV-Leitungen käme. Durch die Umverlegung der Bestandsleitung verlaufen die beiden 380kV-Leitungen in Bündelung zueinander. Die 110kV-Bahnstromleitung verlässt derzeit bereits ab der Dorfstraße die Bündelung mit der bestehenden 380kV-Leitung.

Hinsichtlich der Argumentation zu den Waldeingriffen kann die Vorhabenträgerin den Raumbezug nicht nachvollziehen und diesen somit nicht verorten. Allgemein möchte die Vorhabenträgerin jedoch darauf hinweisen, dass sie in der Planung darauf bedacht war, die Waldeingriffe auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Jeglicher Verlust von Waldflächen wird gemäß § 8 NWaldLG bilanziert und durch Wiederaufforstungen an anderer Stelle kompensiert.

16.4 Kritik an der Trassenführung im Abschnitt Dachtmissen/Reppenstedt: *Kritisiert wird die Anwendung von „wechselnder Betrachtung- und Bewertungsgewichtung“. Wenn der Ort Mechtersen nicht „umzingelt“ werden sollte, dann müsse das auch für den Ort Dachtmissen gelten. Dort sollte die Trasse in einem Zick-Zack mit Eckmasten verlaufen, teilweise sogar mit Unterschreitungen von Mindestabständen, die aber für den Ort Reppenstedt gelten sollen. Dies erwecke den Eindruck, dass mit zweierlei Maß gemessen werde und dass eilends Bauland ausgerufen wurde, damit nach dem „Sankt-Florians-Prinzip“ gehandelt werden kann. Da aber laut Grundgesetz alle Menschen gleich seien, wird gefordert, dass der neu geltende Abstand zur Trasse von 400 m eingehalten wird.*

Erwiderung der TenneT:

Die Vorhabenträgerin geht bei der Ortschaft Mechtersen von einer "(Teil-) Umzingelung" bei der Umsetzung der Alternativen B12/B14/B11 (Mitte) und B12/B13 aus, da Mechtersen bereits durch die 380 kV-Bestandsleitung und die parallel dazu verlaufende Bahnstromleitung 460 im Süden und die Bahnstromleitung 524 im Norden eingefasst ist. Durch die Alternativen B12/B14/B11 (Mitte) und B12/B13 (Ost) würde Mechtersen jeweils durch eine zusätzliche Freileitung auf östlicher oder westlicher Seite der Ortschaft eingefasst werden. Bei der Ortschaft Dachtmissen verläuft die Neubauleitung im Norden parallel zu Bestandsleitung. Östlich von Dachtmissen wurde vom Bestandstrassenkorridor abgewichen um einen gleichwertigen Wohnumfeldschutzes für die Engstelle Reppenstedt zu gewährleisten (Anhang 3 - Engstellensteckbriefe, Raumverträglichkeitsstudie). Jedoch findet durch die Annäherung an Dachtmissen keine "Umzingelung" der Ortschaft statt und es werden 400 m zu der Wohnbebauung von Dachtmissen eingehalten. Das Ziel der RVP ist nach der Gesamtabwägung aller raumbedeutsamen und umweltfachlichen Belange die raum- und umweltverträglichste Trassenalternative zu bestimmen.

16.5 Verlust von Naherholungsqualitäten: *Ein Stellungnehmer gibt zu bedenken, dass die Liegenschaften genauso an Wert verlieren wie auch der Nutzen als Naherholungsgebiet in dem Bereich.*

Erwiderung der TenneT:

Der Wert einer Immobilie ist nicht nur vom Zustand des Grundstücks beziehungsweise seines Gebäudes selbst, sondern auch von diversen wertbestimmenden Faktoren in der näheren und weiteren Umgebung abhängig. Die Belastung eines Grundstücks durch das Heranrücken einer Leitung kann sich wertmindernd auswirken.

Das von Artikel 14 Absatz 1 Grundgesetz (GG) geschützte Privateigentum gehört in hervorgehobener Weise zu den abwägungsrechtlich erheblichen Belangen. Die Nutzung eines Grundstücks ist aber nicht absolut geschützt, sondern unterliegt der Sozialbindung des Eigentums (Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 GG). Sie kann durch einen Planfeststellungsbeschluss für eine Freileitung grundsätzlich zulässig eingeschränkt werden. Dies setzt voraus, dass die Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit eines Grundstücks im Hinblick auf das gegenläufige öffentliche Interesse verhältnismäßig ist. Dabei spielt insbesondere eine Rolle, ob der Eingriff unmittelbar, also zum Beispiel durch die Errichtung der Freileitung auf einem privaten Grundstück, oder nur mittelbar erfolgt. Ein mittelbarer Eingriff liegt vor, wenn auf einem anderen Grundstück das Vorhaben realisiert wird, das die ihm vorgegebene Situation und Umgebung nachhaltig verändert und sich dadurch als Eingriff in fremdes Eigentum auswirkt. Derartige mittelbare, das heißt erst durch eine Situationsveränderung vermittelte Auswirkungen müssen grundsätzlich hingenommen werden. Ein hiergegen gerichteter Abwehranspruch ist nur gegeben, wenn durch die nachhaltige Veränderung der Grundstückssituation das Eigentum an anderen Grundstücken "schwer und unerträglich" getroffen wird (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 26.3.1976, Aktenzeichen IV C 7.74; Beschluss vom 22.9.1992, Aktenzeichen 7 B11/92).

Diese Grundsätze gelten auch für die Frage, inwieweit Artikel 14 Absatz 1 GG Grundeigentümer vor Wertminderungen schützt. Es gibt keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu werden (Bundesverwaltungsgericht Urteil vom 23.8.1996, Aktenzeichen 4 C 13/94). Vielmehr kann ein Grundeigentümer nicht auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt (zum Beispiel Kauf des Grundstücks) vorgefundenen Wohnumfeldes vertrauen. Baut er auf die Lagegunst, so nutzt er eine Chance, die nicht die Qualität einer Rechtsposition im Sinne des Artikel 14 Absatz 1 GG hat. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist daher grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten. Eine Grenze wäre nur erreicht, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen, dass den Betroffenen ein "unzumutbares" Opfer abverlangt wird. Das Eigentum darf in seinem Wert nicht so weit gemindert werden, dass die Befugnis, das Eigentumsobjekt nutzbringend zu verwerten, praktisch nur noch als leere Rechtshülle übrigbleibt. Dagegen bedürfen nachteilige Folgen, die im Wege der Abwägung überwindbar sind, weil sie die Grenze der Unzumutbarkeit nicht erreichen, nicht zwingend einen finanziellen Ausgleich, auch wenn sie zu Wertminderungen führen (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 16.3.2006, Aktenzeichen 4 A 1075/04). Unzumutbare Opfer in diesem Sinne kann die Vorhabenträgerin nicht erkennen

Die Errichtung landschaftsfremder technischer Bauwerke oder die Beseitigung vorhandener landschaftsprägender Strukturen können zu einer wahrnehmbaren Veränderung der Landschaft führen, die als Beeinträchtigung des landschaftsästhetischen Erlebens empfunden wird. Dies trifft auch auf die geplante 380 kV-Leitung zu. Soweit

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes Eingriffe in Natur und Landschaft i.S.d. BNatSchG darstellen, unterliegen sie der Pflicht zur Kompensation. Die grundsätzliche Eignung der Landschaft für die landschaftsgebundene Erholung wird durch das Vorhaben in jedem Fall nicht beeinträchtigt. Besondere Gegebenheiten sind im Einzelfall zu untersuchen.

16.6 Unterschreitung des 200-m-Abstands zu Wohngebäuden des Außenbereichs: *Es wird auf die erhebliche Unterschreitung des 200-m Abstands für ein Wohngebäude des Außenbereichs hingewiesen. Künftig befänden sich zwei Leitungen in diesem Bereich, was die Belastungen verdoppele.*

Erwiderung der TenneT:

In Anhang 3 (Engstellensteckbriefe) der Raumverträglichkeitsstudie wurde die Wohnumfeldqualität (im Sinne von Nutzungsqualitäten und Vorbelastungen) sowie die zu erwartenden Auswirkungen auf das Wohnumfeld des betroffenen Wohngebäudes im Außenbereich geprüft. Das Wohnumfeld ist durch die Bestandsleitung vorbelastet. Durch den Parallelneubau einer zweiten 380 kV-Freileitung findet eine weitere Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität statt. Allerdings kann nicht von einer Verdopplung der Belastung gesprochen werden.

Eine Unterschreitung des 200 m Abstandes lässt sich aufgrund der südwestlich angrenzenden Waldflächen des FFH-Gebietes "Ilmenau mit Nebenbächen" (DE 2628-331) nicht vermeiden. Die Vorhabensträgerin weist darauf hin, dass es sich bei dem Abstand von 200m zu Wohngebäuden im Außenbereich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, der in der Abwägung zu berücksichtigen ist. Bei Natura 2000 hingegen handelt es sich um striktes Recht, welches im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankert ist.

16.7 fehlende Sichtverschattung: *Es wird kritisiert, dass die Sichtverschattung nicht richtig beschrieben wurde: Die Leitung sei vom Gebäude aus sichtbar [bezogen auf ein Gebäude im Außenbereich südl. Reppenstedt].*

Erwiderung der TenneT:

Im Engstellensteckbrief für das betroffene Wohngebäude geht die Vorhabensträgerin von einer weitgehenden Sichtverschattung aus. Diese Einschätzung wurde auf Grundlage der durchgeführten Fotodokumentation getroffen. Die Vorhabenträgerin räumt ein, dass aufgrund der Nähe des Wohngebäudes zur Leitung und der Höhe der Masten durch die Hecken nur von einer teilweisen Sichtverschattung auszugehen ist und wird dies im weiteren Verfahren berücksichtigen.

16.8 falsche Bewertung der Betroffenheit des FFH-Gebiets zuungunsten der Wohnbebauung: *Es werde eine deutliche Abstandsunterschreitung zu einem Wohngebäude in Kauf genommen [bezogen auf ein Gebäude im Außenbereich südl. Reppenstedt], um das angrenzende FFH-Gebiet zu schonen. Hier sei bei einer abstandsoptimierten Trassenführung aber nur ein kleinflächiger Eingriff zu erwarten, der zugehörige Mast könnte außerhalb des FFH-Gebiets errichtet werden.*

Erwiderung der TenneT:

Die Vorhabenträgerin nimmt die Einwendung zur Kenntnis und stimmt zu, dass es mit einer Annäherung bis auf 60 m an das Einzelhaus zu einer deutlichen Unterschreitung des festgelegten Abstandes kommt. Allerdings weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass es sich bei dem Abstand von 200m zu Wohngebäuden im Außenbereich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, der in der Abwägung zu berücksichtigen ist. Bei Natura 2000 hingegen handelt es sich um striktes Recht, welches im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankert ist. Gem. § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens wurde auch für das FFH-Gebiet "Ilmenau mit Nebenbächen" eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung vorgenommen (vgl. Kap. 7.5.6 Unterlage C). Südlich von Reppenstedt, im Böhmscholz, kommt innerhalb des FFH-Gebiets der LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwälder in guten Erhaltungszustand vor. Der Bestand im Teilgebiet NSG "Hasenburger Bachtal" weist einen hohen Altholzbestand sowie einen höheren Totholzanteil auf (EGL 2021). Als Erhaltungsziel für diesen Lebensraumtyp weist der Managementplan die "Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Buchenwälder insbesondere im Böhmscholz [...]" (EGL 2021: 187) aus.

Die Bestandsleitung samt 110 kV Mitnahme verläuft aktuell außerhalb der Schutzgebietsgrenzen. Die Vorzugsplanung sieht den Verlauf der Neubauleitung in Trassenlage der Bestandsleitung vor, während die Bestandsleitung in südwestliche Richtung verlegt wird und parallel dazu verläuft. Somit quert die Bestandsleitung das FFH-Gebiet. Nach erster Abschätzung würde eine Querung des FFH-Gebiets ohne Überspannung einen Eingriff von 1,5ha in den LRT 9110 bedeuten. Dabei würde es sich bereits um einen erheblichen Eingriff in das FFH-Gebiet handeln. Um diesen zu vermeiden, ist als Schadensbegrenzungsmaßnahme die Mastaufhöhung vorgesehen. Höhere Masten bedeuten jedoch immer eine höhere Sichtbarkeit in der Landschaft und damit eine stärkere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Da bei einer 110 kV-Leitung die Mitnahme auf einer zweiten Traverse unterhalb der 380 kV-Traversen erfolgt, müsste diese bei der Waldüberspannung ebenfalls berücksichtigt werden und würde noch höhere Masten erfordern. Um die Masthöhen soweit möglich zu begrenzen, wird die Mitnahme der 110 kV-Leitung von der Bestandsleitung auf die Neubauleitung (außerhalb des FFH-Gebiets) verlegt.

Bei einer abstandsoptimierten Trassenführung würde das FFH-Gebiet mit zwei 380 kV-Leitung, eine davon mit 110 kV-Mitnahme, gequert werden. Eine Waldschneise würde aufgrund der Eingriffe in den LRT 9110 erneut zu Erheblichkeit führen. Um eine Zulässigkeit bei der Querung des FFH-Gebiets zu erhalten, wäre auch an dieser Stelle eine Überspannung notwendig. Aufgrund der 110 kV-Mitnahme müssten die Masten höher ausfallen als in der aktuellen Vorzugsalternative. Diese würde erhebliche Mehrkosten sowie eine höhere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auslösen.

Der durch eine abstandsoptimierte Trassenführung erhöhte technische Aufwand sowie die zusätzlichen Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild sind insgesamt durch einen Grundsatz der Raumordnung nicht zu rechtfertigen. Die Vorhabenträgerin spricht sich somit gegen eine Verschiebung der Vorzugstrasse aus.

16.9 mögliche Gefährdung des Grundwasserkörpers: *Befürchtet wird, dass durch die Einbringung von Mastfundamenten das unkontrollierte Einsickern von Bauwasser und Schadstoffen in den Grundwasserleiter zur Folge haben könnte, wodurch dieses nicht mehr für die Wasserversorgung genutzt werden könne. Es wird nachgefragt, wie eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen werden könne. Zudem wünschen sich die Stellungnehmer:innen als unmittelbar Betroffene eine Integration und Partizipation im Monitoring-Prozess. Grundsätzlich gelte: Je weiter weg die Masten vom Haus stünden, desto geringer sei auch die Gefahr für die Wasserversorgung des Hauses. Dies sei ein weiterer Grund für die Prüfung einer Alternativroute.*

Erwiderung der TenneT:

Im Zuge der Planfeststellung erarbeitet die Vorhabenträgerin eine Wasserrechtliche/wassertechnische Unterlage, in der für jede Mastbaustelle der Umgang mit dem Grundwasser abgestimmt wird. Diese Unterlage wird durch die zuständigen Unteren Wasserschutzbehörden geprüft und freigegeben. Darüber hinaus wird eine weitere Unterlage erstellt, in der die Einhaltung der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie untersucht werden. Eine Kontamination von Oberflächengewässern oder Grundwasserkörpern durch Schadstoffe ist durch die Bautätigkeiten nicht zu erwarten. Das Vorhaben nimmt keinen Einfluss auf die Wasserversorgung der angrenzenden Wohnhäuser.

16.10 Baulärm und Gefährdung des Straßenverkehrs: *Die Zuwegung zu potenziellen Baustellen werde wahrscheinlich entlang des Hauses des Stellungnehmers führen. Dies führe in der Bauphase zu einer erheblichen Lärmbelastung (auch wegen der schlechten Qualität des Weges zum betreffenden Haus) und zu Gefährdungssituationen im Straßenverkehr direkt am betreffenden Haus. Dies sei nicht hinreichend berücksichtigt worden. Hier müssten Schutzmaßnahmen ergriffen werden.*

Erwiderung der TenneT:

Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und möchte darauf hinweisen, dass in der Raumverträglichkeitsprüfung lediglich der potenzielle Trassenverlauf inklusive möglicher Alternativen untersucht und bewertet wurde. Die Baustellen- und Wegeplanung werden im anschließenden Planfeststellungsverfahren detailliert geprüft und festgelegt. Im Falle einer Inanspruchnahme der o.g. Zuwegung, erfolgt rechtzeitig eine Abstimmung mit den zuständigen Eigentümern bzw. Nutzern. In der Bauphase werden die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm beachtet.

17. Trassenabschnitt südlich Reppenstedt bis südlich Melbeck (B16-B20)

17.1 fehlende Berücksichtigung des B-Plangebiets Nr. 182 – Rettmer Nord: *Aus Tabelle 17 des Erläuterungsberichts [Unterlage A, S. 70] sei ersichtlich, dass bei der RVS das B-Plangebiet Nr. 182 „Rettmer-Nord“ nicht berücksichtigt wurde, obwohl von der Realisierung des B-Plans auszugehen ist. Die nördlich des UW-Standorts B neu zu errichtenden 380 kV-Freileitungen zur Ein- und Ausbindung würden den erforderlichen Abstand zum B-Plan Nr. 182 „Rettmer Nord“ von 400 m mit nur 175 m deutlich unterschreiten [Bezug ist vermutlich Abb. 12: Unterlage A, Anhang 2, Karte A.2, Seite 2, ergänzt durch B-Plangebiet Nr. 182,*

Rettmer-Nord]. Dort seien 56 Wohnungen und 50 Apartments geplant. Würde man dies in Tabelle 4 beim raumordnerischen Belang 400m-Umfeld berücksichtigen und zudem beim raumordnerischen Belang 200m-Umfeld auch die nächstgelegenen Gebäude an der Heiligenthaler Straße [Angabe von Hausnummern], dann wäre nicht die Variante B vorzugswürdig, sondern in jedem Fall die Variante F. Im Erläuterungsbericht sei also eine fehlerhafte Bewertung vorgenommen worden.

Erwiderung der TenneT:

Der sich in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 182 "Rettmer Nord" hat derzeit noch keine rechtliche Wirkung, sodass die Abstandsregelungen gemäß LROP Kap. 4.2.2. Ziffer 6 nicht greifen. Solange kein Satzungsbeschluss vorliegt, ist der Bebauungsplan nicht wirksam. Ein frühzeitiger Ausschluss der UW-Standortalternative B aufgrund eines sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans würde einen methodischen Fehler darstellen. Die Vorhabenträgerin weist den Vorwurf der fehlerhaften Bewertung der UW-Standortalternativen hinsichtlich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans daher zurück.

Die Vorhabenträgerin weist zudem darauf hin, dass es für die geplante Ostniedersachsenleitung Abschnitt Nord eine raumordnerische Zielausweisung im LROP gibt. In Kap. 4.2.2 Ziffer 09 heißt es:

"Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist zu beachten, dass" "von der Landesgrenze aus Richtung Krümmel (Schleswig-Holstein) kommend, über Lüneburg und Stadorf bis Wahle" "der Neubau oder Ausbau im Sinne der Ziffer 04 Satz 8 von Höchstspannungswechselstromleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich sind." Dieses Ziel der Raumordnung wird durch die Raumverträglichkeitsprüfung räumlich konkretisiert. Die Bauleitplanungen der Stadt Lüneburg im Bereich Oedeme/Rettmer stehen diesem Ziel somit entgegen.

In Bezug auf die Wohngebäude an der Heiligenthaler Straße wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass die in Kapitel 4.2.2 Ziffer 06 Satz 6 LROP festgeschriebenen Abstandsvorgaben nur für 380 kV-Freileitungen gelten. Für 110 kV-Freileitungen gelten diese Vorgaben hingegen nicht.

17.2 geringer Abstand zwischen UW-Flächen und Wohngebäuden: Mehrere Stellungnehmer:innen weisen darauf hin, dass die Betriebsflächen des UW-Standorts B von den nächstgelegenen Wohngebäuden in der Heiligenthaler Straße nur etwa 160 m entfernt wären. Auch dies hätte im Rahmen der RVS ein weiteres Kriterium zur Beurteilung der Trassenvarianten sein können. Eine andere Stellungnahme kommentiert zu diesem Thema, dass die notwendigen Leitungsabstände zur bereits vorhandenen Bebauung in der Heiligenthaler Str. zeichnerisch zwar eingehalten sein mögen. Allerdings seien sie mittig im Umspannwerk eingezeichnet; d.h. die Hälfte des Umspannwerks liege zwischen den neuen Leitungen und den Bestandswohngebäuden. Es falle zudem auf, dass es verschiedene zeichnerische Varianten der 110 kV- und 380 kV-Blöcke gebe, die die Stromschienen direkt an den Bestand grenzend zeigten. Auch die Stromschienen strahlten ab. Ein Nachweis gemäß BImSchG fehle.

Erwiderung der TenneT:

Die Wohngebäude an der Heiligenthaler Straße befinden sich in Außenbereichslage, weshalb nach Kapitel 4.2.2 Ziffer 06 Satz 6 LROP 200 m Abstand durch 380 kV-

Freileitungen zu diesen einzuhalten sind. Weitere raumordnerische Vorgaben bestehen in dieser Hinsicht nicht.

Weder für die 110 kV-Freileitungen noch die Betriebsflächen des UW sind raumordnerisch festgeschriebene Abstände definiert, die gesetzlich einzuhalten sind. Maßgeblich ist hier die Unterschreitung der Richt- und Grenzwerte der 26. BImSchV und der TA-Lärm.

Überschreitungen dieser Werte im Bereich der angrenzenden Wohngebäude sind durch die vorgelegte Planung der UW-Standortalternative B gemäß Vorprüfung jedoch nicht zu erwarten. Daher liegen in Hinblick auf die Annäherung an die Wohnlagen derzeit keine Konflikte mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung vor, die in der RVS hätten berücksichtigt werden können.

Die Vorhabenträgerin wird sicherstellen, dass alle geltenden Grenz- und Richtwerte eingehalten werden. Der Nachweis über die Einhaltung ist Teil des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens.

17.3 Vorschlag, die Trasse im Bereich südl. von Rettmer weiter nach Süden zu verlegen oder als Erdkabel zu errichten: *Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorzugstrasse südlich des Stadtteils Rettmer in einem Abstand von ca. 500 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung (Wohngebiet Pilgerpfad Süd) eingezeichnet sei. Die verlegte Bestandsleitung verlaufe parallel südlich der Vorzugstrasse. Damit liege die Vorzugstrasse nur ca. 100 m über dem Abstand von mindestens 400 m zu Wohngebäuden im Sinne des LROP. Um den Abstand zur Wohnbebauung zu vergrößern, wird angeregt, den Trassenkorridor weiter Richtung Süden zu verschieben. Der Kreuzungspunkt mit der B 209 verschiebe sich dann in südwestlicher Richtung, und die Vorzugstrasse würde südlich der B 209 unter Berücksichtigung vorhandener Windkraftanlagen auf die Bestandstrasse treffen.*

In anderen Stellungnahmen wird gefordert, der Leitungsverlauf zwischen der Lüneburger Straße und der B209 weiter südlich zu wählen (mit erhöhten Masthöhen). Alternativ solle dieser Abschnitt als Erdkabel verlegt werden. Andernfalls sei einer der größten (und vermutlich auch die einzige) Erweiterungsfläche für den Lüneburger Wohnungsbau für sehr lange Zeit verbaut.

Erwiderung der TenneT:

Die Vorhabenträgerin nimmt die Anregung zur Verschiebung der Vorzugstrasse südlich Rettmer zur Kenntnis. Allerdings würde die Verschiebung der beiden Höchstspannungsfreileitungen in diesem Bereich zu weiteren Betroffenheiten führen. Zu beachten ist beispielsweise die Notwendigkeit der Querung der Bundesstraße 209 sowie die unmittelbar angrenzende 110 kV-Bahnstromleitung 460. Die Querung der Bahnstromleitung muss zwischen zwei Masten erfolgen, damit lediglich ihre Leiterseile gequert werden müssen. Die Anordnung der Bahnstromleitung und der B209 lässt an dieser Stelle kaum Spielraum zu. Weiterhin sei auf § 43 Abs. 3c EnWG verwiesen, wonach Freileitungen mit einem möglichst geradlinigen Verlauf und sowohl in ihrer Errichtung als auch im Betrieb möglichst wirtschaftlich zu planen sind. Kleinräumige Richtungswechsel durch zwei miteinander parallel geführte Höchstspannungsfreileitungen würden eine deutliche höhere Anzahl an Abspannmasten bedeuten, die neben erhöhten Kosten auch eine größere Wirkung auf das Landschaftsbild nehmen würden. Aus technischen und wirtschaftlichen Gründen spricht sich die Vorhabenträgerin somit gegen eine Verschiebung der Vorzugstrasse aus.

Die technische Ausführungsvariante Erdkabel kommt für dieses Vorhaben aus rechtlicher Sicht nicht in Frage und ist somit keine Alternative zur Freileitung. 380-kV-Freileitungen in Drehstromtechnik können nur dann und auch nur unter eng definierten Rahmenbedingungen als Erdkabel ausgeführt werden, wenn diese zu den sog. "Pilotvorhaben" gem. EnLAG zählen. Dies ist hier nicht der Fall. Das BVerwG hat im Rahmen des Urteils zur Uckermarkleitung (BVerwG A 4 13.20, Rn 141 ff.) klargestellt, dass für die nicht zu den Pilotvorhaben zählenden Drehstromfreileitungsvorhaben ein Erdkabel aus grundsätzlichen rechtlichen Erwägungen keine Alternative darstellt und daher auch nicht geprüft werden darf.

17.4 fehlende Berücksichtigung der UW-Standortalternativen A und D: *Beim Variantenvergleich im Abschnitt Trassenabschnitt südlich Reppenstedt bis südlich Melbeck (B16-B20) hätten die UW-Standorte A und D berücksichtigt werden müssen.*

Erwiderung der TenneT:

Die UW-Standortalternativen A und D wurden im Zuge der Vorprüfung (Unterlage A, Kap. 6) frühzeitig ausgeschieden. Grund dafür ist die Notwendigkeit deutlich größerer Eingriffe in den Naturhaushalt als bei den konkurrierenden Standortalternativen B und F. Daher wurden die UW-Standortalternativen A und D in den anschließenden Detailprüfungen (Unterlage B und Unterlage C) nicht berücksichtigt.

17.5 nicht nachvollziehbare Bewertung von Standort B: *Obwohl die Trassenabschnitte südlich Reppenstedt bis Melbeck (B16-B20) bei den Teilschutzgütern jeweils der gleichen Klasse zugeordnet werden (vgl. Tab. 22 im Erläuterungsbericht) und es damit zu einer identischen Bewertung kommen müsste, werde die Führung über den UW-Standort B als vorzugswürdig eingestuft. Auch hier werde beim Teilschutzgut Mensch der B-Plan Nr. 182 „Rettmer-Nord“ ausgeblendet, wodurch es zu einer Fehlbewertung komme.*

Erwiderung der TenneT:

Die Tabelle 22 "Übersicht der umweltfachlichen Konfliktpotenziale pro Trassenabschnitt (Freileitung)" (Erläuterungsbericht) stellt das Konfliktpotenzial der Schutzgüter mit der Freileitung dar. Eine Übersicht des schutzgutbezogenen Konfliktpotenzials der UW-Standortalternative B und F wird in Tabelle 23 im Erläuterungsbericht dargestellt. Beim Vergleich der UW-Standortalternativen wurden zusätzlich zum Konfliktpotenzial der Schutzgüter mit der Freileitung auch die notwendigen Leitungsanpassungen auf der Spannungsebene 110 kV und die Auswirkungen der UW-Standortalternativen auf die Umwelt-Schutzgüter mitberücksichtigt.

Die Vorhabenträgerin weist den Vorwurf der fehlerhaften Bewertung der UW-Standortalternativen hinsichtlich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan zurück. Der sich in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 182 "Rettmer Nord" hat derzeit noch keine rechtliche Wirkung, sodass die Abstandsregelungen gemäß LROP Kap. 4.2.2. Ziffer 6 nicht greifen. Solange kein Satzungsbeschluss vorliegt, ist der Bebauungsplan nicht wirksam. Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass ein frühzeitiger Ausschluss der UW-Standortalternative B aufgrund eines sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans einen methodischen Fehler darstellen würde.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass es für die geplante Ostniedersachsenleitung Abschnitt Nord eine raumordnerische Zielausweisung im LROP gibt. In Kap. 4.2.2 Ziffer 09 heißt es: "Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist zu beachten, dass" "von der

Landesgrenze aus Richtung Krümmel (Schleswig-Holstein) kommend, über Lüneburg und Stadorf bis Wähle" "der Neubau oder Ausbau im Sinne der Ziffer 04 Satz 8 von Höchstspannungswechselstromleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich sind." Dieses Ziel der Raumordnung wird durch die Raumverträglichkeitsprüfung räumlich konkretisiert. Die Bauleitplanungen der Stadt Lüneburg im Bereich Oedeme/Rettmer stehen diesem Ziel somit entgegen.

17.6 Betroffenheit von Flächen für die Biodiversitäts-Förderung: *Teile des Plans betreffen Flächen, auf denen im Rahmen eines Forschungsprojekts seit vielen Jahren die Biodiversität in der Agrarlandschaft gefördert werde. Im Anhang der Stellungnahme findet sich eine Präsentation zu den Naturschutzmaßnahmen und Ergebnissen des Projekts, die auch einen Demonstrationsbetrieb in Lüneburg darstelle und dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bekannt seien. Die Stellungnahme weist außerdem auf eine Projekt-Zwischenbilanz aus 2023 hin und teilt den zugehörigen Weblink mit. Demnach habe der betroffene Demonstrationsbetrieb außerordentliche Ergebnisse für die Biodiversität erzielen können. In einer weiteren Stellungnahme wird mitgeteilt, dass Eingriffe in diese Maßnahmen, insbesondere die Unterbrechung der Korridore durch Eingriffe in die streifenförmigen Strukturen, viele der bereits nachgewiesenen positiven Effekte auf die Biodiversität zunichtemachen und die weitere positive Entwicklung fraglich erscheinen lassen würden. Ein anderer Stellungnehmer betont, dass eine großflächige Flächeninanspruchnahme in den betreffenden Flächen, sei es für das Umspannwerk [Standort D] oder eine mittig durch die Flächen verlaufende Stromtrasse, einen gravierenden Rückschlag für die hier erfolgende Forschung darstellen würde. Es handle sich um ein bisher für Deutschland einzigartiges Modellareal, das in einem besonderen, mehrfach prämierten Forschungsansatz untersucht werde. Die Grundlagen des Forschungsprojekts würden nicht nur durch das Umspannwerk [Standort D] an sich, sondern auch einen ungünstigen Verlauf der Stromtrasse bedroht. Der Stellungnehmer spricht sich daher dafür aus, die Ökosysteme zu erhalten und den betroffenen Betrieb in die Planung miteinzubeziehen.*

Erwiderung der TenneT:

Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Die UW-Standortalternative D stellt aus Sicht der Vorhabenträgerin keine vorzugswürdige Alternative dar und wurde bereits in der Vorprüfung abgeschichtet. Für die Leitungsverläufe der umzuverlegenden 380 kV-Bestandsleitung und der Neubauleitung liegen jedoch keine ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen vor. Daher ist eine Querung der genannten Flächen durch die Freileitungen notwendig. Im Zuge der Planfeststellung sind in der Regel in gewissem Maße Anpassungen möglich (beispielsweise das kleinräumige Verschieben der Maststandorte). Die Vorhabenträgerin weist jedoch vorsorglich darauf hin, dass sie gesetzlich dazu angehalten ist, möglichst geradlinige Trassenverläufe zu planen. Zudem sind südlich von Rettmer und Häcklingen die Bundesstraße 209 und die Bahnstromleitung 460 zu queren, die den Handlungsspielraum für Verschiebungen der beiden Trassen stark einschränken.

17.7 Trassenführung im Bereich Rettmer vertretbar: *Eine Stellungnahme erachtet die Führung der Leitungstrasse um den besiedelten Bereich der Ortschaft Rettmer herum als notwendig und stuft die sich daraus ergebenden Einschränkungen des Landschaftsbildes als vertretbar ein, äußert aber Kritik am UW-Standort B.*

Erwiderung der TenneT:

Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

17.8 Nachfragen zur Windparkplanung-Planung südlich der B209: *Es wird darauf hingewiesen, dass in den Unterlagen ein Auszug aus dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) des Landkreises Lüneburg enthalten sei, der südlich der B 209 ein Vorranggebiet für Windenergieversorgung enthält. In der Karte B.5 im Anhang 8 der Unterlagen sei kein Vorranggebiet für Windkraftnutzung zwischen dem Wohngebiet Pilgerpfad Süd und der B 209 ausgewiesen, in der Karte B.7 im Anhang 10 (Auszug aus dem Entwurf des RROP) aber sehr wohl.*

Es wird erfragt, ob die Ausweisung des Vorranggebietes für Windkraftnutzung zwischen dem Wohngebiet Pilgerpfad Süd und der B 209 im RROP weiterverfolgt wird und – falls ja, sie in der Karte B.5 nicht berücksichtigt worden sei. Darüber hinaus wird angemerkt, dass durch die Abstandsregelungen, die bei der Errichtung von Windkraftanlagen zur B 209 einzuhalten wären, die Standorte für die Umsetzung der Windkraftanlagen weit nördlich der B 209 lägen. Die Stellungnehmer:innen möchten daher wissen, ob mit der Ausweisung des Vorranggebiets für Windkraftnutzung eine Verschiebung der Vorzugstrasse aus der jetzigen Lage heraus in Richtung Süden ausgeschlossen wird.

Im Übrigen merken die Stellungnehmer:innen an, dass für den Fall, dass zwei neue Stromleitungen und neue Windkraftanlagen zwischen der Wohnbebauung und der B 209 realisiert werden, dies sowohl die wohnumfeldnahe Erholung als auch das Landschaftsbild massiv beeinträchtigen würde. Diese Beeinträchtigungen wären so gravierend, dass nach Einschätzung der Stellungnehmer:innen nur eines der o. a. Vorhaben im Raum umgesetzt werden könne. Es wird darum gebeten, dies bei ihrer Prüfung zu berücksichtigen.

Erwiderung der TenneT:

Karte B.5 (Anhang 8) stellt die VRG Windenergienutzung der aktuell gültigen Fassung des RROP LK Lüneburg dar. In Karte B.7 (Anhang 10) werden dagegen die VRG Windenergienutzung der Entwurfsfassung der Neuaufstellung des RROP LK Lüneburg (Stand Dezember 2022) dargestellt.

Eine Verschiebung der geplanten Trassenverläufe in südliche Richtung wird durch den Entwurfsstand der VRG Windenergienutzung grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Der Verlauf der Freileitungen begründet sich an dieser Stelle vielmehr dadurch, dass die Bundesstraße 209 und die Bahnstromleitung 460 gequert werden müssen. Da die 110 kV-Bahnstromleitung möglichst mittig zwischen zwei Masten gequert werden muss, ist der Spielraum einer Trassenverschiebung in diesem Bereich stark eingeschränkt. Zudem ist die Vorhabenträgerin gesetzlich dazu angehalten, möglichst geradlinige Trassenverläufe zu planen.

Die Errichtung landschaftsfremder technischer Bauwerke oder die Beseitigung vorhandener landschaftsprägender Strukturen können zu einer wahrnehmbaren Veränderung der Landschaft führen, die als Beeinträchtigung des landschaftsästhetischen Erlebens empfunden wird. Dies trifft auch auf die geplante 380-kV-Freileitung zu. Soweit Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes Eingriffe in Natur und Landschaft i.S.d. BNatSchG darstellen, unterliegen sie der Pflicht zur Kompensation. Die grundsätzliche Eignung der Landschaft für die landschaftsgebundene Erholung wird durch das Vorhaben in jedem Fall nicht beeinträchtigt.

Die Planung des genannten VRG Windenergienutzung obliegt nicht der Vorhabenträgerin. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Zuge der Raumverträglichkeitsprüfung keine ernsthaft in Betracht kommende Alternative zum Trassenverlauf B17 hergeleitet werden konnte.

17.9 Forderung nach sorgfältiger Bewertung und Minimierung landschaftlicher und ökologischer Auswirkungen: *Der geplante Bau der 380 kV-Leitung könne erhebliche Auswirkungen auf die natürliche Umgebung haben, insbesondere auf sensible Ökosysteme, Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiete. Durch ein neues sehr großes Umspannwerk sowie neue leistungsstarke 380 kV-Leitungen werde die Umwelt stark belastet. Die mögliche Beeinträchtigung von Lebensräumen geschützter Tier- und Pflanzenarten müsse sorgfältig bewertet und minimiert werden. Es sei wichtig sicherzustellen, dass angemessene Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung dieser Gebiete getroffen werden.*

Erwiderung der TenneT:

Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Raumverträglichkeitsprüfung hat eine überschlägige Prüfung der Umweltbelange stattgefunden. Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter und Schutzgebiete wurden im Bericht zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen (BPU) beschrieben. Im anschließenden Planfeststellungsverfahren findet eine detaillierte Betrachtung der o.g. Belange anhand der konkretisierten technischen Planung statt. Im Falle unvermeidbarer Beeinträchtigungen werden diese in Form von Kompensationsmaßnahmen und Ersatzzahlungen vollständig ausgeglichen. Bei potenzieller Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten wird die Vorhabenträgerin im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren ein Konzept geeigneter und verhältnismäßiger artenschutzrechtlicher Minderungsmaßnahmen gemäß § 43m Abs. 2 EnWG erarbeiten. Beeinträchtigungen von Schutzgebieten werden entsprechend des jeweiligen Schutzzwecks und der gesetzlichen Vorgaben wenn möglich vermieden oder durch geeignete Maßnahmen minimiert.

17.10 Betroffenheit des Naturschutzgebiets Hasenburger Bachtal: *Mehrere Stellungnehmer:innen sprechen das Naturschutzgebiet Hasenburger Bachtal an. Das Naturschutzgebiet (einige Stellungnehmer:innen sprechen auch von Landschaftsschutzgebiet) müsste von der neuen Trasse durchquert werden und werde damit erheblich beeinträchtigt, zunächst durch den Bau und später durch den Stromsmog und die Geräusche des Umspannwerks und der Starkstromleitungen. Das Hasenburger Bachtal biete Naherholungsmöglichkeiten, die wichtig für Lüneburg seien. Der von der geplanten Höchstspannungsleitung zweifellos ausgehende Elektromog werde auch negative Einflüsse auf die hier in großer Anzahl freilaufenden Tiere (Erdkröte, Moorfrosch, Eisvogel, Grünspecht, Fledermäuse) haben.*

Eine artenschutzrechtliche Ersteinschätzung durch TenneT sei nicht erfolgt bzw. massiv fehlerhaft. Das vorgenannte Naturschutzgebiet grenze unmittelbar an das geplante Vorhaben (Rehrweg/Hof an den Teichen/Heiligenthal). In diesem Gebiet lebten laut zuständiger Naturschutzbehörde folgende (zum Teil bestandsbedrohte) Tiere: Erdkröte, Moorfrosch, kleiner Wasserfrosch, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus, Wasserfledermaus, Eisvogel, Schwarz-/Grünspecht sowie im Wasser Groppen und

Bachneunaugen. Darüber hinaus seien in diesem Gebiet im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung sehr relevante Arten wie der Kranich, Weißstorch, Schwarzstorch, Kiebitz, Brachvogel, Seeadler, Rotmilan, Falke, Eule und Kuckuck festgestellt worden. Durch das Hasenburger Bachtal und die schützenswerten, bedrohten Arten (neben Tieren auch Pflanzen) sei das Schutzgut Tier in seiner Betroffenheit nicht mehr – wie von TenneT eingestuft – als „gering“, sondern als „mittel“ zu bewerten. Auch die vorhandene Biodiversität / Artenvielfalt „Fauna“ würde ebenso wie der Lebensraum der genannten Tiere (Futtersuche/Revierflüge auf angrenzenden Ackerflächen) aufgrund der dann neu durchlaufenden Trassenführung durch das Naturschutzgebiet erheblich gestört werden.

Außerdem wird in Tabelle 23 der Unterlage A ein Fehler gesehen: Das bisher nicht gewürdigte Naturschutzgebiet "Hasenburger Bachtal", das direkt an Oedeme und Hof an den Teichen angrenzt, würde durch die neue Trassenführung erheblich gestört werden. Eine weitere Stellungnahme kommentiert, dass die Planung in keinster Weise die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort berücksichtige, insbesondere im erst vor einigen Jahren ausgewiesenen Naturschutzgebiet Hasenburger Bachtal sowie rund um den Hof an den Teichen, und werde ökologischen Auswirkungen haben. Dabei begännen die positiven Effekte der NSG-Ausweisung auf das regionale Ökosystem gerade erst, sich zu entfalten.

Erwiderung der TenneT:

Sowohl die Natura 2000-Voruntersuchung (Unterlage C, Kap. 7) als auch die artenschutzrechtliche Ersteinschätzung (Unterlage C, Kap. 8) kommen zu dem Ergebnis, dass unter Einsatz geeigneter Minderungsmaßnahmen keine erheblichen umweltfachlichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Viele der in der Einwendung genannten Tierarten sind auf Ebene des Artenschutzes nicht als planungsrelevante Arten einzustufen. Diejenigen Arten mit artenschutzrechtlicher Planungsrelevanz wurden, entgegen der Behauptung der Einwender:innen, in der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung berücksichtigt. Der Vorwurf, die artenschutzrechtliche Ersteinschätzung sei fehlerhaft, wird daher durch die Vorhabenträgerin zurückgewiesen. Innerhalb der Gebietsausweisung des NSG "Hasenburger Bachtal", das gleichzeitig auch als FFH-Gebiet "Ilmenau mit Nebenbächen" ausgewiesen ist, sind keinerlei bauliche Eingriffe notwendig. Auch durch die Überspannung sind keine Beeinträchtigungen für die Tiere und Pflanzen der Schutzgebiete zu erwarten. Selbst unmittelbar unter 380 kV-Freileitung werden die maßgeblichen Grenzwerte nach 26. BImSchV regelmäßig unterschritten. Die einzigen zu erwartenden Konflikte ergeben sich aus dem Kollisionsrisiko gefährdeter Vogelarten mit den Leiterseilen/Erdseilen von Freileitungen. Hier ist jedoch zu beachten, dass nicht alle Vogelarten gleichermaßen ein Kollisionsrisiko mit Freileitungen aufweisen. Insbesondere ortstreue und sehr manövrierfähige Arten mit guten Wahrnehmungsfähigkeiten, wie beispielsweise Eulenvögel, haben meist nur ein geringes Kollisionsrisiko mit Freileitungen. Für diejenigen Arten, für die eine Prüfung relevant ist, wurde diese in der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung bzw. in der Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt. Im Übrigen geht es hier nicht um die Sicherstellung eines "Nullrisikos", sondern um das mögliche Vorliegen einer signifikanten Zunahme von Tötungsrisiken, die über den allgemeinen Lebensrisiken der betroffenen Arten liegt.

Dass es zu Konflikten mit der Artengruppe der Vögel im Bereich der extensiv genutzten Grünlandflächen um den "Hof an den Teichen" kommt, ist unbestritten. Diese Eingriffe werden im Zuge des Planfeststellungsverfahrens durch geeignete Minderungsmaßnahmen

so weit wie möglich vermindert. Verbleibende Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichszahlungen sowie Ausgleichsflächen zu kompensieren.

Die Vorhabenträgerin hat in den vorgelegten Unterlagen umfangreich dargelegt, dass auf Grundlage der aktuellen Einschätzungen keine unüberwindbaren rechtlichen Hürden erkennbar sind. Auch hält die Vorhabenträgerin an der Bewertung des Konfliktpotenzials des Schutzguts Tiere (Unterlage A, Tab. 23) fest. Konflikte durch das Vorhaben bestehen, wie in der Erwidernung dargelegt, lediglich für einige Artengruppen. Zudem bezieht sich die Bewertung auf einen sehr großen Untersuchungsraum, der auch die Umverlegung der einzubindenden 110 kV-Freileitungen umfasst. Der weit überwiegende Teil dieses Raumes liegt auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und birgt nur ein sehr geringes Konfliktpotenzial für Tiere.

17.11 Betroffenheit des Schutzgutes Tiere: *Mehrere Stellungnehmer:innen befürchten, dass ein neues, sehr großes Umspannwerk am Standort Rettmer und die neuen, starken 380-kV-Leitungen eine starke Beeinträchtigung für die Tiere, die hier auf dem Feld und im Wald leben, mit sich brächten. Man sehe hier viele Rehe, Hasen, Greifvögel und Zugvögel, die hoffentlich nicht vertrieben würden. Insbesondere gebe es hier auch besondere Vögel wie den Eisvogel, Kranich, Kormoran, Storch, Kiebitz, Bachvogel, Seeadler, Rotmilan, Falke, Eule und Kuckuck.*

Andere Stellungnehmer:innen sprechen von Rehen, Hasen, Füchsen und Wölfen, die hier leben, sowie einer Vielzahl von heimischen Vogelarten wie Rotkehlchen, Bunt- und Grünspechten, Goldammern, Kuckucke, die wir immer wieder beobachtet werden können. Auch etliche Greifvögel seien im Hasenburger Bachtal beheimatet, wie der Bussard, der Rotmilan und Turmfalken. Zudem könne man Weißstörche, Grau- und Silberreiher entdecken. Der Bestand habe sich zwar stabilisiert, gelte aber noch als stark gefährdet. Im Frühling und Herbst seien hier auch viele Zugvögel zu beobachten. Alle europäischen Vogelarten seien nach dem Bundesnaturschutzgesetz geschützt. Das heißt, sie dürfen weder gefangen, getötet noch gestört werden. Auch ihre Nistplätze dürfen nicht verschlossen oder zerstört werden. Eine Besonderheit sei außerdem, dass sich mindestens ein Kranich-Paar seit einigen Jahren in unmittelbarer Umgebung zur neuen Strom-Trasse und dem neuen Umspannwerk niedergelassen habe. Der Graukranich sei in Europa durch die Vogelschutzrichtlinie als besonders gefährdete und schutzwürdige Art geschützt.

Hinzu komme, dass der 70 Meter hohe Schornstein der alten Ziegelei am Hof an den Teichen eine Landmarke für Zugvögel sei. In unmittelbarer Nähe zwei weitere, 70 Meter hohe Hochspannungsleitungen zu planen, könne nur zu massiven Irritationen der Vogelwelt führen. Nicht zuletzt stellten die Teiche beim Hof an den Teichen einen Futter- und Rastplatz für viele Brut- und Zugvögel dar. Insbesondere beim schreckhaften Auffliegen sei die unmittelbare Nähe zu den Hochspannungsleitungen für Vögel tödlich. Außerdem herrsche in dieser Region zwischen Hasenburger Bachtal und den Teichen sehr häufig Nebel. Während des Nebels seien die auftretenden Mortalitätsraten von Vögeln an Hochspannungsleitungen besonders hoch.

Erwidernung der TenneT:

Sowohl die Natura 2000-Voruntersuchung (Unterlage C, Kap. 7) als auch die artenschutzrechtliche Ersteinschätzung (Unterlage C, Kap. 8) kommen zu dem Ergebnis, dass unter Einsatz geeigneter Minderungsmaßnahmen keine erheblichen umweltfachlichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Viele der in der Einwendung genannten Tierarten sind auf Ebene des Artenschutzes als für das Vorhaben nicht relevant einzustufen. Dies kann zum einen der Fall sein, wenn ihr Erhaltungszustand als ungefährdet gilt und sie einen weiten Verbreitungsraum aufweisen. Zudem zeigen viele der genannten Arten keine Konflikte mit dem Vorhaben, die zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko führen. Insbesondere sehr mobile Säugetiere zeigen nur geringe Konflikte mit Freileitungen und Umspannwerken. Diejenigen Arten, die im Plangebiet anzunehmen sind und als prüfrelevant für das Vorhaben einzustufen sind, wurden in der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung geprüft.

Dass es mit der Artengruppe der Vögel im Bereich der extensiv genutzten Grünlandflächen um den "Hof an den Teichen" zu Konflikten kommt, ist unbestritten. Diese Eingriffe werden im Zuge des Planfeststellungsverfahrens durch geeignete Minderungsmaßnahmen so weit wie möglich vermindert. Dass Erdseilmarkierungen das Kollisionsrisiko deutlich reduzieren, ist fachlich unumstritten. Sie können das Kollisionsrisiko jedoch, wie richtig eingewendet, nicht vollständig aufheben. Verbleibende Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichszahlungen sowie Ausgleichsflächen zu kompensieren. Ziel des Artenschutzes ist nicht die Sicherstellung eines "Nullrisikos", sondern die Prüfung, ob eine signifikante Zunahme von Tötungsrisiken, die über den allgemeinen Lebensrisiken der betroffenen Arten liegt, durch das Vorhaben zu erwarten ist. Dies konnte in der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung nicht festgestellt werden.

Die Behauptung, dass der Schornstein der alten Ziegelei am Hof an den Teichen eine Landmarke für Zugvögel sei, ist fachlich weder belegt noch nachvollziehbar. Wenn dies allein durch die Höhe des Bauwerks begründet sein soll, stellt sich die Frage, ob nicht die angrenzende Stadt Lüneburg die prägnantere Landmarke darstellt.

17.12 Betroffenheit eines landwirtschaftlichen Betriebs: *Der Leitungsbau einschließlich der Errichtung der notwendigen Masten bedeute nicht nur während der Bauphase, sondern auch anschließend erhebliche Eingriffe in die Nutzbarkeit landwirtschaftlicher Flächen in diesem Bereich und könnte weitreichende Auswirkungen für einen hier betroffenen Betrieb haben.*

Erwiderung der TenneT:

Die Vorhabenträgerin möchte darauf hinweisen, dass die exakten Standorte der Masten (Feinplanung) im anschließenden Planfeststellungsverfahren detailliert geprüft und festgelegt werden.

Um die möglichen Inanspruchnahmen von Agrarflächen sowie Wirtschaftserschwernisse so gering wie möglich zu halten, sieht die Vorhabenträgerin allgemein eine möglichst flächensparende Planung und Optimierungen bei der Wahl der Maststandorte vor. Dazu werden rechtzeitig Abstimmungen mit den Flächeneigentümern und Bewirtschaftern erfolgen. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Landwirtschaftsbetriebe werden angemessen entschädigt.

17.13 Betroffenheit von Sonderkulturen, Biodiversitätsmaßnahmen, Modellflächen: *Es wird darauf hingewiesen, dass mit hohem Aufwand angelegte Agroforstsysteme und Biodiversitätsmaßnahmen betroffen seien, die z.T. auch Gegenstand von Forschungsprojekten seien. Eingriffe in diese Strukturen hätten vielfältige negative Wirkungen, u.a. auf die hier umgesetzte Nutztierhaltung und die erreichten Steigerungen im*

Bereich Biodiversität. Vorgeschlagen wird daher, durch Masterhöhungen oder eine kleinräumige Verlagerung der Trassenführung die Eingriffe zu minimieren.

Erwiderung der TenneT:

Die Einwendung wird von der Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Planfeststellung werden möglichst konfliktarme Trassenführungen erarbeitet. Dabei können Eingriffe i.d.R. durch kleinräumige Anpassungen minimiert werden. Die Vorhabenträgerin weist jedoch vorsorglich darauf hin, dass sie gesetzlich dazu angehalten ist, möglichst geradlinige Trassenverläufe zu planen.

17.14 Vorschlag für eine Verschwenkung der Trassenführung: *Ein Stellungnehmer schlägt vor, die Anschlussleitung vom geplanten Umspannwerk nicht unmittelbar entlang des Hofes an den Teichen zu führen und westlich der "Heiligenthaler Straße" in die bestehende 110 kV-Leitung einzuführen, sondern über die südliche Ecke des Umspannwerkes direkt weiter in Richtung des bestehenden Umspannwerkes zu führen. Der Bestandsmast mit der anzubindenden Leitung dürfte sich dann in etwa in Höhe des nächstgelegenen Mastes östlich des Margeritenweg in Rettmer befinden, sodass weitere Teile der bestehenden 110 kV-Leitung entfallen könnten.*

Erwiderung der TenneT:

Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis und wird ihn bei Bedarf berücksichtigen.

Die in den Unterlagen zur Raumverträglichkeitsprüfung für den geplanten Parallelneubau der 380-kV-Freileitung Ostniedersachsenleitung, Abschnitt Nord zwischen Landesgrenze Niedersachsen/Schleswig-Holstein und südlich Kolkhagen (ONiL Nord Teilabschnitt) dargestellten Leitungs- bzw. Trassenverläufe der vorhabenbedingt mit umzubauenden 110-kV-Leitungen sind grobe Planungen, die noch nicht im Detail ausgeplant sind. Sie sollen den notwendigen Umbau zunächst vom Umfang her schematisch darstellen. Sollte die hier gegenständliche UW-Standortalternative für die weiteren Planungsschritte in Betracht kommen, werden die detaillierten Leitungsverläufe mit den direkt betroffenen Eigentümern im Rahmen der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen unter Berücksichtigung gewisser Planungsgrundsätze und technischer Vorgaben abgestimmt.

Die Vorhabenträgerin möchte vorsorglich dennoch darauf hinweisen, dass die vom Einwender genannte Variante erheblich in das 400 m Wohnumfeld von Rettmer eingreifen würde. Bei überschlüssigen Prüfung liegen hier keine Möglichkeiten der Zielausnahme vor, so dass die genannte Variante nicht ernsthaft in Betracht zu kommen scheint.

17.15 Plädoyer für die Beibehaltung der Bestandstrasse: *In der bisherigen Diskussion komme zu kurz, dass ein bisher akzeptierter und seit längerem bestehender Trassenverlauf der Hochspannungsleitung vom bestehenden Umspannwerk zurückgebaut werden soll, um eine gleich doppelte Trasse in neuer Trassenlage zu führen. Dies sei vollkommen unverhältnismäßig und werde die Flächen im Umfeld des Hofes an den Teichen und des Betriebs Hartmann und ihren Nutzwert für Mensch und Tier deutlich beeinträchtigen. Sofern die neue Trassenführung trotz der geäußerten Bedenken und nach sorgfältiger Abwägung nicht gänzlich abgelehnt werde, so sei zumindest ein Verbleib der alten und die Ergänzung um nur eine neue Trasse an neu geplanter Stelle ernsthaft in Erwägung zu ziehen.*

Erwiderung der TenneT:

Der gesetzliche Auftrag des Vorhabens 58 BBPIG ist der Neubau einer 380 kV-Freileitung von den Ämtern Büchen/Breitenfelde/ Schwarzenbek-Land bis nach Wahle. Die Neubauleitung soll sich dabei, soweit möglich, am Verlauf der 380 kV-Bestandsleitung orientieren. Im Bereich um Lüneburg ist darüber hinaus der Neubau eines Umspannwerks notwendig. Sowohl die Neubauleitung als auch die Bestandsleitung sind in das neue UW einzubinden. Daher ist die Mit-Umverlegung der bestehenden 380 kV-Freileitung in den neuen UW-Standort zwingend erforderlich. Dies ist keine Ermessenentscheidung der Vorhabenträgerin, sondern aus technischer Sicht notwendig.

Für den Neubau und die Umverlegung der Bestandsleitung gelten die im LROP vorgeschriebenen Abstände zur Wohnbebauung, die bei Nutzung der bestehenden Trasse nicht eingehalten werden können. Die Vorhabenträgerin strebt an, die bestehende Trasse soweit wie möglich nach zu nutzen, um neue Betroffenheiten weitestgehend zu minimieren.

17.16 Einschränkung der Entwicklungspotenziale von Flächen: *Ein vom Leitungsneubau berührter Landwirt weist darauf hin, dass die Entwicklung vom Leitungsbau betroffener Flächen über die rein agrarische Nutzung eingeschränkt werde.*

Erwiderung der TenneT:

Die Vorhabenträgerin möchte darauf hinweisen, dass die exakten Standorte der Masten (Feinplanung) im anschließenden Planfeststellungsverfahren detailliert geprüft und festgelegt werden.

Um die möglichen Inanspruchnahmen von Agrarflächen sowie Wirtschafterschwernisse so gering wie möglich zu halten, sieht die Vorhabenträgerin allgemein eine möglichst flächensparende Planung und Optimierungen bei der Wahl der Maststandorte vor. Dazu werden rechtzeitig Abstimmungen mit den Flächeneigentümern und Bewirtschaftern erfolgen. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Landwirtschaftsbetriebe werden angemessen entschädigt.

18. Trassenabschnitt südlich Melbeck bis südlich Kolkhagen (B21, B22, Teil von B23)

18.1 Betroffenheit landwirtschaftlicher Nutzung: *Es wird darauf hingewiesen, dass Alternative B22 eine landwirtschaftliche Fläche auch aufgrund ihres Zuschnitts in ihrer Nutzbarkeit massiv einschränken würde.*

Erwiderung der TenneT:

Die Vorhabenträgerin möchte darauf hinweisen, dass die exakten Standorte der Masten (Feinplanung) im anschließenden Planfeststellungsverfahren detailliert geprüft und festgelegt werden.

Um die möglichen Inanspruchnahmen von Agrarflächen sowie Wirtschafterschwernisse so gering wie möglich zu halten, sieht die Vorhabenträgerin allgemein eine möglichst flächensparende Planung und Optimierungen bei der Wahl der Maststandorte vor. Dazu werden rechtzeitig Abstimmungen mit den Flächeneigentümern und Bewirtschaftern

erfolgen. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Landwirtschaftsbetriebe werden angemessen entschädigt.

18.2 Bevorzugung einer östlichen Umgehung von Kolkhagen: *Es wird darauf hingewiesen, dass eine westliche Umgehung (Alternative B22) den Ort Kolkhagen einkesseln würde, da die Bahnleitung im Osten bestehen bleibe. Die Stellungnehmer:innen sprechen sich daher für eine östliche Umgehung des Ortes aus. So könnte der Ort im westlichen Teil weiterhin wachsen. Desweiteren würde man nicht in alle Himmelsrichtungen Stromleitungen, bestehende Windräder und noch zu bauende Windräder sehen, was die Lebensqualität erhalten würde.*

Erwiderung der TenneT:

Die Vorhabenträgerin nimmt den Einwand zur Kenntnis, bleibt jedoch bei ihrer Vorzugsalternative B22. Die Bedeutung der Schutzgebietsflächen östlich von Kolkhagen, wie auch andere umweltfachliche Belange wie die Avifauna oder das Schutzgut Landschaft überwiegen dem Belang der Siedlungsentwicklung und der Befürchtung einer "Einkesselung". Bei dem Belang der Siedlungsentwicklung handelt es sich nur um einen Grundsatz der Raumordnung, welcher abwägungsfähig ist. Aus Sicht der Vorhabenträgerin wird die Möglichkeit der Siedlungsentwicklung der Ortschaft Kolkhagen durch das Vorhaben nicht eingeschränkt.

Teil D: Hinweise zu den Standortalternativen für ein Umspannwerk

19. Methodische Hinweise zur Standortermittlung und -bewertung

19.1 Kritik an den Verfahrensunterlagen, Aufforderung zur Verfahrenswiederholung:

Kritisiert wird, dass die Arbeit der TenneT insgesamt mangelhaft und äußerst fragwürdig sei. Das ArL wird gebeten, das Verfahren und die Prüfung der Alternativen für den bestmöglichen Standort für ein Umspannwerk neu durchzuführen. Die Stellungnehmer:innen sind sich sicher, dass bezüglich der Planvariante B erhebliche Fehler gemacht wurden und Fakten, die teilweise sogar in bestimmten Punkten der Raumverträglichkeitsprüfung benannt wurden, aber letztlich nicht bewertet wurden, mehr Raum gegeben werden müsse und daraus die Konsequenzen zu ziehen seien.

Erwiderung der TenneT:

Die Vorhabenträgerin nimmt die Einwendung zur Kenntnis. Eine Erwiderung ist hier aufgrund mangelnder Konkretisierung nicht möglich. Der Vorwurf, die Prüfung der UW-Standortalternativen sei fehlerhaft, wird zurückgewiesen.

19.2 Fehlen eines Planungsleitsatzes für die Bewertung der UW-Standortalternativen:

Bezogen auf den in Aufstellung befindlichen B-Plan Nr. 182 „Rettmer Nord“ sei besonders der folgende Planungsleitsatz von Bedeutung, der bei den Planungsleitsätzen für das Umspannwerk fehle: „Meidung von Siedlungsräumen bzw. von sensiblen Nutzungen; Einhaltung eines Abstandes von mindestens 400 m zu Wohngebäuden im Sinne des LROP (Innenbereich i. S. d. § 34 BauGB u. Wohngebiete i. S. d. § 30 BauGB); Vorgabe eines Mindestabstands als Ziel der Raumordnung in Niedersachsen (gem. BImSchG § 50 und LROP Kap. 4.2.2, Ziffer 06, Satz 1 und 3).“ Dieser Planungsleitsatz sei bei den Planungsleitsätzen für das Umspannwerk aber zu berücksichtigen, da es von der Freileitung eine Zuführung zum Umspannwerk geben müsse. Aus Abbildung 10 [Unterlage A, S. 53] werde anschaulich deutlich, dass die Abstandsregelung von 400m bzw. 200 m auch für die Ein- und Ausbindung der 380 kV-Freileitungen zu berücksichtigen sei. Es wird kritisiert, dass die Planungsleitsätze für das Umspannwerk angepasst werden müssten.

Erwiderung der TenneT:

Eine Anpassung der Planungsleitsätze für die Umspannwerke ist nicht erforderlich. Der o.g. Planungsleitsatz ist dann zu berücksichtigen, wenn anhand geltender Bauleitplanungen eine Wohnbebauung anzunehmen ist.

Der sich in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 182 "Rettmer Nord" hat derzeit noch keine rechtliche Wirkung, sodass der o.g. Planungsleitsatz und dementsprechend die Abstandsregelungen gemäß LROP Kap. 4.2.2. Ziffer 6 hier nicht greifen. Solange kein Satzungsbeschluss vorliegt, ist der Bebauungsplan nicht wirksam.

Die Vorhabenträgerin weist zudem darauf hin, dass es für die geplante Ostniedersachsenleitung Abschnitt Nord eine raumordnerische Zielausweisung im LROP gibt. In Kap. 4.2.2 Ziffer 09 heißt es:

"Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist zu beachten, dass" "von der Landesgrenze aus Richtung Krümmel (Schleswig-Holstein) kommend, über Lüneburg und Stadorf bis Wahle" "der Neubau oder Ausbau im Sinne der Ziffer 04 Satz 8 von

Höchstspannungswechselstromleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich sind." Dieses Ziel der Raumordnung wird durch die Raumverträglichkeitsprüfung räumlich konkretisiert. Die Bauleitplanungen der Stadt Lüneburg im Bereich Oedeme/Rettmer stehen diesem Ziel somit entgegen.

19.3 Nicht nachvollziehbar/mangelhafte Vorprüfung und Beurteilung der UW-Standortalternativen: *Die Aussage, dass im Ergebnis der Vorprüfung der UW-Standortalternativen nur die Alternativen B und F grundsätzlich geeignet sind, sei nicht zutreffend. Die Auswahl und Beurteilung der Standortalternativen für das Umspannwerk sei nicht nachvollziehbar und mangelhaft.*

Erwiderung der TenneT:

Die Einwendung enthält keine Begründung dazu, worauf sich der Vorwurf stützt, dass die Prüfung der UW-Standortalternativen defizitär sei. Die im Untersuchungsrahmen der Raumverträglichkeitsprüfung festgelegten UW-Suchräume A, B, D, E und F wurden einer Vorprüfung unterzogen, in dessen Rahmen die bestmögliche Anordnung der UW-Betriebsflächen sowie der einzubindenden Freileitungen pro UW-Suchraum ausgeplant wurden. Dabei wurde festgestellt, dass UW-Suchraum E zu klein ist, um eine sinnvolle Anordnung der Anlagenteile zu ermöglichen. Die übrigen UW-Standortalternativen A, B, D und F wurden einer Vorprüfung unterzogen, die zu dem Ergebnis geführt hat, dass nur die UW-Standortalternativen B und F als ernsthaft in Betracht kommend zu bewerten und in den Fachunterlagen tiefergehend zu prüfen sind (vgl. Kap 6.1).

Aus Sicht der Vorhabenträgerin wurde in den Antragsunterlagen der Raumverträglichkeitsprüfung umfangreich dargelegt, dass für die UW-Standortalternativen B und F keine unüberwindbaren rechtlichen Hindernisse erkennbar sind. Daher hält die Vorhabenträgerin an ihrer Bewertung fest.

20. UW-Standortalternative A (südlich Reppenstedt)

20.1 Kritik am frühzeitigen Abschichten der UW-Standortalternative A:

Die UW-Standortalternative A sei fehlerhaft in der Vorabschichtung ausgeschieden. Ihre Eignung müsse deshalb noch geprüft werden. Der Aussage in der zusammenfassenden Darstellung des Erläuterungsberichts, dass die Standortalternative A bereits bei der Vorprüfung so schwerwiegende Konflikte aufweisen würde, dass sie als nicht vorzugswürdig eingestuft werde, müsse widersprochen werden. Die Standortalternative A werde, obwohl sie, wie in Tabelle 3 erkennbar ist, die geringste Länge der neu zu errichtenden 380 kV-Freileitungen aufweist, als nicht vorzugswürdig bewertet. Begründet werde dies damit, dass es andere Standortalternativen gebe, die deutlich geringere Konflikte mit den Schutzgebieten (v.a. FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“ mit LRT-Betroffenheiten 9160 und 91E0 sowie NSG Hasenburger Bachtal) aufweisen. Dies sei zwar zutreffend, da aber auch die Alternativen B, D und F Konflikte aufweisen, sei die Ausscheidung der Trasse im Zuge der Vorabschichtung nicht nachvollziehbar. Die Variante A hätte deshalb weiter geprüft werden müssen.*

Erwiderung der TenneT:

Die zitierte Tab. 3 in Unterlage A enthält technische Daten der geplanten 380 kV-Freileitung und keine Angaben zu den notwendigen Leitungslängen. Diese finden sich in Tab. 12 der Unterlage. Anders als durch die Einwender:innen dargestellt, ist daraus zu entnehmen, dass UW-Standortalternative A die zweitlängsten Netto-Neubaulängen der 380 kV-Freileitungen der vier Standortalternativen erfordern würde und nicht die kürzesten.

Ausschlaggebend für das frühzeitige Ausscheiden der UW-Standortalternative A ist jedoch die Notwendigkeit, das FFH-Gebiet "Ilmenau mit Nebenbächen", welches gleichzeitig auch als Naturschutzgebiet "Hasenburger Bachtal" ausgewiesen ist, durch mehrere Freileitungen zu queren. Gleichzeitig sind die Flächen auch raumordnerisch als VRG Natur und Landschaft und als VRG Natura 2000 ausgewiesen. Die angrenzenden Flächen sind weitgehend als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Für die UW-Standortalternative A müssten diese Flächen durch insgesamt sieben Freileitungen gequert werden. Weil die Schutzgebiete zum Teil durch FFH-LRT bewaldet sind, müssten voraussichtlich mindestens einige dieser Freileitungen in erhöhter Bauweise geplant werden, um Eingriffe zu vermeiden. Zudem wäre die Mit-Umverlegung einer Bahnstromleitung notwendig. Darüber hinaus würden Teile des Betriebsgeländes des UW auf Waldflächen liegen und dort Waldeingriffe erfordern.

Diese umweltfachlichen und raumordnerischen Konflikte sind aus Sicht der Vorhabenträgerin bereits auf der groben Prüfebene der Vorprüfung der UW-Standortalternativen als so schwerwiegend einzustufen, dass die Vorhabenträgerin an ihrer Bewertung festhält.

20.2 Kritik am frühzeitigen Abschichten der UW-Standortalternativen A und C: *Die Varianten "A" und "C" seien vorschnell verworfen worden. Soweit dies auf den Karten zu erkennen sei, wären die Eingriffe hier geringer als in den untersuchten Varianten "B" und "F".*

Erwiderung der TenneT:

Die Abschichtung des Suchraums C erfolgte bereits in der Unterlage für die Telefon- bzw. Videokonferenz am 25.04.2023 zu Erfordernis, Gegenstand, Umfang und Ablauf der Raumverträglichkeitsprüfung. Ihr Ausscheiden wurde bereits im Untersuchungsrahmen der Raumverträglichkeitsprüfung bestätigt. Das Ausscheiden begründet sich durch große Leitungslängen, die Notwendigkeit der Ein- und Ausbindung sämtlicher Leitungen auf östlicher Seite sowie die in Waldgebiete eingefasste Lage des Suchraums C, wodurch umfangreiche Waldumwandlungen notwendig würden.

Das frühzeitige Ausscheiden der UW-Standortalternative A wird in Kap. 6 der Unterlage A (Erläuterungsbericht) textlich beschrieben. Die darin beschriebenen umweltfachlichen und raumordnerischen Konflikte sind aus Sicht der Vorhabenträgerin bereits auf der groben Prüfebene der Vorprüfung der UW-Standortalternativen als so schwerwiegend einzustufen, dass die Vorhabenträgerin an dem frühzeitigen Ausscheiden der UW-Standortalternative A festhält.

21. UW-Standortalternative B (westlich Rettmer)

Wohnumfeld / Lebensqualität

21.1 Abstandsunterschreitungen: *Kritisiert wird, dass die 400 m zur B-Plan-Wohnbebauung (Rettmer's Höhe und Lüneburger Str.) vom Umspannwerk nicht eingehalten werden; dies sei*

ein Ausschlusskriterium. Die Betriebsflächen des UW würden von den nächstgelegenen Wohngebäuden in der Heiligenthaler Straße nur etwa 160 m entfernt liegen. Hier käme es also zu erheblichen Zusatzbelastungen. Das Unterschreiten der Mindestabstände zu der Bebauung an der Heiligenthaler Straße und Richtung Rettmer stelle eine nicht zumutbare Belastung der dort lebenden Bevölkerung dar.

Aufgrund des Neubaus eines Umspannwerkes am Standort B (Rettmer/Oedeme) und den daraus resultierenden Trassenverläufen der neu herzustellenden 110 und 380 KV-Leitungen befürchten einige Stellungnehmer:innen zudem die Nichteinhaltung der Mindestabstände von 400 m der Stromleitungen zu Grundstücken im Bereich der Vorzugsvariante B. Teilweise wäre dann eine uneingeschränkte Nutzung der Außenbereiche nicht mehr möglich.

Erwiderung der TenneT:

Die Abstandsvorgaben des LROP von 200m im Außenbereich (und 400m im Innenbereich) gelten nur für Höchstspannungsfreileitungen (380kV-Leitungen) und werden für die benannten Wohngebäude im Außenbereich eingehalten. Für Umspannwerke und für 110 kV-Freileitungen gelten diese Vorgaben nicht. Hier müssen zum Schutz des Menschen und seiner Gesundheit folgende Vorgaben des Immissionsschutzes eingehalten werden:

Die Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder sind in der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (26. BImSchV) verbindlich festgesetzt. Die Grenzwerte dienen dem Schutz und der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und begrenzen elektromagnetische Einwirkungen in Bereichen für den dauernden Aufenthalt der allgemeinen Bevölkerung auf eine elektrische Feldstärke von 5 Kilovolt pro Meter (kV/m) und auf eine magnetische Flussdichte von 100 Mikrottesla (μT). Alle Höchstspannungsanlagen (also auch Umspannwerke) werden von der Vorhabenträgerin so geplant, errichtet und betrieben, dass die gesetzlichen Grenzwerte nicht nur eingehalten, sondern deutlich unterschritten werden. Dies geschieht auch bei der theoretisch maximalen Auslastung, die in der Regel nur an wenigen Stunden im Jahr auftritt.

- Anforderungen an Geräuscheinwirkungen sind in Ausfüllung der in § 22 Abs. 1 BImSchG niedergelegten Betreiberpflichten in der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) konkretisiert. Die TA Lärm, als Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (1998) dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen.

Die Nachweise zur Einhaltung der festgelegten Grenzwerte erfolgen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren für das UW.

21.2 Direkte Sichtbeziehungen zum Umspannwerk-Standort: *Stellungnehmer:innen teilen mit, dass das Umspannwerk von Haus und Garten aus direkt einsehbar sei. Sie befürchten einen Wertverlust ihres Hauses sowie unkalkulierbare Gesundheitsrisiken für ihre Familie sowie allen anderen Betroffenen des großen Wohngebiets. Es beeinträchtige die Wohn- und Lebensqualität deutlich, wenn man aus den Fenstern des eigenen Hauses auf das riesige Umspannwerk schauen müsse. Der Blick in den Sonnenuntergang werde durch das geplante Umspannwerk verdeckt. Andere Stellungnehmer:innen äußern die Befürchtung, dass das Umspannwerk aufgrund der Topografie von den Bebauungsgebieten aus sichtbar sein werde und aufgrund der umliegenden Felder und Wälder als Störfaktor wahrnehmbar sei.*

Erwiderung der TenneT:

Der Wert einer Immobilie ist nicht nur vom Zustand des Grundstücks beziehungsweise seines Gebäudes selbst, sondern auch von diversen wertbestimmenden Faktoren in der näheren und weiteren Umgebung abhängig.

Das von Artikel 14 Absatz 1 Grundgesetz (GG) geschützte Privateigentum gehört in hervorgehobener Weise zu den abwägungsrechtlich erheblichen Belangen. Die Nutzung eines Grundstücks ist aber nicht absolut geschützt, sondern unterliegt der Sozialbindung des Eigentums (Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 GG). Sie kann durch eine Genehmigung für ein Umspannwerk grundsätzlich zulässig eingeschränkt werden. Dies setzt voraus, dass die Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit eines Grundstücks im Hinblick auf das gegenläufige öffentliche Interesse verhältnismäßig ist. Dabei spielt insbesondere eine Rolle, ob der Eingriff unmittelbar, also zum Beispiel durch die Errichtung des technischen Bauwerks auf einem privaten Grundstück, oder nur mittelbar erfolgt. Ein mittelbarer Eingriff liegt vor, wenn auf einem anderen Grundstück das Vorhaben realisiert wird, das die ihm vorgegebene Situation und Umgebung nachhaltig verändert und sich dadurch als Eingriff in fremdes Eigentum auswirkt. Derartige mittelbare, das heißt erst durch eine Situationsveränderung vermittelte Auswirkungen müssen grundsätzlich hingenommen werden. Ein hiergegen gerichteter Abwehranspruch ist nur gegeben, wenn durch die nachhaltige Veränderung der Grundstückssituation das Eigentum an anderen Grundstücken "schwer und unerträglich" getroffen wird (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 26.3.1976, Aktenzeichen IV C 7.74; Beschluss vom 22.9.1992, Aktenzeichen 7 B 11/92).

Diese Grundsätze gelten auch für die Frage, inwieweit Artikel 14 Absatz 1 GG Grundeigentümer vor Wertminderungen schützt. Es gibt keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu werden (Bundesverwaltungsgericht Urteil vom 23.8.1996, Aktenzeichen 4 C 13/94). Vielmehr kann ein Grundeigentümer nicht auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt (zum Beispiel Kauf des Grundstücks) vorgefundenen Wohnumfeldes vertrauen. Baut er auf die Lagegunst, so nutzt er eine Chance, die nicht die Qualität einer Rechtsposition im Sinne des Artikel 14 Absatz 1 GG hat. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist daher grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten. Eine Grenze wäre nur erreicht, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen, dass den Betroffenen ein "unzumutbares" Opfer abverlangt wird. Das Eigentum darf in seinem Wert nicht so weit gemindert werden, dass die Befugnis, das Eigentumsobjekt nutzbringend zu verwerten, praktisch nur noch als leere Rechtshülle übrig bleibt. Dagegen bedürfen nachteilige Folgen, die im Wege der Abwägung überwindbar sind, weil sie die Grenze der Unzumutbarkeit nicht erreichen, nicht zwingend einen finanziellen Ausgleich, auch wenn sie zu Wertminderungen führen (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 16.3.2006, Aktenzeichen 4 A 1075/04). Vor diesem Hintergrund ist zu der behaupteten Wertminderung festzuhalten, dass von den Betroffenen kein "unzumutbares" Opfer verlangt würde, wenn die Wertminderung tatsächlich einträte.

Für Umspannwerke werden zum Schutz des Menschen und seiner Gesundheit folgende Vorgaben des Immissionsschutzes eingehalten:

- Die Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder sind in der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (26. BImSchV) verbindlich festgesetzt. Die Grenzwerte dienen dem Schutz und der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und begrenzen elektromagnetische Einwirkungen in Bereichen für den dauernden Aufenthalt der allgemeinen Bevölkerung auf eine elektrische Feldstärke von 5 Kilovolt pro Meter (kV/m) und

auf eine magnetische Flussdichte von 100 Mikrottesla (μT). Alle Höchstspannungsanlagen (also auch Umspannwerke) werden von der Vorhabenträgerin so geplant, errichtet und betrieben, dass die gesetzlichen Grenzwerte nicht nur eingehalten, sondern deutlich unterschritten werden. Dies geschieht auch bei der theoretisch maximalen Auslastung, die in der Regel nur an wenigen Stunden im Jahr auftritt.

- Anforderungen an Geräuscheinwirkungen sind in Ausfüllung der in § 22 Abs. 1 BImSchG niedergelegten Betreiberpflichten in der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) konkretisiert. Die TA Lärm, als Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (1998) dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen.

Die Nachweise zur Einhaltung der festgelegten Grenzwerte erfolgen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren für das UW.

Die Errichtung landschaftsfremder technischer Bauwerke oder die Beseitigung vorhandener landschaftsprägender Strukturen können zu einer wahrnehmbaren Veränderung der Landschaft führen, die als Beeinträchtigung des landschaftsästhetischen Erlebens empfunden wird. Dies trifft zum Teil auch auf das geplante Umspannwerk zu. Das Umspannwerk wird jedoch in Gehölzpflanzungen eingefasst, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes möglichst gering zu halten. Soweit Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes Eingriffe in Natur und Landschaft i.S.d. BNatSchG darstellen, unterliegen sie der Pflicht zur Kompensation. Die grundsätzliche Eignung der Landschaft für die landschaftsgebundene Erholung wird durch das Vorhaben in jedem Fall nicht beeinträchtigt. Besondere Gegebenheiten sind im Einzelfall zu untersuchen.

***21.3 Betroffenheit mehrerer Wohngebiete:** Die von vielen jungen Familien bewohnten Wohngebiete in Oedeme (Rosenkamp I und II), Rettmer (westlich und südlich) und Häcklingen würden durch den jahrelangen Baulärm (mind. 3 Jahre), ästhetische Beeinträchtigungen [zur Veranschaulichung ist ein Foto beigefügt] und den möglichen Verlust von Naherholungsflächen deutlich an Wohnqualität sowie Attraktivität (und Wert) verlieren.*

Erwiderung der TenneT:

Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und möchte darauf hinweisen, dass in der Bauphase die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm beachtet werden.

Der Wert einer Immobilie ist nicht nur vom Zustand des Grundstücks beziehungsweise seines Gebäudes selbst, sondern auch von diversen wertbestimmenden Faktoren in der näheren und weiteren Umgebung abhängig. Die Belastung eines Grundstücks durch das Heranrücken einer Leitung und/oder eines Umspannwerkes kann sich wertmindernd auswirken.

Das von Artikel 14 Absatz 1 Grundgesetz (GG) geschützte Privateigentum gehört in hervorgehobener Weise zu den abwägungsrechtlich erheblichen Belangen. Die Nutzung eines Grundstücks ist aber nicht absolut geschützt, sondern unterliegt der Sozialbindung des Eigentums (Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 GG). Sie kann durch einen Planfeststellungsbeschluss für eine Freileitung grundsätzlich zulässig eingeschränkt werden. Dies setzt voraus, dass die Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit eines Grundstücks im Hinblick auf das gegenläufige

öffentliche Interesse verhältnismäßig ist. Dabei spielt insbesondere eine Rolle, ob der Eingriff unmittelbar, also zum Beispiel durch die Errichtung der Freileitung/des Umspannwerkes auf einem privaten Grundstück, oder nur mittelbar erfolgt. Ein mittelbarer Eingriff liegt vor, wenn auf einem anderen Grundstück das Vorhaben realisiert wird, das die ihm vorgegebene Situation und Umgebung nachhaltig verändert und sich dadurch als Eingriff in fremdes Eigentum auswirkt. Derartige mittelbare, das heißt erst durch eine Situationsveränderung vermittelte Auswirkungen müssen grundsätzlich hingenommen werden. Ein hiergegen gerichteter Abwehrenspruch ist nur gegeben, wenn durch die nachhaltige Veränderung der Grundstückssituation das Eigentum an anderen Grundstücken "schwer und unerträglich" getroffen wird (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 26.3.1976, Aktenzeichen IV C 7.74; Beschluss vom 22.9.1992, Aktenzeichen 7 B11/92).

Diese Grundsätze gelten auch für die Frage, inwieweit Artikel 14 Absatz 1 GG Grundeigentümer vor Wertminderungen schützt. Es gibt keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu werden (Bundesverwaltungsgericht Urteil vom 23.8.1996, Aktenzeichen 4 C 13/94). Vielmehr kann ein Grundeigentümer nicht auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt (zum Beispiel Kauf des Grundstücks) vorgefundenen Wohnumfeldes vertrauen. Baut er auf die Lagegunst, so nutzt er eine Chance, die nicht die Qualität einer Rechtsposition im Sinne des Artikel 14 Absatz 1 GG hat. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist daher grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten. Eine Grenze wäre nur erreicht, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen, dass den Betroffenen ein "unzumutbares" Opfer abverlangt wird. Das Eigentum darf in seinem Wert nicht so weit gemindert werden, dass die Befugnis, das Eigentumsobjekt nutzbringend zu verwerten, praktisch nur noch als leere Rechtshülle übrig bleibt. Dagegen bedürfen nachteilige Folgen, die im Wege der Abwägung überwindbar sind, weil sie die Grenze der Unzumutbarkeit nicht erreichen, nicht zwingend einen finanziellen Ausgleich, auch wenn sie zu Wertminderungen führen (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 16.3.2006, Aktenzeichen 4 A 1075/04).

Die Errichtung landschaftsfremder technischer Bauwerke oder die Beseitigung vorhandener landschaftsprägender Strukturen können zu einer wahrnehmbaren Veränderung der Landschaft führen, die als Beeinträchtigung des landschaftsästhetischen Erlebens empfunden wird. Dies trifft auch auf die geplante 380 kV-Leitung und zum Teil auch auf das geplante Umspannwerk zu. Das Umspannwerk wird jedoch in Gehölzpflanzungen eingefasst, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes möglichst gering zu halten. Soweit Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes Eingriffe in Natur und Landschaft i.S.d. BNatSchG darstellen, unterliegen sie der Pflicht zur Kompensation. Die grundsätzliche Eignung der Landschaft für die landschaftsgebundene Erholung wird durch das Vorhaben in jedem Fall nicht beeinträchtigt. Besondere Gegebenheiten sind im Einzelfall zu untersuchen.

21.4 unzutreffende Einstufung der Konflikthaftigkeit als „mittel“: Die Einstufung der Variante B mit ‚mittel‘ werde den örtlichen Gegebenheiten bei weitem nicht gerecht und sei falsch. Aufgrund der teilweise sehr geringen Abstände und der Vielzahl an betroffenen Personen / Parteien sollte das Konfliktpotential mit ‚hoch‘ eingestuft werden. Damit müsste Variante B als Alternative entfallen, während Alternative F sogar herausragende Voraussetzungen biete.

Erwiderung der TenneT:

[Es wird davon ausgegangen, dass es um die Bewertung des Konfliktpotenzials des Schutzguts Mensch der UW-Standortalternative B geht]

Es ist unbestritten, dass die Annäherung des UW-Betriebsgeländes selbst sowie der einzubindenden Freileitungen bei der UW-Standortalternative B Einfluss auf das Schutzgut Mensch (Wohnen und Erholung) nehmen. Die einschlägigen rechtlichen Vorgaben (Abstand von 400 m der 380 kV-Höchstspannungsfreileitungen zu Wohnnutzungen in Innenbereichslagen und 200 m zu Wohnnutzungen in Außenbereichslagen / Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV / Einhaltung der Richtwerte der TA-Lärm) können durch die Planung nach Einschätzung der Vorhabenträgerin jedoch sicher eingehalten werden. Die Bewertung der Konfliktpotenziale der UW-Standortalternativen bezieht sich auf den gesamten Untersuchungsraum zwischen den beiden Verknüpfungspunkten (vgl. Tab. 12 in Unterlage A sowie Karte A.2 (Anhang 2)). Nur so kann vergleichend dargestellt werden, welche Auswirkungen die Platzierung des UW auch auf die umzuverlegenden 110 kV-Bestandsleitungen nimmt und welche Auswirkungen dadurch insgesamt auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten sind.

Durch die Annäherung der baulichen Anlagen der Freileitungen und des UW an einige Wohnhäuser in Außenbereichslage ergeben sich weder raumordnerische Zielkonflikte, noch Unterschreitungen der Grenz- und Richtwerte der 26. BImSchV und der TA-Lärm. Im Kontext des Untersuchungsraumes, der eine Netto-Neubaulänge von rund 4,6 km Länge für 110 kV-Freileitungen und eine Netto-Neubaulänge von rund 8,6 km für 380 kV-Freileitungen umfasst, ist die Bewertung mit einem mittleren Konfliktpotenzial aus Sicht der Vorhabenträgerin daher angemessen. Der Vorwurf einer fehlerhaften Bewertung wird durch die Vorhabenträgerin zurückgewiesen.

21.5 Wildtiere im Haus- und Gartennähe als Teil der Lebensqualität: *Mehrere Stellungnehmer:innen beschreiben die besondere Lebensqualität, in räumlicher Nähe zu Wildtieren zu leben und diese im Alltag wahrnehmen zu können, u.a. Rehe und Eulen. Geäußert wird die Hoffnung, dass diese Artenvielfalt und deren Schutz erhalten bleibe, damit die Anwohner auch weiterhin Tiere bei Spaziergängen oder sogar im Garten(-nähe) bzw. aus dem Wohnhaus-Fenster beobachten können.*

Erwiderung der TenneT:

Energiefreileitungen gewährleisten für alle terrestrisch gebundenen Tierarten ungehinderte Wechselbeziehungen und die Flächen unter den Leiterseilen unterliegen nur sehr geringen Störungen. Darüber hinaus ist im Bereich neuer Leitungsschneisen im Wald ein ökologisches Trassenmanagement bzw. die Anlage naturschutzfachlich hochwertiger Flächen möglich, sodass auch in diesen Bereichen Nachteile minimiert werden können.

Die Vorhabenträgerin wird in der folgenden Planungsphase, in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde, artenschutzrechtliche Minderungsmaßnahmen vorsehen, die unvermeidbaren tatsächlichen Eingriffe detailliert ermitteln und die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen planen und umsetzen.

Dies umfasst auch planungsrelevante Vogelarten. Die in der Einwendung angesprochenen Eulen zeichnen sich allerdings über ein besonders gutes Sehvermögen aus, sodass regelmäßig keine Beeinträchtigungen durch Freileitungen zu erwarten sind.

Die finale Entscheidung über die erforderlichen Minderungsmaßnahmen trifft die zuständige Behörde.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Landschaft

21.6 Betroffenheit eines Waldstücks südlich von Rettmer: *Die Überspannung des FFH-Gebiets „Ilmenau mit Nebenbächen“ sei bei allen dargestellten Alternativen notwendig. Im Erläuterungsbericht werde angegeben, dass sie bei dieser Alternative eingriffsfrei durchgeführt werden könne, weil bewaldete Teile des Schutzgebiets überspannt werden. „Die einzigen größeren Gehölzeingriffe bei dieser Alternative zeichnen sich an dem Waldstück südlich von Rettmer ab.“*

Erwiderung der TenneT:

Die Einwendung entspricht der Sichtweise der Vorhabenträgerin. Diese sieht aufgrund des Vorkommens von Waldlebensraumtypen für alle Alternativen eine erhöhte Überspannung des FFH-Gebiets "Ilmenau mit Nebenbächen" vor. Hinsichtlich des in der Einwendung benannten Waldstücks südlich von Rettmer weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass dieses nicht Bestandteil des FFH-Gebiets "Ilmenau mit Nebenbächen" ist. Das Waldstück ist dennoch Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets (LSG) des Landkreis Lüneburg und wird sowohl für die Anbindung der UW-Standortalternative B als auch der UW-Standortalternative F randlich gequert.

21.7 Einstufung der Betroffenheit der Schutzgüter Tiere und Landschaft als „gering“ nicht zutreffend: *Mehrere Stellungnehmer:innen kritisieren, dass der Eingriff in die Natur bei Standort B in der Gesamtbewertung lediglich als „gering“ eingestuft wurde. Dies sei inkorrekt. Sie sind der Auffassung, das Konfliktniveau sei als „mittel“ oder „hoch“ einzustufen.*

Die Einstufung des Teilschutzguts Tiere in die Kategorie „gering“ berücksichtige nicht, dass das Gebiet um den „Hof an den Teichen“ ein wichtiges lokales Brutvogelgebiet ist. [Unterlage für die Telefon-/Videokonferenz am 25.04.2023, Karte 4, 1/1] Deshalb sei die Einstufung mit gering nicht zutreffend, da es durch die zwei parallel verlaufenden Freileitungen zu Kollisionen kommen könne, insbesondere für Greifvögel. Kranich, Weißstorch, Schwarzstorch, Kiebitz, Brachvogel, Seeadler, Falke, Bussard, Rotmilan, Kuckuck, Waldkauz und Eulenarten seien als Brut- und Gastvögel im Umfeld bekannt und/oder Nahrungsgast an den Teichen und den angrenzenden Feuchtwiesen. Insbesondere die Eulenarten seien als stark kollisionsgefährdet einzustufen. [Fußnote: Vgl. Tab. 105 in GfN, Unterlage C, S. 269: „Anfluggefährdete Vogelarten der Klasse B (hohes Kollisionsrisiko): Trauerseeschwalbe, Löffelente, Knäckente, Schwarzhalstaucher (alle cA LRT 3150), Wachtelkönig (cA LRT 6430), Kiebitz, Weißstorch (alle cA LRT 6510), Schwarzstorch (cA 9110/9120, 9130 und 9160), Seeadler (cA 9130 und 9160), Kranich (cA 91D0).“] Bei den häufig auftretenden Nebellagen erhöhe sich das Kollisionsrisiko ganz erheblich. Deshalb sei zu prüfen, ob in diesem Abschnitt eine Erdleitung verlegt werden könne. Die Einstufung müsse deshalb in die Kategorie „hoch“ korrigiert werden. Ebenfalls korrigiert werden müsse die Bewertung für das Teilschutzgut Landschaftsbild, hier sei von einer mittleren Beeinträchtigung auszugehen.*

In ähnliche Richtung argumentieren, bezogen auf das Schutzgut Tiere, auch andere Stellungnahmen. Sie kritisieren die fehlende Würdigung des Naturschutzgebiets "Hasenburger Bachtal", welches direkt an Oedeme und den Hof an den Teichen angrenze. In diesem Naturschutzgebiet lebten laut zuständiger Naturschutzbehörde folgende (zum Teil bestandsbedrohte) Tiere: Erdkröte, Moorfrosch, kleiner Wasserfrosch, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus, Wasserfledermaus, Eisvogel, Schwarz /Grünspecht sowie im Wasser

Groppen und Bachneunaugen. Darüber hinaus seien in diesem Gebiet im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung sehr relevante Vogelarten festgestellt worden [s. Auflistung oben].

Durch das Hasenburger Bachtal und die schützenswerten, bedrohten Arten (neben Tieren auch Pflanzen) sei das Schutzgut Tier nicht mehr – wie von TenneT eingestuft – als „gering“, sondern als „mittel“ zu bewerten. Auch die vorhandene Biodiversität / Artenvielfalt „Fauna“ würde ebenso wie der Lebensraum der genannten Tiere (Futtersuche/Revierflüge auf angrenzenden Ackerflächen) aufgrund der dann neu durchlaufenden Trassenführung durch das Naturschutzgebiet erheblich gestört werden.

Erwiderung der TenneT:

Viele der in der Einwendung genannten Tierarten sind auf Ebene des Artenschutzes und Gebietsschutzes als nicht planungsrelevant für das Vorhaben einzustufen. Innerhalb der Gebietsausweisung des NSG "Hasenburger Bachtal", das gleichzeitig auch als FFH-Gebiet "Ilmenau mit Nebenbächen" ausgewiesen ist, sind keinerlei bauliche Eingriffe notwendig. Auch durch die Überspannung sind keine Beeinträchtigungen für die Tiere und Pflanzen der Schutzgebiete zu erwarten. Planungsrelevante Konflikte mit den genannten Artengruppen Amphibien, Fledermäuse, Fische und Rundmäuler sind durch das Vorhaben daher nicht absehbar. Daher hält die Vorhabenträgerin an der Bewertung des Konfliktpotenzials des Schutzgutes Tiere für die UW-Standortalternative B als "gering" fest.

Die Aussage, dass insbesondere Eulenarten als besonders kollisionsgefährdet eingestuft werden, ist fachlich nicht korrekt. Die meisten Eulenvögel werden nach Bernotat und Dierschke (2021) mit nur geringem Kollisionsrisiko gegenüber Freileitungen eingestuft (vgl. Tab. 110 in Unterlage C, S.289ff). Dies begründet sich durch ihre Ortstreue/Ortskenntnis sowie ihre außerordentlich guten Sinne und gute Manövrierfähigkeit.

Diejenigen Arten mit Planungsrelevanz wurden in der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung (Unterlage C, Kap. 8) und der Natura 2000-Vorprüfung (Unterlage C, Kap. 7) berücksichtigt. Dies sind naturbedingt vor allem geschützte Vogelarten mit besonders großem Raumanspruch und einem erhöhten Kollisionsrisiko gegenüber Freileitungen.

Im übrigen geht es hier nicht um die Sicherstellung eines "Nullrisikos", sondern um das mögliche Vorliegen einer signifikanten Zunahme von Tötungsrisiken, die über den allgemeinen Lebensrisiken der betroffenen Arten liegt.

Dass es zu Konflikten mit der Artengruppe der Vögel im Bereich der extensiv genutzten Grünlandflächen um den "Hof an den Teichen" kommt, ist unbestritten. Diese Eingriffe werden im Zuge des Planfeststellungsverfahrens durch geeignete Minderungsmaßnahmen so weit wie möglich vermindert. Verbleibende Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichszahlungen sowie Ausgleichsflächen zu kompensieren.

Die Vorhabenträgerin hat in den vorgelegten Unterlagen umfangreich dargelegt, dass auf Grundlage der aktuellen Einschätzungen keine unüberwindbaren rechtlichen Hürden erkennbar sind. Auch hält die Vorhabenträgerin an der Bewertung des Konfliktpotenzials des Schutzguts Tiere (Unterlage A, Tab. 23) fest. Konflikte durch das Vorhaben bestehen, wie in der Erwiderung dargelegt, lediglich für einige Artengruppen. Zudem bezieht sich die Bewertung auf einen sehr großen Untersuchungsraum, der auch die Umverlegung der einzubindenden 110 kV-Freileitungen umfasst. Der weit überwiegende Teil dieses Raumes liegt auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und birgt nur ein sehr geringes Konfliktpotenzial für Tiere.

Die Realisierung eines Erdkabels ist gesetzlich ausgeschlossen, da das BBPlG für das vorliegende Vorhaben nur die Freileitungsbauweise und kein Erdkabel vorsieht.

21.8 alternative Bewertung der Schutzgutbetroffenheit: Mehrere Stellungnehmer:innen kritisieren, dass die Tabelle 23 auf S. 86 der Unterlage A fehlerhaft sei. Die Tabelle stelle zudem die textliche Beschreibung nicht richtig dar. Es wird eine gegenüber der Tabelle auf S. 86 von Unterlage A der Verfahrensunterlagen geänderte Fassung der Schutzgutbetroffenheiten geliefert, welche die jeweilige Betroffenheit richtig wiedergebe (s. Tabelle). Diese mache deutlich, dass die UW-Standortalternative B im Vergleich zu F deutlich schlechter zu bewerten sei.

Schutzgut/ Schutzgüter	Teilschutzgut	Konfliktpotenzial UW- Standortalternative B	Konfliktpotenzial UW- Standortalternative
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	Wohnen	sehr hoch	gering
	Erholung	mittel	gering
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	Waldeingriffe	gering	mittel
	Tiere	hoch	mittel
Landschaft	Landschaftsbild	mittel	gering
	LSG	gering	mittel
kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Bodendenkmäler	gering	mittel

Erwiderung der TenneT:

Es ist unbestritten, dass die Annäherung des UW-Betriebsgeländes selbst sowie der einzubindenden Freileitungen bei der UW-Standortalternative B Einfluss auf das Schutzgut Mensch (Wohnen und Erholung) nehmen. Die einschlägigen rechtlichen Vorgaben (Abstand von 400 m der 380 kV-Höchstspannungsfreileitungen zu Wohnnutzungen in Innenbereichslagen und 200 m zu Wohnnutzungen in Außenbereichslagen / Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV / Einhaltung der Richtwerte der TA-Lärm) können durch die Planung nach Einschätzung der Vorhabenträgerin jedoch sicher eingehalten werden. Die Vorhabenträgerin bleibt bei ihrer Einstufung des Konfliktpotenzial des Teilschutzgutes Wohnen als "mittel".

Die Kritik an der Bewertung des Teilschutzgutes Tiere und des Teilschutzgutes Landschaftsbild als hoch bzw. mittel kann anhand der hier vorliegenden Fassung der Einwendung von der Vorhabenträgerin nicht nachvollzogen werden. Die vorgetragenen Argumente sind nicht ausreichend substantiiert, um zu einer anderen Beurteilung zu gelangen. Die Vorhabenträgerin bleibt bei daher bei ihrer Bewertung der (Teil-)Schutzgüter und folglich der UW-Standortalternativen.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass die Bewertung der Konfliktpotenziale der UW-Standortalternativen sich auf den gesamten Untersuchungsraum zwischen den beiden Verknüpfungspunkten bezieht (vgl. Tab. 12 in Unterlage A sowie Karte A.2 (Anhang 2)). Nur so kann vergleichend dargestellt werden, welche Auswirkungen die Platzierung des UW auch auf die umzuverlegenden 110 kV-Bestandsleitungen nimmt und welche Auswirkungen dadurch insgesamt auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten sind.

21.9 Überschätzte Wirksamkeit von Erdseilmarkierungen als Minderungsmaßnahme für Leiterseilkollisionen: *Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG solle nach der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung nicht erforderlich sein. Sämtliche Leitungsabschnitte sollen mit Erdseilmarkierungen versehen werden und dies soll ausreichend sein. Davon sei jedoch nicht auszugehen. Die in Unterlage C pauschal angenommene hohe Wirksamkeit der Erdseilmarkierungen sei zu hinterfragen, weil diese bei vertikalen Flugbewegungen, insbesondere bei einem schreckhaften Auffliegen von Tieren unter Leitungen, keine Minderungswirkung zeigten (vgl. Liesenjohann et al. 2019, S. 154). Deshalb sei eine differenzierte Auseinandersetzung mit dem Umfeld des „Hof an den Teichen“ erforderlich, die bisher nicht stattgefunden habe. Denn durch die zwei parallel verlaufenden 380 kV-Leitungen entstehe ein gravierendes Hindernis. Im Umfeld des „Hof an den Teichen“ sowie des extensiv bewirtschafteten Waldgartens [Fußnote: Anmerkung: Brutnachweise der Feldlerche] seien Gewässer und andere Habitate betroffen, bei denen es zu häufigen Auffliege- und Landeereignissen von Vögeln komme.*

Erwiderung der TenneT:

Das Erdseilmarkierungen das Kollisionsrisiko deutlich reduzieren, ist fachlich unumstritten. Sie können das Kollisionsrisiko jedoch, wie richtig eingewendet, nicht vollständig aufheben. Verbleibende Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichszahlungen sowie Ausgleichsflächen zu kompensieren. Ziel des Artenschutzes ist nicht die Sicherstellung eines "Nullrisikos", sondern die Prüfung, ob eine signifikante Zunahme von Tötungsrisiken, die über den allgemeinen Lebensrisiken der betroffenen Arten liegt, durch das Vorhaben zu erwarten ist. Dies konnte auf Ebene der Raumverträglichkeitsstudie in der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung auch im Umfeld des "Hof an den Teichen" nicht festgestellt werden. Zudem sei darauf hingewiesen, dass mit Inkrafttreten von § 43m EnWG die Anforderungen an den Artenschutz durch den Gesetzgeber deutlich abgeschwächt wurden.

21.10 fehlende Angaben zur Verfügbarkeit von Flächen für die CEF-Maßnahme M11: *Kritisiert wird, dass es in den Verfahrensunterlagen keine Angaben dazu gebe, ob für die CEF-Maßnahme M11 überhaupt potenziell geeignete Flächen in ausreichendem Umfang und im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehen. Da der Turm der ehemaligen Ziegelei (heute „Hof an den Teichen“) als Landmarke für Zug-, Rast- und Gastvögel sowie Brutvögel diene und die Flächen am und um den „Hof an den Teichen“ mit den umliegenden feuchten Wiesen wichtige Nahrungshabitate für verschiedene Vogelarten wie den Weiß- und Schwarzstorch [Fußnote: Vgl. Nachweise bei Südergellersen rd. 1,3 km westlich vom Trassensegments B16 und rd. 1,6 km südwestlich von der UW-Standortalternative B, s. GFN/K2E (9.1.2024): 380 kV-Freileitung, Bericht zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen, Unterlage C, S. 333.] seien, sei im Detail zu prüfen, ob diese CEF-Maßnahme für jede der im Umfeld nachgewiesenen Vogelarten ausreichend sei. Deshalb wäre es notwendig gewesen, nicht nur für die vier Arten Kranich, Weißstorch, Seeadler und Schwarzstorch Einzelartprüfungen vorzunehmen, sondern für weitere Vogelarten, die den Lebensraumtypen des angrenzenden FFH-Gebiets als charakteristische Arten zuzuordnen sind.*

Erwiderung der TenneT:

Die Vorhabenträgerin möchte darauf hinweisen, dass sich durch die Einführung von § 43m Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) die Anwendung des Artenschutzes in Genehmigungsverfahren zum Bau und Betrieb des Übertragungsstromnetzes verändert hat.

Es werden keine klassischen CEF-Maßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG mehr entwickelt. Stattdessen wird bei potenzieller Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten im Planfeststellungsverfahren ein Konzept geeigneter, verfügbarer und verhältnismäßiger artenschutzrechtlicher Minderungsmaßnahmen gemäß § 43m Abs. 2 EnWG erarbeitet. Dabei können Minderungsmaßnahmen sowohl Vermeidungsmaßnahmen sein, als auch den Charakter von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) haben, ohne dass man allerdings das bisherige strenge Regelungsregime dieser CEF-Maßnahmen anwenden muss. Die finale Entscheidung über die erforderlichen Minderungsmaßnahmen trifft die zuständige Behörde.

Die Vorhabenträgerin möchte außerdem darauf hinweisen, dass die Sicherung von Minderungsmaßnahmen auf Ebene der Raumordnung nicht erforderlich ist. Die tiefergehende Prüfung und der Nachweis geeigneter Minderungsmaßnahmen ist Teil der Verfahrensunterlagen des anschließenden Planfeststellungsverfahrens.

Die Behauptung, dass der Schornstein der alten Ziegelei am Hof an den Teichen eine Landmarke für Zugvögel sei, ist fachlich weder belegt noch nachvollziehbar. Wenn dies allein durch die Höhe des Bauwerks begründet sein soll, stellt sich die Frage, ob nicht die angrenzende Stadt Lüneburg die prägnantere Landmarke darstellt.

Ein besonderer Prüfsachverhalt ergibt sich für diejenigen Einzelarten, die einen großen Raumanspruch und gleichzeitig ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit Freileitungen aufweisen, da diese u.U. auch durch weiter entfernt liegende Trassen gefährdet sein können. Dabei sind die einschlägigen Aktionsräume sowie das Kollisionsrisiko nach Bernotat und Dierschke 2021 als Grundlage in der Praxis etabliert. Beide Kriterien treffen auf die Arten Kranich, Weißstorch, Seeadler und Schwarzstorch zu, daher wurde für diese eine gesonderte Prüfung vorgenommen.

Die Prüfung der charakteristischen Arten der Lebensraumtypen hingegen ist Bestandteil der Natura2000-Verträglichkeitsprüfung und muss nur gebietsbezogen durchgeführt werden. Die Prüfung des FFH-Gebiets "Ilmenau mit Nebenbächen" findet sich in Kapitel 7.5.6 der Unterlage C (BPU). Als anfluggefährdete charakteristische Vogelarten wurden folgende Arten geprüft: Trauerseeschwalbe, Löffelente, Knäckente, Schwarzhalstaucher (alle cA LRT 3150), Flussuferläufer (cA LRT 3260), Wachtelkönig (cA LRT 6430), Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Kiebitz, Weißstorch (alle cA LRT 6510), Bekassine (cA LRT 7140), Schwarzstorch (cA 9110/9120, 9130 und 9160), Seeadler (cA 9130 und 9160) und Kranich (cA 91D0*).

***21.11 Beeinträchtigung von Tieren:** Befürchtet wird eine starke Beeinträchtigung für die Tiere, die hier auf dem Feld und im Wald leben. Man sehe hier viele Rehe, Hasen, Greifvögel und Zugvögel, die hoffentlich nicht vertrieben würden. Insbesondere gebe es hier auch besondere Vögel wie den Eisvogel, Kranich, Kormoran, Storch, Kiebitz, Bachvogel, Rotmilan, Falke, Eule und Kuckuck.*

Erwiderung der TenneT:

Energiefreileitungen gewährleisten für alle terrestrisch gebundenen Tierarten ungehinderte Wechselbeziehungen und die Flächen unter den Leiterseilen unterliegen nur sehr geringen Störungen. Darüber hinaus ist im Bereich neuer Leitungsschneisen im Wald ein ökologisches Trassenmanagement bzw. die Anlage naturschutzfachlich hochwertiger Flächen möglich, sodass auch in diesen Bereichen Nachteile minimiert werden können.

Die Vorhabenträgerin wird in der folgenden Planungsphase, in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde, artenschutzrechtliche Minderungsmaßnahmen vorsehen, die unvermeidbaren tatsächlichen Eingriffe detailliert ermitteln und die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen planen und umsetzen.

Dies umfasst auch planungsrelevante Vogelarten. Die in der Einwendung angesprochenen Eulen zeichnen sich allerdings über ein besonders gutes Sehvermögen aus, sodass regelmäßig keine Beeinträchtigungen durch Freileitungen zu erwarten sind.

Die finale Entscheidung über die erforderlichen Minderungsmaßnahmen trifft die zuständige Behörde.

21.12 Bedeutung des Ziegeleiturms als Landmarke für (Zug-)Vögel nicht betrachtet:

Argumente wie der Schornstein der ehemaligen Ziegelei (heute Hof an den Teichen) als Orientierungspunkt für Zugvögel seien im Gutachten ganz vernachlässigt worden. Der Turm der alten Ziegelei auf dem Hof an den Teichen stelle eine wichtige Landmarke für Vögel - insbesondere Zugvögel – dar; diese Vögel seien durch die geplanten Leitungen in Gefahr. Es sei auf dem Gelände der Stellungnehmenden eine große Artenvielfalt beobachtbar, unter anderem seien hier schon seltene Arten wie der Rotmilan, der Kranich, verschiedene Eulenarten, die Feldlerche, Störche und Falken beobachtet worden.

Erwiderung der TenneT:

Die Behauptung, der Schornstein der ehemaligen Ziegelei sei ein wichtiger Orientierungspunkt für Zugvögel, entbehrt jeglicher fachlichen Argumentation. Zudem liefern die faunistischen Bestandsdaten keinerlei Hinweise darauf, dass im Umfeld des Hofes an den Teichen für Rast-/Zugvögel besonders relevante Flächen zu finden sind. Von den genannten Vogelarten sind die meisten in Bezug auf das Vorhaben als nicht planungsrelevant einzustufen. Die Arten Kranich und Weißstorch wurden in der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung einer Einzelartprüfung unterzogen. Auf Ebene der Raumverträglichkeitsprüfung konnten jedoch keine Hinweise festgestellt werden, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erwarten lassen.

21.13 Entwertung bereits getätigter naturschutzfachlicher Maßnahmen:

Stellungnehmer:innen weisen darauf hin, dass viele heimischen Vögel erst seit kurzem wieder hier zu hören und zu sehen seien, dank der harten Arbeit des Betriebs Hof Hartmann mit seinem F.R.A.N.Z – Projekt und dem Hof an den Teichen mit seinem Arche Betrieb. Durch den Bau des genannten Umspannwerkes an der Heiligenthalerstraße würden diese zahlreichen Vogelarten wie noch mehr andere Tiere, die für die Natur wie auch für den Menschen wichtig seien, wieder verschwinden. Die harte Arbeit der beiden Betriebe würde zunichtegemacht.

Erwiderung der TenneT:

Es ist richtig, dass einige Vogelarten naturgemäß ein hohes Konfliktpotenzial gegenüber Freileitungen aufweisen. Dies ergibt sich zum einen durch das Kollisionsrisiko mit den Leiter-/Erdseilen, zum anderen kann eine Scheuchwirkung der Freileitung die Eignung für Offenlandbrüter abwerten. Die Befürchtung, dass sämtliche Vogelarten das Gebiet meiden könnten oder an den Anlagen der Freileitungen zu Tode kommen, ist jedoch ungerechtfertigt. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens werden geeignete Minderungsmaßnahmen

hergeleitet, um die Beeinträchtigung des Vorhabens auf ein möglichst geringes Maß zu reduzieren.

21.14 Störung von Wildwechseln: *Das geplante Umspannwerk verhindere die seit Jahrzehnten existierenden Wildwechsel von den Wäldern westlich von dem Hof an den Teichen in Richtung Oedeme. Eine Umgehung sei nicht möglich, weil die Tiere zu dicht an die Häuser herankommen oder auf der Straße gehen müssten.*

Erwiderung der TenneT:

Dieses Argument kann nicht nachvollzogen werden, da die beschriebene Richtung des Wildwechsels weitgehend der Ausdehnung des FFH-Gebiets "Ilmenau mit Nebenbächen" entspricht. Daher stellt sich die Frage, warum die Tiere nicht die naturnahen weitgehend bewaldeten Flächen der Schutzgebietsausdehnung als Route nutzen könnten.

21.15 Betroffenheit des Naturschutzgebiets Hasenburger Bachtal: *Mehrere Stellungnehmer:innen äußern sich zum Hasenburger Bachtal. Die unmittelbare Nähe der Variante B zum Naturschutzgebiet, auch hinsichtlich der Belastung durch die mindestens dreijährige Bauzeit für das Gebiet, sei in den Unterlagen nicht betrachtet worden. Durch eine große Stromtrasse und ein Umspannwerk würde das Schutzgebiet insbesondere mit Blick auf die Vogelwelt massiv gestört. Es sei nicht nachvollziehbar, warum diese Naturschutzaspekte nicht einbezogen wurden, da sie eine Bewertung des Eingriffs in die Natur als „gering“ ausschließen sollten.*

Die Standortalternative B und die damit verbundene Trassenführung durch das Naturschutzgebiet "Hasenburger Bachtal", so weitere Stellungnehmer:innen, wiesen ein erhöhtes Konfliktpotential auf, das die Lebensräume zahlreicher, zum Teil bestandsbedrohter Arten signifikant beeinträchtigt. Vertreten wird u.a. die Auffassung, dass der Bau eines Umspannwerks in diesem Bereich ein unzulässiger Eingriff in das Naturschutzgebiet Hasenburger Bachtal sowie das angrenzende Landschaftsschutzgebiet wäre, das als „Pufferzone“ eine wichtige Schutzfunktion für das Naturschutzgebiet habe.

Mehrere Stellungnehmer:innen listen auf, welche zum Teil bestandsbedrohte Tierarten nach Aussage der zuständigen Naturschutzbehörde in diesem Naturschutzgebiet leben [s.o.]. Hierzu wird auch auf die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Hasenburger Bachtal" gem. §§ 24, 28c, 29, 30 und 34b NNatG i.d.F. vom 11.04.1994 und des § 3 Abs.3 ZustVo-Naturschutz vom 09.12.2004 hingewiesen. Im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung seien zudem im Suchraum B durchaus sehr besondere Vogelarten festgestellt worden [s.o.]. Die geplante Trassenführung würde die Lebensräume dieser Arten erheblich stören, ihre Nahrungssuche und Revierflüge beeinträchtigen und könnte zur Meidung von Brutstätten führen.

Hingewiesen wird auch auf eine potenzielle Gefährdung der FFH-/Naturschutzgebiete/ des Biotopsystems Hasenburger Bachtal durch die regelmäßig notwendigen und ggf. hochgiftigen Trafoölwechsel.

Erwiderung der TenneT:

Die Berücksichtigung des Naturschutzgebiets (NSG) "Hasenburger Bachtal" erfolgt in der FFH-Verträglichkeitsprüfung des Gebiets "Ilmenau mit Nebenbächen" (vgl. Kap. 7.5.6 Unterlage C). Für die Prüfung des FFH-Gebiets wurden neben dem Standarddatenbogen,

dem FFH-Managementplan (EGL 2021) und den Erhaltungszielen (UNB Landkreis Uelzen) auch die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Hasenburger Bachtal" in den Gemeinden Embsen, Kirchgellersen, Reppenstedt, Südergellersen und der Stadt Lüneburg herangezogen.

In der Verträglichkeitsprüfung wurden sowohl die Auswirkungen der UW-Standortalternative als auch des Leitungsverlaufs berücksichtigt. Die UW-Standortalternative B liegt auf einer intensiv agrarwirtschaftlich genutzten Fläche außerhalb des NSG-/FFH-Gebiets. Eingriffe in die Lebensraumtypen zeichnen sich durch das UW nicht ab. Die Freileitungen (Neubauleitung und umgebaute Bestandsleitung) hingegen queren das NSG "Hasenburger Bachtal" mehrfach. In den Querungsbereichen liegen insbesondere Waldlebensräume (LRT 9910 Hainsimsen-Buchenwälder und LRT 9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchenmischwälder) vor. Um erhebliche Eingriffe in die Lebensraumtypen zu vermeiden, erfolgt die Querung des NSG-/FFH-Gebiets in erhöhter Bauweise. Konkret bedeutet das, dass höhere Masten eingesetzt werden, um den Wald zu überspannen.

Als geschützte Tierarten werden in der Schutzgebietsverordnung Fischotter, Bachmuschel, Bachneunauge, Kammmolch und zahlreiche Vogelarten benannt. Für den Kammmolch und den Fischotter wurden schadensbegrenzende Maßnahmen abgeleitet. Vögel sind bei FFH-Gebieten nur mittelbar als charakteristische Arten geschützt. Für das FFH-Gebiet "Ilmenau mit Nebenbächen" wurden die Arten Flussuferläufer, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Bekassine, Trauerseeschwalbe, Löffelente, Knäckente, Schwarzhalstaucher, Wachtelkönig, Kiebitz, Weißstorch, Schwarzstorch, Seeadler, Kranich geprüft und Erdseilmarkierungen als Maßnahme zur Schadensbegrenzung für notwendig befunden.

In Bezug auf die Querung des LSG muss die Vorhabenträgerin bei der zuständigen Naturschutzbehörde eine Befreiung gemäß §67 BNatSchG beantragen, da für das LSG ein Bauverbot besteht.

Insgesamt wird den naturschutzfachlichen Belangen aus Sicht der Vorhabenträgerin ausreichend Berücksichtigung geschenkt.

Bei Transformatorölen handelt es sich um einen wassergefährdenden Stoff. Entsprechend der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden die Trafos entsprechend gesichert, so dass im Havariefall oder bei Wartungen kein Umweltschaden entstehen kann.

21.16 Eingriff in das Landschaftsbild: *Das Umspannwerk mit seiner geplanten Größe von 26 Hektar würde am Standort B einen massiven Eingriff in das Landschaftsbild darstellen.*

Erwiderung der TenneT:

Der angesprochene Belang wurde in den Antragsunterlagen berücksichtigt. Das Betriebsgelände des UW kann durch die Pflanzung von Gehölzen eingegrünt werden, um die Sichtbeziehungen auf die Anlage zu minimieren. Dennoch kommt es durch die Errichtung eines Umspannwerks zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds, die sich nicht vollständig vermeiden lassen.

21.17 Umspannwerk reduziert Besucherverkehr: *Nach Einschätzung eines Stellungnehmers könne ein Umspannwerk am Standort B dazu führen, dass weniger Besucherverkehr / weniger Naherholung zu erwarten sei, u.a. bezogen auf die*

Veranstaltungen des Hof an den Teichen, und damit auch weniger Autoverkehr. Die ausgewiesenen Schutzgebiete würden dann mit der Errichtung des geplanten Umspannwerkes und des in der Folge zu erwartenden geringeren oder gänzlich wegfallenden Besucheraufkommens erheblich bessergestellt.

Erwiderung der TenneT:

Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

21.18 Umspannwerk wäre verträglicher als neue Wohnbebauung: *Aus Sicht von Naturschutz und Jagd würde ein Umspannwerk langfristig weniger Schaden im Naturraum anrichten als eine Wohnbebauung. Die geschlossene Ortschaft würde im Übrigen von dem Umspannwerk durch die topographische Lage hinter einer Erhebung, bis auf die vielleicht sichtbaren Mastköpfe, gar nicht wesentlich beeinträchtigt werden.*

Erwiderung der TenneT:

Die Vorhabenträgerin nimmt die positive Stellungnahme zur Kenntnis. Die Betriebsflächen des Umspannwerks könnten durch eine gezielte Eingrünung weitgehend sichtsverschattet werden. Die ein- und auszubindenden Freileitungen wären jedoch voraussichtlich auch aus den Wohngebieten noch sichtbar. Die topographische Lage der UW-Standortalternative B ist aus Sicht der Vorhabenträgerin weitgehend eben, so dass sie keine nennenswerte Einschränkung der Sichtbeziehungen bietet.

Landwirtschaftliche Betriebe / Erlebnisbauernhof / Naherholung / Tourismus

21.19 Gefährdung des Erlebnisbauernhofs „Hof an den Teichen“: *Viele Stellungnehmer:innen äußern die Sorge, dass im Falle der Errichtung des Umspannwerks am Standort B die Existenz des Betriebs „Hof an den Teichen“ gefährdet wäre. Die Funktion des Hofes an den Teichen als landwirtschaftliches Naherholungsgebiet sei nicht entsprechend der Sachlage eingeschätzt und gewürdigt worden. Im Einzelnen werden u.a. folgende Argumente und Einschätzungen vorgebracht: Die Funktion des jungen Erlebnisbauernhofes „Hof an den Teichen“ mit seinem Einsatz für bedrohte Nutztiere, Permakultur und Bildung dürfe nicht durch den Bau des 26 Fußballfelder großen Umspannwerkes direkt vor seiner Tür beeinträchtigt werden. Der Hof sei ein Ausflugsziel für viele Familien Lüneburgs und der Region. Es sei bemerkenswert, was die Campus Stiftung aus der alten Fabrik gezaubert habe. Jung und Alt besuchten den Hof und verbrachten dort eine schöne Zeit, es gebe selten gewordenen Tierarten, und das ländliche Leben werde den Besuchern nahegebracht. Der Bau eines Umspannwerks in der Nähe dieses Hofes könnte zu einem deutlichen Rückgang der Besucherzahlen/des Tourismus führen, insbesondere bei Familien mit kleinen Kindern, die möglicherweise nicht in der Nähe eines Umspannwerks ihre Freizeit verbringen möchten. Dies hätte existenzgefährdende Auswirkungen auf den Betrieb des Hofes. Damit wäre auch sein Engagement im Erhalt gefährdeter Arten bedroht. Sollte die Variante B tatsächlich umgesetzt werden, könne der Arche- und Permakulturfhof in seiner jetzigen Form nicht weiterbestehen.*

Auch wenn keine raumordnerische Gebietsausweisung vorliege, fungiere der Hof an den Teichen als wichtiges Naherholungsziel, das inzwischen weit über Lüneburg hinaus bekannt sei und sich sehr großer Beliebtheit erfreue. Außerdem diene der Hof an den Teichen als

außerschulischer Lernort. Er sei z.B. fester Bestandteil der außerschulischen Aktivitäten der Schule am Knieberg, einer Förderschule für behinderte Kinder, die regelmäßig im Klassenverband, also auch wöchentlich, ihre Bauernhof AG hier durchführen. Zudem sei der Hof an den Teichen mit seinem Waldgarten auch ein wichtiger Ort für wissenschaftliche Bildung, da dieser in Kooperation mit der Universität Lüneburg entstanden sei. Der im Jahr 2021 auf einer Fläche von einem Hektar angelegte extensiv bewirtschaftete Waldgarten werde in der studentischen Ausbildung (Seminare und Bachelorarbeiten) sowie für Fortbildungen im Erwachsenenbereich genutzt. Es sei unverständlich, dass die Existenzgefährdung eines Geländes, das aus unterschiedlichsten Gesichtspunkten einen so wichtigen Standort für Lüneburg darstelle, in Kauf genommen werde, zumal die landschaftsgebundene Erholung als ein wichtiges Schutzgut ausgegeben werde.

Mehrere Stellungnehmer:innen nennen neben dem „Hof an den Teichen“ auch den „Hof Hartmann“: Beim Bau eines Umspannwerks an den Standorten Oedeme / Rettmer / Häcklingen wäre, so die Aussage mehrere Stellungnehmer:innen, die Existenz der beiden Betriebe „Hof an den Teichen“ und „Hof Hartmann“ bedroht. Beide Höfe stellten beliebte Ausflugsziele da, böten Erholungsmöglichkeiten an und setzten sich in außergewöhnlicher Art und Weise für die Artenvielfalt und den Klimaschutz ein. Zahlreiche, durch die Höfe betriebene „(Schutz-) Projekte“ (z.B. Insekten- und Begrünungstreifen, Hühnerwald) wären gefährdet. Was die Betreiber des Hofes an den Teichen aus einer ehemaligen Branche haben entstehen lassen, sei bemerkenswert, ebenso verdiene das Wirken der Familie Hartmann und insbesondere die geschaffenen Flächen für Flora und Fauna am Wald- sowie Feldrand Anerkennung.

Erwiderung der TenneT:

Die Vorhabenträgerin hat den gesetzlichen Auftrag, eine zusätzliche Freileitung entlang der bestehenden 380 kV-Freileitung zu errichten. Daraus ergibt sich auch der Bedarf für ein zusätzliches Umspannwerk. Leider finden sich in dem dafür zur Verfügung stehenden Suchraum nur wenige potenziell geeignete Flächen. Nach der Vorprüfung der UW-Suchräume (Unterlage A - Erläuterungsbericht, Kap. 6.1) haben sich nur die UW-Standortalternativen B und F als grundsätzlich geeignet gezeigt. Beide dieser Suchräume weisen jedoch potenzielle Konflikte mit der Raumordnung und/oder Umwelt auf, die sehr unterschiedlich ausgestaltet sind und sich daher nur schwer miteinander vergleichen lassen. Aus Sicht der Vorhabenträgerin wurden die Vor- und Nachteile beider UW-Standortalternativen objektiv zusammengetragen. Für keine der beiden Standortalternativen wurden dabei unüberwindbare rechtliche Hindernisse erkannt. Diese Sachlagen einander gegenüberzustellen ist Ziel der Raumverträglichkeitsprüfung.

Die Vorhabenträgerin kann aus den eingereichten Einwendungen nicht erkennen worauf sich die eingewendete Existenzbedrohung der beiden Höfe ergeben.

- Der Suchraum B befindet sich nördlich des Hofes an den Teichen. Ein potenzielles Umspannwerk würde zudem eingegrünt werden. Klare Sichtbeziehungen von dem Cafe auf ein mögliches Umspannwerk liegen aus der Sicht der Vorhabenträgerin nicht vor.
- Gesundheitliche Risiken durch das Umspannwerk oder die 380-kV Freileitung bestehen nicht, da die Grenzwerte nach der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (26. BImSchV) eingehalten werden.

Der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder ist in der 26. BImSchV geregelt. Bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV ist nach dem heutigen wissenschaftlichen Kenntnisstand der Schutz vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder gewährleistet

(siehe <http://www.bfs.de/SharedDocs/FAQs/BfS/DE/emf/nff/hochspannungsleitungen.html>, zuletzt abgerufen am 03.11.2023; so auch BVerwG, Urteil vom 28.02.2013, Az. 7 VR 13/12, Rn. 20).

Die in der 26. BImSchV verbindlich festgelegten Grenzwerte werden durch das Vorhaben über das gesetzliche Maß hinaus nicht nur an Orten zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen, sondern an jedem Punkt in einer Höhe von einem Meter über dem Erdboden und außerhalb der Umspannwerksumzäunung eingehalten. Eine Definition von festen Mindestabständen durch Hochspannungsleitungen und Umspannwerke ist gesetzlich nicht vorgesehen. Gemäß den Hinweisen zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz ist die Einhaltung der Grenzwerte gemäß 26. BImSchV in einem Abstand von 20m zum äußeren Leiterseil für 380-kV-Leitungen (110kV: 10m) und in einem Streifen von 5m um Umspannwerke nachzuweisen. In größeren Abständen kann die Einhaltung der Grenzwerte angenommen werden.

Kinder, die in der Nähe von Hochspannungsleitungen aufwachsen, erkranken nicht häufiger an Leukämie als andere Kinder. Zu diesem Ergebnis kamen englische Wissenschaftler im Rahmen einer umfassenden Fall-Kontroll-Studie. Ziel der Studie war, herauszufinden, ob ein erhöhtes gesundheitliches Risiko von den elektrischen und magnetischen Feldern ausgeht, die Hochspannungsleitungen erzeugen. In einer früheren Studie hatten sie einen scheinbaren Zusammenhang ermittelt. Die erneute und zeitlich erweiterte Auswertung der Daten zeigte, dass kein höheres Erkrankungsrisiko besteht. Zwar ließ sich bis in die 1970er und 1980er Jahre rein rechnerisch ein höheres Risiko aufzeigen. Betrachtet man jedoch den gesamten Zeitraum, lässt sich kein höheres Erkrankungsrisiko ermitteln. Dass in den verschiedenen Jahrzehnten das Erkrankungsrisiko unterschiedlich war, erklären die Wissenschaftler mit verschiedenen sozioökonomischen Bedingungen und einem allgemein unterschiedlich hohen Leukämierisiko der jeweils dort lebenden Bevölkerungsgruppen (Bunch K J, Keegan T J, Swanson J, Vincent T J and Murphy M F G. Residential distance at birth from overhead high-voltage powerlines: childhood cancer risk in Britain 1962–2008. British Journal of Cancer, 2014; doi: 10.1038/bjc.2014.15.)

Deutsche Zusammenfassung der Studie:

<https://www.krebsinformationsdienst.de/aktuelles/2014/news11.php> (zuletzt abgerufen am 18.03.2024).

Aus den eben genannten Gründen kann die Vorhabenträgerin nicht nachvollziehen, wieso eine Existenzbedrohung für die beiden Höfe vorläge.

21.20 Unterschätzung der Bauzeiten: *Bauzeiten, die von der TenneT geplant sind, seien in diesen Zeitraum und bei Projekten dieser Größe nicht zu bewerkstelligen. So würden schnell aus 5 Jahre oder 10 Jahre, in denen, Stau, Dreck, Unruhe, Verkehr und vieles mehr die Natur, Tiere und den Menschen beeinträchtigen. Erholungs- und Freizeitaktivitäten mit der Familie seien dadurch nicht mehr bei dem Hof an den Teich und in der Region möglich. Die Existenz des Hofes an den Teich sei somit bedroht.*

Erwiderung der TenneT:

Die Vorhabenträgerin widerspricht den unbegründeten Behauptungen der Einwenderin, dass die geplanten Bauzeiten auf keinen Fall eingehalten werden können.

Vielmehr hat die TenneT TSO GmbH mit einer Vielzahl anderen Freileitungsvorhaben bereits aufgezeigt, dass die genannten Bauzeiten plausibel sind. Da die Ostniedersachsenleitung in mehrere Bauabschnitte unterteilt wird und die bauliche Umsetzung gleichzeitig an mehreren Stellen für die 380-kV Freileitung erfolgen kann, ist sogar davon auszugehen, dass die einzelne Bauzeit der 380-kV Freileitung vor Ort geringer ausfallen wird.

Die bauliche Umsetzung der 110-kV Freileitungen ist abhängig von dem finalen Umspannwerksstandort. Die einzelnen Baustellen der 110-kV Freileitungsmasten sind jedoch im Vergleich zu den Baustellen der 380-kV Freileitung erheblich kleiner und bedürfen einen deutlich geringeren Lastenverkehr.

21.21 unvollständige Untersuchung der Vorhabenauswirkungen: *Es dürfe bezweifelt werden, dass tatsächlich alle Auswirkungen auf Menschen, Tier und Natur abschließend für den Suchraum B untersucht worden seien.*

Erwiderung der TenneT:

Aufgrund mangelnder Konkretisierung kann diese Einwendung nicht erwidert werden.

1.22 negative Auswirkungen auf die Naherholung: *Im Suchraum B befänden sich zahlreiche Erholungsmöglichkeiten. U.a. diverse Hundebesitzer freuen sich über den Weg, den sie nach Feierabend mit ihren Hunden in der schönen Natur gehen können. Die Maßnahme würde zu einer Zerstörung eines Naherholungsgebietes führen.*

Erwiderung der TenneT:

Die Errichtung landschaftsfremder technischer Bauwerke oder die Beseitigung vorhandener landschaftsprägender Strukturen können zu einer wahrnehmbaren Veränderung der Landschaft führen, die als Beeinträchtigung des landschaftsästhetischen Erlebens empfunden wird. Dies trifft zum Teil auch auf das geplante Umspannwerk zu. Das Umspannwerk wird jedoch in Gehölzpflanzungen eingefasst, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes möglichst gering zu halten. Soweit Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes Eingriffe in Natur und Landschaft i.S.d. BNatSchG darstellen, unterliegen sie der Pflicht zur Kompensation. Die grundsätzliche Eignung der Landschaft für die landschaftsgebundene Erholung wird durch das Vorhaben in jedem Fall nicht beeinträchtigt, da die UW-Standortalternative B auf landwirtschaftlicher Nutzfläche liegt und die Wegenutzung nicht eingeschränkt wird.

Im Rahmen der RVP wurde die landschaftsgebundene Erholungseignung unter dem Teilschutzgut Erholung berücksichtigt und in die Abwägung der UW-Standortalternativen mit einbezogen (Kap. 6.1, Unterlage C).

21.23 Negative Auswirkungen auf den Tourismus: *Befürchtet wird, dass das Umspannwerk bei Rettmer negative Auswirkungen auf den Tourismus habe. Wenn bei Rettmer das neue Umspannwerk errichtet werden, könne für Retter der Tourismustitel „Lüneburger Heide“ wieder gestrichen werden.*

Erwiderung der TenneT:

Gemäß RROP Lüneburg Kap. 2.1 Ziffer 23 soll die Hansestadt Lüneburg auch künftig günstige Ansatzpunkte für die Entwicklung des Tourismus bieten. Dabei sind der Erholungs-, Aktiv- und Erlebnistourismus in der Lüneburger Heide von Bedeutung. Hierbei handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung, der in die Abwägung der Raumverträglichkeitsprüfung einfließt. Das Ziel der RVP ist nach der Gesamtabwägung aller raumbedeutsamen und umweltfachlichen Belange die raum- und umweltverträglichste Standortalternative zu bestimmen. Die Vorhabenträgerin sieht allerdings keine Anhaltspunkte dafür, dass eine Beeinträchtigung dieses Grundsatzes der Raumordnung vorliegt.

Stadtentwicklung / Bauleitplanung

21.24 Entfall von Flächen für die Eigenentwicklung von Rettmer: *Betont wird, dass die vom Umspannwerk B betroffenen Flächen die letzten Flächen seien, wo Retter noch wachsen könne. Diese Flächen verfügten über eine Südhanglage und seien für junge Bürger, die sonst weit entfernt von ihren Elternhäusern bauen müssten, gut geeignet.*

Erwiderung der TenneT:

Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und weist darauf hin, dass der Suchraum B unabhängig vom Standort des Umspannwerkes Lüneburg entsprechend der Vorzugstrasse aus den Unterlagen zur RVP von der 380-kV-Freileitung und der Umverlegung der Bestandsleitung in Anspruch genommen werden muss.

Die potenzielle Siedlungsentwicklung des Oberzentrums Lüneburg wurde bei der Bewertung des Konfliktpotenzials des Teilschutzgutes Wohnen berücksichtigt. Aufgrund der Einschränkung der Ortsteile in ihrer zukünftigen Entwicklung und die Annäherung des UW und der 110 kV-Freileitungen an Wohnhäuser in Außenbereichslagen wird das Konfliktpotenzial des Teilschutzgutes Wohnen bei der UW-Standortalternative B als mittel eingestuft. Für die UW-Standortalternative F besteht kein Konflikt mit dem Teilschutzgut Wohnen (Kap. 6.1, Unterlage C). Schlussendlich ist es Ziel der Raumverträglichkeitsprüfung nach der Gesamtabwägung aller raumbedeutsamen und umweltfachlichen Belange die raum- und umweltverträglichste UW-Standortalternative zu bestimmen.

21.25 Entfall von Flächen für die langfristige Siedlungsentwicklung der Hansestadt Lüneburg: *Mehrere Stellungnehmer:innen gehen darauf ein, dass ein Umspannwerk am Standort B der Hansestadt Lüneburg wichtige Flächen für die langfristige Wohnbau- und Siedlungsentwicklung entziehe. Dabei wird auch auf das „Wohnraumversorgungskonzept für die Hansestadt Lüneburg“ des GEWOS-Instituts für Stadt-, Regional- und Wohnforschung GmbH vom März 2023 Bezug genommen. Dieses komme zu dem Ergebnis, dass bis zum Jahr 2030 ein Neubaubedarf von ca. 2.060 Wohnungen, bis 2040 von ca. 3490 Wohnungen bestehe. Für ca. 2000 Wohnungen sei zur Deckung des Wohnungsbedarfs in den kommenden 15 Jahren die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen erforderlich. Darüber hinaus sei zu berücksichtigen, dass ein Wachstum des Wohnraums und der Bevölkerung auch die Bereitstellung von Flächen für Arbeitsstätten, Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen, Erholung und Freizeit, Energieversorgung, Verkehrsanbindung und weitere Infrastruktur erfordere. Den vorliegenden statistischen Daten sei zu entnehmen,*

dass in den vergangenen 30 Jahren im Stadtgebiet die höchsten relativen und absoluten Einwohnerzuwächse in den Stadtteilen Oedeme, Rettmer und Häcklingen zu verzeichnen waren. Zusammen lebten heute deutlich über 10.000 Menschen in den drei Stadtteilen. Bereits heute sei, wegen der demografischen Entwicklung, ein hoher Bedarf an seniorengerechten Wohnungen für die älter werdende vorhandene Einwohnerschaft insbesondere in diesen Stadtteilen entstanden. Dieser solle vorzugsweise durch Angebote in der Nähe des bisherigen Wohnorts gedeckt werden. Durch den erheblichen Zuwachs der Altersgruppen über 65 Jahre - das Wohnraumversorgungskonzept geht von 42,3 % mehr Personen bis 2040 aus – entstehe ein zusätzlicher Bedarf an seniorengerechtem Wohnraum. Das geplante Umspannwerk auf dem Gebiet der Ortschaft Rettmer stehe den baulichen notwendigen Entwicklungen der Hansestadt Lüneburg / Rettmer entgegen.

Erwiderung der TenneT:

Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Bei dem Belang der Siedlungsentwicklung handelt es sich allgemein um Grundsätze der Raumordnung. Grundsätze sind abwägungsfähig, jedoch keine verbindlichen Vorgaben. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Antragsunterlagen der Raumverträglichkeitsprüfung war diese Entwicklungsabsicht der Stadt Lüneburg lediglich über den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 182 "Rettmer Nord" ersichtlich. Dieser in Aufstellung befindliche Bebauungsplan stellt die einzige hinreichend konkrete Planung dar, die durch die Vorhabenträgerin berücksichtigt werden kann.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass es für die geplante Ostniedersachsenleitung Abschnitt Nord eine raumordnerische Zielausweisung im LROP gibt. In Kap. 4.2.2 Ziffer 09 heißt es:

"Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist zu beachten, dass" "von der Landesgrenze aus Richtung Krümmel (Schleswig-Holstein) kommend, über Lüneburg und Stadorf bis Wahle" "der Neubau oder Ausbau im Sinne der Ziffer 04 Satz 8 von Höchstspannungswechselstromleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich sind." Dieses Ziel der Raumordnung wird durch die Raumverträglichkeitsprüfung räumlich konkretisiert. Die Bauleitplanungen der Stadt Lüneburg im Bereich Oedeme/Rettmer stehen diesem Ziel somit entgegen.

Schlussendlich ist es Aufgabe der Raumverträglichkeitsprüfung, diese Sachverhalte einander gegenüberzustellen. Die finale Entscheidung zur Raumverträglichkeit obliegt nicht der Vorhabenträgerin, sondern der verfahrensführenden Behörde.

^{21.26} entgegenstehende, in Aufstellung befindliche Festlegungen des RROP-Entwurfs:
Im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg (RROP) seien bereits Ziele formuliert, aus denen sich ein Handlungsbedarf in Bezug auf die Sicherung von Siedlungsentwicklungspotentiale im Nahbereich von schienengebundenen ÖPNV - Haltepunkten ergebe. Die Funktion zur Deckung des Wohnbedarfs und zur Sicherung der Daseinsvorsorge solle an Bahnhaltepunkten oder Buslinien konzentriert werden, die werktags mindestens halb stündlich und an den Wochenenden bedient werden. Die Reaktivierung der Bahnstrecke Lüneburg - Soltau für den Schienenpersonennahverkehr sei bereits in der zeichnerischen Darstellung des LROP als " Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecken" festgelegt und werde im RROP als solche übernommen. Gegenwärtig

sei von der Einrichtung eines Haltepunktes Lüneburg - Rettmer im Bereich des vorhandenen Bahnhofs Rettmer auszugehen. Dieser Haltepunkt sei auch für den westlichen Bereich Rettmers ein wichtiger Anschluss zur Weiterentwicklung des ÖPNV.

Erwiderung der TenneT:

Die Erweiterungsabsichten der Stadt Lüneburg hinsichtlich der Wohnbebauung im Umfeld der Ortsteile Rettmer und Häcklingen sowie die Absicht, den Personenverkehr auf der Bahnstrecke Lüneburg - Soltau zu reaktivieren, waren zum Zeitpunkt der Unterlagenerstellung noch nicht derart konkretisiert, dass sie den Flächennutzungsplänen sowie Bebauungsplänen des Raumes zu entnehmen waren. Lediglich der sich in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 182 "Rettmer Nord" deutete auf die Absicht der Erweiterung des Ortsteils Rettmer hin. Dieser wurde entsprechend durch die Vorhabenträgerin berücksichtigt.

Nach Offenlegung der Unterlagen der Raumverträglichkeitsprüfung ist das formelle Verfahren zur 95. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) "Städtebauliche Entwicklung Rettmer/Oedeme" der Hansestadt Lüneburg eingeleitet worden. Im Geltungsbereiches des FNPs liegen bzw. grenzen die Vorzugstrasse und die umzuverlegende 380 kV-Bestandsleitung sowie die UW-Standortalternative B an. Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine konkreten Flächenausweisungen enthalten. Allgemein sieht der Flächennutzungsplan im Geltungsbereich Nutzungen für Wohnen, Erholung und Natur, Bildung, Sport und Freizeit vor. Grundsätzlich werden Flächennutzungspläne erst durch einen aufgestellten Bauleitplan rechtsverbindlich und können durch die Vorhabenträgerin berücksichtigt werden.

21.27 Unklarheit, wie Siedlungsentwicklungs-Potenziale bei der Bewertung der UW-Standortalternativen bewertet wurden: *Lüneburg sei ein regionales Oberzentrum und in der Vergangenheit stetig gewachsen. Bis 2030 werde von einem Bedarf von 2060 Wohnungen ausgegangen. Durch die Realisierung des Umspannwerkes in Rettmer entfielen die entwicklungsfähigen Flächen zwischen Oedeme und Rettmer zu erheblichen Teilen. Es wird gefragt, wie dieser Aspekt im Vergleich zum alternativen Standort des Umspannwerkes gewertet wird.*

Erwiderung der TenneT:

Die Funktion der Stadt Lüneburg als Oberzentrum nach LROP und RROP allein ermöglicht keine klar nachvollziehbare räumliche Abgrenzung von Entwicklungsflächen. Auch für die Erweiterungsabsicht der Stadt lag zum Zeitpunkt der Unterlagenerstellung keine hinreichend verfestigte Planung vor, die durch die Vorhabenträgerin berücksichtigt werden konnte. Lediglich durch den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan "Rettmer Nord" wird eine räumlich nachvollziehbare Planungsabsicht ersichtlich, die durch die Vorhabenträgerin berücksichtigt werden kann.

Nach Offenlegung der Unterlagen der Raumverträglichkeitsprüfung ist das formelle Verfahren zur 95. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) "Städtebauliche Entwicklung Rettmer/Oedeme" der Hansestadt Lüneburg gestartet. Im Geltungsbereiches des FNPs liegen bzw. grenzen die Vorzugstrasse und die umzuverlegende 380 kV-Bestandsleitung sowie die UW-Standortalternative B an. Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine konkreten Flächenausweisungen enthalten. Allgemein sieht der Flächennutzungsplan im Geltungsbereich Nutzungen für Wohnen, Erholung und Natur, Bildung, Sport und Freizeit

vor. Grundsätzlich werden Flächennutzungspläne erst durch einen aufgestellten Bauleitplan rechtsverbindlich und können durch die Vorhabenträgerin berücksichtigt werden.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass es für die geplante Ostniedersachsenleitung Abschnitt Nord eine raumordnerische Zielausweisung im LROP gibt. In Kap. 4.2.2 Ziffer 09 heißt es:

"Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist zu beachten, dass" "von der Landesgrenze aus Richtung Krümmel (Schleswig-Holstein) kommend, über Lüneburg und Stadorf bis Wahle" "der Neubau oder Ausbau im Sinne der Ziffer 04 Satz 8 von Höchstspannungswechselstromleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich sind." Dieses Ziel der Raumordnung wird durch die Raumverträglichkeitsprüfung räumlich konkretisiert. Die Bauleitplanungen der Stadt Lüneburg im Bereich Oedeme/Rettmer stehen diesem Ziel somit entgegen.

Die potenzielle Siedlungsentwicklung des Oberzentrums Lüneburg wurde dessen ungeachtet bei der Bewertung des Teilschutzgutes Wohnen berücksichtigt. Aufgrund der Einschränkung der Ortsteile in ihrer zukünftigen Entwicklung und die Annäherung des UW und der 110 kV-Freileitungen an Wohnhäuser in Außenbereichslagen wird das Konfliktpotenzial des Teilschutzgutes Wohnen bei der UW-Standortalternative B als mittel eingestuft. Für die UW-Standortalternative F besteht dagegen kein Konflikt mit dem Teilschutzgut Wohnen (Kap. 6.1, Unterlage C). Schlussendlich ist es Ziel der Raumverträglichkeitsprüfung nach der Gesamtabwägung aller raumbedeutsamen und umweltfachlichen Belange die raum- und umweltverträglichste UW-Standortalternative zu bestimmen.

21.28 Anforderung aus Kapitel 4.2.2 Ziffer 04 Satz 10 LROP nicht erfüllt: *Eine Umspannwerk-Planung am Standort B erfülle nicht die Anforderungen von LROP 4.2.2 Ziffer 04, Satz 10: „Bei der Planung von Standorten, Trassen und Trassenkorridoren für Hoch-, Höchstspannungs- und raumbedeutsamen Gasleitungen sollen die Belange der langfristigen Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden.“ Mit diesem Standort würden jedoch jegliche Entwicklungsmöglichkeiten der Hansestadt Lüneburg in diesem Bereich durch das Umspannwerk verhindert. Die Flächen südwestlich von Rettmer im Umfeld der Heiligenthaler Straße seien potentielle Baulandflächen.*

Erwiderung der TenneT:

Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und möchte darauf hinweisen, dass es sich bei Kapitel 4.2.2 Ziffer 04 Satz 10 LROP um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, welcher abwägungsfähig ist. Für die Erweiterungsabsichten der Stadt Lüneburg hinsichtlich der Wohnbebauung im Umfeld der Ortsteile Rettmer und Häcklingen waren zum Zeitpunkt der Unterlagenerstellung keine hinreichend konkretisierten Planungen vorhanden. Lediglich der sich in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 182 "Rettmer Nord" deutete auf die Absicht der Erweiterung des Ortsteils Rettmer hin. Dieser wurde entsprechend durch die Vorhabenträgerin berücksichtigt.

Nach Offenlegung der Unterlagen der Raumverträglichkeitsprüfung ist das formelle Verfahren zur 95. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) "Städtebauliche Entwicklung Rettmer/Oedeme" der Hansestadt Lüneburg eingeleitet worden. Im Geltungsbereiches des FNPs liegen bzw. grenzen die Vorzugstrasse und die umzuverlegende 380 kV-Bestandsleitung sowie die UW-Standortalternative B an. Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine konkreten Flächenausweisungen enthalten. Allgemein sieht

der Flächennutzungsplan im Geltungsbereich Nutzungen für Wohnen, Erholung und Natur, Bildung, Sport und Freizeit vor. Grundsätzlich werden Flächennutzungspläne erst durch einen aufgestellten Bauleitplan rechtsverbindlich und können durch die Vorhabenträgerin berücksichtigt werden.

21.29 fehlende Berücksichtigung des B-Plans Nr. 182 / Abstandsunterschreitungen zur geplanten Wohnbebauung: *Kritisiert wird von mehreren Stellungnehmer:innen, dass der in Aufstellung befindliche B-Plan Nr. 182 Rettmer-Nord bei der Bewertung der UW-Standortalternativen nicht angemessen berücksichtigt wurde. Die nördlich des UW neu zu errichtenden 380 kV-Freileitungen zur Ein- und Ausbindung unterschritten den erforderlichen Abstand zum B-Plan Nr. 182 „Rettmer Nord“ von 400 m ganz erheblich. Die Entfernung der östlichen 380 kV-Freileitung zur Grenze des B-Plangebiets betrage etwa 175 m. Auf dem B-Plangebiet seien 56 Wohnungen, 68 Apartments sowie ein Kindergarten geplant, die innerhalb der 400m Zone liegen würden. Die UW-Standortalternative B sei also keine Alternative, die umsetzbar ist und müsse aus der weiteren Planung herausgenommen werden. Andernfalls würde die Planungshoheit der Hansestadt Lüneburg unzumutbar beeinträchtigt.*

Betont wird von verschiedenen Stellungnehmer:innen der weit fortgeschrittene Planungsstand. Der Aufstellungsbeschluss für diesen B-Plan und die 89. Änderung des Flächennutzungsplans sei schon am 23.04.2020 vom Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg gefasst worden. Am 07.11.2023 sei im Verwaltungsrat der Hansestadt Lüneburg beschlossen worden, den Aufstellungsbeschluss weiter zu führen. Vom 19.2.2024 bis 19.3.2024 lägen sowohl der Vorentwurf für den B-Plan und der Vorentwurf für die 89. Änderung des Flächennutzungsplans öffentlich aus. Da der Aufstellungsbeschluss veröffentlicht und die Planung weiter verdichtet werde, sei von der Verwirklichung des B-Plans auszugehen, sodass der Suchraum B keine Alternative mehr sei, die weiter betrachtet werden müsse.

Geäußert wird in einer Stellungnahme jedoch auch die gegenteilige Auffassung, wonach der Umspannwerk-Planung im Wege stehende Bauprojekt auf dem Bebauungsplan Rettmer-Nord als „Wunschgedanken“ empfunden wird, der noch unausgereift und unkonkret sei.

Zum inhaltlichen Konzept des B-Plans Nr. 182 wird ausgeführt, dass auf der Fläche ein Mehrgenerationenwohnprojekt entwickelt werde, in dem 2/3 der Wohnanlage seniorengerechtes Wohnen inklusive Tagespflege und Pflegeangeboten vorgesehen werde. Es entstünden 56 Wohnungen und 68 Apartments sowie ein Bauernhofkindergarten. Ein Teil der Fläche werde weiterhin als landwirtschaftliche Fläche zum Gemüse- und Obstanbau genutzt, und den Bewohnern dieser Fläche werde die Möglichkeit gegeben, sich ehrenamtlich beim Anbau und der Ernte einzubringen. Dieses Konzept finde großen Anklang.

Ein Stellungnehmer weist darauf hin, dass dies das erste Baugebiet in Lüneburg sei, welches eine einstimmige Mehrheit im Bauausschuss erhielt. Und dies sicherlich auch, weil inhaltlich dieses für die Region einzigartige Wohn- und Landwirtschaftsprojekt eine freiwillige Beteiligung der Bewohner an der Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte mit vorsehe.

In einer weiteren Stellungnahme wird betont, dass eine Seniorenresidenz in Rettmer noch sehr fehle. Viele Menschen möchten ihren Lebensabend hier in der Nähe der Natur verbringen, die Planungen der TenneT durchkreuzten diese Pläne. Außerdem soll noch

mehr Wohnraum geschaffen werden in dem beliebten Stadtteil. Die Planungen der TenneT behinderten sinnvolle Zukunftsprojekte auf ganzer Linie.

Hervorgehoben wird an anderer Stelle, dass die Umspannwerk-Planungen einen außergewöhnlich hohen finanziellen Schaden für die an der Planung dieses Gebiets beteiligten Unternehmen mit sich bringe.

Erwiderung der TenneT:

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Antragsunterlagen der Raumverträglichkeitsprüfung war die Entwicklungsabsicht der Stadt Lüneburg lediglich über den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 182 "Rettmer Nord" ersichtlich. Dieser in Aufstellung befindliche Bebauungsplan stellt die einzige hinreichend konkrete Planung dar, die durch die Vorhabenträgerin berücksichtigt werden kann. Allerdings wäre es fachlich nicht korrekt, den Bebauungsplan bereits als wirksam zu behandeln, bevor ein Satzungsbeschluss vorliegt. Sobald dies geschieht, besteht ein raumordnerischer Zielkonflikt zwischen dem Vorhaben und der geplanten Wohnsiedlung.

Aus Sicht der Vorhabenträgerin wird dieser Umstand in den Unterlagen der Raumverträglichkeitsprüfung korrekt dargestellt. Schlussendlich ist es Aufgabe der Raumverträglichkeitsprüfung, diese Sachverhalte einander gegenüberzustellen.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass es für die geplante Ostniedersachsenleitung Abschnitt Nord eine raumordnerische Zielausweisung im LROP gibt. In Kap. 4.2.2 Ziffer 09 heißt es:

"Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist zu beachten, dass" "von der Landesgrenze aus Richtung Krümmel (Schleswig-Holstein) kommend, über Lüneburg und Stadorf bis Wahle" "der Neubau oder Ausbau im Sinne der Ziffer 04 Satz 8 von Höchstspannungswechselstromleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich sind." Dieses Ziel der Raumordnung wird durch die Raumverträglichkeitsprüfung räumlich konkretisiert. Die Bauleitplanungen der Stadt Lüneburg im Bereich Oedeme/Rettmer stehen diesem Ziel somit entgegen.

^{21.30} zu geringe Abstände zu Wohnungen auf landwirtschaftlichen Höfen (Hof Jacobs, Hof an den Teichen) / Wohnungen im Außenbereich: *Die Bewohner vom Hof Jacobs und dem Gelände der ehemaligen Ziegelei Rettmer/Hof an den Teichen seien massiv vom Umspannwerk und den neuen 380 KV Leitungen betroffen. Dabei gehe es um die „Unterschreitung der notwendigen Abstandsflächen von 200 Metern im Außenbereich.“ Auch die Bewohner von 10 Wohnungen im Außenbereich rund um den Hof an den Teichen, ehemals Ziegelei, hätten einen Anspruch darauf, dass die vorgeschriebenen Abstandsflächen berücksichtigt werden.*

Erwiderung der TenneT:

Die Abstandsvorgaben des LROP von 200m im Außenbereich (und 400m im Innenbereich) gelten nur für Höchstspannungsleitungen (380kV-Leitungen), nicht jedoch zu 110kV Leitungen. Die Mindestabstände zu den 380 kV-Leitung werden für die benannten Wohngebäude im Außenbereich eingehalten. Für Umspannwerke gelten diese Vorgaben nicht, hier müssen zum Schutz des Menschen und seiner Gesundheit folgende Vorgaben des Immissionsschutzes eingehalten werden:

- Die Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder sind in der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (26. BImSchV) verbindlich festgesetzt. Die Grenzwerte dienen dem Schutz und der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und begrenzen elektromagnetische Einwirkungen in Bereichen für den dauernden Aufenthalt der allgemeinen Bevölkerung auf eine elektrische Feldstärke von 5 Kilovolt pro Meter (kV/m) und auf eine magnetische Flussdichte von 100 Mikrottesla (μT). Alle Höchstspannungsanlagen (also auch Umspannwerke) werden von der Vorhabenträgerin so geplant, errichtet und betrieben, dass die gesetzlichen Grenzwerte nicht nur eingehalten, sondern deutlich unterschritten werden. Dies geschieht auch bei der theoretisch maximalen Auslastung, die in der Regel nur an wenigen Stunden im Jahr auftritt.
- Anforderungen an Geräuscheinwirkungen sind in Ausfüllung der in § 22 Abs. 1 BImSchG niedergelegten Betreiberpflichten in der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) konkretisiert. Die TA Lärm, als Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (1998) dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen.

Die Nachweise zur Einhaltung der festgelegten Grenzwerte erfolgen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren für das UW.

21.31 fehlerhafte Bewertung des Teilschutzguts Wohnen: Das Ergebnis der Bewertung der schutzgutbezogenen Konfliktpotenziale der UW-Standorte B und F sei in der Tabelle auf S. 86 der Unterlage A dargestellt. Die Bewertung sei für das Teilschutzgut Wohnen nicht nachvollziehbar. Aufgrund des B-Plans Nr. 182 „Rettmer-Nord“ sei die Betroffenheit in die Kategorie „sehr hoch“ einzustufen.

Erwiderung der TenneT:

Der sich in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 182 "Rettmer Nord" hat derzeit noch keine rechtliche Wirkung, sodass die Abstandsregelungen gemäß LROP Kap. 4.2.2. Ziffer 6 nicht greifen. Solange kein Satzungsbeschluss des Bebauungsplans vorliegt, ist dieser nicht wirksam. Eine Bewertung des Konfliktpotenzials als sehr hoch für das Teilschutzgut "Wohnen" aufgrund eines sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans würde einen methodischen Fehler darstellen.

Die Vorhabenträgerin weist zudem darauf hin, dass es für die geplante Ostniedersachsenleitung Abschnitt Nord eine raumordnerische Zielausweisung im LROP gibt. In Kap. 4.2.2 Ziffer 09 heißt es:

"Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist zu beachten, dass" "von der Landesgrenze aus Richtung Krümmel (Schleswig-Holstein) kommend, über Lüneburg und Stadorf bis Wahle" "der Neubau oder Ausbau im Sinne der Ziffer 04 Satz 8 von Höchstspannungswechselstromleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich sind." Dieses Ziel der Raumordnung wird durch die Raumverträglichkeitsprüfung räumlich konkretisiert. Die Bauleitplanungen der Stadt Lüneburg im Bereich Oedeme/Rettmer stehen diesem Ziel somit entgegen.

Weitere Argumente/Themen

21.32 hohe Raumwiderstandsklasse im Bereich von Standort B: *Dem Ergebnis der RWA nach liege der Suchraum B in der höchsten Raumwiderstandsklasse. Auch dies verdeutliche, dass es richtig gewesen wäre den Suchraum B nicht weiter zu betrachten.*

Erwiderung der TenneT:

Wie in der Einwendung korrekt benannt, wurde der Suchraum B von der Vorhabenträgerin ursprünglich bereits im Zuge der Vorprüfungen (in der Unterlage für die Telefon- und Videokonferenz) abgeschichtet. Hintergrund war hier, dass die Wohnumfelder der Innenbereichslage so weit in den Suchraum hineinragten, sodass der Spielraum für die Ausgestaltung des UW stark begrenzt war. Zu den Innenbereichslagen zählte die Vorhabenträgerin damals auch den sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 182 "Rettmer Nord". Bei dieser Einschätzung handelt es sich allerdings um einen methodischen Fehler, denn der Bebauungsplan entfaltet erst mit Satzungsbeschluss seine rechtliche Wirkung und damit die Einhaltung der Abstandsvorgaben gemäß LROP Kap. 4.2.2. Ziffer 6.

Zudem kamen während der Antragskonferenz und der darauffolgenden Einwendungsfrist Hinweise und Stellungnahmen von der Hansestadt Lüneburg und dem Landkreis Lüneburg auf, die das ArL Lüneburg dazu veranlassten, den Suchraum B in den Untersuchungsrahmen (vom 13.07.23) aufzunehmen. Mit der detaillierten Prüfung der UW-Standortalternative B in den Verfahrensunterlagen entspricht die Vorhabenträgerin dieser Anforderung.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass es für die geplante Ostniedersachsenleitung Abschnitt Nord eine raumordnerische Zielausweisung im LROP gibt. In Kap. 4.2.2 Ziffer 09 heißt es:

"Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist zu beachten, dass" "von der Landesgrenze aus Richtung Krümmel (Schleswig-Holstein) kommend, über Lüneburg und Stadorf bis Wahle" "der Neubau oder Ausbau im Sinne der Ziffer 04 Satz 8 von Höchstspannungswechselstromleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich sind." Dieses Ziel der Raumordnung wird durch die Raumverträglichkeitsprüfung räumlich konkretisiert. Die Bauleitplanungen der Stadt Lüneburg im Bereich Oedeme/Rettmer stehen diesem Ziel somit entgegen.

21.33 Kritik an der Aufnahme von Standort B in den Untersuchungsrahmen: *In der Karte, die die Grundlage für die Abstimmung des Untersuchungsrahmens war, sei außerdem der Suchraum B für das Umspannwerk nicht dargestellt; die Suchräume B und C werden hier als nicht ernsthaft in Betracht kommend dargestellt (vgl. Abb. 3) [Folien Videokonferenz 25.04.23, Folie 43]. Bereits vor der Telefon-/Videokonferenz habe TenneT erkannt, dass dieser Suchraum aufgrund der Nähe zum Bebauungsplan Nr. 182 „Rettmer Nord“ nicht geeignet ist. Denn der Aufstellungsbeschluss für diesen B-Plan und die 89. Änderung des Flächennutzungsplans seien schon am 23.04.2020 vom Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg gefasst worden. Auch aus Abbildung 4 [Info-Termin der TenneT am 11.07.2023 in Rettmer, S. 25], die die Korridoralternativen für das Umspannwerk zeigt, die bei der öffentlichen Veranstaltung am 10.07.2023 – also nach der Telefon-/Videokonferenz vom 25.04.2023 – in Rettmer vorgestellt wurden, sei erkennbar, dass die Suchräume B und*

C frühzeitig ausgeschieden wurden. Der Suchraum B hätte nach den Ergebnissen der Raumwiderstandsanalyse nicht mehr berücksichtigt werden dürfen (vgl. oben Abb. 3 [Präsentation Videokonferenz 25.04.23, Folie 43] und 4 [Info-Termin der TenneT am 11.07.2023 in Rettmer, S. 25]). Trotzdem sei der Suchraum B wieder in die RVP aufgenommen worden. Dies sei nicht nachvollziehbar und ein gravierender Mangel des Verfahrens. Der Suchraum B müsse deshalb als „Alibi-Variante“ eingestuft werden, die keine Option dargestellt, die bei fachgerechter Prüfung umsetzbar ist. Dies gelte erst Recht unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Untersuchungszone für das Schutzgut Mensch bis zu 1.000 m, für das Schutzgut Tiere- und Pflanzen 1.500 m und für das Schutzgut Landschaft sogar 3.000 m beidseits der Trassenachse betrage.

Erwiderung der TenneT:

Wie in der Einwendung korrekt benannt, wurde der Suchraum B von der Vorhabenträgerin ursprünglich bereits im Zuge der Vorprüfungen (in der Unterlage für die Telefon- und Videokonferenz) abgeschichtet. Hintergrund war hier, dass die Wohnumfelder der Innenbereichslage so weit in den Suchraum hineinragten, sodass der Spielraum für die Ausgestaltung des UW stark begrenzt war. Zu den Innenbereichslagen zählte die Vorhabenträgerin damals auch den sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 182 "Rettmer Nord". Bei dieser Einschätzung handelt es sich allerdings um einen methodischen Fehler, denn der Bebauungsplan entfaltet erst mit Satzungsbeschluss seine rechtliche Wirkung und damit die Einhaltung der Abstandsvorgaben gemäß LROP Kap. 4.2.2. Ziffer 6.

Zudem kamen während der Antragskonferenz und der darauffolgenden Einwendungsfrist Hinweise und Stellungnahmen von der Hansestadt Lüneburg und dem Landkreis Lüneburg auf, die das ArL Lüneburg dazu veranlassten, den Suchraum B in den Untersuchungsrahmen (vom 13.07.23) aufzunehmen. Mit der detaillierten Prüfung der UW-Standortalternative B in den Verfahrensunterlagen entspricht die Vorhabenträgerin dieser Anforderung.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass es für die geplante Ostniedersachsenleitung Abschnitt Nord eine raumordnerische Zielausweisung im LROP gibt. In Kap. 4.2.2 Ziffer 09 heißt es:

"Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist zu beachten, dass" "von der Landesgrenze aus Richtung Krümmel (Schleswig-Holstein) kommend, über Lüneburg und Stadorf bis Wahle" "der Neubau oder Ausbau im Sinne der Ziffer 04 Satz 8 von Höchstspannungswechselstromleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich sind." Dieses Ziel der Raumordnung wird durch die Raumverträglichkeitsprüfung räumlich konkretisiert. Die Bauleitplanungen der Stadt Lüneburg im Bereich Oedeme/Rettmer stehen diesem Ziel somit entgegen.

21.34 Vorbelastung der Wohngebiete Rettmer/Oedeme durch das bestehende Umspannwerk: *Mehrere Stellungnehmer:innen weisen auf die starke Vorbelastung der Wohngebiete in Rettmer und Oedeme durch das bestehende Umspannwerk hin. Im Einzelnen wird hierzu u.a. folgendes geäußert: Nordöstlich von Rettmer, in Richtung Oedeme an der Lüneburger Straße, existiere bereits ein Umspannwerk. Im Radius um Rettmer von noch nicht mal 500 m befänden sich gleich zwei Umspannwerke. Die Errichtung eines zweiten, weitaus größeren Umspannwerks in direkter Nachbarschaft wird von Anwohnern für unzumutbar gehalten. Die Anwohner der Wohngebiete in Rettmer/Oedeme*

seien bereits Belastungen durch das bestehende Umspannwerk ausgesetzt, ein zweites Umspannwerk stelle eine weitere gravierende Belastung für die Region dar, insbesondere in Hinblick auf gesundheitliche Schäden und Lärmbelastigung durch Corona-Geräusche. Der nördliche Teil Rettmers würde von zwei Umspannwerken eingekesselt. Damit würden erhebliche Immobilienwerte vernichtet, ebenso die Natur(schutz)landschaft für Besucher der Lüneburger Heide und die Anwohner. Auch eine Begrünung oder ein Wall um das neu geplante Umspannwerk werde die gesundheitlichen Risiken und den Wertverlust nicht verhindern können, lediglich etwas die Sicht auf das Umspannwerk verdecken. Das vorhandene Umspannwerk in Wohngebiete zu bauen, sei ein Planungsfehler gewesen. Das dürfe nicht wiederholt werden. Weitere gesundheitliche Risiken sollten gerecht auf Gemeinden verteilt werden und weit weg von Wohnbebauung entstehen.

Erwiderung der TenneT:

Das Umspannwerke (UW) häufig in Ortsrandlagen liegen ist der Tatsache geschuldet, dass sie notwendig sind, um die Ortschaften mit Strom zu versorgen. Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass das bestehende UW zeitlich vor vielen der angrenzenden Wohnlagen bestand, die nachträglich dort erschlossen worden sind. Aus diesem Grund ist eine Erweiterung des bestehenden UW nicht möglich und es muss ein weiteres UW errichtet werden. Vorbelastungen werden in der Standortbewertung grundsätzlich mitberücksichtigt. Dass sich durch die Sichtbeziehungen der Wohngebiete auf das geplante UW Einschränkungen der Wohnumfeldqualität sowie der Naherholung ergeben, ist unbestritten. Diese können durch eine Eingrünung des UW zwar reduziert, aber nicht komplett vermieden werden. Gesundheitliche Auswirkungen für die Anwohner sind unter Einhaltung der Grenz- und Richtwerte der 26. BImSchV und der TA-Lärm jedoch auszuschließen.

Einen planerischen Ansatz zu einer "gerechten Verteilung" von Energieinfrastrukturen gibt es nicht. Die Standortalternativen werden anhand ihrer Eignung bzw. ihrer erwartbaren Konflikte mit der Umwelt und der Raumordnung bewertet. Dabei konnten lediglich die beiden UW-Standortalternativen B und F hergeleitet werden, die potenziell für eine Errichtung des UW infrage kommen.

21.35 Kritische Infrastruktur / Risiken im Falle von Terrorangriffen oder militärischen Auseinandersetzungen: *In den Stellungnahmen werden Sicherheitsrisiken durch mögliche Angriffskriege oder Terroranschläge auf Umspannwerke angeführt, die bei geringem Abstand zu Wohngebieten zu erheblichen Kollateralschäden führen könnten. Ein Umspannwerk sei Bestandteil der kritischen Infrastruktur und stelle im Krieg oder im Fall von terroristischen Anschlägen ein Angriffsziel dar, welches nicht so nah an vorhandenen Wohngebieten neu errichtet werden sollte. Im unmittelbar angrenzenden Stadtteil Oedeme gebe es neben der normalen Wohnhausbebauung zudem eine KITA sowie ein Schulzentrum mit 2.000 Schülern. Bekanntlich habe die Hanseschule Oedeme außerdem eine unterirdische, 4000 Quadratmeter große Bunkeranlage, die von 1970 bis 1974 im Kalten Krieg als Hilfskrankenhaus Oedeme mit Bettentrakt, Röntgen- und Operationsräumen für 396 Personen eingerichtet wurde. Im Notfall hätte das Hilfskrankenhaus in wenigen Stunden einsatzbereit gemacht werden können. Der Bunker biete für knapp 500 Personen Schutz. Allein aus strategischen und sicherheitstechnischen Gründen sollte man sorgfältig abwägen, ob heutzutage ein Umspannwerk (Kritische Infrastruktur) an einem Ort wie Rettmer/Oedeme noch eine gute Idee sei. Aus den Unterlagen sei nicht erkennbar, dass dieses Kriterium bei der Standortwahl berücksichtigt wurde. Eine Risikoanhäufung von zwei Umspannwerken in den Ortsteilen Rettmer/Oedeme könnte als fahrlässiges Planungs-Vorgehen im Hinblick auf*

den Bevölkerungsschutz gesehen werden. Es wird hinterfragt, ob der Schutz kritischer Infrastruktur und der Bevölkerungsschutz bei der Standortbewertung ausreichend gewürdigt wurde.

Dem Schutz kritischer Infrastrukturen sei auch gemäß dem Raumordnungsgesetz Rechnung zu tragen. Bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen seien auch Belange des Schutzes Kritischer Infrastrukturen zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 2 Nr. 3, § 4 ROG). Die Raumordnung sei demnach angehalten, sich mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln am Schutz Kritischer Infrastrukturen zu beteiligen, wie unter Heranziehung eines Zitats begründet wird.

Erwiderung der TenneT:

Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und weist darauf hin, dass bereits im Rahmen der strategischen Netzplanung dem Aspekt des Schutzes der kritischen Infrastruktur Sorge getragen wird. Das Stromnetz in Deutschland wird entsprechend n-1-sicher betrieben, so dass Ausfälle anderweitig kompensiert werden. Darüber hinaus werden im Rahmen der baulichen Umsetzung Maßnahmen zum Schutz des Objektes umgesetzt, sodass die Gefährdungen weitestgehend minimiert werden.

Im Übrigen handelt es sich bei dem in § 2 Abs. 2 Nr. 3 S. 4 ROG angesprochenen Aspekt des Schutzes kritischer Infrastruktur um einen Grundsatz der Raumordnung, der einerseits in die Abwägung einfließen muss, andererseits aber nicht zwingend zu beachten, sondern zu berücksichtigen ist. Die Vorhabenträgerin schätzt die Nähe des Suchraums B zum bestehenden Umspannwerk grundsätzlich als vorteilhaft sein. Dies gilt auch angesichts des beschriebenen theoretischen Szenarios eines Angriffs auf die Infrastruktur. Das tatsächliche Risiko eines Angriffs bewertet die Vorhabenträgerin als gering. Hinzu kommt, dass die in der baulichen Umsetzung getroffenen Schutzmaßnahmen Risiken so weit wie möglich reduzieren. Auf der anderen Seite hat die Nähe von Infrastruktureinrichtungen zueinander aber Vorteile für eine Reihe von Schutzgütern. Dies ist der Grund dafür, dass der Bündelung von Infrastruktur sowohl auf gesetzlicher Ebene als auch auf der Ebene der Raumordnung grundsätzlich Vorschub geleistet wird. Diese Vorteile überwiegen gegenüber den Bedenken hinsichtlich der Folgen eines etwaigen Angriffs auf die Infrastruktureinrichtung.

21.36 Gasleitung im Bereich der Standorts B: *Als weiteres Hindernis wird angeführt, dass eine unterirdische Gasleitung auf der Fläche verläuft. Dies muss im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden. Deshalb müsste die Gasleitung so verlegt werden, dass sie östlich der Flächen vorbeigeführt wird. Die Aussage im Erläuterungsbericht, dass dort „ausreichend Platz“ sei, übersehe, dass dies durch die Lage des B-Plans Nr. 182 „Rettmer Nord“ nicht möglich sei, weil die Gasleitung dann auf dem Gebiet des B-Plans verlaufen würde. Außerdem sei zu prüfen, ob das Gaspumpwerk, das sich westlich des Hofs an den Teichen am Schnittpunkt der zwei Gasleitungen befindet, ebenfalls verlegt werden müsste.*

Es wird kritisiert, dass die Kosten und die Realisierbarkeit für die Umlegung der 1,50 m dicken Erdgasleitung und der Erdgasstation offenbar nicht berücksichtigt würden, sofern eine Verlegung überhaupt möglich sei. Die Gesamtkosten zahle später der Verbraucher über die Netznutzungsgebühr.

Mehrere Stellungnehmer:innen möchten wissen, wie der Planungsstand bezüglich der Verlegung der Gasleitung sei.

Erwiderung der TenneT:

Die die UW-Standortalternative B querende Gasleitung hat einen Durchmesser von 15 cm und nicht, wie hier dargestellt, von 150 cm. Eine Umverlegung der Gasleitung würde sich östlich der potenziellen UW-Flächen anbieten. Sollte der sich in Aufstellung befindliche Bebauungsplan "Rettmer Nord" als Satzung beschlossen werden, würden diese Flächen deutlich eingegrenzt. Wegen der räumlichen Nähe der beiden Planungen zueinander würde zwischen diesen nur noch wenig Raum für den angepassten Verlauf der Gasleitung verbleiben. Aufgrund des vergleichsweise geringen Leitungsdurchmessers sind jedoch nur geringe Sicherheitsabstände der Planungen zu der Gasleitung notwendig. Eine Umverlegung der Gasleitung ist nach Einschätzung der Vorhabenträgerin daher in jedem Fall möglich. Unter Umständen müsste dafür aber die Anordnung der UW-Betriebsflächen nochmals geringfügig angepasst werden.

Detaillierte Planungen zur Umverlegung können erst nach finaler Festlegung des Umspannwerkstandortes erfolgen und sind in enger Abstimmung mit dem Betreiber der Leitung durchzuführen.

Es ist richtig, dass durch die Umverlegung der Gasleitung zusätzliche Kosten entstehen würden. Aufgrund insgesamt geringerer Leitungslängen für die UW-Standortalternative B sind dadurch jedoch insgesamt keine entscheidungserheblichen Mehrkosten für diese Alternative absehbar. Auch die Notwendigkeit einer Umverlegung der Gaspumpstation ist durch eine Umverlegung der Gasleitung nicht absehbar.

21.37 Freiflächen-PV-Anlagen im Umfeld von Standort B: *Es solle erwogen werden, die Fläche des (neuen) Umspannwerkes – soweit erforderlich – größer zu planen, um einen unmittelbaren Anschluss von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu ermöglichen. Die Hansestadt Lüneburg führe in ihrer Stellungnahme vom 15.02.2024 aus: „Demnach muss die Hansestadt Lüneburg mindestens 33 ha landwirtschaftliche Fläche bis Ende 2032 für die Nutzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ausweisen. Dies sei eine gesetzliche Verpflichtung.“ Ein Vorhalten unmittelbarer Anschlussmöglichkeiten gäbe der Hansestadt Lüneburg die Möglichkeit, die vorhandenen, in unmittelbarer Nähe zum Umspannwerk gelegenen Flächen als Photovoltaik-Flächen auszuweisen und einen Anschluss an das Stromnetz mit geringstmöglichem Aufwand zu ermöglichen.*

Erwiderung der TenneT:

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass PV-Freiflächenanlagen, sowie Windenergieanlagen beim Verteilnetzbetreiber angeschlossen werden. Hierzu ist eine Anfrage beim Verteilnetzbetreiber erforderlich. Inwiefern ein Anschluss an das 110-kV Netz des Verteilnetzbetreibers am neuen oder alten Umspannwerksstandort möglich ist, liegt nicht in der Zuständigkeit der Vorhabenträgerin.

Ein direkter Anschluss an das 380 kV Umspannwerk der TenneT ist erfahrungsgemäß aus wirtschaftlichen Gründen erst ab einer Größe des Anlagenparks von mehr als 100 MW sinnvoll. Dabei müssen die Anlagen zusammengeschlossen sein. Im Normalfall sind derartige elektrische Leistungen von Photovoltaikparks nicht zu erbringen, selbst wenn alle Flächen zusammenhängen würden.

21.38 Verlegung der Kreisstraße: *Laut Aussage der TenneT-Mitarbeiter solle oder könne die Kreisstraße im Bereich des Standorts B verlegt werden, damit genug Erweiterungsfläche für das Umspannwerk zur Verfügung stehen. Gefragt wird, ob es wirklich notwendig und sinnvoll sei, für das Umspannwerk am Standort B Straßen zu verlegen, die es gebe, seitdem es Rettmer gebe.*

Erwiderung der TenneT:

Die Vorhabenträgerin möchte klarstellen, dass sie keine Verlegung der Kreisstraße beabsichtigt.

Im Untersuchungsrahmen vom Juli 2023 hat das ArL Lüneburg der Vorhabenträgerin aufgetragen, den Suchraum B wieder in die Prüfung mit aufzunehmen und die Option der ggf. erforderlichen Verschwenkung/Verlegung von Straßen für eine optimierte Standortalternative mit zu prüfen. Zu diesem Zeitpunkt waren nur großflächige Suchräume, jedoch noch keine flächenscharfen Standortalternativen abgegrenzt. Im Zuge der Konkretisierung stellte sich heraus, dass eine Platzierung südlich der Kreisstraße 36 ausreichend Platz für das Umspannwerk bietet. Die Notwendigkeit zur Umverlegung der Kreisstraße besteht bei der Platzierung nicht. Die Standortalternative wurde entsprechend in die Prüfung aufgenommen.

21.39 Auswirkungen auf die Kreisstraße und das Verkehrsaufkommen in der Bauphase:

Die Kreisstraße sei für den Transport der schweren Baumaterialien nicht ausgelegt und müsste nach dem Bau über mehrere Kilometer aufwendig saniert werden, wegen der Nutzung durch mehrere 40t-Lkw pro Tag und Baumaschinen mit hohen Achslasten, die täglich über die Kreisstraße rollen müssten. Dabei sei dies die einzige Route für den Antransport: von der Bundesstraße über die Kreisstraße quer durch den Ort. Dies sei wiederum nicht tragbar für die Bevölkerung.

Erwiderung der TenneT:

Die Zuwegungen der UW-Standortalternativen sind aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht entscheidungserheblich für den Alternativenvergleich. Detaillierte Ausplanung des Baustellenverkehrs finden erst im Zuge der Genehmigungsplanung des Umspannwerkes statt.

Kreisstraßen ohne Beschränkung einer Tonnage, sind grundsätzlich auch für den Schwerlastverkehr freigegeben. Für die Instandhaltung von Kreisstraßen bei üblicher Benutzung ist der Straßenbaulastträger verantwortlich.

Die Vorhabenträgerin geht daher auf Grund der zulässigen und üblichen Nutzung durch den Schwerlastverkehr nicht von einem Schaden an der Kreisstraße aus.

22. UW-Standortalternative C (östlich Oedeme)

22.1 Alternative C nicht im Erläuterungsbericht dargestellt: *In der Abbildung auf S. 8 von Unterlage A sei der Untersuchungsraum der RVP dargestellt, außerdem die UW-Suchräume A, B, D, E und F. Es falle auf, dass in beiden Abbildungen der Suchraum C für das Umspannwerk nicht dargestellt werde. Ein Grund dafür, warum der Suchraum C nicht dargestellt ist, werde nicht genannt.*

Erwiderung der TenneT:

Der UW-Suchraum C ist bereits im Zuge der Voruntersuchungen in der Unterlage der Telefon-/Videokonferenz zur Erörterung von Erfordernis, Gegenstand, Umfang und Ablauf der Raumverträglichkeitsprüfung am 25.04.2023 ausgeschieden. Der Suchraum C ist daher nicht im Untersuchungsrahmen der Raumverträglichkeitsprüfung enthalten. Grund für das frühzeitige Ausscheiden waren vor allem seine in große Waldflächen eingebettete Lage (große Gehölzeingriffe), die Notwendigkeit, sämtliche Leitungen auf derselben Seite ein- und auszubinden, sowie notwendige Mehrlängen der Freileitungen.

22.2 Kritik am frühzeitigen Abschichten der UW-Standortalternativen A und C: *Die Varianten "A" und "C" seien vorschnell verworfen worden. Soweit dies auf den Karten zu erkennen sei, wären die Eingriffe hier geringer als in den untersuchten Varianten "B" und "F".*

Erwiderung der TenneT:

Die Vorhabenträgerin möchte die Abschichtung der benannten Standortalternativen im Folgenden erneut darlegen:

Suchraum C

Die Abschichtung des Suchraums C erfolgte durch die Vorhabenträgerin bereits in der Unterlage für die Telefon- bzw. Videokonferenz am 25.04.2023 sowie für den schriftlichen/elektronischen Austausch zu Erfordernis, Gegenstand, Umfang und Ablauf des Raumordnungsverfahrens (§ 22 Abs. 2 NROG). Die Fläche des Suchraums selbst stellte sich aus umweltfachlicher und raumordnerischer Sicht als konfliktarm dar. Allerdings ist der Suchraum vollständig von Wald umschlossen. Aufgrund der westliche Lage des Suchraums zu der 380 kV-Bestandsleitung müssten sämtliche Leitungen auf östlicher Seite des Suchraums ein- und ausbinden, um wieder in Bündelung mit der Bestandsleitung zu gelangen. Bei der Anbindung der Leitungen (380kV und 110kV) würde es zu massiven Gehölzeingriffen kommen, da jede der zu dem UW führenden Leitungen die Waldflächen von rund 500 m Breite queren müsste. Zu den massiven Gehölzeingriffen kommen noch Mehrlängen bei der notwendigen Anbindung mit dem Bestands-UW sowie einem großräumigeren Umbau der 380kV-Bestandsleitung. Aus diesen Gründen stellte die Vorhabenträgerin den Suchraum als nicht ernsthaft in Betracht kommend dar und schloss eine weitere Prüfung im Verfahren aus. Dieser Ausschluss wurde vom ArL im Untersuchungsrahmen vom Juli 2023 bestätigt.

Standortalternative A

Ausschlaggebend für das frühzeitige Ausscheiden der UW-Standortalternative A ist die Notwendigkeit, das FFH-Gebiet "Ilmenau mit Nebenbächen", welches gleichzeitig auch als Naturschutzgebiet "Hasenburger Bachtal" ausgewiesen ist, durch mehrere Freileitungen zu queren. Gleichzeitig sind die Flächen auch raumordnerisch als VRG Natur und Landschaft und als VRG Natura 2000 ausgewiesen. Die angrenzenden Flächen sind weitgehend als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Für die UW-Standortalternative A müssten diese Flächen durch insgesamt sieben Freileitungen gequert werden. Weil die Schutzgebiete zum Teil bewaldet sind, müsste mindestens ein Teil der Freileitungen in erhöhter Bauweise geplant werden. Zudem wäre die Mit-Umverlegung einer Bahnstromleitung notwendig. Zusätzlich würden Teile des Betriebsgeländes des UW auf Waldflächen liegen, die ebenfalls als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen sind.

Diese umweltfachlichen und raumordnerischen Konflikte sind aus Sicht der Vorhabenträgerin bereits auf der groben Prüfebene der Vorprüfung der UW-Standortalternativen als so schwerwiegend einzustufen, dass die Vorhabenträgerin an ihrer Bewertung festhält. Die Vorprüfung der UW-Standortalternative A findet sich in Kap. 6.1.1 der Unterlage A (Erläuterungsbericht).

23. UW-Standortalternative D (südlich Rettmer)

23.1 Kritik am frühzeitigen Abschichten der UW-Standortalternative D: *Die Entscheidung, die Standortalternative D im Zuge der Vorabschichtung auszuschneiden, sei nicht nachvollziehbar. Die UW-Standortalternative D sei fehlerhaft in der Vorabschichtung ausgeschieden worden. Ihre Eignung müsse deshalb noch geprüft werden. Der Aussage in der zusammenfassenden Darstellung des Erläuterungsberichts, dass die Standortalternative D bereits bei der Vorprüfung so schwerwiegende Konflikte aufweisen würde, dass sie als nicht vorzugswürdig eingestuft werde, müsse widersprochen werden. Im Erläuterungsbericht werde der potentielle Standort UW D wegen der Querung eines Waldgebietes und dem damit verbundenen Eingriff sowie der Notwendigkeit der Verlegung von zwei Gasleitungen abgelehnt und habe daher „bereits im Zuge der Vorabschichtung als nicht vorzugswürdig bewertet werden [können]. Das liegt insbesondere darin begründet, dass sich konkurrierende Alternativen gegenüber dieser Alternative als klar vorzugswürdig darstellen. Eine weitere Betrachtung der Standortalternative D erfolgt daher nicht.“ Dieser Einschätzung müsse entschieden widersprochen werden. Wie aus Unterlage A, Anhang 2, Karte A.2, Seite 3, ersichtlich werde, sei die südliche Anbindung der beiden 110 kV-Leitungen zur LH-10-1092 durch das Waldgebiet nicht erforderlich, wenn die Leitung südlich Märklingen [gemeint ist vermutlich Häcklingen] nicht zurückgebaut werde. Dann könne die Anbindung des UW an die LH-10-1092 110 kV-Leitung über die beiden neuen nördlichen Leitungen erfolgen. Dadurch reduziere sich der Eingriff in das Waldgebiet erheblich.*

Außerdem hätte geprüft werden müssen, ob die Fläche des Umspannwerks D, die für die 380 kV-Leitung vorgesehen ist, nicht weiter nach Norden und Westen hätte verschoben und die Fläche für die 380 kV-Leitung mit der Fläche für die 110 kV-Leitung hätte vertauscht werden können. Bei einer Verschiebung der Fläche, die für die 380 kV-Leitung vorgesehen ist, nach Norden, könne außerdem die Querung einer Gasleitung vermieden werden.

Die Entscheidung, die Standortalternative D im Zuge der Vorabschichtung auszuschneiden, sei nicht nachvollziehbar.

Erwiderung der TenneT:

Die in der Raumverträglichkeitsprüfung dargestellte Planung entspricht zum Zeitpunkt der Erstellung der Antragsunterlagen der aus Sicht der Vorhabenträgerin am besten geeignete Umsetzung der UW-Standortalternative D. Die Einführung der 110 kV-Freileitungen LH-10-1092 und LH-10-1175 in das neue UW sind neben weiteren Leitungen technisch erforderlich. Ihr Rückbau auf Höhe zwischen Rettmer und Häcklingen bis zum UW ist daher möglich und bietet dadurch den notwendigen Raum für eine der beiden notwendigen Verbindungsleitungen zwischen dem alten und dem neuen UW-Standort. Diese Verbindungsleitungen sind zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit der Stadt Lüneburg notwendig. Deren Planung erfolgte hier unter der Prämisse, die bestehenden Leitungen möglichst nachnutzen zu können.

Eine Verschiebung der UW-Betriebsflächen in nördliche Richtung ist wegen der

angrenzenden 400 m-Wohnumfelder der Wohngebiete in Rettmer nur begrenzt möglich und würde dort andere Konflikte, insbesondere mit dem Teilschutzgut Wohnen, verursachen. Eine sinnvolle Anordnung der beiden UW-Betriebsflächen, in der nur eine der beiden Gasleitungen berührt würde, ist aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht möglich. Die Querung der östlich angrenzenden Waldgebiete durch mehrere Freileitungen kann auch durch Verschiebungen der Anlagenteile, insbesondere in nördliche Richtung, nicht vermieden werden. Der Verdacht, diese Waldflächen zeichnen sich durch besonders hochwertige alte Baumbestände aus, wurde mittlerweile durch Geländekartierungen bestätigt.

Insbesondere im nördlichen Teil des Waldstücks kommen die FFH-Lebensraumtypen 9110 (Hainsimsen-Buchenwälder) und 9160 (Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder) sowie kleinräumig auch 91E0 (Auen-Wälder) vor. Auch wenn eine Gebietsausweisung als FFH-Gebiet nicht vorliegt, handelt es sich hierbei um nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope, die vor allem wegen ihres alten Baumbestands wertgebend sind und dadurch auch zahlreichen Tierarten seltenen Lebensraum bieten. Diese Gebiete würden bei Realisierung der UW-Standortalternative D an zwei Stellen durch je zwei nebeneinander verlaufende Freileitungen gequert werden. Dadurch würden auch die verbleibenden Waldflächen so zerschnitten, dass ihr Wert als Lebensraum sinkt.

Ein Vertauschen der 110-kV- und 380-kV-Anlagenteile des Umspannwerkes, so dass der 110-kV-Teil im Süden positioniert wäre, würde die Querung der östlich angrenzenden Waldgebiete durch mehrere Freileitung ebenfalls nicht vermeiden und würde darüber hinaus das Kreuzen der beiden neu zu errichtenden 380-kV-Leitungen durch die vier Richtung Norden und Osten verlaufenden 110-kV-Leitungen erfordern, was zwar technisch möglich und machbar ist, aber aus versorgungssicherheitstechnischen Gründen vermieden werden könnte. Ebenso erscheint es hierdurch nicht möglich, die Veränderung der beiden Gasleitungen auf nur eine zu begrenzen.

Zudem ist bei Umsetzung der UW-Standortalternative D die notwendige Umverlegung von zwei Gasleitungen mit einem Durchmesser von je 25 cm erforderlich. Dies kann neben deutlich erhöhten Baukosten auch zeitliche Auswirkungen auf die Inbetriebnahme des UW nehmen. Auch für die UW-Standortalternative B müsste eine Gasleitung umverlegt werden. Diese hat jedoch nur einen Durchmesser von 15 cm und bedeutet daher einen deutlich geringeren Aufwand, sowohl bautechnisch als auch finanziell.

Daher hält die Vorhabenträgerin an der Einschätzung fest, dass die UW-Standortalternative D so schwerwiegende umweltfachliche Eingriffe erfordert, dass er gegenüber den UW-Standortalternativen B und F zurückzustellen ist.

23.2 umweltverträgliche Anbindung: *Die Zuwegung/Erschließung zum Standort (D) sei nicht nur einfacher und schonender für Mensch, Umwelt und Natur. Sie könnte über eine Abbiegespur, wie bei der Zufahrt gegenüber zum Gewerbegebiet / ADAC Gelände, erfolgen. Darüber hinaus bestehe hier zusätzlich die umweltschonende und umweltverträglichere Möglichkeit, Transporte / Anlieferungen per Schiene durchzuführen.*

Erwiderung der TenneT:

Die Vorhabenträgerin nimmt die Einwendung zur Kenntnis und weist darauf hin, dass die potenziellen Zuwegungen zu den UW-Standortalternativen ihrer Einschätzung nach kein entscheidungserhebliches Kriterium in der Alternativenprüfung darstellt.

23.3 vorhandene Eingrünung: *Am Standort D sei bereits eine ältere, natürliche Eingrünung vorhanden, die nicht erst neu angepflanzt werden müsste.*

Erwiderung der TenneT:

Im Umfeld der Standortalternative D sind Gehölzstrukturen vorhanden, die eine sichtverschattende Wirkungen aufweisen können. Diese befinden sich jedoch eher im Umfeld des 110kV-Anlagenteil, für den 380kV-Umspannungsfläche fehlt somit eine Einbegrünung. Des Weiteren kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Abschätzung getroffen werden, wie weitgehend die Sichtverschattung ist und ob es zu baubedingten Eingriffen in die Gehölze kommen wird. Es kann dementsprechend nicht davon ausgegangen werden, dass aufgrund vorhandener Gehölzstrukturen keine zusätzliche Einbegrünung notwendig wird.

Abgesehen davon möchte die Vorhabenträgerin darauf hinweisen, dass sich die UW Standortalternative D aufgrund der Eingriffe in den nordöstlich angrenzenden Wald, der laut eigenen Kartierungen hochwertige Biotoptypen aufweist, als nicht vorzugswürdig darstellt.

3.4 zu geringe Abstände zur Wohnbebauung: *Die Abstände des neuen, sehr großen Werkes und der neuen 380 KV -Überlandstromtrasse bis zu den nächstgelegenen Häusern seien viel zu gering. Ganz besonders zum Hof Hartmann und seinen Flächen für Tierwohl, Biodiversität und Klimaschutz, wo das Umspannwerk entstehen soll. Aber auch für die anderen bestehenden Wohngebiete in Rettmer seien die Abstände zu gering.*

Erwiderung der TenneT:

Die Abstandsvorgaben des LROP von 400m im Innenbereich gelten nur für Höchstspannungsleitungen (380kV-Leitungen) und werden für die Wohngebiete in Rettmer eingehalten. Für Umspannwerke gelten diese Vorgaben nicht, hier müssen zum Schutz des Menschen und seiner Gesundheit folgende Vorgaben des Immissionsschutzes eingehalten werden:

- Die Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder sind in der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (26. BImSchV) verbindlich festgesetzt. Die Grenzwerte dienen dem Schutz und der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und begrenzen elektromagnetische Einwirkungen in Bereichen für den dauernden Aufenthalt der allgemeinen Bevölkerung auf eine elektrische Feldstärke von 5 Kilovolt pro Meter (kV/m) und auf eine magnetische Flussdichte von 100 Mikrottesla (μT). Alle Höchstspannungsanlagen (also auch Umspannwerke) werden von der Vorhabenträgerin so geplant, errichtet und betrieben, dass die gesetzlichen Grenzwerte nicht nur eingehalten, sondern deutlich unterschritten werden. Dies geschieht auch bei der theoretisch maximalen Auslastung, die in der Regel nur an wenigen Stunden im Jahr auftritt.

- Anforderungen an Geräuscheinwirkungen sind in Ausfüllung der in § 22 Abs. 1 BImSchG niedergelegten Betreiberpflichten in der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) konkretisiert. Die TA Lärm, als Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (1998) dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen.

Die Nachweise zur Einhaltung der festgelegten Grenzwerte erfolgen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren für das UW.

^{23.5} zu geringe Abstände zum Hof an den Teichen, zum Hof Hartmann, zur Montessori-Grundschule, zu Kinderkrippe, Kindergarten und Spielplatz: Im Umfeld der Standorte B und D wohnten und spielten zahlreiche Familien mit Kindern (Spielplatz), deren Gesundheit besonders zu schützen sei. Die Montessori Grundschule nebst Kinderkrippe und Kindergarten liege im direkten Umfeld. Darüber hinaus würden die vorgesehenen Flächen regelmäßig für die Draußentage der Bildungseinrichtung genutzt. Die Abstände der Bauvorhaben zu den nächstgelegenen Wohnhäusern, zum Gelände der Montessori Schule, insbesondere zu den vom Hof Hartmann bewirtschafteten Flächen, zum Hof an den Teichen und dem neu in Planung befindlichen Baugebiet Rettmer-Nord seien viel zu gering.

Erwiderung der TenneT:

Die Vorhabenträgerin möchte darauf hinweisen, dass sensible Einrichtungen, wie Kindergärten und -krippen sowie Schulen, bei der Ableitung der Wohnumfelder berücksichtigt wurden. Zudem befinden sich die benannten Einrichtungen innerhalb der Ortslagen. Die Mindestabstände der zu errichtenden 380kV-Leitung zu Wohngebäuden und sensiblen Einrichtungen (gemäß LROP) werden rund um Rettmer eingehalten. So beträgt beispielsweise der Abstand zwischen der Montessori Schule und der geplanten Trassierung der 380kV-Leitung ca. 800m.

Für Umspannwerke gelten die Vorgaben des LROP nicht, hier müssen zum Schutz des Menschen und seiner Gesundheit folgende Vorgaben des Immissionsschutzes eingehalten werden:

- Die Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder sind in der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (26. BImSchV) verbindlich festgesetzt. Die Grenzwerte dienen dem Schutz und der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und begrenzen elektromagnetische Einwirkungen in Bereichen für den dauernden Aufenthalt der allgemeinen Bevölkerung auf eine elektrische Feldstärke von 5 Kilovolt pro Meter (kV/m) und auf eine magnetische Flussdichte von 100 Mikrottesla (μT). Alle Höchstspannungsanlagen (also auch Umspannwerke) werden von der Vorhabenträgerin so geplant, errichtet und betrieben, dass die gesetzlichen Grenzwerte nicht nur eingehalten, sondern deutlich unterschritten werden. Dies geschieht auch bei der theoretisch maximalen Auslastung, die in der Regel nur an wenigen Stunden im Jahr auftritt. Bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV ist nach dem heutigen wissenschaftlichen Kenntnisstand der Schutz vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder gewährleistet (siehe http://www.bfs.de/SharedDocs/FAQs/BfS/DE/emf/nff/hochspannung_sleitungen.html, zuletzt abgerufen am 08.04.2024; so auch BVerwG, Urteil vom 28.02.2013, Az. 7 VR 13/12, Rn. 20).
- Anforderungen an Geräuscheinwirkungen sind in Ausfüllung der in § 22 Abs. 1 BImSchG niedergelegten Betreiberpflichten in der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) konkretisiert. Die TA Lärm, als Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (1998) dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen.

Die Nachweise zur Einhaltung der festgelegten Grenzwerte erfolgen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren für das UW.

Bezüglich der Nähe zum Bebauungsplan Rettmer-Nord weist die Vorhabenträgerin daraufhin, dass er sich der B-Plan Nr. 182 derzeit noch in Aufstellung befindet und keine rechtliche Wirkung hat. Dies ändert sich mit dem Satzungsbeschluss, vorher greifen die Abstandsregelungen gemäß LROP Kap. 4.2.2. Ziffer 6 jedoch nicht.

Hinsichtlich der Nähe zum Hof an den Teichen und dem Hof Hartmann bestehen keine gesetzlichen Abstandsvorgaben. Die Vorhabenträgerin ist jedoch zu einem sparsam und schonenden Umgang mit Boden, Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen und Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, § 1 und § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG, BBodSchV, § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG) verpflichtet. Zudem ist die Vorhabenträgerin dazu angehalten, die Inanspruchnahme der Flächen von Dritten zu minimieren (Art. 14 GG).

23.6 Sichtbeziehungen auf das neue Umspannwerk: *Anwohner:innen weisen darauf hin, dass sie sich bewusst für eine Wohnlage am Rande der Feldmark entschieden hätten, mit Blick auf Felder und Wälder. Den Bewohnern sei auf einer Bürgerversammlung vom damaligen Oberbürgermeister zugesichert worden, dass die freien Flächen südlich des Wohngebietes am Pilgerpfad ausschließlich zu landwirtschaftlichen Zwecken und später ggf. zur Erweiterung des Wohngebietes (in Verlängerung der Straße „Zum Lackfeld“) genutzt würden. Von einem Umspannwerk oder einer dicht angrenzenden Starkstromtrasse sei nie die Rede gewesen. Umso unverständlicher sei es, dass jetzt ein derartiges Bauvorhaben an diesen Standorten in Erwägung gezogen werde. Die Anwohner würden genau auf das neue große Umspannwerk im Suchraum D schauen, wenn diese am anderen Ende des Feldes gebaut werden sollte.*

Erwiderung der TenneT:

Die Vorhabenträgerin nimmt die Einwendung zur Kenntnis. Dass von der potenziellen UW-Standortalternative D aus in nördliche Richtung kaum Sichtverschattungen bestehen, wurde in der Vorprüfung der UW-Standortalternative D berücksichtigt.

Die Vorhabenträgerin möchte darauf hinweisen, dass sie für möglicherweise getätigte Aussagen Dritter keine Verantwortung übernehmen kann.

23.7 Naherholungsgebiet: *Der Suchraum D werde von vielen Anwohnern regelmäßig als Naherholungsgebiet für kleinere Ausflüge und Spaziergänge mit und ohne Hund sowie zum Joggen, Nordic Walking etc. genutzt. Auf den Wegen der Felder des Bauern Hartmann gingen viele Anwohner spazieren, um dem Alltagsstress und der Stadt etwas zu entfliehen. Dieses Idyll würde zerstört werden bzw. nicht mehr als solches genutzt werden können.*

Erwiderung der TenneT:

Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis der Nutzung der Flächen um die UW-Standortalternative D zur Naherholung zur Kenntnis. Durch die Errichtung eines Umspannwerks und mehrere darin einzubindende Freileitungen sind zweifelsohne Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung zu erwarten. Eine vollständige Zerstörung sowie ein Wegfall der Erholungseignung ist aus Sicht der Vorhabenträgerin jedoch nicht anzunehmen. Die UW-Standortalternative D wurde in den Unterlagen der Raumverträglichkeitsprüfung zudem als nicht vorzugswürdig eingestuft. Es wird jedoch vorsorglich darauf hingewiesen, dass für die beiden 380 kV-Freileitungen keine alternativen Trassenverläufe hergeleitet werden konnten.

23.8 negative Auswirkungen auf die Forschungen auf den Flächen von Hof Hartmann: Mehrere Institutionen – die Universität Münster und deren Agroforstmonitoring-Projekt, der Deutsche Bauernverband e.V., der Deutsche Fachverband für Agroforstwirtschaft, das SCHUBZ (Bildung und Umwelt) und die gemeinnützige VRD Stiftung für Erneuerbare Energien – weisen auf laufende Projekte und Forschungen des Kooperationsbetriebs Hartmann hin und sprechen sich gegen ein Umspannwerk am Standort D aus.

Das Agroforstmonitoring-Projekt der Universität Münster teilt mit, dass unter der Projektkoordination und wissenschaftlichen Begleitung der Universität Münster seit 2021 ein Monitoring der Agroforstflächen im Hühnerwald stattfindet. Diese Untersuchungen seien auf viele Jahre und Jahrzehnte angelegt und sollen Daten liefern, die für die gesamte Agrarwirtschaft Deutschlands von Bedeutung seien. Siehe dazu: <https://agroforst-monitoring.de/> und <https://agroforst-info.de/>. Bei einem Abbruch der Untersuchungen in den nächsten Jahren, wäre das bisherige Monitoring nicht aussagekräftig und damit vergeblich.

Der Deutsche Fachverbands für Agroforstwirtschaft DeFAF e.V. schreibt, dass Hof Hartmann in Rettmer seit der Anlage seines ersten Agroforstsystems ein Vorzeigeprojekt der Agroforstwirtschaft in Deutschland sei. Mit seinen Kooperationspartnern von der Universität Münster möchte der DeFAF in den kommenden Jahren im Gebiet des Suchraum D noch viele biodiversitätsfördernde Maßnahmen umsetzen, die für erste Teilflächen schon final geplant und beim Bundesamt für Naturschutz beantragt seien. Vor dem Hintergrund der sich verschärfenden ökologischen Krisen im Agrarraum bittet der DeFAF darum, die Landwirtschaftsfläche südlich der Lüneburger Straße für den Betrieb, die dort lebenden Nutz- und Wildtiere, unseren Verband und die vielen jährlichen Besucher:innen zu erhalten.

Nach Aussage des Deutschen Bauernverbands betreffen Teile des Plans für das Umspannwerk am Standort D Flächen, auf denen das FRANZ-Projekt seit vielen Jahren die Biodiversität in der Agrarlandschaft fördere. Hier konnten bereits außerordentliche Ergebnisse für die Biodiversität erzielt werden.

Auch das Umweltbildungszentrum SCHUBZ wendet sich gegen den Standort D. Der angedachte Suchraum D für Umspannwerk und E-Trassen würde ein Verlust von rund 100 ha der Flächen des Landwirtes Hof Hartmann in Rettmer bedeuten. Dieses hätte zur Folge, dass dem Hof die landwirtschaftlichen Existenzmöglichkeiten entzogen würden. Dies wäre sowohl für die Lüneburger Zivilgesellschaft, für den besonderen landwirtschaftlichen Kulturraum als auch für die besonderen Bildungsmöglichkeiten über den Hof Hartmann ein nicht ausgleichbarer Verlust. Dieser Hof sei unter anderem seit 15 Jahren auch für das landesweit geförderte Projekt „Transparenz Schaffen“ ein bedeutender Ort, der vielfach von Lehrkräften, Netzwerkpartnern und Studierenden unter der Federführung des SCHUBZ genutzt werde. Der Hof habe sich zu einer besonderen Bildungsplattform für Landwirtschaft weit über die Grenzen von Lüneburg hinaus entwickelt. Der Bau eines Umspannwerkes und von Trassen auf diesem Suchraum würde das alternativlose Aus dieses Bildungsortes für Zivilgesellschaft, Schüler:innen und Studierenden bedeuten. Das SCHUBZ bittet daher im Namen der schulischen und außerschulischen Bildungsarbeit Lüneburgs, von der Wahl der Trasse abzusehen, welche die Flächen vom Hof Hartmann betreffen würde.

Nach Aussage der Universität Münster würde großflächige Flächeninanspruchnahme in den Agroforstflächen südlich der Lüneburger Straße (sei es für das Umspannwerk oder eine mittig durch die Flächen verlaufende Stromtrasse) für die Forschung der Universität und ihre vielen Mitwirkenden in der Region einen gravierenden Rückschlag darstellen. Seit 2020 stünde die Universität Münster im engen Austausch mit der Betriebsleitung und führe seit 2021 dort das Forschungsprojekt agroforst-monitoring durch, in dem

*Fachwissenschaftler*innen gemeinsam mit interessierten Einzelpersonen aus verschiedensten Altersgruppen die ökologische Entwicklung der Flächen untersuchen. Auf nationaler Ebene führten die Forschungsansätze und -ergebnisse von agroforst-monitoring bereits zur fünffachen Auszeichnung des Forschungsnetzwerks. Von höchster wissenschaftlicher Bedeutung für die Begleitforschung der Agroforstwirtschaft sei auf dem Hof Hartmann die räumliche Nähe von Feldern, auf denen unterschiedliche, sehr innovative Formen der Agroforstwirtschaft erprobt werden. Dieser Aspekt werde nicht nur durch das Umspannwerk an sich, sondern auch einen ungünstigen Verlauf der Stromtrasse bedroht. Vor diesem Hintergrund spricht sich die Universität Münster dafür aussprechen, diese landwirtschaftlichen Ökosysteme zu erhalten und eine Vertretung des Betriebs Hof Hartmann in Rettmer in die Flächenauswahl miteinzubeziehen.*

Die gemeinnützige VRD Stiftung warnt davor, versehentlich einen vermeidbaren Zielkonflikt auf den Flächen für das Umspannwerk zu erzeugen: Denn der Hof Hartmann engagiere sich gemeinsam mit der gemeinnützigen VRD Stiftung und weiteren Projektpartnern seit fast einem Jahrzehnt und im Rahmen verschiedener Förderprojekte für den Klimaschutz und die Förderung der biologischen Vielfalt auf seinen landwirtschaftlichen Flächen. Die Abholzung dieser Modellflächen würde nicht nur hohe Beträge an Fördermitteln vernichten, welche bisher in diese Anlagen flossen, sondern auch die wichtige Pionierfunktion des Betriebs zunichtemachen. Die Erfüllung des öffentlich geförderten Auftrags, den die VRD Stiftung gemeinsam mit dem innovativen Hof Hartmann unter anderem in nationalen Förderprojekten wie dem Bundesprogramm Biologische Vielfalt (<https://baumeaufdenacker.de/>) verfolge, hänge davon ab, dass diese Modellflächen sowie die umliegenden Ackerflächen weiterhin bewirtschaftet und ökologisch aufgewertet werden könnten. Um diese Ziele für eine Weiterentwicklung der Landwirtschaft und ihren Beitrag zum Klimaschutz nicht zu gefährden, spricht sich die VRD Stiftung dringend für eine Aussparung des „Suchraum D“ im aktuellen Planungsverfahren aus.

Erwiderung der TenneT:

Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und weist daraufhin, dass sich die UW Standortalternative D aus umweltfachlichen Gründen nicht vorzugswürdig darstellt.

Seit Verfahrensbeginn ist nun eine Kartierung der nördlich an die UW-Standortalternative D angrenzenden Waldflächen erfolgt. Die Vermutung, dass es sich dabei um hochwertige Waldbiotope handelt, wurde durch die Kartierungen bestätigt. Insbesondere im nördlichen Teil des Waldstücks kommen die FFH-Lebensraumtypen 9110 (Hainsimsen-Buchenwälder) und 9160 (Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder) sowie kleinräumig auch 91E0 (Auen-Wälder) vor. Auch wenn eine Gebietsausweisung als FFH-Gebiet nicht vorliegt, handelt es sich hierbei um nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope, die vor allem wegen ihres alten Baumbestands wertgebend sind und dadurch auch zahlreichen Tierarten seltenen Lebensraum bieten. Diese Gebiete würden bei Realisierung der UW-Standortalternative D an zwei Stellen durch je zwei nebeneinander verlaufende Freileitungen gequert werden. Dadurch würden auch die verbleibenden Waldflächen so zerschnitten, dass ihr Wert als Lebensraum sinkt.

Daher hält die Vorhabenträgerin an der Einschätzung fest, dass die UW-Standortalternative D gegenüber den UW-Standortalternativen B und F zurückzustellen ist.

Eine Leitungsführung über die Flächen hingegen ist unvermeidbar, schließt die weitere landwirtschaftliche Nutzung und die Fortführung der laufenden Forschungen jedoch nicht per se aus. Um die möglichen Inanspruchnahmen von Agrarflächen sowie

Wirtschaftserschwerisse so gering wie möglich zu halten, sieht die Vorhabenträgerin allgemein eine möglichst flächensparende Planung und Optimierungen bei der Wahl der Maststandorte vor. Dazu werden rechtzeitig Abstimmungen mit den Flächeneigentümern und Bewirtschaftern erfolgen. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Landwirtschaftsbetriebe werden angemessen entschädigt.

23.9 Bedeutung von Hof Hartmann und Hof an den Teichen für Flora und Fauna und für die Naherholung: *Auch Anwohner:innen und Kund:innen von Hof Hartmann sprechen sich für die Schonung der von diesem Betrieb genutzten Flächen aus und gegen den UW-Standort D aus. Diese Flächen böten nicht nur für die Familie von Hof Hartmann und weitere Kleinstpächtern (z.B. Schafhaltung) die Lebensgrundlage, sondern sicherten auch die Vielfalt in Flora und Fauna. Es müssten Bäume des speziell gepflanzten Hühnerwaldes gefällt werden und Flächen, die jetzt einen Ort für ein vielfältiges Kleintierleben (Vögel und Insekten) darstellen, vernichtet werden. Sowohl der „Hof an den Teichen“ als auch der „Hof Hartmann“ stellten beliebte Ausflugsziele da, böten Erholungsmöglichkeiten an und setzten sich in außergewöhnlicher Art und Weise für die Artenvielfalt und den Klimaschutz ein. Zahlreiche, durch die Höfe betriebene „(Schutz-) Projekte“ (z.B. Insekten- und Begrünungstreifen, Hühnerwald) wären gefährdet.*

Erwiderung der TenneT:

Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und weist daraufhin, dass sich die UW Standortalternative D aus umweltfachlichen Gründen nicht vorzugswürdig darstellt.

Seit Verfahrensbeginn ist nun eine Kartierung der nördlich an die UW-Standortalternative D angrenzenden Waldflächen erfolgt. Die Vermutung, dass es sich dabei um hochwertige Waldbiotope handelt, wurde durch die Kartierungen bestätigt. Insbesondere im nördlichen Teil des Waldstücks kommen die FFH-Lebensraumtypen 9110 (Hainsimsen-Buchenwälder) und 9160 (Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder) sowie kleinräumig auch 91E0 (Auenwälder) vor. Auch wenn eine Gebietsausweisung als FFH-Gebiet nicht vorliegt, handelt es sich hierbei um nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope, die vor allem wegen ihres alten Baumbestands wertgebend sind und dadurch auch zahlreichen Tierarten seltenen Lebensraum bieten. Diese Gebiete würden bei Realisierung der UW-Standortalternative D an zwei Stellen durch je zwei nebeneinander verlaufende Freileitungen gequert werden. Dadurch würden auch die verbleibenden Waldflächen so zerschnitten, dass ihr Wert als Lebensraum sinkt.

Daher hält die Vorhabenträgerin an der Einschätzung fest, dass die UW-Standortalternative D gegenüber den UW-Standortalternativen B und F zurückzustellen ist.

23.10 Erhalt der Nahversorgung über den Hofladen von Hof Hartmann: *Würde dem Hof Hartmann, der die Flächen im Suchraum D bewirtschaftet und teils bebaut hat, die dortige Infrastruktur genommen, würde sich ggf. der landwirtschaftliche Betrieb nicht mehr rentieren. Genau dieser Landwirtschaftliche Betrieb charakterisiere aber die Umgebung des Dorfes/Ortsteils, außerdem fielen ein Teil der ortsnahen Versorgung aus dem Hofladen weg.*

Erwiderung der TenneT:

Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und weist daraufhin, dass sich die UW Standortalternative D aus umweltfachlichen Gründen nicht als vorzugswürdig darstellt.

23.11 Widerspruch zum Zielkonzept des Landschaftsplans der Hansestadt Lüneburg: *Stellungnehmer:innen verweisen auf das Zielkonzept des Landschaftsplans der Hansestadt Lüneburg, wonach gerade Erholungsflächen, Hecken und artenreiche Ackerrandflächen erhalten und entwickelt werden sollen. Flächen und Strukturen dieser Art fänden sich hier besonders. Es würden im Konzept Siedlungsränder und der Süden Rettmers explizit erwähnt.*

Erwiderung der TenneT:

Laut dem Landschaftsplan der Hansestadt Lüneburg beziehen sich die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen für Landschaftsschutz/ Förderung der Strukturvielfalt auf die durch Strukturarmut gekennzeichneten Gebiete. Ausgewiesen als solche sind die Flächen zwischen Rettmer und Häcklingen sowie südlich von Häcklingen. Durch die UW-Standortalternative D erfolgt keine Inanspruchnahme dieser Flächen, das Vorhaben steht dem Zielkonzept somit nicht entgegen.

Zudem möchte die Vorhabenträgerin darauf hinweisen, dass sie die UW-Standortalternative D aufgrund der notwendig Eingriffe in die Waldflächen südöstlich Rettmers als nicht vorzugswürdig bewertet. Der Verdacht zu den Vorkommen von hochwertigen Waldbiotopen wurde mittlerweile durch Kartierungen durch fachkundiges Personal bestätigt. Insbesondere im nördlichen Teil des Waldstücks kommen die FFH-Lebensraumtypen 9110 (Hainsimsen-Buchenwälder) und 9160 (Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder) sowie kleinräumig auch 91E0 (Auen-Wälder) vor. Auch wenn eine Gebietsausweisung als FFH-Gebiet nicht vorliegt, handelt es sich hierbei um nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope, die vor allem wegen ihres alten Baumbestands wertgebend sind und dadurch auch zahlreichen Tierarten seltenen Lebensraum bieten. Diese Gebiete würden bei Realisierung der UW-Standortalternative D an zwei Stellen durch je zwei nebeneinander verlaufende Freileitungen gequert werden. Dadurch würden auch die verbleibenden Waldflächen so zerschnitten, dass ihr Wert als Lebensraum sinkt. Daher hält die Vorhabenträgerin an der Einschätzung fest, dass die UW-Standortalternative D so schwerwiegende umweltfachliche Eingriffe erfordert, dass er gegenüber den UW-Standortalternativen B und F zurückzustellen ist.

23.12 Ökologische Bedeutung des Gebiets: *Das Gebiet sei landschaftlich reizvoll und von ökologischer Bedeutung. Ein großes Umspannwerk würde die natürliche Umgebung beeinträchtigen, Lebensräume für Tiere stören und das Landschaftsbild verändern. Hier seien Rehe genauso zu Hause wie Wildschweine.*

Erwiderung der TenneT:

Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und weist daraufhin, dass sich die UW Standortalternative D aus umweltfachlichen Gründen nicht als vorzugswürdig darstellt.

23.13 hohes Artenvorkommen: *Besonders der Suchraum D (Feldmark südlich des Wohngebietes Pilgerpfad) sei nicht akzeptabel. Dort gebe es eine enorme Biodiversität. Über 40 brütende Vogelarten - vom Zaunkönig bis zum Kranich. Die Vielfalt der Vogelarten gebe es nur, weil es dort auch reiche Insektenvorkommen und ein gesundes Bodenleben gebe. 93 Dies liege vor allem an der naturnahen Wirtschaftsweise der Familie Hartmann, wodurch es wertvolle ökologische Nischen und Biotope gebe. Ein weiterer direkter Nachbar, der auch nachhaltig wirtschaftet, sei der Stadtförster. Der Artenreichtum in diesem Bereich sei darüber*

hinaus auch den Anwohnern zu verdanken, die mit großem Aufwand ihre Gärten naturnah gestalten, mit Anpflanzungen, Nistgelegenheiten, Teichanlagen, Insektenhotels, Igeltränken usw.

Erwiderung der TenneT:

Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und weist daraufhin, dass sich die UW Standortalternative D aus umweltfachlichen Gründen nicht als vorzugswürdig darstellt.

Im Hinblick auf die Freileitungstrasse weist die Vorhaben darauf hin, dass sie, ausgehend von den Ergebnissen der eigenen Kartierungen, die Hinweise auf gesetzlich geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG und die Gebiete mit sehr hoher Bedeutung für Tier-/ Pflanzenarten in den weiteren Planungsschritten prüfen und berücksichtigen wird. Bei potenzieller Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten wird die Vorhabenträgerin im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren ein Konzept geeigneter und verhältnismäßiger artenschutzrechtlicher Minderungsmaßnahmen gemäß § 43m Abs. 2 EnWG erarbeiten.

23.14 Zustimmung zur Entscheidung, den Suchraum D nicht weiterzuverfolgen: *Mehrere Stellungnehmer:innen begrüßen die Entscheidung der TenneT, den Suchraum D im Rahmen der aktuellen Raumverträglichkeitsprüfung nicht als bevorzugte Standortvariante für das geplante Umspannwerk zu betrachten. Der Bau eines Umspannwerks im Suchraum D hätte für einen der hier berührten landwirtschaftlichen Betriebe weitreichende Folgen.*

Erwiderung der TenneT:

Die Vorhabenträgerin nimmt die positive Stellungnahme zur Kenntnis.

Seit Verfahrensbeginn haben sich zudem neue Erkenntnisse aufgetan, da nun eine Kartierung der nördlich an die UW-Standortalternative D angrenzenden Waldflächen erfolgt ist. Die Vermutung, dass es sich dabei um hochwertige Waldbiotop handelt, wurde durch die Kartierungen bestätigt. Insbesondere im nördlichen Teil des Waldstücks kommen die FFH-Lebensraumtypen 9110 (Hainsimsen-Buchenwälder) und 9160 (Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder) sowie kleinräumig auch 91E0 (Auen-Wälder) vor. Auch wenn eine Gebietsausweisung als FFH-Gebiet nicht vorliegt, handelt es sich hierbei um nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop, die vor allem wegen ihres alten Baumbestands wertgebend sind und dadurch auch zahlreichen Tierarten seltenen Lebensraum bieten. Diese Gebiete würden bei Realisierung der UW-Standortalternative D an zwei Stellen durch je zwei nebeneinander verlaufende Freileitungen gequert werden. Dadurch würden auch die verbleibenden Waldflächen so zerschnitten, dass ihr Wert als Lebensraum sinkt.

Daher hält die Vorhabenträgerin an der Einschätzung fest, dass die UW-Standortalternative D so schwerwiegende umweltfachliche Eingriffe erfordert, dass er gegenüber den UW-Standortalternativen B und F zurückzustellen ist.

23.15 Forderung nach endgültige Streichung des Suchraums D: *Es sei ermutigend zu sehen, dass Suchraum D vorerst nicht Teil der Raumverträglichkeitsprüfung sei. Allerdings bestehe weiterhin die Sorge, dass dieser Suchraum bei einer negativen Bewertung der aktuell bevorzugten Standorte erneut in Betracht gezogen werden könnte.*

Erwiderung der TenneT:

Die Vorhabenträgerin nimmt die positive Stellungnahme zur Kenntnis.

Seit Verfahrensbeginn haben sich zudem neue Erkenntnisse aufgetan, da nun eine Kartierung der nördlich an die UW-Standortalternative D angrenzenden Waldflächen erfolgt ist. Die Vermutung, dass es sich dabei um hochwertige Waldbiotope handelt, wurde durch die Kartierungen bestätigt. Insbesondere im nördlichen Teil des Waldstücks kommen die FFH-Lebensraumtypen 9110 (Hainsimsen-Buchenwälder) und 9160 (Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder) sowie kleinräumig auch 91E0 (Auen-Wälder) vor. Auch wenn eine Gebietsausweisung als FFH-Gebiet nicht vorliegt, handelt es sich hierbei um nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope, die vor allem wegen ihres alten Baumbestands wertgebend sind und dadurch auch zahlreichen Tierarten seltenen Lebensraum bieten. Diese Gebiete würden bei Realisierung der UW-Standortalternative D an zwei Stellen durch je zwei nebeneinander verlaufende Freileitungen gequert werden. Dadurch würden auch die verbleibenden Waldflächen so zerschnitten, dass ihr Wert als Lebensraum sinkt.

Daher hält die Vorhabenträgerin an der Einschätzung fest, dass die UW-Standortalternative D so schwerwiegende umweltfachliche Eingriffe erfordert, dass er gegenüber den UW-Standortalternativen B und F zurückzustellen ist.

24. UW-Standortalternative E (südlich Hücklingen)

24.1 Abschichtung von Suchraum E ohne Abbildung nicht nachvollziehbar: *Im Erläuterungsbericht werde erklärt, warum der Suchraum E keine realisierbare Alternative darstellt. Nicht nachvollziehbar sei, dass diese Argumentation nicht durch eine entsprechende Abbildung gestützt wird, die die Probleme anschaulich darstellt. Dies wäre im Rahmen der RVP notwendig gewesen. Der Erläuterungsbericht sei auch in diesem Punkt mangelhaft. Für die Suchräume A, B, D und F seien hingegen konkrete Ausplanungen erarbeitet worden. (vgl. Karte A2 im Anhang 2 zu Unterlage A).*

Die Aussage, dass der Suchraum E aufgrund der begrenzten Größe nicht geeignet sei, verdeutliche, dass dieser Suchraum fehlerhaft in die Alternativenbetrachtung aufgenommen wurde. Denn wenn schon das einfachste Kriterium nicht erfüllt sei, dann sei der Standort von Anfang an nicht geeignet gewesen.

Erwiderung der TenneT:

Der UW-Suchraum E wurde im Zuge der Herleitung und Vorprüfung der UW-Suchräume grundsätzlich als gut geeignet eingestuft. Allerdings lag zu diesem Zeitpunkt noch keine ausreichende Konkretisierung des Anlagenlayouts vor, die eine abschließende Bewertung ermöglichte. Der Suchraum wurde daher unter Vorbehalt mit in die weitere Prüfung der Raumverträglichkeitsprüfung mit aufgenommen, da bereits der Verdacht bestand, dass die zur Verfügung stehende offene Agrarfläche nicht ausreicht. Dies ist auch in der Unterlage für die Telefon- bzw. Videokonferenz am 25.04.2023 zu Erfordernis, Gegenstand, Umfang und Ablauf der Raumverträglichkeitsprüfung nachvollziehbar dargelegt. Die Unterlage ist über die Internetpräsenz des ArL Lüneburg abrufbar.

Im Zuge der weiteren Ausplanung hat sich der Verdacht bestätigt, dass eine sinnvolle Platzierung des UW inklusive der notwendigen Leitungsanpassungen im Suchraum E nicht umsetzen lässt. Die Forderung der Einwender:innen nach einer technischen Ausplanung

einer Alternative, die nicht sinnvoll umsetzbar ist, ist aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht zielführend.

25. UW-Standortalternative F (nördlich Melbeck)

Wohnumfeld / Lebensqualität

25.1 ausreichender Abstand zur Wohnbebauung: *Durch die isolierte Lage des UW-Standorts F hätte dieser einen ausreichenden Abstand zu Wohnbebauungen.*

Erwiderung der TenneT:

Diese Einschätzung wird durch die Vorhabenträgerin geteilt.

25.2 Rückbau von Leitungen in Rettmer, Oedeme und Häcklingen: *Mit Standort F sei der Rückbau von Freileitungen bei Rettmer, Häcklingen und Oedeme möglich. Durch den Rückbau der 380 kV-Bestandsleitung komme es zu erheblichen Verbesserungen der Wohnumfeldqualität zwischen dem nördlichen Gelenkpunkt und dem Bestands-UW sowie vom bestehenden Umspannwerk in Richtung Süden. Das bedeute, dass es für die Ortsteile Oedeme, Rettmer und Häcklingen zu Verbesserungen komme. Zwar werde zwischen Rettmer und Häcklingen die 380-kV-Bestandsleitung durch eine 110 kV-Freileitung ersetzt, dies führe aber zu geringeren Beeinträchtigungen. Außerdem könne aktuell nicht besiedelbare Fläche wieder dem dringend benötigten Lüneburger Wohnungsbau zugeführt werden.*

Erwiderung der TenneT:

Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und weist darauf hin, dass zur Minimierung des Eingriffes potenziell die Nachnutzung vorhandener Masten und Leitungen geprüft wird. Dies wird abschließend im Rahmen der Planfeststellung entschieden.

25.3 keine Sichtbeziehungen zur Wohnbebauung: *Das Umspannwerk am Standort F liege außerhalb der Sichtweite jeglicher Wohnbebauung.*

Erwiderung der TenneT:

Die Einwendung entspricht der Sichtweise der Vorhabenträgerin und wurde dementsprechend auch in den Unterlagen dargelegt.

25.4 Schutzgut Mensch wenig betroffen: *Das Schutzgut "Mensch" erfahre am Standort F nur äußerst geringe Beeinträchtigungen.*

Erwiderung der TenneT:

Diese Einschätzung wird durch die Vorhabenträgerin geteilt.

25.5 Verlust von Erweiterungsfläche für Melbeck: *Dem Grundzentrum Melbeck ginge mit dem Standort F Erweiterungsfläche verloren.*

Erwiderung der TenneT:

In den vorliegenden Flächennutzungs- sowie Bebauungsplänen im Bereich der Gemeinde Melbeck sind keine konkreten Hinweise erkennbar, die auf eine Erweiterungsabsicht im Bereich der UW-Standortalternative F hindeuten. Die für die UW-Standortalternative F infrage kommende Fläche ist mit rund 600 m Abstand zur nächsten Siedlungsbebauung zudem nicht an diese angebunden. Außerdem liegen zwischen dem "Heinser Weg" und der "Diemelkoppel" derzeit unbebaute Flächen, die bereits in der 27. Änderung des Flächennutzungsplans als potenzielle Erweiterung des Wohnraums ausgewiesen wurden.

25.6 Verlust eines wertvoller Naherholungsbereich: *Am Standort F ginge ein wertvoller Naherholungsbereich verloren, der von vielen Menschen zum Spazieren gehen und Joggen, aber auch von Radfahrern und Reitern genutzt werde.*

Erwiderung der TenneT:

Die Vorhabenträgerin nimmt die Einwendung zur Kenntnis, weist jedoch auf die bereits bestehende Vorbelastung durch den angrenzenden Windpark und die Bundesstraße 4 hin. Zudem führt die Standortwahl nicht zu einem Verlust der angrenzenden Feldwege, so dass der Bereich auch in Zukunft für die Naherholung nutzbar sein wird.

25.7 wirksamer Sichtschutz erst nach zwei Jahrzehnten erwartbar: *Bei einer vollständigen Neuanpflanzung, wie es beim UW-Standort (F) Melbeck der Fall wäre, sei mit einem wirksamen Sichtschutz erst in ca. 20 Jahren zu rechnen.*

Erwiderung der TenneT:

Die Vorhabenträgerin räumt ein, dass es mehrere Jahre dauern kann, bis der Sichtschutz aus Gehölzen die vorgesehene Wuchshöhe erreicht um seine volle Wirksamkeit zu entfalten. Die Gehölze werden jedoch in der Regel auf einem Erdwall gepflanzt, wodurch bereits nach wenigen Jahren von einer wirksamen Eingrünung auszugehen ist.

Natur und Umwelt / Wald / Landschaft

25.8 Zerstörung des Landschaftsbilds / eines Waldgebiets: *Mit dem angedachten UW-Standort (F) Melbeck, den Masten und Leitungen sei eine nachhaltige Zerstörung des Landschaftsbildes in diesen Bereich zu erwarten. Unter Berücksichtigung der 7 ein und 3 ausgehenden Leitungen (380 kV u. 110 kV) werde der Wald nicht nur zerschnitten, sondern zerstört. Dies wäre beim Standort (B) und bei der vorgeschlagenen Alternative neben der „Schwarzen Heide“ nicht der Fall. Sollten evtl. noch Fragmente des Waldes stehen bleiben, wovon nicht auszugehen sei, seien diese Reste durch die exponierte Lage, Hauptwindrichtung West - Ost, wind-wurfgefährdet. Die Folge sei der Totalverlust einer ca. 25 ha großen Waldfläche. Diese Waldfläche sei auch als landschaftsprägendes Element zu bewerten. Darüber hinaus erfülle sie die Funktion Biotopvernetzung und Trittsteinfunktion.*

Erwiderung der TenneT:

Die Eingriffe in den nördlich an die UW-Standortalternative F angrenzenden Waldbereich wurden bei der Bewertung dieser UW-Standortalternative berücksichtigt. Neben den Eingriffen in den Wald selbst (Schutzgut Pflanzen), wurden auch die Auswirkungen auf die

darin lebenden Tiere berücksichtigt (Kap. 6.2, Unterlage C). Bei der Planung der Ein- und Ausbindung der Freileitungen wird auch die ökologische Funktion (Biotopvernetzung etc.) des Waldes berücksichtigt. Dabei ist Ziel der Planung dieser Alternative, ein möglichst großes, zusammenhängendes Waldgebiet zu erhalten. Dies wird schon dadurch ersichtlich, dass die Freileitungen möglichst miteinander gebündelt verlaufen, so dass möglichst große unzerschnittene Restflächen verbleiben. Eingriffe in das Waldgebiet lassen sich an diesem Standort jedoch nicht vermeiden.

Ein Totalverlust der angrenzenden Waldflächen, wie in der Einwendung beschrieben, ist jedoch nicht anzunehmen. Dass für die verbleibenden Waldflächen eine erhöhte Gefährdung durch Windwurf anzunehmen sei, die aus den Waldeingriffen resultiert, ist aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht nachvollziehbar.

Das Umspannwerk wird zudem in Gehölzpflanzungen eingefasst, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes möglichst gering zu halten. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die einzubindenden Freileitungen ist nicht vollständig vermeidbar, wird jedoch durch die Parallelführung mit anderen Leitungen und teilweise bestehende Sichtverschattungen durch Vegetation vermindert. Zudem weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass durch den angrenzenden Windpark, die westlich verlaufenden Bestandsleitungen und die östlich verlaufende Bundesstraße 4 bereits Vorbelastungen des Landschaftsbildes in dem Raum bestehen.

Die vorgeschlagenen Flächen neben der "Schwarzen Heide" entsprechen aus Sicht der Vorhabenträgerin der UW-Standortalternative D, die bereits im Zuge der Vorprüfung (vgl. Unterlage A, Kap. 6.1) ausgeschieden ist.

25.9 Verlust eines Lebensraums für Roten Milan und Kranich verloren: *Hingewiesen wird darauf, dass mit dem Standort F ein Lebensraum für Roten Milan und Kranich verloren gehe.*

Erwiderung der TenneT:

Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin wird, ausgehend von den Ergebnissen der eigenen Kartierungen, die Hinweise auf gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG und die Gebiete mit sehr hoher Bedeutung für Tier-/ Pflanzenarten in den weiteren Planungsschritten prüfen und berücksichtigen. Bei potenzieller Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten wird die Vorhabenträgerin im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren ein Konzept geeigneter, verfügbarer und verhältnismäßiger artenschutzrechtlicher Minderungsmaßnahmen gemäß § 43m Abs. 2 EnWG erarbeiten.

Hierbei ist jedoch anzumerken, dass der Rotmilan aufgrund des geringen Kollisionsrisikos an Freileitungen (Bernetot & Dierschke 2021) nicht zu den planungsrelevanten Arten zählt.

25.10 Auswirkungen auf Schutzgüter Tiere und Pflanzen minimierbar: *Die Eingriffe in das Naturschutzgebiet „Hasenburger Bachtal“ (welche in beiden Varianten nötig sind) werden einfach mit der Argumentation einer höheren Leitung ‚gelöst‘; auf der anderen Seite werde für Standortalternative F eine Überbrückung eines ca. 50 Meter breiten, nicht geschützten Waldstreifens in einem bereits ‚vorbelasteten‘ Gebiet (-> Windpark + Bundesstraße) als Gehölzeingriff mit Belastungen für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen eingestuft. Es sei davon auszugehen, dass es auch hier eine naturverträgliche Lösung gebe und die*

Einstufung der Bereiche „Waldeingriffe“ und „Tiere“ in der Standortalternative F damit mit geringem Aufwand auf ‚gering‘ reduziert werden könnten.

Erwiderung der TenneT:

Die erhöhte Überspannung des FFH-Gebiets "Ilmenau mit Nebenbächen" ist notwendig, um eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele ausschließen zu können. Die dazu notwendigen technischen Sonderkonstruktionen sind jedoch nur zu rechtfertigen, wenn zwingende rechtliche Gründe ihren Einsatz erfordern.

Eine erhöhte Überspannung des an die UW-Standortalternative F angrenzenden Waldstücks ist nicht möglich, weil die Leitungen zur Einbindung in das UW nur eine geringe Höhe aufweisen dürfen. Zudem müssen mehrere Freileitungen das Waldstück queren, so dass eine flächige Waldumwandlung notwendig wird. Daraus resultieren flächige Eingriffe in Habitate waldbewohnender Tierarten. Daher hält die Vorhabenträgerin an ihrer Bewertung fest. Eine naturverträgliche Alternative ist der Vorhabenträgerin nicht bekannt.

25.11 Schonung des NSG "Lüneburger Ilmenauniederung mit Tiergarten": *Das vom Standort F aus weit entfernte Naturschutzgebiet "Lüneburger Ilmenauniederung mit Tiergarten" bleibe bis auf den angrenzenden Neubau ein 110 KV Leitung völlig unberührt.*

Erwiderung der TenneT:

Aus Sicht der Vorhabenträgerin sind auf Ebene der Raumverträglichkeit keine Beeinträchtigungen des Naturschutzgebiets "Lüneburger Ilmenauniederung mit Tiergarten" durch die Leitungsanpassungen der 110 kV-Freileitung LH-10-1092 bei Umsetzung der UW-Standortalternative F absehbar.

25.12 Wiedervernässung eines Moores nicht mehr möglich: *Durch den Verlust des sich natürlich entwickelnden Biotops an der B4 werde die Chance vertan, eine Vernässung des Moores durchzuführen und einen effektiven CO₂-Speicher zu schaffen.*

Erwiderung der TenneT:

Aus der Einwendung geht nicht hervor, welche Flächen gemeint sind und warum das Vorhaben einer Vernässung entgegenstehen sollte. Die Flächen der UW-Standortalternative F selbst werden wohl nicht gemeint sein. Der Vorhabentyp Freileitung steht einer Wiedervernässung grundsätzlich nicht entgegen.

Siedlungsentwicklung

25.13 hoher Flächenverbrauch durch das Umspannwerk, Einschränkung für die Entwicklung von Melbeck: *Mit dem Standort F komme es zu einem zu hohen, nicht vertretbaren Flächenverbrauch in Melbeck. Für diesen UW-Standort (F) Melbeck einschl. der Zuwegungen / Erschließung würden ca. 25 - 30 ha in Anspruch genommen. Melbeck als Grundzentrum benötige dringend Fläche für die weitere Entwicklung.*

Erwiderung der TenneT:

In den vorliegenden Flächennutzungs- sowie Bebauungsplänen im Bereich der Gemeinde Melbeck sind keine konkreten Hinweise erkennbar, die auf eine Erweiterungsabsicht im Bereich der UW-Standortalternative F hindeuten. Die für die UW-Standortalternative F infrage kommende Fläche ist mit rund 600 m Abstand zur nächsten Siedlungsbebauung

zudem nicht an diese angebunden. Außerdem liegen zwischen dem "Heinser Weg" und der "Diemelkoppel" derzeit unbebaute Flächen, die bereits in der 27. Änderung des Flächennutzungsplans als potenzielle Erweiterung des Wohnraums ausgewiesen wurden.

25.14 Fläche von Standort F ohnehin nicht für eine Siedlungserweiterung geeignet: *Das Argument der Gemeinde Melbeck, dass mit dem Standort F dort kein Wachstum mehr möglich wäre, sei vorgeschoben, denn die Fläche sei weit vom Ort entfernt und durch die Bundesstraße und den Windpark vorbelastet. Daher sei es unwahrscheinlich, dass Melbeck in diese Richtung (deutlich) wachsen möchte und werde. Bevölkerungswachstum wiesen in Verbindung mit der deutlich älter werdenden Gesellschaft zudem vor allem Städte wie Lüneburg auf; dies werde sich weiter verschärfen.*

Erwiderung der TenneT:

Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Land-/Forstwirtschaft

25.15 erhebliche Nachteile für die landwirtschaftliche Nutzung:

Ein Flächeneigentümer weist darauf hin, dass ihm durch die Realisierung des Umspannwerks am Standort F gehen einem Flächeneigentümer 26 ha Ackerflächen verloren gehen würden. Die betroffenen Flächen sei Teil eines großen Schlags, welcher in seiner Größenordnung erhebliche Kostenvorteile biete und auf dem Landmarkt nicht ersetzbar sei. Die von den Leitungen betroffenen Flächen seien schlechter nutzbar und sanken sowohl im Pacht- als auch im Verkehrswert.

Außerdem wird angemerkt: Bei dem geplanten Verlauf der Stromleitungen zum Standort F müssten eine Kreisberechnung und eine geplante Linearberechnung rückgebaut werden. Als Folge dessen sei mit höheren Wasser- und Stromkosten und Lohnkosten und geringeren Erträgen (Quantität und Qualität) zu rechnen, was auch den Verkehrswert der Flächen erheblich senke. Zudem entstünden Kosten für den Rückbau. Außerdem würden zentrale, gut geschnittene Ackerflächen eines besonders großen Schlags überplant. Felder in der Größenordnung böten erhebliche Kostenvorteile und seien auf dem Landmarkt nicht ersetzbar. Weitere Ackerflächen seien durch die Leitungsführung deutlich schlechter nutzbar. Die weitere Betriebsentwicklung sei hierdurch stark gefährdet.

Erwiderung der TenneT:

Die Ackerflächen im Bereich der UW-Standortalternative F sind als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen, was grundsätzlich eine gute Bodenqualität indizieren kann. Um den Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen auszugleichen, wird den Flächeneigentümern ein angemessener Kaufpreis für Umspannwerksstandorte geboten, der sich am jeweiligen Bodenpreis orientiert.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass sie mit den sechs betroffenen Landvolk-Kreisverbänden Ende Februar 2024 eine Rahmenvereinbarung für den Bau der Ostniedersachsenleitung abgeschlossen hat, auf deren Grundlage eine Entschädigung für Eigentümer/Pächter landwirtschaftlicher Nutzflächen für Maststandorte festgelegt wird.

Bei der Bestimmung der Entschädigungszahlungen werden auch Einschränkungen bestehender technischer Infrastruktur wie beispielsweise der genannten Beregnungsanlagen berücksichtigt. Wirtschaftliche Nachteile werden entsprechend von der Vorhabenträgerin ersetzt, so dass etwaige bauliche Anpassungen an der Beregnungsanlage, die auf Grund der Freileitung notwendig werden, erstattet werden.

25.16 Erfordernis der Ertüchtigung anderer landwirtschaftlicher Wege: *Die Haupteinschließung für die nördlich von Standort F gelegenen Acker- und Waldflächen erfolge durch die vom Standort F überplante Fläche. Damit auch zukünftig die Abfuhr von Zuckerrüben, Kartoffeln und Holz im Kreisverkehr stattfinden könne, müssten andere Wege grundlegend ertüchtigt werden.*

Erwiderung der TenneT:

Die Vorhabenträgerin möchte darauf hinweisen, dass die detaillierte Wegeplanung im anschließenden Planfeststellungsverfahren erfolgt. Bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen sucht die Vorhabenträgerin rechtzeitig die Abstimmung mit den Flächeneigentümern und Bewirtschaftern, um die möglichen Inanspruchnahmen von Agrarflächen sowie Wirtschafterschwernisse so gering wie möglich zu halten. Zudem werden die unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Landwirtschaftsbetriebe angemessen entschädigt.

Darüber hinaus weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass der Wirtschaftsweg, der mittig durch den Suchraum F und angrenzend am vorgeschlagenen Standort verläuft, nicht überplant ist und vollständig erhalten bleibe.

25.17 verstärkte Wind-Bodenerosionen: *Ein UW-Standort (F) Melbeck, der mit dem Totalverlust der nördlich gelegenen Waldfläche einherginge, hätte negative Folgen für die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen. Durch die exponierte Lage würden Wind-Bodenerosionen erheblich verstärkt.*

Erwiderung der TenneT:

Ein Totalverlust der nördlich an die UW-Standortalternative F angrenzenden Waldflächen, wie in der Einwendung beschrieben, ist nicht zu befürchten. Bei der Planung der Ein- und Ausbindung der Freileitungen wird die ökologische Funktion (Biotopvernetzung etc.) des Waldes berücksichtigt. Dabei wird angestrebt, ein möglichst großes zusammenhängendes Waldgebiet zu erhalten. Dies wird u.a. dadurch umgesetzt, dass die Freileitungen möglichst miteinander gebündelt verlaufen und möglichst große unzerschnittene Restflächen verbleiben. Eingriffe in das Waldgebiet lassen sich an diesem Standort jedoch nicht vermeiden. Dass für die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen eine erhöhte Gefährdung durch Wind-Bodenerosion anzunehmen sei, die aus den Waldeingriffen resultiert, ist aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht nachvollziehbar.

25.18 hohe Bodenqualität: *Die Bodenqualität im Suchgebiet Melbeck sei von erheblicher Bedeutung für die Landwirtschaft / Nahrungsmittelproduktion und deutlich höher als bei den anderen UW-Standorten.*

Erwiderung der TenneT:

Die Ackerflächen im Bereich der UW-Standortalternative F sind als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen. Diese Ausweisung weist auf eine gute Bodenqualität sowie besondere Bedeutung für die Landwirtschaft hin. Unterschiede zu den anderen Standortalternativen lassen sich anhand der vorhandenen Daten nicht ableiten.

Die Flächen der UW-Standortalternative B sind ebenfalls als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen.

Um den Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen auszugleichen, wird den Flächeneigentümern ein angemessener Kaufpreis geboten, der sich am jeweiligen Bodenpreis orientiert. Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass sie mit den sechs betroffenen Landvolk-Kreisverbänden Ende Februar 2024 eine Rahmenvereinbarung für den Bau der Ostniedersachsenleitung abgeschlossen hat, mit deren Hilfe eine Entschädigung für Eigentümer/Pächter landwirtschaftlicher Nutzflächen festgelegt wird.

25.19 Einschränkung der forstwirtschaftlichen Nutzbarkeit: *Durch den dargestellten Leitungsverlauf und die notwendigen Maßnahmen zur Freihaltung der Leitungstrassen würde der natürliche Waldaufwuchs auf den betroffenen Flächen eingeschränkt mit einer erheblichen Auswirkung auf den forstlichen Ertrag und damit den Verkehrswert.*

Erwiderung der TenneT:

Eine Rodung von Teilen des nördlich an die UW-Standortalternative F angrenzenden Waldes würde für diese UW-Standortalternative notwendig, um Raum für die nördlich in das UW einzubindenden Freileitungen zu schaffen. Jeglicher Verlust von Waldflächen wird gemäß § 8 NWaldLG bilanziert und durch Wiederaufforstungen an anderer Stelle kompensiert. Darüber hinaus werden auch forstwirtschaftliche Einbußen durch die Vorhabenträgerin kompensiert.

Rohstoffgewinnung

25.20 erhebliche Beeinträchtigung des Sandabbaus: *Gemäß des Erläuterungsberichts der verfügbaren Unterlagen (Seite 29) müssten rund sieben Maststandorte innerhalb des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung platziert werden. Durch die Maststandorte werde die für den Rohstoffabbau (Sand) ausgeschriebene verfügbare Fläche massiv eingeschränkt. Dies würde einen erheblichen Eingriff in zukünftige Abbauaktivitäten bedeuten, denn es könne nicht unmittelbar an die Maststandorte heran der Sand abgegraben werden. Dadurch würde der Sandabbau mit wirtschaftlichen Einbußen daher gehen. Darüber hinaus sehe der genehmigte Rekultivierungsplan ein Kleingewässer für die betroffene Fläche vor. Dies wäre ebenfalls mit den Maststandorten nicht vereinbar, sodass eine Überplanung der Rekultivierung und damit ggf. der Abbautiefe notwendig wäre. Eine Reduzierung der Abbaufäche und – tiefe würde den Abbau im Rohstoffsicherungsgebiet nicht mehr rentabel machen.*

Erwiderung der TenneT:

Aufgrund der voraussichtlichen Beeinträchtigung des VRG Rohstoffgewinnung durch die Leitungsführungen für die UW-Standortalternative F sieht die Vorhabenträgerin ein Zielabweichungsverfahren als notwendig. Dies ist auch so in den Unterlagen (Unterlage B,

Kap. 6.2 und Unterlage A, Kap. 7.1.2) dargestellt und wird entsprechend in der Bewertung der UW-Standortalternative berücksichtigt.

Pläne zu der Anlage von Kleingewässern in diesem Bereich sind der Vorhabenträgerin nicht bekannt. Die Freileitungen stehen dieser Planung jedoch grundsätzlich nicht entgegen, solange die Kleingewässer nicht im unmittelbaren Bereich der Maststandorte geplant sind.

25.21 Zielabweichungsverfahren erforderlich wegen Leitungslage im Vorranggebiet Rohstoffgewinnung: *Nördlich des UW-Standorts F würden in einem VRG Rohstoffgewinnung mehrere Maststandorte notwendig. Da die für den Rohstoffabbau verfügbare Fläche eingeschränkt werde, sei ein Zielabweichungsverfahren erforderlich. Abgesehen davon sei der Standort mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar.*

Erwiderung der TenneT:

Diese Ausführungen entsprechen der Einschätzung der Vorhabenträgerin und finden sich so auch in den Antragsunterlagen der Raumverträglichkeitsprüfung (Kap. 6.2 Unterlage B - RVS) wieder.

25.22 nachgeordnete Bedeutung des Belangs Rohstoffgewinnung: *Das Thema VRG Rohstoffgewinnung könne keine übergeordnete Rolle spielen; ein zusätzlich notwendiger Genehmigungsprozess (Zielabweichungsverfahren) und eine Einschränkung von Sandgewinnung (betrifft nur die Standorte weniger Masten) könne nicht über menschliche Belange gestellt werden. Zudem komme das Gutachten zu dem Schluss: „Durch das derzeit vom Landkreis Lüneburg durchgeführte Verfahren zur Neuaufstellung des RROP des LK Lüneburg befinden sich die VRG Windenergiegewinnung und VRG Rohstoffgewinnung derzeit in Überarbeitung. Durch eine frühzeitige Abstimmung mit dem LK Lüneburg könnten die VRG und das Vorhaben aufeinander abgestimmt werden.“*

Erwiderung der TenneT:

Die potenziellen Konflikte der UW-Standortalternativen B und F sind sehr unterschiedlich ausgeprägt und nur schwer miteinander zu vergleichen. Der Beeinträchtigung des VRG Rohstoffgewinnung ist ein potenzieller raumordnerischer Zielkonflikt und entsprechend in der Bewertung zu gewichten. Demgegenüber liegen bei der UW-Standortalternative B durch die vergleichsweise dichte Annäherung an Wohnlagen derzeit keine raumordnerischen Zielkonflikte vor.

Der zitierte Hinweis der Vorhabenträgerin, dass die VRG Windenergiegewinnung und VRG Rohstoffgewinnung im Zuge der Neuaufstellung des RROP überarbeitet werden, bezieht sich in erster Linie auf den Entwurfsstand des VRG Windenergienutzung. Die Gewinnung von Rohstoffen ist hingegen von den natürlichen Vorkommen abhängig und kann nicht beliebig verschoben werden.

Windenergie

25.23 Betroffenheit bestehender Windpark: *Betroffen sei der bestehende Windpark nordöstlich von Melbeck, der Teil eines Vorranggebiets Windenergie im Regionalen*

Raumordnungsplan (RROP) des Landkreises Lüneburg sei. Das Gebiet werde bereits durch eine 380-kV-Höchstspannungsleitung sowie die 110-kV-Bahnstromleitung 460 von Norden nach Süden durchgequert.

Erwiderung der TenneT:

Das erwähnte VRG Windenergienutzung wird bereits durch die 380 kV-Bestandsleitung sowie die 110 kV-Bahnstromleitung gequert. Je nach UW-Standortalternative kommt es zu zusätzlichen Querungen des VRG Windenergienutzung durch Freileitungen, die zum Teil auch mit dem Rückbau der 380 kV-Bestandsleitung einhergehen können. Diese Querungen sind aus Sicht der Vorhabenträgerin ohne Beeinträchtigungen der bestehenden Windenergieanlagen möglich und schließen auch ein zukünftiges Repowering grundsätzlich nicht aus.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass sich die VRG Windenergienutzung derzeit in Überarbeitung befinden. Der Landkreis Lüneburg hält derzeit zwei Planungsstände vor, die, unabhängig von den Planungen der UW-Standortalternativen B und F, die Ausweisung von jeweils mindestens 4% der Fläche des Landkreises vorsieht.

25.24 Möglichkeit der Abstimmung von Windenergie- und Leitungsplanung gegeben:

Die Flächen der UW-Standortalternative F lägen zum Teil innerhalb eines Vorranggebietes (VRG) Windenergiegewinnung, und auch die notwendigen Leitungsanbindungen querten das VRG. Bei der geplanten Neuaufstellung des VRG sei es jedoch möglich, das VRG Windenergienutzung und das Vorhaben im Rahmen des 2. Entwurfs aufeinander abzustimmen. Entsprechend finde sich in den Verfahrensunterlagen die Aussage, dass durch eine frühzeitige Abstimmung mit dem LK Lüneburg die VRG und das Vorhaben aufeinander abgestimmt werden können.

Erwiderung der TenneT:

Diese Ausführungen entsprechen der Einschätzung der Vorhabenträgerin und finden sich so auch in den Antragsunterlagen der Raumverträglichkeitsprüfung (Kap. 6.2 Unterlage B - RVS) wieder.

25.25 Verhinderung der Planung für eine neue Windkraftanlage: *Es sei eine neue Windkraftanlage in Planung. Der Standort liege direkt westlich des geplanten Standortes F. Die Anlage würde durch eine Ausweisung des Standort F verhindert werden. Planungskosten und entgangene Gewinne in erheblicher Höhe müssten ersetzt werden, und der Wert der zugrundeliegenden Flächen würde erheblich gemindert werden.*

Erwiderung der TenneT:

Über die Leistung einer angemessenen Entschädigung wird außerhalb der Raumverträglichkeitsprüfung und des Planfeststellungsverfahrens entschieden. Grundsätzlich gilt jedoch, dass Planungskosten und entgangene Gewinne nur dann ersetzt werden, wenn eine Genehmigung der Anlage vorliegt. Sofern dies nicht der Fall ist, kann die Zahlung einer Entschädigung nicht in Aussicht gestellt werden.

25.26 Repowering/Erweiterung des Windparks wir verhindert, Investitionsmöglichkeit für Bürger entfällt: *Den Bürgerinnen und Bürgern werde die Investitionsmöglichkeit in den Windenergiepark genommen, da der bestehende Bürgerwindpark nicht repowert und erweitert werden könne. Durch Erweiterung und Repowering könnte die Akzeptanz der Energiewende erhöht werden.*

Erwiderung der TenneT:

Der Bau von Energieleitungen und Umspannwerken ist notwendig, um Windparks überhaupt betreiben zu können. Nur so kann der dezentral erzeugte Strom auch dorthin transportiert werden, wo er benötigt wird. Aus Sicht der Vorhabenträgerin bedingen Freileitungen, Umspannwerke und Windparks sich gegenseitig.

Es ist richtig, dass durch das Vorhaben Einschränkungen der Nutzbarkeit der VRG Windenergienutzungen zu erwarten sind. Dass ein Repowering und die Nutzung des VRG Windenergiegewinnung generell nicht mehr möglich sein wird, ist aus Sicht der Vorhabenträgerin jedoch nicht absehbar. Die Freileitungen sind so geplant, dass sie die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände zu den bestehenden Windenergieanlagen einhalten.

weitere Belange

25.27 Militärische Belange: *Es wird darauf hingewiesen, dass der UW-Standort (F) Melbeck in einem Tieffluggebiet (Tag u. Nachtflug) der Luftwaffe und weiterer NATO Streitkräfte liege. Dieses Gebiet werde auch von Transportflugzeugen und den Heeresfliegern mit diversen Hubschraubertypen genutzt. Dies sei im Zusammenhang mit dem Standortübungsplatz Wendisch Evern von Bedeutung.*

Erwiderung der TenneT:

Im Zuge der Raumverträglichkeitsprüfung wurde das Dienstleistungszentrum Plön der Bundeswehr sowie das Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) beteiligt. In ihrer Einwendung weist das BAIUDBw auf potenzielle Interessenskonflikte mit Jettiefflugkorridoren hin. Eine Einschätzung zur Beeinträchtigung kann zum jetzigen Zeitpunkt, ohne konkrete Angaben, noch nicht vorgenommen werden. Eine erneute Beteiligung der genannten Träger öffentlicher Belange erfolgt im Zuge des Planfeststellungsverfahrens.

25.28 Wasserschutz: *Es wird darauf hingewiesen, dass der UW-Standort (F) Melbeck in einem Wasserschutzgebiet liege.*

Erwiderung der TenneT:

Es ist richtig, dass sowohl die Betriebsflächen des UW als auch diverse Freileitungen bei der UW-Standortalternative in einem großräumig ausgewiesenen Wasserschutzgebiet der Schutzkategorie IIIB liegen. Durch den Betrieb der geplanten Anlagen sind Auswirkungen weder auf die Qualität noch die Quantität des Grundwassers zu erwarten. Im Zuge der Planfeststellung werden geeignete Maßnahmen festgelegt, um stoffliche Einträge auch während der Bauphase ausschließen zu können.

25.29 keine Betroffenheit der Gasleitung: *Die Fläche des UW tangiere weder die Gasleitung noch das Waldgebiet. Allerdings müssten die Freileitungen das nördlich angrenzende Waldgebiet queren.*

Erwiderung der TenneT:

Diese Einschätzung wird durch die Vorhabenträgerin geteilt.

25.30 Vorbelastung von Standort F durch Straßen und Windenergieanlagen: *Das Umfeld des Standorts F sei östlich davon durch die in beide Fahrtrichtungen zweispurig ausgebaute B 4 und den Parkplatz an der B 4 vorbelastet. Nordwestlich davon bestehe eine Vorbelastung durch die angrenzenden Windenergieanlagen. Dies ermögliche eine Bündelung der Eingriffe.*

Erwiderung der TenneT:

Diese Einschätzung wird durch die Vorhabenträgerin geteilt.

25.31 längste Neu- und Rückbaulängen: *Dieser Standort führe zu den längsten Neubaulängen (17,0 km) der 380 kV-Leitungen, aber auch zu den längsten Rückbaustrecken (6,7 km, vgl. Tabelle auf S. 56 der Unterlage A).*

Erwiderung der TenneT:

Es ist richtig, dass die UW-Standortalternative F die längsten Leitungsverläufe sowohl für den Neubau als auch den Rückbau und sowohl für die 380 kV-Freileitungen als auch die 110 kV-Freileitungen aufweist. Sämtliche Längenangaben finden sich in der erwähnten Tab. 12 auf S. 56 der Unterlage A (Erläuterungsbericht)

25.32 Mögliche Erreichbarkeit über die Bundesstraße 4: *Die Erreichbarkeit von Standort F wäre über die Bundesstraße 4 wahrscheinlich möglich; das UW müsste dann nicht, wie beim Standort B, über die Kreisstraße 10 angebunden werden.*

Erwiderung der TenneT:

Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin weißt darauf hin, dass die Wegeplanung im Rahmen der Genehmigung erfolgt.

25.33 Direkte Einspeisemöglichkeit aus dem geplanten Ausbau des Windparks: *Der Strom aus dem geplanten Ausbau des Windparks könne in das neu gebaute Umspannwerk (Melbeck) eingespeist werden, ohne das weit entfernte Naturschutzgebiet "Lüneburger Ilmenaniederung mit Tiergarten" zu beeinträchtigen.*

Erwiderung der TenneT:

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass Windenergieanlagen sowie PV-Freiflächenanlagen beim Verteilnetzbetreiber angeschlossen werden. Hierzu ist eine Anfrage beim Verteilnetzbetreiber erforderlich. Inwiefern ein Anschluss an das 110-kV Netz des Verteilnetzbetreibers am neuen oder alten Umspannwerksstandort möglich ist, liegt nicht in der Zuständigkeit der Vorhabenträgerin.

Ein direkter Anschluss an das 380 kV Umspannwerk der TenneT ist erfahrungsgemäß aus wirtschaftlichen Gründen erst ab einer Größe des Anlagenparks von mehr als 100 MW sinnvoll. Dabei müssen die Anlagen zusammengeschlossen sein. Im Normalfall sind derartige elektrische Leistungen von Photovoltaikparks nicht zu erbringen, selbst wenn alle Flächen zusammenhängen würden.

25.34 technische Vorteile und Erweiterungspotenzial am Standort F: *Bei Variante F sei ausreichend Platz („außerordentlich gute Bündelungsmöglichkeiten“); es würden keinerlei technisch ungünstige Kreuzungen benötigt, und es besteht ausreichend beschränkungsfreies Erweiterungspotenzial für die Zukunft. Dies werde in der Gesamtbeurteilung des Gutachtens zu wenig gewürdigt.*

Erwiderung der TenneT:

Aus Sicht der Vorhabenträgerin werden die Vor- und Nachteile der UW-Standortalternativen in den Unterlagen der Raumverträglichkeitsprüfung vollumfänglich und nachvollziehbar dargestellt.

26. Vergleichende Betrachtung verschiedener UW-Standortalternativen

26.1 Vergleich der UW-Standortalternativen – Kriterium Anbindungsleitung: *In der Tabelle in Unterlage A, S. 56, seien die Leitungslängen angegeben, die für die Standortalternativen erforderlich sind. Aus der Tabelle sei erkennbar, dass sich aus diesem Kriterium keine wesentliche Differenzierung ergebe. Lediglich beim Suchraum F sei der Aufwand für die Anbindung etwas größer.*

Erwiderung der TenneT:

Die Stellungnahme deckt sich mit der Sichtweise der Vorhabenträgerin.

26.2 Probleme bei allen Standort-Alternativen: *Die vorgeschlagenen Suchräume A, B, D, E und F seien alle problematisch aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht.*

Erwiderung der TenneT:

Die UW-Suchräume wurden im Zuge der Raumverträglichkeitsprüfung tiefer untersucht. Dabei wurden die Suchräume B und F als grundsätzlich infrage kommend bewertet. Ihre Eignung wurde in den Fachunterlagen (Unterlage B - RVS und Unterlage C - BPU) hinsichtlich ihrer raumordnerischen und umweltfachlichen Konflikte bewertet. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse findet sich in Unterlage A (Erläuterungsbericht).

Vergleich von Standort B und D

26.3 Standort B besser geeignet als Standort D: *Es wird ausgeführt, dass als Fläche für das Umspannwerk die Fläche Rettmer Nord (Standort B) zwischen Oedeme und der Heiligenthaler Straße besser geeignet wäre als die Fläche Rettmer Süd (Standort D). Hier handele es sich um eine nur landwirtschaftlich genutzte Fläche, die als Monokultur keine*

biologische Vielfalt zeige. Auf den anderen, in der Nachbarschaft liegenden Flächen habe hingegen der Hof Hartmann Blühstreifen angelegt, die der Tier- und Pflanzenwelt Nutzen bringen würden.

Erwiderung der TenneT:

Die Vorhabenträgerin nimmt diesen Hinweis zur Kenntnis. Sie teilt die Einschätzung, dass die potenziellen Flächen der UW-Standortalternative D eine höhere Strukturvielfalt aufweisen als die Flächen der UW-Standortalternative B.

Vergleich von Standort D und F

26.4 vorhandene Eingrünung am Standort D: *Am Standort (D) sei bereits eine ältere, natürliche Eingrünung vorhanden, die nicht erst neu angepflanzt werden müsste.*

Erwiderung der TenneT:

Im Umfeld der Standortalternative D sind Gehölzstrukturen vorhanden, die eine sichtverschattende Wirkung aufweisen können. Diese befinden sich jedoch eher im Umfeld des 110kV-Anlagenteils, für den 380kV-Umspannungsfläche fehlt somit eine Einbegrünung. Des Weiteren kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Abschätzung getroffen werden, wie weitgehend die Sichtverschattung ist und ob es zu baubedingten Eingriffen in die Gehölze kommen wird. Es kann dementsprechend nicht davon ausgegangen werden, dass aufgrund vorhandener Gehölzstrukturen keine zusätzliche Einbegrünung notwendig wird.

Abgesehen davon möchte die Vorhabenträgerin darauf hinweisen, dass sich die UW Standortalternative D aufgrund der Eingriffe in den nordöstlich angrenzenden Wald, der laut eigenen Kartierungen hochwertige Biotoptypen aufweist, als nicht vorzugswürdig darstellt.

26.5 kürzere Leitungen bei Standort D: *Die Zuleitungen zu den vorgeschlagenen Standorten B oder D seien deutlich kürzer als F.*

Erwiderung der TenneT:

Die Vorhabenträgerin nimmt diesen Hinweis zur Kenntnis und teilt die Einschätzung, dass die Zuleitungen zum potenziellen UW-Standort B oder D kürzer sind als zum potenziellen UW-Standort F.

26.6 Standort D deutlich umweltverträglicher: *Der UW-Standort (D) sei im Vergleich zum UW-Standort (F) Melbeck in der Bilanzierung und Abwägung der erheblich geringere Eingriff für Mensch, Umwelt und Natur.*

Erwiderung der TenneT:

Dieser Einschätzung widerspricht die Vorhabenträgerin. Die UW-Standortalternative D ist so gelegen, dass mehrere Freileitungen den östlich gelegenen Wald queren müssten. Insbesondere im nördlichen Teil des Waldstücks konnten durch Kartierungen die FFH-Lebensraumtypen 9110 (Hainsimsen-Buchenwälder) und 9160 (Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder) sowie kleinräumig auch 91E0 (Auen-Wälder) erfasst werden. Auch wenn eine Gebietsausweisung als FFH-Gebiet nicht vorliegt, handelt es sich hierbei um nach § 30

BNatSchG geschützte Biotope, die vor allem wegen ihres alten Baumbestands wertgebend sind und dadurch auch zahlreichen Tierarten seltenen Lebensraum bieten. Diese Gebiete würden bei Realisierung der UW-Standortalternative D an zwei Stellen durch je zwei nebeneinander verlaufende Freileitungen gequert werden. Dadurch würden auch die verbleibenden Waldflächen so zerschnitten, dass ihr Wert als Lebensraum sinkt. Im übrigen grenzen nördlich an die UW-Standortalternative D Wohngebietslagen des Ortsteils Rettmer an, von denen aus weitgehend freie Sichtbeziehungen auf die potenziell in Frage kommenden Flächen bestehen

Daher hält die Vorhabenträgerin an der Einschätzung fest, dass die UW-Standortalternative D so schwerwiegende umweltfachliche Eingriffe erfordert, dass er gegenüber den UW-Standortalternativen B und F zurückzustellen ist.

26.7 größere Wirtschaftlichkeit von Standort D: *Für den UW-Standort D müsste erheblich weniger stark von der Bestandsleitung abgewichen werden. Dieser Standort wäre daher wirtschaftlicher.*

Erwiderung der TenneT:

Es ist richtig, dass kürzere Leitungsverläufe geringere Kosten verursachen. Für die Standortalternative D müssten jedoch zwei unterirdisch verlaufende Gasleitungen mit einem Durchmesser von je 25 cm großräumig umverlegt werden. Dies verursacht, neben möglichen zeitlichen Verzögerungen auch nicht unerhebliche Mehrkosten. Daher ist aus Sicht der Vorhabenträgerin in Hinblick auf die Kosten kein Vorteil der UW-Standortalternative D gegenüber den anderen UW-Standortalternativen absehbar.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass die UW-Standortalternative die am weitesten von der 380 kV-Bestandsleitung entfernte Alternative darstellt. Ihre potenziellen Flächen werden jedoch durch die geplanten Neubauleitungen gequert.

26.8 umweltverträglichere Anbindung von Standort D: *Die Zuwegung/Erschließung zum Standort (D) sei nicht nur einfacher und schonender für Mensch, Umwelt und Natur. Sie könnte über eine Abbiegespur, wie bei der Zufahrt gegenüber zum Gewerbegebiet / ADAC Gelände, erfolgen. Darüber hinaus bestehe hier zusätzlich die umweltschonende und umweltverträglichere Möglichkeit, Transporte / Anlieferungen per Schiene durchzuführen.*

Erwiderung der TenneT:

Die Anbindung der potenziellen UW-Standortalternativen stellt aus Sicht der Vorhabenträgerin kein entscheidungserhebliches Kriterium im Alternativenvergleich dar. Alle geprüften Alternativen könnten mit vergleichsweise geringem technischen Aufwand an bestehende Straßeninfrastrukturen angeschlossen werden.

Vergleich von Standort B und F

26.9 Beibehaltung der historischen Arbeitsteilung der Standorte Embsen/Melbeck und Oedeme/Rettmer: *Alternative F befinde sich in einem ländlichen Industriegebiet (VEBA-Chemie, Vereinigte Elektrizitäts- und Bergwerks AG, Preußische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (PreussenElektra), heute E.ON), wohingegen der Standort B in einem landwirtschaftlich genutzten Raum liege. Die landwirtschaftliche Nutzung zeige hier nur eine Ausnahme: eine ca. 1965-1975 bestehende kleine "Schuttkuhle" (in der Erinnerung des Stellungsnehmers von der Größe 20*100 m², in deren Nähe sich lange die Pilzgattung Tintenschöpfung ausgebreitet hatte). Dies führt zur Einschätzung des Stellungsnehmers: Wenn tatsächlich das Umspannwerk im Raum Lüneburg dringlich notwendig sei (es handle sich dabei um eine Industrieanlage der Energieversorgung), sollte dieses im Raum Melbeck (Standortalternative F) errichtet werden. Dadurch bleibe die in früheren Jahren gewählte Nutzungsverteilung weiterbestehen: Industrie bei Embsen/Melbeck unter dem Schutz der Anwohner und Landwirtschaft in Oedeme/ Rettmer.*

Erwiderung der TenneT:

Die Stellungnehmerin weist darauf hin, dass es für die erwähnte traditionelle Aufteilung der Landnutzung weder Festlegungen oder verbindliche Vorgaben wie beispielsweise raumordnerische Gebietsausweisungen noch planerische Hinweise gebe. Ohne solche Vorgaben kann dieses Argument in der Standortprüfung nicht berücksichtigt werden.

26.10 Schutzgut Mensch: größere Abstände zur Wohnbebauung / Gesundheitsvorsorge: *Gerade im Hinblick auf die noch offenen wissenschaftlichen Forschungen zu negativen gesundheitlichen Folgen, die von Überland-Starkstromleitungen ausgehen können (Herzrhythmusstörungen, Depressionen, erhöhte Herzinfarkthäufigkeit, Kopfschmerzen, erhöhtes Leukämie-Risiko usw.) mache der Standort F (Melbeck) aufgrund deutlich größerer Abstände zu Wohngebieten mehr Sinn als der Standort B (Rettmer/Oedeme). In Melbeck wäre der Eingriff in das Schutzgut „Mensch“ deutlich geringer als in Rettmer.*

Erwiderung der TenneT:

Die Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder sind in der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (26. BImSchV) verbindlich festgesetzt. Die Grenzwerte dienen dem Schutz und der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und begrenzen elektromagnetische Einwirkungen in Bereichen für den dauernden Aufenthalt der allgemeinen Bevölkerung auf eine elektrische Feldstärke von 5 Kilovolt pro Meter (kV/m) und auf eine magnetische Flussdichte von 100 Mikrottesla (μT). Alle Höchstspannungsanlagen (also auch Erdkabel und Umspannwerke) von der Vorhabenträgerin werden so geplant, errichtet und betrieben, dass die gesetzlichen Grenzwerte nicht nur eingehalten, sondern deutlich unterschritten werden. Dies geschieht auch bei der theoretisch maximalen Auslastung, die in der Regel nur an wenigen Stunden im Jahr auftritt. Die Strahlenschutzkommission (SSK) der Bundesregierung überprüft kontinuierlich neue wissenschaftliche Veröffentlichungen im Hinblick darauf, ob es begründete Zweifel an diesen Grenzwerten gibt. Auch das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) beobachtet laufend die internationalen Forschungen, um im Bedarfsfall ihre Grenzwertempfehlungen dem neuesten Stand der Technik anpassen zu können. In der Verordnung zur Änderung der Vorschriften über elektromagnetische Felder vom 22. August 2013 wurden die Grenzwerte für 50 Hz-Anlagen vom Gesetzgeber bestätigt.

Kinder, die in der Nähe von Hochspannungsleitungen aufwachsen, erkranken nicht häufiger an Leukämie als andere Kinder. Zu diesem Ergebnis kamen englische Wissenschaftler im Rahmen einer umfassenden Fall-Kontroll-Studie. Ziel der Studie war, herauszufinden, ob ein erhöhtes gesundheitliches Risiko von den elektrischen und magnetischen Feldern ausgeht, die Überlandleitungen erzeugen. In einer früheren Studie hatten sie einen scheinbaren Zusammenhang ermittelt. Die erneute und zeitlich erweiterte Auswertung der Daten zeigte, dass kein höheres Erkrankungsrisiko besteht. Zwar ließ sich bis in die 1970er und 1980er Jahre rein rechnerisch ein höheres Risiko aufzeigen. Betrachtet man jedoch den gesamten Zeitraum, lässt sich kein höheres Erkrankungsrisiko ermitteln. Dass in den verschiedenen Jahrzehnten das Erkrankungsrisiko unterschiedlich war, erklären die Wissenschaftler mit verschiedenen sozioökonomischen Bedingungen und einem allgemein unterschiedlich hohen Leukämierisiko der jeweils dort lebenden Bevölkerungsgruppen (Bunch K J, Keegan T J, Swanson J, Vincent T J and Murphy M F G. Residential distance at birth from overhead high-voltage powerlines: childhood cancer risk in Britain 1962–2008. British Journal of Cancer, 2014; doi: 10.1038/bjc.2014.15.

Deutsche Zusammenfassung der Studie:

<https://www.krebsinformationsdienst.de/aktuelles/2014/news11.php> (zuletzt abgerufen am 15.04.2024)

Bisher bestätigen Laborstudien die Ergebnisse der epidemiologischen Studien jedoch nicht (siehe hierzu insgesamt

<http://www.bfs.de/DE/themen/emf/netzausbau/wirkung/diskutiert/diskutiert.html> zuletzt abgerufen am 15.04.2024).

Es sind daher keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Anwohnenden durch die Anlagen zu erwarten. Durch die Annäherung der UW-Standortalternative B an die Wohnbebauungen sind jedoch Beeinträchtigungen des SG Mensch unter dem Aspekt Wohnen und Erholung anzunehmen. Diese wurden in den Bewertungen der UW-Suchräume berücksichtigt.

26.11 kürzere Leitungen bei Standort B: *Die Zuleitungen zu den vorgeschlagenen Standorten B oder D seien deutlich kürzer als F.*

Erwiderung der TenneT:

Es ist richtig, dass die Längen des notwendigen Leitungsbaus für die UW-Standortalternative F länger sind, als bei den konkurrierenden UW-Standortalternativen. Dafür zeigt die Planung der Leitungsführung für die UW-Standortalternative F andere Vorteile, wie beispielsweise außerordentlich gute Bündelungsmöglichkeiten der Leitungsführungen.

26.12 Standort B umweltverträglicher: *Der UW-Standort (B) sei im Vergleich zum UW-Standort (F) Melbeck in der Bilanzierung und Abwägung der erheblich geringere Eingriff für Mensch, Umwelt und Natur. Bei dem UW-Standort (B) sei zudem kein Wald betroffen.*

Erwiderung der TenneT:

Hinsichtlich der zu erwartenden Eingriffe für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen stimmt die Vorhabenträgerin zu, dass für die UW-Standortalternative F größere Eingriffe absehbar sind. Diese resultieren aus der notwendigen Waldumwandlung für diese Standortalternative.

In Hinblick auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Teilschutzgüter Wohnen und Erholung, sieht die Vorhabenträgerin jedoch größere Konflikte bei der UW-Standortalternative B, weil diese deutlich näher an Wohnbebauungen liegt und besser einsehbar ist als die UW-Standortalternative F.

^{26.13} **Standort F umweltverträglicher:** *Am Standort F sei das Schutzgut "Natur"/Tier deutlich weniger betroffen. Zudem liege das dortige Naturschutzgebiet "Lüneburger Ilmenauiederung mit Tiergarten" weit genug entfernt, um nicht negativ beeinflusst zu werden.*

Außerdem wird kritisiert, dass die Argumentation der TenneT in diesem Bereich überhaupt nicht greife; keine der beiden Varianten setzt sich hier besonders positiv oder negativ ab. Die größeren Eingriffe in die Natur erfolgten eher in der Variante B (-> Naturschutzgebiet). Insbesondere die Einstufung ‚mittel‘ in der Variante F sei mit diesen schwachen Argumenten konstruiert und nicht nachvollziehbar. Demzufolge erscheine hier eher die Variante F (leicht) vorteilhafter.

Darüber hinaus wird ausgeführt, dass Standort B Konflikte mit einem Naturschutzgebiet verursache, bei Standort F hingegen lediglich wenige Eingriffe in einem vorbelasteten Waldgebiet nötig seien.

Erwiderung der TenneT:

Die Vorhabenträgerin widerspricht der Einwendung. Sie hält an ihrer Einschätzung fest, dass sich UW-Standortalternative F in Hinblick auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen als leicht nachteilig gegenüber der UW-Standortalternative B darstellt.

Dieses begründet sich in erster Linie durch die notwendigen Gehölzeingriffe in dem nördlich an die potenziellen UW-Fläche F angrenzenden Waldbereich. Die Notwendigkeit der nördlich einzubindenden Freileitungen setzt dort den Einschlag von Teilen der Waldstücke voraus. Dieser wirkt sich auch auf das Schutzgut Tiere aus, da der Einschlag von Gehölzen gleichzeitig auch den Verlust von Lebensraum für gehölbewohnende Tierarten bedeutet. Für die Standortalternative B hingegen werden keine Gehölzeingriffe notwendig.

Hinsichtlich der potenziellen Konflikte mit dem an die UW-Standortalternative B Naturschutzgebiet "Hasenburger Bachtal" erfolgte die Berücksichtigung des NSG in der FFH-Verträglichkeitsprüfung des Gebiets "Ilmenau mit Nebenbächen" (vgl. Kap. 7.5.6 Unterlage C). In der Verträglichkeitsprüfung wurden sowohl die Auswirkungen der UW-Standortalternative als auch des Leitungsverlaufs berücksichtigt. Die UW-Standortalternative B liegt auf einer intensiv agrarwirtschaftlich genutzten Fläche außerhalb des NSG-/FFH-Gebiets. Eingriffe in die Lebensraumtypen zeichnen sich durch das UW nicht ab. Die Freileitungen (Neubauleitung und umgebaute Bestandsleitung) hingegen queren das NSG "Hasenburger Bachtal" mehrfach. In den Querungsbereichen liegen insbesondere Waldlebensräume (LRT 9910 Hainsimsen-Buchenwälder und LRT 9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchenmischwälder) vor. Um erhebliche Eingriffe in die Lebensraumtypen zu vermeiden, erfolgt die Querung des NSG-/FFH-Gebiets in erhöhter Bauweise. Konkret bedeutet das, dass höhere Masten eingesetzt werden, um den Wald zu überspannen. Diese Querungen sind jedoch unabhängig von der Standortentscheidung des UWs, da für beide Standortalternativen die Anbindung über das Trassensegment B15 erfolgen muss. Auch im Hinblick auf die geschützten Tierarten (gemäß Anhang II und charakteristischen Arten) ist

unter Einsatz geeigneter Minderungsmaßnahmen (u.a. Erdseilmarkierung) keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten.

26.14 größere Wirtschaftlichkeit von Standort B: *Für den UW-Standort B müsste erheblich weniger stark von der Bestandsleitung abgewichen werden. Dieser Standort wäre daher wirtschaftlicher.*

Erwiderung der TenneT:

Ein Kriterium für die Wirtschaftlichkeit ist die Gesamtlänge. Die Trassenlänge korreliert zudem mit der Mastanzahl, da mit zunehmender Trassenlänge sich auch die Anzahl der Maststandorte erhöht, wodurch die Kosten für die Realisierung steigen. Hinsichtlich dieser Faktoren ist die UW-Standortalternative B wirtschaftlicher.

Allerdings möchte die Vorhabenträgerin ergänzend hervorheben, dass in die Berechnung der Wirtschaftlichkeit weitere Faktoren, wie die Höhe der Masten, notwendige Provisorien oder Kosten für die Kompensation einfließen. Diese sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vollständig abschätzbar, wodurch eine Aussage zur Wirtschaftlichkeit erschwert wird. Zudem müssen aufgrund anderer gesetzlicher Vorgaben auch andere Belange, z.B. die Umweltverträglichkeit, die Verträglichkeit mit raumordnerischen Vorgaben oder auch technische Aspekte hinsichtlich ihrer Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Eine Entscheidung erfolgt nach Abwägung aller Kriterien, und diese Entscheidung trifft letztlich die verfahrensführende Behörde.

26.15 unausgewogene Beurteilung beider Standorte: *Die Beurteilung der beiden Standortalternativen sei nicht ausgewogen. Die negativen Aspekte bezüglich Standortalternative B seien deutlich untergewichtet, einige Punkte zur Standortalternative F seien dagegen seltsam überspitzt dargestellt. Beim Lesen der Beurteilung entstehe das Gefühl, dass die TenneT sich aus wirtschaftlichen Gründen (kürzere Leitung etc.) gerne für die Standortalternative B entscheiden würde, obwohl die Argumente in der Gesamtbeurteilung ganz klar für die Standortalternative F sprächen.*

Erwiderung der TenneT:

Der Vorwurf einer fehlerhaften Bewertung der UW-Standortalternativen kann hier aufgrund mangelnder Konkretisierung nicht nachvollzogen werden. Die Vorhabenträgerin hat aus ihrer Sicht umfangreich dargelegt, welche Vor- und Nachteile die jeweiligen UW-Standortalternativen mit sich bringen. Die sehr unterschiedlichen Betroffenheiten machen einen direkten Vergleich sehr schwierig. Der Vorwurf, die Vorhabenträgerin würde sich aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten gerne für die UW-Standortalternative B entscheiden, wird ebenfalls zurückgewiesen. Als öffentlich reguliertes Unternehmen ist die Vorhabenträgerin zwar dazu verpflichtet, die Kosten für die Bauvorhaben möglichst gering zu halten. Da die Baukosten auf die Allgemeinheit umverlegt werden, würden der Vorhabenträgerin durch die geringeren Baukosten jedoch keinerlei finanzielle Vorteile entstehen.

26.16 Bitte um eingehende Prüfung der Standort-Alternativen B und F: *Die Raumverträglichkeitsprüfung habe bereits gezeigt, dass es keine konfliktfreie Lösung für den Bau des Umspannwerks gebe. Dennoch müsse es das Ziel sein, einen Standort zu finden, der die geringsten Auswirkungen auf die Umwelt und die Anwohner hat. Suchraum B und Suchraum F würden derzeit als die am wenigsten konflikträchtigen Alternativen betrachtet.*

Es wird daher darum gebeten, diese beiden Suchräume eingehend zu prüfen und dabei besonders die mögliche Nähe zu existierenden Infrastrukturen und die Auswirkungen auf das lokale Ökosystem zu berücksichtigen.

Erwiderung der TenneT:

Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und möchte darauf hinweisen, dass im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung bereits eine tiefgehende Betrachtung der verschiedenen Belange stattgefunden hat. Es ist Ziel der Raumverträglichkeitsprüfung nach der Gesamtabwägung aller raumbedeutsamen und umweltfachlichen Belange die raum- und umweltverträglichste UW-Standortalternative zu bestimmen. Eine Entscheidung erfolgt nach Abwägung aller Kriterien und diese Entscheidung trifft letztlich die zulassende Behörde.

26.17 Melbeck habe mit dem Windpark bereits einen Beitrag zur Energiewende geleistet: *Nachdem die Stadtteile Rettmer und Häcklingen bereits in den vergangenen Jahren nicht die Windräder auf ihrem Gebiet stehen haben wollten, habe sich die Samtgemeine Ilmenau dazu bereit erklärt, diese in ihrem Einzugsgebiet aufzunehmen. Die Anwohner hätten nun bereits ca. 15 große Anlagen hier hinnehmen müssen. Dies sei ein gigantischer Beitrag zur solidarischen Gemeinschaft zur Erreichung des Klimaziels des Landkreises Lüneburg. Für einen Neubau des Umspannungswerks [in Melbeck], obwohl es bereits schon eins in Rettmer gibt (Ausbau), fehle das Verständnis, da die Hansestadt Lüneburg beziehungsweise ihre Einwohner als größter Nutzenempfänger aus der Sicht des Stellungnehmers jetzt in der Pflicht wäre, auch ihren Beitrag zur Einhaltung der Klimaziele zu leisten.*

Erwiderung der TenneT:

Eine möglichst solidarische Verteilung von Energie- und Infrastrukturprojekten in den Gemeinden ist kein Entscheidungskriterium, das für den Alternativenvergleich herangezogen werden kann. Die Methodik des Alternativenvergleichs hat stattdessen auf der Eignung der zu prüfenden Standortalternativen sowie ihrer zu erwartenden rechtlichen Hürden zu basieren. Eine Erweiterung des bestehenden UW Lüneburg ist aus Platzgründen schlichtweg nicht möglich. Zudem würde die in Wohngebiete eingebettete Lage nach heutigen rechtlichen Maßstäben keine Einführung der Neubauleitung ermöglichen, weil diese die 400 m-Wohnumfelder queren müsste.

26.18 Bei physischen Angriffen auf das Umspannwerk gebe es mehr Risiken bei Standort B.

Bei Cyberangriffen dürfte das Risiko für beide Standorte in etwa gleich sein, wobei bei physischen Angriffen für den Standort Rettmer/Oedeme durch die exponierte Lage mehr Risiken gesehen würden. In Melbeck sei der bauliche Spielraum für Schutzmaßnahmen größer.

Erwiderung der TenneT:

Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und weist darauf hin, dass bereits im Rahmen der strategischen Netzplanung dem Aspekt des Schutzes der kritischen Infrastruktur Sorge getragen wird. Das Stromnetz in Deutschland wird entsprechend n-1-sicher betrieben, so dass Ausfälle anderweitig kompensiert werden. Darüber hinaus werden im Rahmen der baulichen Umsetzung Maßnahmen zum Schutz des Objektes umgesetzt, sodass die Gefährdungen weitestgehend minimiert werden.

Im Übrigen handelt es sich bei dem in § 2 Abs. 2 Nr. 3 S. 4 ROG angesprochenen Aspekt des Schutzes kritischer Infrastruktur um einen Grundsatz der Raumordnung, der einerseits in die Abwägung einfließen muss, andererseits aber nicht zwingend zu beachten, sondern zu berücksichtigen ist. Das Risiko eines Angriffs bewertet die Vorhabenträgerin als gering. Hinzu kommt, dass die in der baulichen Umsetzung getroffenen Schutzmaßnahmen Risiken so weit wie möglich reduzieren. Die Vorteile durch die Errichtung des Umspannwerks am Standort B (bpsw. Nähe zu Bestandsumspannwerk, Bündelung von Infrastrukturen) überwiegen gegenüber den Bedenken hinsichtlich der Folgen eines etwaigen Angriffs auf die Infrastruktureinrichtung.

26.19 keine Einschränkung der Rohstoffgewinnung bei Entscheidung für den Standort B: *Die UW-Alternative B sehe keine Einschränkungen für das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung nördlich Melbeck vor. Durch die Realisierung der Alternative B würden negative wirtschaftliche Beeinträchtigungen des Sandabbaus verhindert werden.*

Erwiderung der TenneT:

Die Stellungnahme entspricht der Sicht der Vorhabenträgerin. Eine Bewertung der raumordnerischen Belange wurde in der Raumverträglichkeitsstudie (Unterlage B) vorgenommen. Dabei wurde auch die Beeinträchtigung des Sandabbaugebietes mit möglichen Zielabweichungsverfahren berücksichtigt (Kap. 6.2.1, Unterlage B). Schlussendlich ist es Aufgabe der Raumverträglichkeitsprüfung, die verschiedenen Sachverhalte einander gegenüberzustellen und nach der Gesamtabwägung aller raumbedeutsamen und umweltfachlichen Belange die raum- und umweltverträglichste UW-Standortalternative zu bestimmen.

26.20 Standort F sei in der Zusammenschau einzig sinnvolle Alternative: *Über alle Punkte hinweg sei die Variante F als einzig sinnvolle Standortalternative zu sehen, denn die Nachteile in der Variante F wie längere Leitungswege (höhere Kosten, längere Bauzeit?) und eventuell notwendige Prozesse (Zielabweichungsverfahren) dürfen nicht über menschliche Belange und die Nachhaltigkeit des Vorhabens gestellt werden.*

Erwiderung der TenneT:

Wie umfangreich in den Antragsunterlagen der Raumverträglichkeitsprüfung dargelegt, sieht die Vorhabenträgerin grundsätzlich beide UW-Standortalternativen B und F als möglich an. Aus raumordnerischer und umweltfachlicher Sicht weisen beide Standortalternativen grundsätzlich unterschiedliche Betroffenheiten auf, die einen Vergleich sehr schwierig machen. Die Vorhabenträgerin stimmt den Einwander:innen zu, dass die Konflikte mit dem Schutzgut Mensch für die Standortalternative F voraussichtlich geringer sind als bei der Standortalternative B. Allerdings sind für die Standortalternative F Waldumwandlungen notwendig, die Konflikte mit den Schutzgütern Tiere und Pflanzen erwarten lassen. Zudem besteht ein raumordnerischer Zielkonflikt mit einem VRG Rohstoffgewinnung.

26.21 Standort F sei ungeeignet und abzulehnen, da es besserer Alternativen gebe.

Erwiderung der TenneT:

Nach Einschätzung der Vorhabenträgerin zeigen sich sowohl die UW-Standortalternative F als auch die UW-Standortalternative B als grundsätzlich geeignet. Beide Standorte zeigen sehr unterschiedliche potenzielle Betroffenheiten, die einen Vergleich sehr schwierig machen. Es ist Aufgabe der Raumverträglichkeitsprüfung, diese Vor- und Nachteile einander gegenüberzustellen, um einen Vorzugsstandort zu bestimmen.

26.22 Standort F entlaste das Stadtgebiet Lüneburg und ermögliche dort weiteres Wachstum: *Die Standortvariante F entlaste das Stadtgebiet und ermögliche der wachsenden Hansestadt Lüneburg künftig weiteres Wachstum in unverändert sehr attraktiven Lagen; für den Ort Melbeck handele es sich dagegen um keine relevante Fläche für die Stadtentwicklung.*

Erwiderung der TenneT:

Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und weist vorsorglich darauf hin, dass der Suchraum B unabhängig vom Standort des Umspannwerkes Lüneburg entsprechend der Vorzugstrasse aus den Unterlagen zur RVP von der 380-kV-Freileitung und der Umverlegung der Bestandsleitung in Anspruch genommen werden muss.

26.23 Standort B bedeute tiefgreifende Einschnitte für die Menschen vor Ort, während Standort F diesbezüglich keinerlei Beeinträchtigungen verursache.

Erwiderung der TenneT:

Eine Bewertung des Schutzgutes Mensch und der Teilschutzgüter Wohnen und Erholung wurde im Bericht zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen (Unterlage C) vorgenommen. Dabei wurde der Wohnumfeldschutz und die potenzielle Siedlungsentwicklung unter dem Teilschutzgut Wohnen und die landschaftsgebundene Erholungseignung unter dem Teilschutzgut Erholung berücksichtigt. Aufgrund der Einschränkung der Ortsteile in ihrer zukünftigen Entwicklung und die Annäherung des UW und der 110 kV-Freileitungen an Wohnhäuser in Außenbereichslagen wird das Konfliktpotenzial der Teilschutzgüter Wohnen und Erholung bei der UW-Standortalternative B als mittel eingestuft. Mit dem Teilschutzgut Wohnen ist bei der UW-Standortalternative F kein Konflikt gegeben und das Konfliktpotenzial des Teilschutzgutes Erholung wird bei der UW-Standortalternative F nur als gering bewertet (Kap. 6.1, Unterlage C). Schlussendlich ist es Aufgabe der Raumverträglichkeitsprüfung, die verschiedenen Sachverhalte einander gegenüberzustellen und nach der Gesamtabwägung aller raumbedeutsamen und umweltfachlichen Belange die raum- und umweltverträglichste UW-Standortalternative zu bestimmen.

26.24 Platzreserven am Standort F größer: *Standortvariante B erscheine für das Umspannwerk ferner von Anfang an zu knapp bemessen und nur mit technischen Herausforderungen umsetzbar; räumliche Pufferzonen für Unvorhersehbarkeiten oder auch Platz für zukünftige Aus- und Umbauten bestünden nicht; Standort F dagegen biete diesbezüglich hervorragende Voraussetzungen.*

Erwiderung der TenneT:

Diese Einschätzung wird durch die Vorhabenträgerin nicht geteilt. Die UW-Standortalternative F wird nördlich durch Waldflächen und VRG Windenergienutzung begrenzt, während südlich eine Gasleitung verläuft. Auf östlicher Seite wird sie durch die Bundesstraße eingefasst.

Die UW-Standortalternative B wird auf zwei Seiten durch die Heiligenthaler Straße eingefasst, südlich und Richtung Osten liegen Wohnbebauungen in Außenbereichslagen in vergleichsweise geringer Entfernung. Beide UW-Standortalternativen unterschieden sich in dieser Hinsicht nicht gravierend. Außerdem sind mögliche Ausbaureserven seitens der Vorhabenträgerin nicht vorgesehen.

26.25 **längere Anbindungsleitung als einziger, wesentlicher Nachteil von Standort F:**
Nachteile von Standort F beschränkten sich im Wesentlichen auf die längeren Leitungswege. Dafür befindet sich der Windpark in der Nähe, und Leitungen Richtung Süden dürften durch die südlichere Lage theoretisch sogar geringer ausfallen.

Erwiderung der TenneT:

Die Nachteile der UW-Standortalternative F bestehen, neben den längeren Leitungen, insbesondere im raumordnerischen Zielkonflikte mit dem VRG Rohstoffgewinnung. Dieser könnte über ein Zielabweichungsverfahren gelöst werden. Darüber hinaus sind durch die notwendigen Waldumwandlungen nördlich der UW-Standortalternative F Eingriffe in den Naturhaushalt unvermeidbar. Zudem sind auch Einschränkungen der Nutzbarkeit des durch Freileitungen gequerten VRG Windenergienutzungen zu erwarten.

26.26 **Standort B kostengünstiger, aber schutzwürdige Interessen der Menschen wichtiger:** *Es gebe mit dem Standort Melbeck eine deutlich geeignetere Alternative. Auch wenn der geplante Bau beim Standort Rettmer aufgrund der einfacheren Erschließung des Gebiets, der Bestandsleitungen sowie des vorhandenen kleinen Umspannwerks kostengünstiger sein möge, dürfe die Kostenfrage nicht ausschlaggebend sein. Vielmehr müssten bei der hiesigen Abwägung die (genannten) schutzwürdigen Interessen der Menschen eindeutig im Vordergrund stehen und ausschlaggebend sein.*

Erwiderung der TenneT:

Wie umfangreich in den Antragsunterlagen der Raumverträglichkeitsprüfung dargelegt, sieht die Vorhabenträgerin grundsätzlich beide UW-Standortalternativen B und F als möglich an. Aus raumordnerischer und umweltfachlicher Sicht weisen beide Standortalternativen unterschiedliche Betroffenheiten auf, die einen Vergleich sehr schwierig machen. Die Vorhabenträgerin stimmt den Einwander:innen zu, dass die Konflikte mit dem Schutzgut Mensch für die Standortalternative F voraussichtlich geringer sind als bei der Standortalternative B. Allerdings sind für die Standortalternative F Waldumwandlungen notwendig, die Konflikte mit den Schutzgütern Tiere und Pflanzen erwarten lassen. Zudem besteht ein raumordnerischer Zielkonflikt mit einem VRG Rohstoffgewinnung. Als öffentlich reguliertes Unternehmen ist die Vorhabenträgerin zwar dazu verpflichtet, die Kosten für die Bauvorhaben möglichst gering zu halten. Da die Baukosten auf die Allgemeinheit umverlegt werden, würden der Vorhabenträgerin durch die geringeren Baukosten jedoch keinerlei finanzielle Vorteile entstehen. Zudem würde für die UW-Standortalternative B die Umverlegung einer unterirdisch verlaufenden Gasleitung

notwendig, die zusätzliche Kosten bedeuten würde. Ein entscheidungserheblicher Kostenvorteil der UW-Standortalternative B gegenüber der UW-Standortalternative F wird seitens der Vorhabenträgerin daher nicht gesehen.

27. Vorschlag für weitere UW-Standorte

27.1 Standortalternativen im Bereich südl. Rettmer: *Vorschlagen werden zwei Standortalternativen südlich Rettmer / nördlich der B209, angrenzend an das Waldgebiet „Schwarze Heide“ (s. Abbildung). An den vorgeschlagenen Standorten sei der Eingriff einfacher und schonender für Mensch, Umwelt und Natur und damit auch umweltverträglicher, umweltschonender und ökologisch sinnvoller. Die Erschließung könnte hier über eine Abbiegespur, wie bei der Zufahrt gegenüber zum Gewerbegebiet / ADAC Gelände, erfolgen darüber hinaus bestehe hier zusätzlich die umweltschonende und umweltverträglichere Möglichkeit Transporte / Anlieferungen per Schiene durchzuführen. Dieser alternative UW-Standort sei im Vergleich zum UW-Standort (F) Melbeck in der Bilanzierung und Abwägung der erheblich geringere Eingriff für Mensch, Umwelt, Natur. Zudem gingen bei dieser Alternative nur ca. 3 ha Wald oder, bei entsprechender Verschiebung der Fläche, kein Wald verloren. In Melbeck würden ca. 25 ha Wald verloren gehen. Es müsse außerdem erheblich weniger stark von der Bestandsleitung abgewichen werden, der vorgeschlagene Standort wäre also wirtschaftlicher. Ein weiterer Vorteil sei, dass bereits eine ältere, natürliche Eingrünung vorhanden sei, die nicht erst neu angepflanzt werden müsste.*



Abbildung 4 Vorschlagen werden zwei Standortalternativen südlich Rettmer / nördlich der B209, angrenzend an das Waldgebiet „Schwarze Heide“

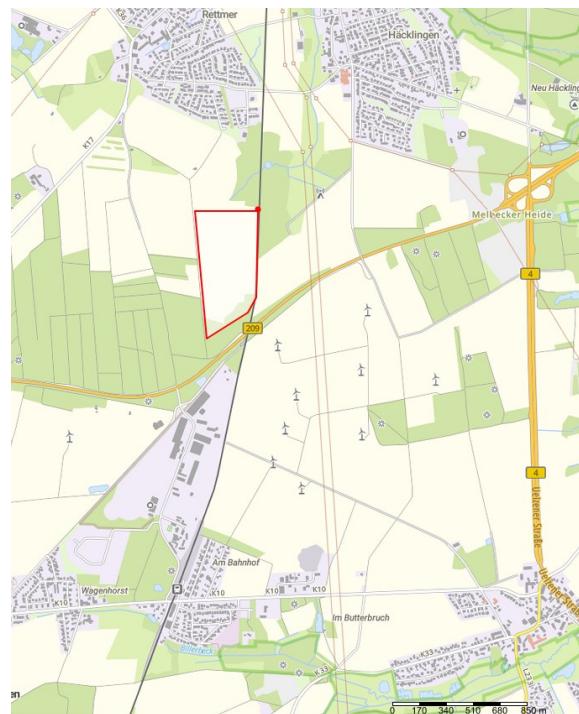


Abbildung 5 Vorschlagen werden zwei Standortalternativen südlich Rettmer / nördlich der B209, angrenzend an das Waldgebiet „Schwarze Heide“

Erwiderung der TenneT:

Die durch die Einwender:innen vorgeschlagenen Flächen entsprechen der UW-Standortalternative D, die im Zuge der Vorprüfung hinsichtlich ihrer Eignung als UW-Standort untersucht wurde (s. Kap. 6.1.4 in Unterlage A - Erläuterungsbericht sowie Karte A.2 (Anhang2)). Die UW-Standortalternative wurde nach Prüfung ihrer Anbindungsoptionen als nicht vorzugswürdig bewertet und ist daher ausgeschieden. Dies wird insbesondere dadurch begründet, dass die Verbindungsleitungen den östlich angrenzenden Wald queren müssten. Vor allem im nördlichen Teil des Waldstücks kommen die FFH-Lebensraumtypen 9110 (Hainsimsen-Buchenwälder) und 9160 (Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder) sowie kleinräumig auch 91E0 (Auen-Wälder) vor. Auch wenn eine Gebietsausweisung als FFH-Gebiet nicht vorliegt, handelt es sich hierbei um nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope, die vor allem wegen ihres alten Baumbestands wertgebend sind und dadurch auch zahlreichen Tierarten seltenen Lebensraum bieten. Diese Gebiete würden bei Realisierung der UW-Standortalternative D an zwei Stellen durch je zwei nebeneinander verlaufende Freileitungen gequert werden. Dadurch würden auch die verbleibenden Waldflächen so zerschnitten, dass ihr Wert als Lebensraum sinkt.

Die durch die Einwender:innen angegebenen Flächengrößen der Waldeingriffe können nicht nachvollzogen werden. Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass die Waldeingriffe der UW-Standortalternative D (wie übrigens auch bei der UW-Standortalternative F) nicht durch die UW-Flächen selbst, sondern durch die einzubindenden Freileitungen zu erwarten sind. Diese scheinen hier nicht berücksichtigt worden zu sein. Nach Einschätzung der Vorhabenträgerin sind die Waldeingriffe für die UW-Standortalternativen D und F von vergleichbarer Flächengröße. Es bestehen jedoch deutliche Unterschiede in der Wertigkeit dieser Waldbiotope.

Daher bekräftigt die Vorhabenträgerin ihre Einschätzung, dass die UW-Standortalternative D so schwerwiegende umweltfachliche Eingriffe erfordert, dass sie gegenüber den UW-Standortalternativen B und F zurückzustellen ist.

Darüber hinaus queren zwei unterirdische Gasleitungen mit einem Durchmesser von 25 cm die potenzielle UW-Standortalternative D. Diese müssten um die Betriebsflächen des UW herum verlegt werden. Durch die Umverlegung der Gasleitungen können, neben einem größeren technischen und finanziellen Aufwand, auch zeitliche Verzögerungen entstehen. Somit ist auch in Hinblick auf die Kosten kein Vorteil für die UW-Standortalternative erkennbar.

Die Anbindung der UW-Standortalternativen an das bestehende Straßenverkehrsnetz stellt aus Sicht der Vorhabenträgerin kein entscheidungserhebliches Kriterium dar, weil alle Alternativen mit vergleichsweise geringem Aufwand angebunden werden können. Das Argument, die Flächen seien bereits natürlich eingegrünt und wären somit sichtverschattet, kann ebenfalls keinen entscheidungserheblichen Vorteil für diese Alternative bieten. Sichtverschattungen durch Baumreihen liegen nur für Teile der infrage kommenden Flächen vor. Zudem müssten Teile der Baumreihen voraussichtlich für die einzubindenden Freileitungen weichen.

27.2 Erweiterung des bestehenden Umspannwerks: Grundsätzlich sei nachvollziehbar, dass das vorhandene Umspannwerk im Zuge der wachsenden Bedarfe an Energie vergrößert und erweitert werden solle. Die bisher vorgetragenen Argumente zur Frage, ob tatsächlich ein Ausbau an bestehendem Standort nicht umsetzbar ist, hätte noch nicht überzeugt. Eine Erweiterung des Bestands-Standorts sollte nochmals eingehend geprüft werden. Eine Erweiterung sollte grundsätzlich kostengünstiger als ein Komplettneubau – egal wo – sein.

Erwiderung der TenneT:

Das bestehende UW Lüneburg hat eine Flächengröße von rund 6 ha. Das neu geplante UW benötigt eine Fläche von bis zu 26 ha. Durch die in Wohngebiete eingefasste Lage des bestehenden UW bietet dieses faktisch keine Erweiterungsmöglichkeit. Zudem wäre die Einführung der neuen 380 kV-Freileitung in diesen Standort aus heutiger Sicht rechtlich nicht zulässig, weil dadurch zahlreiche 400 m-Wohnumfelder der angrenzenden Wohngebäude gequert würden. Eine Erweiterung des bestehenden UW Lüneburg ist daher nicht möglich.

27.3 Nordverschiebung von Alternative F: Es sei unverständlich, warum Alternative F so weit südlich geplant werde und nicht direkt parallel zu/an der B209. Mit Blick auf das TenneT-Zitat "Daher wird der Suchraum in nördliche Richtung erweitert" sei unverständlich, warum das nicht erfolgt sei.

Erwiderung der TenneT:

Um potenzielle UW-Suchräume herzuleiten, wurde eine Raumwiderstandsanalyse durchgeführt (siehe Unterlage zur Video-/Telefonkonferenz zur Abstimmung des Untersuchungsrahmens der Raumverträglichkeitsprüfung). Die dadurch hergeleiteten potenziell infrage kommenden Suchräume wurden anschließend in der Raumverträglichkeitsprüfung tiefergehend auf ihre Eignung geprüft. Die Flächen nördlich der B209 wurden als UW-Suchraum E ausgewiesen. Im Zuge der weiteren Untersuchung hat sich jedoch herausgestellt, dass die zwischen zwei Straßen und einer Bahnleitung eingefassten Flächen nicht ausreichen, um die Betriebsflächen des neu geplanten UW darauf sinnvoll anzuordnen. Daher ist dieser Suchraum frühzeitig ausgeschieden. Die südlich an die B209 angrenzenden Flächen werden durch den Windpark Melbeck genutzt und kommen daher ebenfalls nicht für die Errichtung des UW in Frage.

Die Erweiterung des UW-Suchraums F wurde in Erwägung gezogen, weil dieser im südlichen Teil durch eine Gasleitung durchzogen wird. Um eine Überlagerung bzw. Umverlegung der Gasleitung zu vermeiden, wurde der Suchraum F in nördliche Richtung leicht aufgeweitet. Im Zuge der Austeilung der UW-Betriebsflächen in UW-Suchraum F konnte jedoch eine Anordnung gefunden werden, die sich auf die landwirtschaftlich genutzten Flächen beschränkt. Dadurch müssen keine baulichen Anlagen des UW innerhalb der nördlich angrenzenden (erweiterten) Waldflächen errichtet werden.

27.4 Ehemaliges Kalk- Sandsteinwerk in Häcklingen: *Es handele sich bei dem Gelände um eine Industriebrache, einen Schandfleck und eine Umweltsünde. Es wären alle Möglichkeiten gegeben, für Windkraftanlagen, Umspannwerk und ein Versuchsgelände für innovative Umweltprojekte, auch für einen Bürgerpark, ein Kulturforum und Projekte zur Vitalisierung der Natur.*

Erwiderung der TenneT:

Sofern der Einwender von der alten Ziegelfabrik, Hauptstraße 47 in 21335 Lüneburg spricht, weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass der Standort auf Grund seiner Lage nicht für das geplante Umspannwerk geeignet ist. Zum einen grenzt die Fläche unmittelbar an die Wohngebiete von Häcklingen an, wodurch eine Einbindung der 380 kV-Freileitungen ohne Verletzung der im LROP festgeschriebenen Wohnumfelder von 400 m nicht möglich wäre. Zum anderen ist die Fläche westlich durch das Wohngebiet und nördlich, östlich und südlich durch diverse angrenzende Straßen sowie dazwischen durch Waldgebiete eingefasst. Nördlich und nordöstlich liegen zudem diverse Einzelhäuser in Außenbereichslage. Dadurch bietet der vorgeschlagene Standort schlichtweg keinen ausreichenden Freiraum für die Trassierung der Freileitungen, die in der Regel auf den gegenüberliegenden Seiten der UW-Betriebsflächen ein- und angebunden werden müssen, ohne massive Eingriffe/Konflikte zu verursachen.

27.5 Gewerbegelände vor Embsen beim ADAC Gelände: *Vorgeschlagen wird, als Standort für das neue Umspannwerk das Gewerbegelände vor Embsen, beim ADAC-Gelände, zu nutzen.*

Erwiderung der TenneT:

Im Zuge der Raumwiderstandsanalyse (siehe Antragsunterlage zur Telefon-/Videokonferenz zur Erörterung des Untersuchungsrahmens der Raumverträglichkeitsprüfung) wurden sämtliche potenziell für das neue UW in Frage kommenden Suchräume hergeleitet. Die hier genannten Flächen haben sich dabei als ungeeignet gezeigt.

27.6 Standorte innerhalb von Waldgebieten: *Nachfragt wird, ob man ein Umspannwerk nicht besser in den dunklen Heidewäldern ansiedeln könne, wo weit und breit niemand wohne und somit auch nicht mit so viel Widerstand zu rechnen sei.*

Erwiderung der TenneT:

Zum einen würde eine Standortplanung des UW innerhalb von Wäldern zu sehr großen Betroffenheiten von Wäldern führen und ist daher aus umweltfachlicher Sicht ausgeschlossen, sofern keine Alternativlosigkeit vorliegt. Zum anderen wird der durch die Freileitungen transportierte Strom dort gebraucht, wo Menschen wohnen. Durch die Verbindung des neuen UW mit dem bestehenden UW Lüneburg würden zudem unnötig lange Verbindungsleitungen nötig, die wiederum mehr Betroffenheiten auslösen würden.

27.7 Standorte abseits von Wohngebieten: *Es wird angeregt einen Standort zu suchen, in dem noch keine Wohngebiete entstanden sind und wo auch auf lange Sicht keine Besiedelung geplant ist. Einen Eingriff in die Natur stelle der Bau eines Umspannwerkes immer dar. Hinterfragt wird, ob der Bau in der unmittelbaren Nähe von Wohngebieten erfolge*

müsse. Es wird gefragt, ob es keine Flächen gibt, die abseits einer Besiedelung liegen, so dass sich niemand um seine Gesundheit sorgen müsse.

Erwiderung der TenneT:

Die Vorhabenträgerin möchte darauf hinweisen, dass der durch die Freileitungen transportierte Strom dort gebraucht wird, wo Menschen wohnen. Das bestehende UW Lüneburg hält derzeit keine ausreichenden Kapazitäten für die zusätzliche Einbindung des geplanten Parallelneubaus vor. Deswegen ist im Bereich um Lüneburg der Neubau eines Umspannwerks notwendig.

Um potenzielle UW-Suchräume herzuleiten, wurde eine Raumwiderstandsanalyse durchgeführt (siehe Unterlage zur Video-/Telefonkonferenz zur Abstimmung des Untersuchungsrahmens der Raumverträglichkeitsprüfung). Weil der neu geplante UW-Standort mit dem bestehenden UW verbunden werden muss, ist ein geeigneter Standort möglichst in räumlicher Nähe zum bestehenden UW und der 380 kV-Bestandsleitung zu suchen. Die in der Raumwiderstandsanalyse hergeleiteten potenziell infrage kommenden Suchräume wurden anschließend in der Raumverträglichkeitsprüfung tiefergehend auf ihre Eignung geprüft.

Die Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder sind in der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (26. BImSchV) verbindlich festgesetzt. Die Grenzwerte dienen dem Schutz und der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und begrenzen elektromagnetische Einwirkungen in Bereichen für den nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen auf eine elektrische Feldstärke von 5 Kilovolt pro Meter (kV/m) und auf eine magnetische Flussdichte von 100 Mikrottesla (μT). Diese Bereiche umfassen Orte, an denen Menschen sich regelmäßig über mehrere Stunden aufhalten.

Alle Höchstspannungsanlagen (also auch Umspannwerke) werden so von der Vorhabenträgerin geplant, errichtet und betrieben, dass die gesetzlichen Grenzwerte nicht nur eingehalten, sondern deutlich unterschritten werden. Die im vorliegenden Vorhaben geplante Leitung wird so betrieben, dass die Grenzwerte an jedem Ort über dem Erdboden in einer Höhe von einem Meter eingehalten werden, unabhängig von der möglichen Aufenthaltsdauer von Menschen. Zur Berechnung der Grenzwertauslastung wird die theoretisch maximale Anlagenauslastung zu Grunde gelegt. Während des Betriebs treten im Regelfall geringere Feldstärken, insbesondere der magnetischen Flussdichte auf.

Die Festlegung der Grenzwerte folgt den Empfehlungen der International Commission on Non-Ionizing Radiation Protection (ICNIRP) und halbiert diese noch einmal für die magnetische Flussdichte bei der in Deutschland gebräuchlichen Netzfrequenz von 50 Hertz. Die Strahlenschutzkommission (SSK) der Bundesregierung überprüft kontinuierlich neue wissenschaftliche Veröffentlichungen im Hinblick darauf, ob es begründete Zweifel an diesen Grenzwerten gibt. Auch das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) beobachtet laufend die internationalen Forschungen, um im Bedarfsfall ihre Grenzwertempfehlungen dem neuesten Stand der Technik anpassen zu können. In der Verordnung zur Änderung der Vorschriften über elektromagnetische Felder vom 22. August 2013 wurden die Grenzwerte für 50 Hz-Anlagen vom Gesetzgeber bestätigt.

28. UW – sonstiges

28.1 Einsatz gekapselter Umspannwerke, sogenannte „gasisolierte Schaltanlagen“:

Hierzu gebe es Möglichkeiten, die von wissenschaftlicher und fachkompetenter Seite beurteilt werden sollten. Die TenneT-Papiere enthielten keine Aussage über diese Alternativen und deren Einsatzmöglichkeiten bei diesem Planungsvorhaben. Ein sogenanntes gekapseltes Umspannwerk (verfügbar bis 380 kV) könnte den Flächenverbrauch um rund 80 Prozent reduzieren.

Erwiderung der TenneT:

Die Vorhabenträgerin agiert als öffentlich reguliertes Unternehmen im Rahmen des im Bundesbedarfsplangesetzes definierten Auftrags (Vorhaben Nr. 58). Der Auftrag besteht darin, dass die Realisierung des Projekts als freiluftisolierte Schaltanlage zu erfolgen hat. Zudem sind gekapselte/gasisolierte Schaltanlagen aktuell kein Standard, da diese aus technischer Sicht deutlich komplexer als die luftisolierten Schaltanlagen sind und betriebliche Risiken hervorrufen können (Netzicherheit, Stabilität und Zuverlässigkeit des Hochspannungsnetzes). Zusätzlich enthalten gekapselte/gasisolierte Schaltanlagen nach dem heutigen Stand der Technik einen umweltschädlichen Schadstoff SF-6 Gas. Der Einsatz des SF-6 Gas ist aktuell durch verschiedene EU-weite Verordnungen zu vermeiden und wird in absehbarer Zeit (voraussichtlich bis 2032) für den Bau neuer Höchstspannungsanlagen verboten. Hintergrund ist die Minimierung des sog. GIS-Footprints. Zusätzlich sind alle, unabhängig von dem Isoliermedium, gasisolierten Schaltanlagen deutlich kostspieliger als die luftisolierten Schaltanlagen. Da sämtliche Investitionskosten von der Allgemeinheit zu tragen sind, ist die Verwendung von gasisolierten Schaltanlagen auch aus volkswirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll.

28.2 künftige Erweiterung des Umspannwerks: *Eine gegebenenfalls erforderliche Vergrößerung/Ausdehnung/Ausweitung des zu bauenden Umspannwerkes sei nicht ausgeschlossen, auch das vergrößere die Sorge der Anwohner erheblich.*

Erwiderung der TenneT:

Gegenwärtig bestehen keine Erweiterungsabsichten. Zukünftige Erweiterungen würden aber dessen ungeachtet zwingend in einem eigenen Genehmigungsverfahren geprüft. Die sich daraus ergebenden Konflikte würden dann einer vollständigen Neubewertung unterzogen.

29. Sonstiges

29.1 Nutzung neuer Strommasten für den Handyempfang: *In Velgen sei der Handyempfang sehr verbesserungswürdig; viele Menschen hätten hier oft keinen Empfang. Da die neue Leitung dicht an Velgen vorbeiführen solle, könnte es volkswirtschaftlich sinnvoll sein, einen der neuen Masten der Leitung geeignet zu platzieren und sofort mit Mobilfunkantennen auszurüsten. Alternative Lösungen für eine Verbesserung der Mobilfunkanbindung des Ortes seien natürlich zu bevorzugen, wenn sie schneller umgesetzt würden. Es wird um Prüfung dieses Vorschlags bzw. Weiterleitung an die zuständigen Stellen gebeten.*

Erwiderung der TenneT:

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass sie - auch wenn die Anbringung von Mobilfunkantennen an den Masten technisch nicht unmöglich ist - nicht für den Ausbau des Mobilfunkempfangs zuständig ist.